

Die Reformirten in Mecklenburg : Festschrift zum Jubiläum des 200jährigen Bestehens der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Bützow

Schwerin i. M: Herberger, [1899]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769946127>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext



MK-7592.

7592



UB Rostock

28\$ 010 142 436



Die Reformirten
in Mecklenburg.



Festschrift

zum

Jubiläum des 200jährigen Bestehens der
evangelisch = reformirten Gemeinde

zu **Bützow**,

nach amtlichen Quellen bearbeitet

von

Dr. Rudolf Koch,
Pastor der genannten Gemeinde.



Verlag von
Ed. Herberger's Buchdruckerei und Verlagshandlung.
Schwerin i. M.

Die
Reformirten in Mecklenburg.



Sestschrift

zum

Jubiläum des 200jährigen Bestehens der
evangelisch-reformirten Gemeinde

zu

Bülow,

nach amtlichen Quellen bearbeitet

von

Dr. Rudolf Koch,

Pastor der genannten Gemeinde.



Verlag von
Ed. Herberger's Buchdruckerei und Verlagshandlung.
Schwerin i. M.



C.-F. XX.
5. VIII. 1899.

Vorrede.

Die Ausarbeitung der vorliegenden Schrift ist mit besonderen Schwierigkeiten verbunden gewesen. Zunächst hat es an dem erforderlichen Quellenmaterial gemangelt. Im hiesigen Pfarrarchiv befand sich nur Weniges, was über die Geschichte meiner Gemeinde hätte Aufschluß geben können. Die Ursache hiervon mag darin gelegen haben, daß vielleicht viele meiner Amtsvorgänger nicht von dem erforderlichen historischen Interesse erfüllt gewesen sind, oder daß bei eingetretenen Pfarrvacanzen der Aufbewahrung der betr. Akten nicht die genügende Sorgfalt gewidmet worden ist. Die letztere Vermuthung scheint durch dasjenige bestätigt zu werden, was mir der hiesige Kaufmann Herr L. Klemm über gewisse in seinen Knabenjahren von ihm gemachte Wahrnehmungen mitgetheilt hat. Er erinnert sich nämlich bei seinem Vater (Heinrich Klemm, geb. 1800), welcher das i. J. 1762 von Hinrich Gisbert Kramer begründete kaufmännische Geschäft von seinem eigenen Onkel Ludwig Kramer übernommen hatte, und dessen Vorfahren aus der Kramerschen Linie großentheils dem Kirchenvorstande unserer Gemeinde angehört hatten, eine Menge von Akten gesehen zu haben, welche sich auf die Gemeinde bezogen und aus diesem Grunde sein Interesse erregten, weiß aber auch zu bekunden, daß die fraglichen Papiere sämmtlich damals in dem betr. Ladengeschäfte als Makulatur verwendet worden sind. Da uns nun von dieser Seite her die Quellen fast vollständig im Stiche ließen, so mußten wir Umschau halten, ob nicht etwa bei dem hiesigen Magistrat sowie bei dem Großherzoglichen Amt zu Bügow sich einschlägiges Material auffinden ließ. Wiewohl die erwähnten Behörden mir die Einsicht in die unter ihrer Verwaltung stehenden Akten mit großer Liebenswürdigkeit gestatterten, so war doch auch hier keine erhebliche Ausbeute für meinen Zweck zu gewinnen. Bei dem Großherzoglichen Amt ist überhaupt nur sehr wenig derartiges vorhanden, im städtischen Archiv dagegen würden sich Notizen über unsere Gemeinde nur durch Nachforschen in der gesammten überaus umfangreichen Registratur

herausfinden lassen, da solche Notizen nur mitunter gelegentlich in den Akten eingestreut sind, und es erscheint von vornherein fraglich, ob das Ergebniß schließlich der auf solche Studien verwendeten Mühe auch nur im geringsten entsprechen würde. So habe ich mich darauf beschränken müssen, nur einige Aktenstücke aus der Zeit vom Ende des siebzehnten bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, in denen etwas auf unsere Gemeinde Bezügliches zu vermuthen war, zu durchsuchen, was allerdings nicht ganz ohne Frucht geblieben ist. Von einer Benutzung des Großherzoglichen Geheimen und Haupt-Archivs zu Schwerin glaubte ich anfänglich aus dem Grunde Abstand nehmen zu müssen, weil ich von zuverlässiger Seite erfahren hatte, daß das Regierungsgebäude, in welchem man die Akten des Archivs früher aufbewahrte, i. J. 1865 mit Brandunglück heimgesucht und hierbei u. A. auch sämmtliche Akten, welche sich auf die Geschichte unserer Gemeinde bezogen, vernichtet worden wären. Da ich jedoch anderwärts nicht viel Brauchbares ausfindig gemacht hatte, so mußte ich mich endlich dazu entschließen, den Versuch zu machen, ob nicht vielleicht wider Erwarten doch noch manches für uns geeignete Material dort vorhanden wäre. Glücklicher Weise war letzteres der Fall, und so konnte ich denn in Folge des überaus freundlichen und verständnißvollen Entgegenkommens der Herren Beamten und unterstützt durch vorher nachgesuchte Genehmigung des Hohen Ministeriums des Inneren an die Benutzung dieser Schätze herangehen. Freilich erscheint das betr. Material bei näherer Einsicht doch ziemlich lückenhaft, und man muß leider häufig die Beobachtung machen, daß man gerade bei entscheidenden Punkten von den Akten vollständig im Stiche gelassen wird. Trotzdem ist gerade dasjenige, was in dem erwähnten Schweriner Archiv aufzufinden war, immer noch als das Werthvollste zu bezeichnen, was mir an Quellenmaterial für die vorliegende Arbeit zu Gebote gestanden hat. Nicht unerwähnt möchte ich noch lassen, daß mir auch von Seiten des Landes-Archivs sowie der Universitäts-Bibliothek zu Rostock in bereitwilligster Weise Alles zur Verfügung gestellt worden ist, was für den mir vorschwebenden Zweck irgendwie von Nutzen sein konnte; doch ist das Ergebniß auch hierbei kein besonders nennenswerthes gewesen. Ich nehme mit besonderer Freude Anlaß, allen denjenigen Behörden, welche meine Absichten so wohlwollend unterstützt haben, darunter in erster Linie dem Großherzoglichen Hohen Ministerium des Inneren, ferner Herrn Geheimen Archiv-Rath Dr. Grotefend zu Schwerin, Herrn Landes-Archivar Dunkelmann und Herrn Bibliothekar Dr. Hofmeister zu Rostock sowie dem Hochlöblichen Magistrate zu Bügow und insonderheit Herrn Bürgermeister Paschen und Herrn Stadtsecretair Steinfatt,

endlich Herrn Drost Mittel hier selbst hierdurch auch an dieser Stelle meinen ehrerbietigsten Dank auszusprechen. Der gleiche Dank gebührt Herrn Professor Dr. Stieda, früher in Rostock, jetzt in Leipzig, welcher durch seine vortreffliche Arbeit „Eine Hugenotten-Kolonie in Mecklenburg“ mir für meine eigenen diesbezüglichen Studien eine sehr schätzbare Beihülfe geleistet hat, ebenso Herrn Pastor Bachmann in Zernin, welcher mir auf Grund seiner namhaften Kenntnisse von der landeskundlichen Literatur mit werthvollen Rathschlägen und Fingerzeigen vielfach an die Hand gegangen ist.

Zu den großen Schwierigkeiten, welche der Ausarbeitung der vorliegenden Monographie, wie vorstehend angegeben, im Wege gestanden haben, hat sich noch der Umstand gesellt, daß ich schon seit mehreren Jahren an einem schweren Augenleiden erkrankt bin, welches mir das Lesen und Schreiben fast zur Unmöglichkeit macht. Ich bin deshalb genöthigt gewesen, sowohl die benutzten Urkunden als auch das übrige Quellenmaterial mir vorlesen zu lassen und meine eigene Darstellung im Kopfe zu entwerfen und hierauf zu diktiren. Selbstverständlich haben wir bei dieser Methode mehr Zeit verbraucht, als sonst erforderlich gewesen wäre, um die Fertigstellung dieses Schriftchens zu ermöglichen. Ich übergebe dasselbe nunmehr den sich hierfür interessirenden Kreisen mit der nothgedrungenen Bitte, die mancherlei Mängel, welche in Folge der angeführten Verhältnisse unvermeidlich gewesen sind, mit Nachsicht beurtheilen zu wollen, und verfehle nicht, dem Fräulein Helene Rong hier selbst, welche mir mit Vorlesen und Niederschreiben zur Seite gestanden und durch ihr gutes Gedächtniß und ihre innere Antheilnahme an dem behandelten Gegenstande mir manchen schätzbaren Dienst geleistet hat, meine warme Anerkennung und meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Es erübrigt noch, darüber Rechenschaft zu geben, in welchem Umfange einige der am Ende dieser Schrift angeführten Vorarbeiten benutzt worden sind. Zunächst ist in dieser Hinsicht zu bemerken, daß ich von dem Inhalte der sehr verdienstvollen „Kirchengeschichte Mecklenburgs“ von Dr. Julius Wiggers in größerem Maße Gebrauch gemacht habe insofern hieraus im Wesentlichen dasjenige entnommen worden ist, was sich in dem ersten Abschnitt meiner Ausarbeitung vorfindet. Da dieser Abschnitt zur Illustration der bedeutenden Wandlung nicht fehlen durfte, welche sich in den confessionellen Verhältnissen der hiesigen Lande allmählich herausgebildet hat, so wird mein diesbezügliches Verfahren wohl nicht ungerechtfertigt erscheinen, zumal es mir möglich gewesen ist, für einzelne Partien der Wiggers'schen Darstellung auf Grund meiner eigenen Studien Ergänzungen zu liefern. In ähnlicher Weise habe ich

mir die Ergebnisse dessen zu nütze gemacht, was in der oben angeführten Abhandlung des Herrn Prof. Dr. Stieda auf Grund der von ihm benutzten sog. „Manufaktur-Akten“ des Schweriner Archivs zu Tage gefördert worden ist; ich bin hierzu um so mehr genöthigt gewesen, als ich nicht in der Lage war, die eben erwähnten Akten selbst einzusehen, und so fußt das von mir Dargebotene lediglich auf der einschlägigen Darstellung des erwähnten Forschers. Der Vollständigkeit halber möchte ich noch anführen, daß ich es für zweckmäßig gehalten habe, Einiges aus meinem eigenen Vortrage „Geschichte der französisch-reformirten Gemeinde Bülow,“ welcher im Jahre 1897 im Verlage von S. Berg hier selbst erschienen ist, zu entnehmen.

Schließlich möchte ich nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß ich den Grundsatz beobachtet habe, überall da, wo es sich um Benutzung von Urkunden oder auch nur von Notizen, welche aus solchen geschöpft waren, gehandelt hat, die kleinen Eigenheiten der Originale sowohl in Orthographie als auch in Interpunktion mit größter Genauigkeit wiederzugeben; ich hoffe, daß sachverständige Beurtheiler diesem Verfahren ihre Billigung nicht versagen werden.

Bülow, im April 1899.

Der Verfasser.



Inhalts-Übersicht.

	Seite
Vorrede.	
1. Vorgeschichte	1
2. Gründung der französisch-reformirten Gemeinde in Büßow. Wirthschaftliche Verhältnisse	14
3. Kirchliches: Anciens, Pastoren und sonstige Kirchenbeamte	36
4. Gründung der deutsch-reformirten Gemeinde	50
5. Fortbestehen der deutsch-reformirten Gemeinde nach dem Tode der Herzogin Sophie Charlotte. Erbauung der Kirche	62
6. Weitere Entwicklung nach Vollendung des Kirchenbaues, Mißhelligkeiten zwischen beiden Gemeinden und schließliche Verschmelzung derselben zu einer einzigen	89
7. Die vereinigte evangelisch-reformirte Gemeinde in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart.	
a) Die Kirchenbeamten: Pastoren, Presbyter, Cantoren, Küster	105
8. Fortsetzung.	
b) Die Gemeinde, deren Parochialrechte und Vermögensverhältnisse	124
9. Schluß.	
c) Neußere Erlebnisse und innere Entwicklung in neuester Zeit. Verhältniß zur Landeskirche. Bevorstehendes Jubiläum	154
Nachtrag	169
Anhang I. Verzeichniß der in unserem französischen Kirchenbuche vorkommenden Familien-Namen	177
Anhang II. Benutzte Quellen und Hülfsmittel	188



1. Vorgeschichte.

Bekanntlich hat die Reformation verhältnißmäßig früh in den Mecklenburgischen Landen Eingang gefunden, gleichzeitig aber auch sich bei der Kirchenleitung eine ziemlich stark ausgeprägte Abneigung gegen ein etwaiges Eindringen von reformirten Anschauungen bemerkbar gemacht. Es zeigte sich dies schon bei der ersten allgemeinen Kirchenvisitation, welche bald nach der i. S. 1537 erfolgten Berufung des Superintendenten M. Riebling stattfand. Während man hierbei solche Geistliche, die noch hartnäckig an der katholischen Messe festhielten, mit weitgehender Milde behandelte und sie nur ermahnte und auf Gottes Wort verwies, aber keineswegs gewaltsam zum Uebertritt oder zur Amtsniederlegung nöthigte, wurde gegenüber allen denjenigen, bei denen sich Spuren von Zwingli'scher Lehre vorfanden, der Instruction gemäß auf Amtsentsetzung angetragen. Auch in den von dem genannten Oberhaupte der Mecklenburgischen Landeskirche im amtlichen Auftrage verfaßten Schriften (Kirchenordnung, Katechismus, Agende) trat der lebhafteste Widerspruch gegen die hervor, welche Brot und Wein nur für ein Zeichen und „das ist“ durch „das bedeutet“ erklärten und behaupteten, für die ungläubig Genießenden sei es nicht Leib und Blut, und es wurde hierbei der Grundsatz angewandt, man habe die Vernunft gefang zu nehmen unter den Gehorsam Christi. Auch im kirchlichen Bekenntniß trat diese Richtung mit großer Entschiedenheit zu Tage, so daß sich dort bald von Anfang an ein scharfer Gegensatz gegen jeden offenbaren und heimlichen Calvinismus bezw. dessen Anhänger herausbildete. Dies hinderte jedoch nicht, daß trotzdem auf dem Boden der Landeskirche wiederholt Bestrebungen hervortraten, welche gegen die streng lutherische Auffassung in der Abendmahlslehre gerichtet waren. Den Anfang machte in dieser Hinsicht ein von Heinrich Möllens, dem Hofprediger der Herzogin Anna, Gemahlin Albrecht des Schönen, zum evangelischen Glauben bekehrter früherer Franziskaner = Mönch,

Namens Heinrich Neverus in Wismar, der schon 1527 in seinen Streifzügen gegen die Papisten den Schwerpunkt bei der Messe auf das Gedächtniß „recordatio“ des vollkommenen und ewigen Opfers Christi gelegt hatte und bald darauf als ein entschiedener Anhänger Zwingli's auftrat und unter seinen Amtsbrüdern noch den gleich ihm früher dem Franziskaner-Orden zugehörig gewesenen und sodann ebenfalls zum Protestantismus übergetretenen Clemens Timme für seine von dem landeskirchlichen Bekenntniß abweichende Lehre zum Genossen hatte. In einem heute noch handschriftlich von ihm vorliegenden Werke „Vorklaringe und entlick beschet, der Wordt des Heren Diskes nach gründinge und versorschinge der Schrift“ wird ausdrücklich die Ansicht ausgesprochen, daß das Brot im Sacramente sich nur dem Gebrauch nach von gewöhnlichem Brote unterscheide und u. A. nur deshalb besser sei, weil es etwas Großes bedeute, nämlich den Leib Christi. Auch von seinem Gesinnungsgenossen Timme berichtet Julius Wiggers, aus dessen „Kirchengeschichte Mecklenburgs“ die vorliegenden Einzelheiten geschöpft sind, daß er die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahle geleugnet habe. Diese Abweichung von dem lutherischen Lehrbegriff veranlaßte gar bald einen energischen Widerstand von Seiten derer, welche dem letzteren zugethan waren, und so wurde namentlich von dem im Jahre 1535 in Hamburg zusammengetretenen Convent der Hansastädte eine Anzahl rechtgläubiger Theologen nach Wismar entsandt, um die durch jene beiden Männer hervorgerufenen Wirren zu beseitigen, und, da dies nichts fruchtete, legte sich Luther selbst ins Mittel und forderte in Gemeinschaft mit seinem Landesherrn, dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, den Herzog Heinrich auf, „die Ehre Christi wider solche Teufelsboten zu fördern und munter zu werden gegen die Rottengeister“. Zwar wurde die Entscheidung hierüber noch einige Jahre durch ein von Neverus bei dem Herzog eingereichtes Bekenntniß seiner Lehre verzögert, aber die Kirchenvisitation von 1542 hatte zur Folge, daß sowohl er als sein Colleague Timme „unter Auserlegung ewigen Stillschweigens“ aus dem Amte scheiden mußten. Neverus starb 1553 als Privatmann in Wismar, ohne dort weiteren Einfluß erlangt zu haben.

Nicht lange darnach erhob sich ein neuer Streit betreffs der Abendmahlslehre, diesmal durch einen Laien, den Hof- und Legationsrath Dr. Justus Jonas, einen Sohn des gleichnamigen Wittenberger Theologen, hervorgerufen, gegen dessen anscheinend auf Melanchthonischen Einflüssen beruhenden Standpunkt eine im Jahre 1556 vom Hofprediger Langner verfaßte Confession sich richtete, in welcher das Abendmahlsdogma in strengster lutherischer Fassung dargestellt wurde. Zum Beweise

hiervon dient der bei J. Wiggers daraus angeführte Satz: „Fateor in coena domini esse materialem panem et vinum, non solum autem panem et vinum, nec tantum symbolicum et typicum panem et vinum, sed panem et vinum, qui est corpus et sanguis Christi iuxta omnipotentis filii Dei verbum: hoc est etc.“. Das energische Auftreten des Hofpredigers hatte in Verbindung mit einer gleichzeitig von Joachim Westphal, dem bekannten Widersacher Calvins, erlassenen diesbezüglichen Aufforderung den Erfolg, daß ein großer Theil der Mecklenburgischen und Niedersächsischen Geistlichkeit öffentlich gegen Sonas auftrat und seine vollständige Uebereinstimmung mit der Lutherischen Abendmahlslehre erklärte. Sonas verfaßte hierauf einen Dialog de coena Domini und überreichte ihn dem Herzog Johann Albrecht, der denselben seinerseits dem Hofprediger Langner zur Begutachtung übergab. Dieser schrieb dagegen eine „Erfste und threne Warnung an Herzog Johann Albrecht p. p.“, in welcher er zwar keine Widerlegung des Sonas'schen Dialogs versuchte, wohl aber ausdrücklich und entschieden forderte, „daß jener Flattergeist nicht mit Diensten in Mecklenburgischen Landen festgemacht werde; denn unnöthig sei, den Teufel zu Gebatter bitten, so er wohl komme ungeladen“. Um dieselbe Zeit trat in Rostock ein M. Rudolph Münchhausen aus Bremen auf, welcher, obwohl seinen eigenen Angaben nach mit der Lutherischen Kirche übereinstimmend, doch bei dem Ministerium der Stadt den Verdacht erweckte, Calvinische Lehren unter den Studenten verbreitet zu haben. Er wurde vor das akademische Concilium gefordert, und, trotzdem er dies keineswegs zugab, doch überführt, die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle zu leugnen, und aus diesem Grunde, wie schon der Hamburger Convent in solchen Fällen angerathen hatte, aus der Stadt verbannt. Der Münchhausen'sche Streit gab dem Ministerium zu Rostock Veranlassung, eine Confession auszuarbeiten, in welcher daselbe seine Abendmahlslehre im Gegensatz gegen die von jenem vertretenen Anschauungen darlegte und in unumwundenen Ausdrücken sowohl die Ubiquität des Leibes Christi als den Satz von der manducatio oralis vertheidigte, ein Verfahren, welches bei der Geistlichkeit Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs freundige Zustimmung und Anerkennung fand.

Bei dieser starken Abneigung, welche sich in der Mecklenburgischen Landeskirche schon von Anfang an auch gegen die geringsten in ihrer eigenen Mitte hervortretenden Anklänge an reformirte Anschauungen festgesetzt hatte, war es nicht zu verwundern, daß man sich auch der fremden Elemente mit aller Macht zu erwehren suchte, welche als

Anhänger derselben Anschauungen etwa von anderswoher nach Mecklenburg herüberkamen. Hierzu fand sich besonders Gelegenheit in den Hafenstädten Rostock und Wismar, wo, wie Wiggers sich ausdrückt, „in dem Gewoge des Handelsverkehrs fremde Glaubensweise neben fremder Waare sich am leichtesten Zugang suchen konnten.“ Bedauerlicher Weise hielt man es aber hierbei nicht einmal für angezeigt, sich über die Glaubensansichten solcher Leute genauer zu unterrichten, und verfehlte deshalb nicht, zum Beispiel die Reformirten, welche damals in lutherischen Kreisen allgemein mit dem Namen von „Sacramentirern“ belegt wurden, mit den Wiedertäufern auf ein und dieselbe Stufe zu stellen und beide Parteien dem gleichen Verdammungs-Urtheil anheim zu geben. Es ist bekannt und wird auch von dem mehrfach angeführten Mecklenburgischen Kirchenhistoriker als Thatsache registriert, welche grausame Behandlung man im Jahre 1553 den englischen Auswanderern angedeihen ließ, die damals vor dem Schreckensregiment der blutigen Maria geflüchtet waren und nun zunächst in Dänemark, dann aber in Rostock und Wismar wenn auch nur vorübergehende Unterkunft begehrten. Man nöthigte sie an dem ersteren Orte, sich sofort nach ihrer Ankunft in eine Disputation über ihre Lehre vom heiligen Abendmahl einzulassen, und vertrieb sie bald darauf am 16. Januar 1554 ungeachtet der strengen Winterkälte. Aber auch in Wismar, wohin sie sich demnächst wandten, war ihres Bleibens nicht, zumal die dort schon vorhandenen Wiedertäufer mit ihrem Oberhaupte Menno Simonis sich ihrer freundlich annahmen, und auf diese Weise der Anschein eines gewissen Zusammenhanges zwischen beiden Religionsparteien bekundet wurde. Man eiferte gegen sie auf den Kanzeln und vor dem Rathe, daher sie, um sich von den vorgebrachten Beschuldigungen zu reinigen, sich veranlaßt sahen, der Stadtbehörde eine Schrift zu überreichen, in welcher sie ihren Glaubensstand eingehend darlegten und „in rührenden Worten um ein christliches Gastrecht flehten“. Dessenungeachtet wurde am 18. Februar auf Betreiben der Wismarschen Geistlichkeit ein Befehl zur Vertreibung der Wiedertäufer und Sacramentirer erlassen und den unglücklichen Flüchtlingen angezeigt, daß unter den letzteren auch sie als Reformirte begriffen seien. Sie suchten nun diesen Schlag dadurch abzuwenden, daß sie sich bereit erklärten, mit dem angesehensten ihrer Gegner, dem D. Heinrich Smedenstedt, ein Religionsgespräch abzuhalten, und daß sie sodann auch ein Glaubensbekenntniß bei dem Rath einreichten, in welchem sie den Unterschied ihrer Lehre von derjenigen der Wiedertäufer bestimmt darlegten und den Nachweis führten, daß sie keine Sacramentsverächter wären, vielmehr insonderheit das h. Abend-

mahl als die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi und als eine göttliche Versiegelung ansähen, „daß wir mit Christus an seinem Leib und Blut und allen Gütern und Wohlthaten seines Opfers heilsame Gemeinschaft und Theil haben.“ „Doch blieb dies Alles erfolglos, und bald darauf wurden sie nebst Allem, was an Sacramentirern und Wiedertäufern in den Mauern Wismars sich aufhielt, hinausgewiesen.“ (Näheres hierüber s. in der im Anhange II angeführten Schrift von J.-A. Zahn, die Reformirten in Mecklenburg.) Am 1. August 1555 aber erließen die sechs Wendischen Städte ein neues Mandat, daß Niemand Wiedertäufer und Sacramentirer beherbergen oder beschäftigen, sondern, wo er sie spüre, ungesäumt anzeigen solle. Auch in Rostock wurde später ein Gesetz des Inhalts gegeben, „daß ein jeder Bürger und Einwohner, welcher einen Sacramentirer beherberge oder ihm behülflich sei und es der Obrigkeit nicht ungesäumt anzeige, selbst als ein Sacramentirer gestraft werden solle. Männiglich solle sich mit Fleiß vor jenen giftigen Leuten in Acht nehmen.“ Dieser Verordnung folgte i. J. 1567 eine weitere, in welcher der Rath alle Bürger „gewahrschuwet“ haben wollte, daß, da die aus den Niederlanden vertriebenen Calvinisten sich heimlich einzuschleichen gewußt hätten, „Niemand fremde Personen bei sich aufnehme, bevor sie von dem Predigtamt geprüft und an der Lehre recht befunden wären.“ Auch die Mecklenburgische Polizeiordnung von 1562 verfuhr gegen die Sacramentirer und Wiedertäufer mit demselben Eifer; der betreffende Artikel dieser Polizeiordnung wird bei J. Wiggers angeführt und lautet wie folgt: „Dieweil hin und wieder die schädlichen Secten und Rotten der Sacramentirer, Wiedertäufer und andere dergleichen heimlich in unseren Fürstenthumben einschleichen und unsere armen einfältigen Unterthanen mit ihrer Gift und gleißenden Lehre und Leben beslecken, betriegen und verführen, daraus auch oftmals in den Städten allerhand Zwiespalt, Aufruhr und Uneinigkeit entstehen und erwachsen kann. So ordnen und befehlen wir hiermit ernstlich, daß Niemand von unseren Unterthanen die Sacramentirer, Wiedertäufer und andere Rottengeister in unseren Städten, Fürstenthumben und Landen bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade dulde, einnehme, hause oder herberge. Sondern ein Jeder soll schuldig seyn, wo solche vorhanden, die anders von den hochwürdigen Sacramenten reden, lehren oder disputiren würden, dann in der Augsburgerischen Confession, Anno 30 der minderen Zahl ausgegangen, und in unserer Kirchenordnung vermöge göttlichen Wortes ausgedrückt, dieselbigen der Obrigkeit anzuzeigen, und wo das also nicht geschehe, soll derjenige, der des Wissenschaft und mit ihm Gesellschaft hätte, neben

dem selbst Schuldigen vermöge des heiligen Reichs Ordnung und Sazung ernstlich gestrafet werden.“ Der Vollständigkeit halber mag hier noch hinzugefügt werden, daß i. J. 1571 auch eine wissenschaftliche Schrift zur Widerlegung der „Sacramentirerischen Lehren“ erschien, welche von Mento Vogrävius, Pastor zu St. Jakobi in Koftock, verfaßt war und den Titel führte: „Bekennniß und Lehre von wahrer wesentlicher Gegenwart des Leibes und Blutes Jesu Christi im heiligen Abendmahl cum praefatione Selnecceri wider die Sacramentirer.“

Ganz im Einklang mit diesem Standpunkt, welchen die Mecklenburgische Landeskirche von Anfang an gegenüber den Reformirten eingenommen und wiederholt bekräftigt hatte, erklärte sie sich auch durch ihre berufenen Vertreter bei Abfassung der revidirten Kirchenordnung, welche unter der Regierung Herzog Ulrichs erfolgte und 1602 ihren Abschluß fand. Im Jahre 1650 unter Herzog Adolph Friedrich I. in unveränderter Fassung neu herausgegeben, trägt sie in dem mir vorliegenden Exemplar den Titel: „Revidirte Kirchen-Ordnung: Wie es mit Christlicher Lehre/ Reichung der Sacramenten/ Ordination der Diener des Evangelij/ ordentlichen Ceremonien in der Kirchen/ Visitation/ Consistorio und Schulen: Im Herzogthumb Mecklenburg etc. gehalten wirdt. Lüneburg, In Verlegung Martin Lamprechts. Im Jahr MDCL.“ Sie enthält in ihrem systematischen Theil eine mit dem ganzen Rüstzeug der damaligen lutherischen Orthodorie ausgestattete Widerlegung der reformirten Anschauungen, wobei die Ausdrücke „Sacramentirer“ und „Calvinisten“ immer wieder als völlig gleichbedeutend gebraucht werden. „Hier wird die Lehre vom hl. Abendmahl, von der Taufe, von der Erbsünde, vom freien Willen, von der Rechtfertigung des Glaubens und Nothwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit, von der Person Christi, der communicatio idiomatum, und von Gottes ewiger Gnadenwahl der Menschen zur Seligkeit im strengen lutherischen Geiste, meistens mit den Worten der Concordienformel, und mit frommer Schonungslosigkeit (sic) gegen jede Abweichung und besonderer polemischer Rücksicht auf die reformirte Lehre umfänglich entwickelt. Nur wer zu der Concordienformel und der Lehre dieser Kirchenordnung sich bekannte, konnte die Ordination erhalten.“ Wiggers S. 174. Demgemäß wird auch für die kirchliche Praxis eine besondere Behandlung der Reformirten vorgeschrieben. In dem Artikel „von den Gevattern“ fol. 219 p. 2 heißt es wörtlich: „Hierauß ist nu offenbar/ daß man zu diesem heiligen hohen Werck/ nicht Gottlose Epicurer/ die Gottes Worts/ und der heiligen Sacrament Verächter sind/ oder die nichts von Christlichem Glauben und Leben verstehen/ oder sonst leichtfertige und offenbahre

Unbußfertige Sünder sind/ und derhalben nicht recht beten können/ und Gott nicht gefallen/ als Gevattern fodern sol. Dergleichen auch keine halstarrige Papisten/ Sacramentirer und andere/ die unser wahren Christlichen Religion seind seyn/ und sie lästern und verfolgen. Mit welchen ohne das ein rechter Christ in Religions und Glaubens Sachen/ keine Gemeinschaft haben sol/ und also auch nicht im Gebrauch der heiligen Sacramenten: wie Paulus lehret 2. Corinth. 6. Ziehet nicht an frembden Joch mit den Ungläubigen.“ — „Es sollen auch die Pfarherrn und Prediger ihre Zuhörer hievon trewlich unterrichten/ daß sie solche Leute zu Gevattern nicht bitten/ sondern Christliche und Gottfürchtige Personen/ die da Gott im Namen Jesu Christi anrufen/ und einen erbarn Wandel führen/ und hierinne nicht ansehen/ Freundschaft/ Verwandniß/ Nachbarschaft oder dergleichen/ Sondern vielmehr Gottes Befehl/ ihr Christliches Gewissen/ daß dasselbige nicht verlezet werde/ und ihrer Kinder/ die sie dem Herrn Christo zur heiligen Tauff durch die Gevattern zubringen wollen, Heil und Seligkeit.“ — Dergleichen fol. 220 p. 1. „So sollen auch die Pfarherrn obgedachte Leute/ so sie etwan auß Unverstande zu Gevattern gebeten seyn/ von der Tauffe abweisen/ doch mit dieser Bescheidenheit/ daß sie zuvor dieselbigen privatim ansprechen/ und zur Besserung oder Bekehrung vermahnen/ und da sie solches mit Hande und Munde zusagen/ sie alsdenn zur Tauffe gestaten.“ — „Damit aber auch unnötiger Zand und Verbitterung in diesem Fall verhütet werde/ sol derjenige/ so seinen Pfarherrn umb die Tauffe seinem Kinde mit zutheilen bittet/ (welches in alle wege geschehen sol) ihme alsbald auch die Gevattern/ so er dazu bitten wolle/ anzeigen. Wo denn der Pfarherr an einem Mangel hätte/ auß gutem Grunde und billigen Ursachen/ und derselbe schon gebeten were/ sol er ihn zu sich fodern/ und Christlich zur Bekehrung vermahnen/ und so er solches annimpt und zusagt/ ihn zur Tauffe gestatten/ und nicht abweisen.“ Dementsprechend heißt es auch im Artikel „vom Begräbniß der Todten“ fol. 242 p. 1: „Wenn aber öffentliche Feinde der Wahrheit/ als halstarrige Papisten/ Sacramentirer/ oder Wiedertäufer/ oder andere sichere/ ruchlose und frevel Verächter Göttliches Worts/ und des Heiligen Abendmahls Christi/ und dergleichen öffentliche Sünder/ als Ehebrecher/ Hurer/ Todschläger/ Bucherer/ etc. ohne alle Buße und Bekehrung/ in ihren Sünden dahin sterben/ und keine Vermahnung von ihrem Pastore oder Seelenforger/ bey ihrem Leben haben annehmen wollen/ dieselbigen sol man mit Christlichen Ceremonien nicht zur Erden bestetigen/ sondern ohn alle Gesänge und Procession/ stille hin begraben lassen/ wo sie ihre Städte zur Begräbniß

haben. Denn hieher gehöret auch der Spruch Christi/ Matth. 8. Capit. Laß die Todten ihre Todten begraben/ folge du aber mir nach/ und Pauli 2. Cor. 6. Ziehet nicht an frembden Joch mit den Ungläubigen.“

Wenngleich nun auf diese Weise in der Mecklenburgischen Landeskirche hinreichende Vorsorge getroffen zu sein schien, um das Aufkommen und Eindringen fremdartiger und namentlich Calvinistischer Elemente zu verhindern bezw. unmöglich zu machen, so kam es doch während der Regierungszeit des herzoglichen Brüderpaares Adolph Friedrich und Hans Albrecht II. zu sehr heftigen und langwierigen confessionellen Kämpfen, welche freilich - zunächst mit der völligen Niederwerfung der reformirten Confession endigten. Der letztgenannte Fürst, dem auch seine Gegner ein aufrichtiges Verlangen nach Wahrheit und eine tiefe Herzensfrömmigkeit nicht absprechen konnten, war schon auf seinen Reisen mit der reformirten Kirche in Berührung gekommen und wurde in seiner Vorliebe für dieselbe noch mehr bestärkt durch einen am Güstrower Hofe sich aufhaltenden pommerschen Edelmann, Namens Tessen von Passow (bei S. Wiggers: von Passow), „welcher bei einem Aufenthalte in Genf von Bewunderung der strengen Zucht und Sitte der dortigen Gemeinden ergriffen war.“ Während Adolph Friedrich die um die Aufrechterhaltung der Augsburgischen Confession besorgten Stände durch streng lutherische Fassung des Abendmahlsformulars in seiner Hofkirchenordnung von 1613 beruhigte, bekundete dessen Bruder Hans Albrecht seine Sympathie für die Reformirten gleicherzeit dadurch, daß er in demselben Jahre eine Verordnung erließ, nach welcher die Geistlichen sich des gebräuchlichen Eifers gegen die Calvinisten enthalten sollten, und bald darauf erregte es weitere Bedenken, daß er bei der Taufe seiner ersten Kinder dem Widerwillen gegen die Anwendung des Exorcismus entschiedenen Ausdruck gab. Von lutherischer Seite wurde derartigen Versuchen ein hartnäckiger Widerstand entgegengesetzt und an einem Wismarschen Pastor, welcher gegenüber der oben erwähnten Herzoglichen Verordnung seine Billigung ausgesprochen hatte, dadurch ein Exempel statuirt, daß man denselben ohne Weiteres vom Amte entfernte. Ebenso fühlten sich die Stände verpflichtet, für die nach ihrer Ansicht bedrohte lutherische Confession einzutreten, und auch Herzog Adolph Friedrich verfehlte nicht, eindringliche Mahnungen an seinen Bruder ergehen zu lassen. Letzterer bestellte aber bald darauf einen Schlesiischen Geistlichen, Georg Ursinus, der seiner eigenen Angabe nach ein Lutheraner, aber, wie sich aus seinen Predigten herausstellte, doch wenigstens mit einer starken Hinneigung zum Calvinismus behaftet war, zu seinem Hofprediger, und dessen Auftreten im Dom zu Güstrow gab den Anlaß, daß die Stände von

dem Herzog begehrt, ihnen für die Aufrechterhaltung der lutherischen Confession sichere Bürgschaft zu geben. Dies geschah dem auch auf dem nächsten Landtage zu Schwaaen, wo sich Hans Albrecht durch einen Revers vom 23. Mai 1617 verpflichtete, sie bei der Augsbürgischen Confession verbleiben zu lassen und gegen dieselbe weder in den Städten noch auf dem Lande etwas ins Werk zu setzen. Nach seiner Vermählung mit des Landgrafen Moritz von Hessen Tochter Elisabeth (25. März 1618) räumte er jedoch seine Schloßkirche sowie den Dom zu Güstrow, welcher nicht zur Stadt gehörte und daher nach buchstäblicher Auslegung des eben gedachten Reverses von den in letzterem getroffenen Bestimmungen ausgenommen erschien, den Reformirten ein und schaffte auch den Exorcismus bei der Taufe seiner Kinder ab. Dieses Verfahren erregte den höchsten Unwillen der Landesgeistlichkeit, es wurde auf allen Kanzeln mit verstärktem Eifer gegen die Reformirten gepredigt und die von dem Hofprediger Rhuel zu Güstrow in einer gedruckten Predigt vorgetragene Abendmahlslehre besonders von dem Rostocker Professor Johann Affelmann in einer Controversschrift bekämpft, welche den Titel führte: „Gründliche, bescheidentliche und treuherzige Schulführung und Abfertigung der Calvinischen Sophisterei, Dünsten, Grillen und Matterstichen, damit der unbeständige Apostata Johannes Rhuelius — — seine unnütze, verworrene und unlängst durch öffentlichen Druck ausgesprengte Predigt, Blanderment und Klapperwerk von dem hochwürdigen Abendmahl des Herrn durchspielt, durchslicht und durchklickt hat.“ Rostock October 1618. Auch die Stände wurden und zwar hauptsächlich deshalb mit Besorgniß erfüllt, weil sich allmählich in Güstrow eine große Anzahl reformirter Geistlicher zusammengefunden hatte, welche nach der Schlacht am Weißen Berge aus Böhmen und Schlesien geflüchtet waren, und sie suchten die Domkirche vor der völligen Preisgebung an das reformirte Bekenntniß dadurch zu schützen, daß sie sich von der theologischen Fakultät in Wittenberg ein Gutachten ausfertigen ließen, welches entschieden zu Ungunsten der Ansprüche des Herzogs Hans Albrecht ausfiel und jede Nachgiebigkeit der Stände in diesem Punkte für gottlos erklärte, „da man den Geist nicht betrüben und die Kirche nicht durch Einführung des Calvinismus, als welcher zur Hölle führe, zu einer Mördergrube machen dürfe.“ „Auch Herzog Adolph Friedrich erneuerte seine Protestationen, als bei dem Leichenbegängniß des Prinzen Carl Heinrich (2. December 1618) statt des Superintendenten der Hofprediger Rhuel die Leichenpredigt in der Domkirche hielt, und empfand es schmerzlich, daß Hans Albrecht, durch lutherische Eiferer erbittert, aus mehreren Kirchen der Umgegend die Altäre und Bilder entfernte.“

Die schwebenden Streitigkeiten, über deren Verlauf ein im Geheimen und Haupt-Archiv zu Schwerin noch heute erhaltenes, von dem Superintendenten D. Lucas Bacmeister herrührendes umfangreiches Manuscript genaue Aufzeichnungen enthält, fanden nach längerer Dauer endlich dadurch ihren Abschluß, daß Hans Albrecht gemeinschaftlich mit seinem Herzoglichen Bruder in dem Affecurationsreverse vom 23. Februar 1621 folgende Bedingungen einging: „Die Stände sollten bei der unveränderten Augsburgerischen Confession und lutherischen Religion und bei der Lehre und Ausübung der Mecklenburgischen Kirchenordnung in allen Kirchen und Schulen des ganzen Landes und so auch im Dom zu Güstrow ohne alle Veränderung ruhig verbleiben, und Herzog Hans Albrecht behielt sich nur das Recht vor, im Dom wie in anderen Kirchen seiner Residenzen die fürstlichen Leichen nach reformirten Ritus bestatten zu lassen; mit Ausnahme der Schloßkirche sollten alle Kirchen und Schulen nur mit Bekennern der lutherischen Confession besetzt werden, ebenso das Consistorium, welches neben dem Oberaufsichtsrechte über die Kirche beiden Fürsten gemeinschaftlich verblieb;“ im Uebrigen sollte es dem Herzog Hans Albrecht unbenommen bleiben, „in seinen Residenzen neue Capellen und Kirchen zu bauen und daselbst bei seiner Anwesenheit durch seine Güstrow'schen Hofprediger reformirten Gottesdienst für die Hofgemeinde halten zu lassen und neben der Domschule eine reformirte Privatschule für seine Edelknaben mit Einwilligung der Eltern anzulegen; zur Einschränkung des ungebührlichen Schmähens der Prediger sollte eine Verordnung von beiden Herzögen erlassen und dieselbe vor ihrer Publikation den Ständen mitgetheilt werden“. Inzwischen erging bereits unter dem 3. März ejd. a. ein Befehl an den Güstrower Superintendenten, „daß die Prediger die Reformirten hinfort nicht mehr als verfluchte, vermaledeite und verdammte Teufelskinder ausschreien sollten“. „Doch wurde beiden Parteien gebührende Widerlegung und Nennung der Confessionsnamen erlaubt. Von dem Rechte, Kirchen für seine Confession zu bauen, zögerte Hans Albrecht nicht lange Gebrauch zu machen. Der Bau einer neuen Kirche dem Schlosse gegenüber wurde zu Güstrow begonnen. Aber der Krieg hinderte dessen Vollendung, und unter Wallensteins Herrschaft wurde 1628 das angefangene Werk vernichtet, in der Absicht, die Steine zum Ausbau des Schlosses zu verwenden.“

Die Wechselfälle des dreißigjährigen Krieges blieben selbstverständlich nicht ohne Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse der unter ihnen so überaus schwer leidenden Mecklenburgischen Lande. Für den Fortbestand der reformirten Confession mußte aber auch die im Jahre 1631 erfolgte Rückkehr der beiden angestammten Fürsten insofern erfolglos

sein als das für dieselbe günstige Regiment des Herzogs Hans Albrecht schon 1636 mit seinem frühzeitigen Tode seine Endschaft erreichte. Zwar hatte er in der Voraussicht des Eintrittes einer derartigen Eventualität Sorge getragen, seine dritte Gemahlin Eleonora Maria aus dem Hause Anhalt durch testamentarische Verfügung zur Vormünderin seines nach dem tapferen Schwedenkönig benannten Sohnes Gustav Adolph einzusetzen und somit auch dessen Erziehung im reformirten Bekenntniß nach Möglichkeit sicher zu stellen; aber diese Bestimmungen wurden durch das rücksichtslose Eingreifen seines Bruders Adolph Friedrich gar bald vereitelt, da derselbe darauf Bedacht nahm, „die fremdartige und widerwärtige Erscheinung einer reformirten Gemeinde inmitten seines streng lutherischen Landes möglichst schnell wieder verschwinden zu lassen“. Nachdem er mit den anfänglich versuchten gütlichen Vorstellungen bei der Schwägerin-Wittve nichts ausgerichtet hatte, schenkte er nicht vor Anwendung von Gewalt zurück und entriß ihr das Kind trotz ihres offenen Widerstrebens, um es von da ab gemeinschaftlich mit den eigenen Söhnen in seiner Residenz Bülow zu erziehen. Auch setzte er den auf Betreiben der Mutter wiederholt von Kaiserlicher Majestät an ihn erlassenen Mandaten, das Kind an die erstere herauszugeben, den allerentschiedensten Widerstand entgegen, zumal dieselbe der Ritter- und Landschaft ihre Absicht ausdrücklich dahin kundgegeben hatte, den Prinzen in der calvinischen Confession erziehen zu wollen. Auch bot er alles auf, um dem weiteren Umsichgreifen dieser Confession zu wehren, hob die reformirte Schule in Güstrow auf und ließ die Schloßkirche daselbst verschließen. Zwar durfte die verwittwete Herzogin ihren Gottesdienst noch auf dem Schlosse abhalten lassen, aber keinem anderen Reformirten war es vergönnt, demselben beizuwohnen. Wenige Jahre später aber (1639) beschränkte er die Ausübung der calvinischen Religion auf das Leibgedinge der Wittve (Strelitz) und gebot dem dieser Confession angehörigen Prädikanten M. Wilhelm Schnabelius, sich des Predigens und der Administration der heiligen Sacramente an anderen Orten Mecklenburgs gänzlich zu enthalten. „Als dessen ungeachtet der Gottesdienst auf dem Güstrower Schlosse fortgesetzt wurde, und mehrere Bewohner der Stadt und Umgegend ungestört fortfuhren, demselben beizuwohnen, trat eines Tages unerwartet der Herzog zürnend in ihre Mitte, nachdem er die verschlossenen Thüren durch einen Schloffer sich hatte öffnen lassen, befahl die Widerspenstigen alle aufzuzeichnen und strafte sie mit Geldbußen, welche sich bei Einzelnen auf 500 Thl. beliefen.“ „Gegen solche unüberwindliche Energie blieb der Herzogin (1644) nichts übrig, als ihre Ansprüche als Vormünderin

fahren zu lassen und sich in Geduld nach ihrem Wittwenfitz Strelitz zurückzuziehen.“ Im Uebrigen hatte das energische Eingreifen des Herzogs Adolph Friedrich den Erfolg, daß sein Neffe Gustav Adolph sich nicht bloß bei seiner ersten Communion feierlich verpflichtete, der lutherischen Confession unverbrüchlich angehören zu wollen, sondern auch von seinem Regierungsantritte ab dieser Verpflichtung pünktlich nachkam und seinen Landeskindern alles aus dem Wege räumte, was denselben in confessioneller Beziehung irgendwie hätte zum Anstoß reichen können. Beweis hierfür ist ein heute noch im Großherzoglichen Archiv zu Schwerin aufbewahrtes von seiner eigenen Hand herrührendes Schreiben an seine Mutter, durch welches er dieselbe voll kindlicher Pietät und in den rührendsten Ausdrücken darum ersucht, ihn nicht in seiner Residenz (Güstrow) zu besuchen, weil sich sonst leicht ihre reformirten Glaubensgenossen an sie herandrängen und im Schlosse den Zutritt zu ihr beanspruchen würden, was er aus Rücksicht auf seine lutherischen Unterthanen gern vermieden sehen möchte.

Beim Rückblick auf diese nachreformatorische Zeit haben sich uns bis jetzt nicht gerade erfreuliche Bilder dargeboten, vielmehr ist uns überall ein Geist engherzigen Confessionalismus entgegengetreten, dem es wesentlich darauf ankam, jedes Emporkommen einer andersgearteten Glaubensrichtung mit dem Aufgebote äußerster Energie zurückzuhalten. Nichtsdestoweniger fehlt es aber auch in dieser Zeit nicht an Tugenden, die, wenn auch nur vereinzelt auftretend, doch geeignet sind, uns mit den Trägern jenes Confessionalismus einigermaßen wieder auszuföhnen. Es wird von Julius Wiggers, dessen eingehende Darstellung wir bisher überall im Wesentlichen zu Grunde gelegt haben, auf S. 183 ausdrücklich hervorgehoben, daß man zwar die Hinneigung zum Calvinismus auch da nicht unbeachtet ließ, wo sie nur gelegentlich sich äußerte, daß man solche jedoch mit Schonung und Milde behandelte, wo ein gelehriger und bescheidener Sinn der Hoffnung auf Bekehrung Raum gab, und diese Behauptung wird durch einzelne Beispiele aus verschiedenen Abschnitten der in Rede stehenden Zeit erhärtet (Professor Eilhardus Lubinus 1601, D. Johann Albrecht Gryphius 1621 und Professor D. Johann Affuerus 1621 ff.). Auch bei den gewaltigen Streitigkeiten, welche sich während der Regierungszeit Johann Albrechts II. zu Güstrow abgespielt haben, hat der Vorkämpfer des streng lutherischen Standpunktes Superintendent D. Lucas Bacmeister doch insoweit eine Gesinnung bekundet, welche auch dem Gegner Gerechtigkeit widerfahren ließ, als er nicht davor zurückschreckte jenem Edelmann Tessen von Parsow, auf dessen Urheberschaft die ganze calvinische Bewegung am Hofe zurückzuführen gewesen war, die Leichenpredigt zu halten und darin der vielen echt christlichen Eigenschaften Erwähnung

zu thun, welche er trotz aller confessioneller Voreingenommenheit doch an dem Verstorbenen herausgefunden hatte. Freilich blieb man hierbei immer noch weit davon entfernt, dem reformirten Bekenntniß selbst die Duldung zuzugestehen, auf welche dasselbe vermöge seines gleichen reformatorischen Ursprungs ebenso wie seiner auf treue Aneignung der Schriftwahrheit gerichteten Tendenz und anderer aner kennenswerther Merkmale gerechten Anspruch erheben darf. Eine derartige Weitherzigkeit konnte erst Platz greifen, nachdem die Greuel und Drangsale des dreißigjährigen Krieges der Welt das erschütternde Schauspiel dargeboten hatten, welche unseligen Folgen aus dem confessionellen Hader hervorzugehen vermögen, und selbst da gelang es nur nach Ueberwindung enormer Schwierigkeiten, für die Reformirten in Deutschland die Sicherstellung des Existenzrechtes durchzusetzen. Bekanntlich ist es lediglich den energischen Bemühungen und der unermüdlischen Beharrlichkeit, welche der große Kurfürst von Brandenburg bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück zu Gunsten seiner reformirten Glaubensgenossen verwandte, zu verdanken gewesen, daß letztere ausdrücklich in den Religionsfrieden mit aufgenommen wurden, und zwar, wie dies aus den in Artikel VII § 1 des Instrumentum Pacis Osnabrugensis enthaltenen näheren Bestimmungen deutlich hervorgeht, nicht als eine dritte Religionspartei neben den Katholiken und Lutheranern, sondern als solche, welche zu den Augustanae confessionis addictis statibus et subditis gehörend inter illos reformati vocantur. Während es im Uebrigen als Grundgesetz zu gelten hat: praeter alias religiones supra nominatas (d. h. die protestantische und die katholische) nulla alia in sacro imperio Romano recipiatur vel toleretur, und somit die Anhänger aller übrigen Religionsparteien im H. Römischen Reiche nach wie vor als Ketzer betrachtet und behandelt werden sollen, werden die Reformirten als vollberechtigte Glieder der einen confessionellen Hauptpartei, nämlich der protestantischen anerkannt und in die zwischen dieser und den Katholiken festgesetzte aequalitas exacta mutuaque mit aufgenommen und erhalten somit von jetzt ab vollständige Heimathsberechtigung im ganzen Deutschen Reiche. Vergl. Karl Kieffer, die rechtliche Stellung der evang. Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Leipzig 1893 S. 274 ff. Daß diese Thatsache auch von den Mecklenburgischen Fürsten richtig gewürdigt worden ist, dafür sind in den Akten des Großherzoglichen Geheimen und Haupt-Archivs zu Schwerin mannigfaltige Beweise vorhanden. Es findet sich hierin u. A. ein Erlaß des Herzogs Adolph Friedrich vom 8. September 1652, betr. das „Begräbniß eines Reformirten“. In diesem Erlasse wird dem

Superintendenten des Fürstenthums Rakeburg und Doctor der heiligen Schrift Hektor Mithoff auf eine diesbezügliche Immediatvorstellung eröffnet, daß zwar bisher hierüber die Bestimmungen der Mecklenburgischen Kirchenordnung maßgebend gewesen seien, nunmehr aber in dem zu Münster und Osnabrück gemachten Friedensschlusse anders disponirt sei, und die Reformirten vermöge desselben in den Religionsfrieden genommen seien, und es wird hiernach gnädig befohlen, „daß ihr zugebet und geschehen lasset, daß der verstorbene Kupferhändler Lerker mit Sang und Klang, doch ohne Leichenpredigt zur Erden begraben werde.“ Man ersieht hieraus, welche erfreuliche Wendung in der Lage der Reformirten durch die Festsetzungen des Westfälischen Friedens eingetreten war, da sogar der bis dahin so eifrige Gegner derselben sich veranlaßt sah, ihnen gegenüber Concessionen zu machen, wie sie in früheren Zeiten ganz unerhört gewesen wären, ja man wird mit der Vermuthung nicht fehl greifen, daß die gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts erfolgte Aufnahme von hugenottischen Flüchtlingen in den Mecklenburgischen Landen unbedingt nicht hätte stattfinden können, wenn nicht eben durch die Bestimmungen jenes Friedens dafür die erforderliche Grundlage geschaffen worden wäre. Dies hinderte freilich nicht, daß bei dem wirklichen Eintritte dieser Eventualität sich in gewissen Kreisen eine Mißstimmung darüber bemerkbar machte, von welcher selbst ein Anhänger der liberalen Richtung in der Theologie wie Dr. Julius Wiggers Zeugniß giebt, wenn er auf S. 204 seines Buches sich zu der Bemerkung veranlaßt sieht: „Wie die Lutherische Kirche Mecklenburgs die Bildung einer Römisch-Katholischen Gemeinde in ihrer Mitte nicht abwenden konnte, so erlebte sie andererseits in Folge des Befehls Herzog Friedrich Wilhelms (24. October 1698), die französischen Flüchtlinge in die Stiftsstadt Bülow aufzunehmen, den Schmerz, eine ihr eben so unwillkommene reformirte Gemeinde im Lande aufkeimen zu sehen.“

2. Gründung der französisch-reformirten Gemeinde in Bülow. Wirthschaftliche Verhältnisse.

In dem „Chronologischen Verzeichniß der hugenottischen Kirchen Deutschlands“, welches auf Grund von F. v. Schickler's Refuge zusammengestellt und im fünften Jahrgang (1891) der Zeitschrift „die Französische Colonie“ Seite 44 f. abgedruckt ist, finden sich unter den Nummern 59—61 die Namen Bülow, Tornow (irrthümlich statt Tarnow) und Schwerin als mecklenburgische Colonien aus dem Jahre

1683 aufgeführt. Es ist mir nicht bekannt geworden, woher der geschätzte Verfasser dieser Zusammenstellung seine diesbezügliche Notiz geschöpft haben mag; daß dieselbe jedoch auf einer irrthümlichen Voraussetzung beruht, hat sich für mich unwiderleglich aus den hierüber angestellten archivalischen Untersuchungen ergeben. Aus einem Gesuche, welches „Bürgermeister und Rath der Stadt Bützow“ unter dem 24. Juli 1683 an den Herzog Christian Ludwig I. gerichtet haben, und welches von Herrn Professor Dr. Stieda im Jahrbuch d. Ver. fr. meckl. Gesch. LXI S. 115 f. veröffentlicht worden ist, geht nur hervor, daß damals eine größere Anzahl hugenottischer Flüchtlinge, welche muthmaßlich auf dem Seewege nach Rostock gekommen waren, den Wunsch kund gegeben hatten, sich dort niederzulassen, daß diesem Wunsche um „verschiedener Hindernisse“ willen nicht hatte gewillfahrt werden können, und daß in Folge dessen bei den Stadtbehörden von Bützow der Gedanke aufgetaucht war, es könnte vielleicht durch Niederlassung der erwähnten Flüchtlinge „diesem nahrlosen und in den letzten Zügen liegenden Orte“ wieder aufgeholfen werden. Von solcher Erwägung geleitet, erbaten sie sich die gnädigste Verwendung des Landesherrn zu dem Zwecke, daß, „falls diese Leute noch bei der Hand und ferner Belieben tragen, sich in diesem Lande niederzulassen“ sie veranlaßt werden möchten, nach Bützow zu kommen, „wo sie ebensowohl als in Rostock oder sonstenwo ihre Handtierung treiben könnten, auch Raum und Platz genug fänden“, und wo im Besonderen „eine Walkmühle vorhanden“ wäre, welche von den etwa unter ihnen befindlichen Tuchmachern benutzt werden könnte. Der Herzog seinerseits war nicht abgeneigt, den Flüchtlingen die begehrte Aufnahme in seinen Landen zu gewähren, denn er ertheilte unter dem 30. Juli desselben Jahres den Bützower Behörden wörtlich folgenden Bescheid: „Wir geben zur gnädigsten Antwort, daß ihr Euch erkundigen, woselbstn sothane exulanten sich igo auffhalten, und wann ihr solches erfahren habt, ihre Vorschläge von ihnen vernehmen und davon sofort zu fernerer Unser Verordnung unterthänigst referiren sollet.“ Zu einer wirklichen Niederlassung in Bützow ist es aber damals entschieden nicht gekommen, während von der Absicht, in Schwerin und Tarnow derartige Colonien zu errichten, um die angegebene Zeit überhaupt in keiner Weise die Rede war. Die Sache scheint vollständig im Sande verlaufen zu sein, und es läßt sich durchaus nicht feststellen, wohin die gedachten Flüchtlinge sich von Rostock aus gewandt haben mögen. Als einziges Ergebniß der Verhandlungen, welche über diese Angelegenheit gepflogen worden sind, bleibt nur die erfreuliche Thatsache bestehen, daß die leitenden Kreise in Bützow von vornherein eine weitherzige und duldsame

Gefinnung gegenüber den französischen Einwanderern an den Tag gelegt und sich hierdurch vor denen anderer Ortshafsten in Mecklenburg vortheilhaft ausgezeichnet haben, eine Haltung, welche von diesen Kreisen in ähnlicher Weise bis auf den heutigen Tag beobachtet worden ist.

Ungefähr ein Jahrzehnt später wurde der Plan, Hugenotten in Mecklenburg anzufiedeln, von dem damaligen Herzog Gustav Adolph wieder aufgenommen. Er erließ am 25. September 1693 an seinen —
Commerciens-Inspector Illmer den ausdrücklichen Befehl, sich nach Halle in Sachsen zu begeben und mit den sich allda befindenden französischen —
Flüchtlingen, „und zwar solchen, welche man für Capitalisten helt“, zu dem erwähnten Zwecke zu verhandeln. Ein Memorial von demselben Datum, durch welches ihm für die diesbezüglichen Verhandlungen die erforderlichen Instruktionen ertheilt wurden, ermächtigte ihn, den Einwandernden hinreichende Privilegien für ihren Gewerbebetrieb sowie die Befreiung von —
allen Contributionen und anderen Oneribus auf 10 Jahre in Aussicht zu stellen. Dagegen enthielt dieses Memorial zunächst den Passus: „Sollte wegen des freyen Exercitij Religionis etwas vorkommen und verlangt werden, hat Unser Commerciens-Inspector darauf zu verstehen zu geben, daß Ihnen dasselbe allerdings woll nicht völlig würde zugelassen werden können, Wir vermeinten aber, weil zwischen der Lutherischen und Ihrer Kirchen (wie Sie an etlichen ohrten selbst gestünden) in den Hauptpunkten, keine sonderen Zwistigkeiten sich mehr finden, das Sie sich in Unserer Kirchen des Gottesdienstes als in anhrungen der Predigten woll bedienen, und nebenher in Ihren Häusern sich des gebehths und gefänge gebrauchen könten, Würden Sie dan auch die Communion in Ihre Kirchen verlangen, So könnte solches Ihnen ganz nicht schwer fallen, dieweil Sie nur von hier etwa 5 Meihl zureisen hetten, So wehren Sie in die Mark Brandenburg, und solte Ihnen dazu kein Hindernis gemachet werden.“ Nachträglich wurde jedoch in dieser Hinsicht wörtlich folgende abändernde Bestimmung getroffen: „Solte wegen des freyen Exercitij Relig. etwas verlangt werden, hat unser Commerciens-Inspector darauf zu andworten, daß man Sie desfalls nicht einschränken noch Ihnen Uhrsach sich zubeschweren geben würde“, und man ersieht hieraus, daß schon der Herzog Gustav Adolph nicht vor dem Gedanken zurückschreckte, den sich etwa in Mecklenburg niederlassenden Franzosen völlige Religionsfreiheit zu gewähren und so die Beschränkungen aufzuheben, welche in früheren Zeiten mit Rücksicht auf den strengen Lutherischen Bekenntnißstand des Landes für unerläßlich erachtet worden waren. Der Commerciens-Inspector Illmer suchte sich des ihm gewordenen Auftrages nach Möglichkeit zu entledigen und

knüpfte mit mehreren Réfugiés in Halle, namentlich aber mit einem Mr. Pölu und dessen Familie, welche sich in guten Vermögensverhältnissen befanden und keinerlei Vorschuß verlangten, Unterhandlungen an, in deren Verlaufe dieselben ihre Bereitwilligkeit erklärten nicht bloß selbst nach Mecklenburg überzusiedeln, sondern auch ihre in der Schweiz sich aufhaltenden Freunde dazu zu bewegen, daß sie sich in Güstrow, der Residenzstadt des Herzogs Gustav Adolph, gestellen sollten, wofern der letztere ihnen die zugesagten Privilegien in französischer Sprache und mit höchsteigener Unterschrift zufertigen lassen würde. Doch blieben diese Verhandlungen schließlich ergebnislos, ohne daß es aus den Akten erhellt, woran dieselben gescheitert sein mögen.]

Erst dem Herzog Friedrich Wilhelm sollte es vorbehalten sein, die schon von seinen Vorgängern auf dem Throne in Aussicht genommenen [Ansiedlungsversuche thatsächlich zur Ausführung] zu bringen. Er erließ unter dem [24. October 1698 ein Edict in französischer Sprache,] welches wir seinem ganzen Wortlaut nach und zwar mit allen Eigenthümlichkeiten des Originals hier folgen lassen:

Nous Fridrich Guillaume par la grace de Dieu Duc de Mecklenbourg, Prince des Vandales, de Sverin & de Ratzebourg, Comte de Sverin, Seigneur des Terres de Rostock & de Stargard, Faisons sçavoir à tous, que Nous avons accordé à Salomon Jordan à ses instantes prières & très humbles remonstrations la grace, d'établir une colonie des refugiés François dans notre pais, aux conditions svivantes.

1. Nous permettons à Salomon Jordan de procurer à ce dessein, s'il est possible, des familles riches et qui ont de quoi fournir aux autres, ce qui leur est necessaire: S'il on n'en sçauroit trouver si aisées, il a à choisir des gens, qui y sont habiles & necessaires & dont la pluspart sçavent travailler en lin & en laine.

2. Nous ferons bâtir une grande maison capable de tenir trente Familles, & nous donnerons à chacune de celles une poële & une chambre: au milieu de cette maison nous ferons faire une grande Sale, pour y pouvoir tenir leur devotion. Elles y demeureront pendant six ans, sans payer aucun louage, & elles seront exemptes de toutes les tailles pendant ce temps là. Si la dite maison n'estoit pas encore achevée à leur arrivement, nous leur donnerons des habitations à la ville & à la

Schelffe, & nous en payerons pour eux le louage. Nous comprenons aussi dans ces privileges, outre les dites trente familles, d'autres, qui ont envie de s'établir icy & qui sont nécessaires à la colonie; neantmoins qu'elles ne viennent pas, avant qu'on les ait demandé & qu'on leur en ait écrit. S'il y en, qui veulent bâtir elles mêmes, on leur assignera des places libres & on leur fournira sur la place du bois & pierres, & en ce cas elles jouiront d'immunité pendant dix ans.

3. Nous accommoderons au commencement pour preuve quatre familles à la campagne & nous les aiderons du bois & d'autre choses nécessaires à bâtir, en quoi les païsans aussi les assisteront. Nous leurs donnerons aussi des terres & quelques bêtes, à labourer & cultiver les dites terres & le Tabac, avec la promesse, quand nous verrons leur capacité, d'en établir encor d'autres. Cellescy auront aussi toutes les immunités pendant six ans.

4. Salomon Jordan aura soin de chercher deux parties de ces trente familles, qui sçavent travailler en laine, & l'une, qui peut faire du lin, ce que nous laissons à sa direction & à sa dexterité.

5. Nous donnerons deux cent écus, outre les logemens, sçavoir une poële & une chambre à chacun, pour l'entretien d'un ministre & d'un maitre d'Ecole, qui fera aussi l'office de Diacre

6. Elles s'obligeront par serment et par écrit, à nous être fideles, en cherchant notre profit & notre interest & en détournant ce, qui est contraire a cela, & à ne pas quitter ce païs après les dix ans d'Immunité passés, à moin qu'elles n'ayent demeurés après autant d'années, qu'elles en ont joui d'exemption. En foy de quoi nous avons signé ces presentes & sçellé du cachet de nos armes.

Fait à Sverin le 24 d' Octobr. 1698.

Fridrich Guillaume (L. S.)

Man ersieht aus diesem Wortlaute, daß es sich bei diesem ersten Edict darum gehandelt hat, [mit einem Kaufmann Salomon Jordan, aus Beyne im Dauphiné gebürtig, bestimmte Vereinbarungen] zu treffen,

um durch seine Vermittlung eine Anzahl [gutsituirter französischer Familien zur Niederlassung in Mecklenburg zu bewegen.] Als hauptsächlichste Voraussetzung galt hierbei, daß die Oberhäupter dieser Familien mit der Verarbeitung von Wolle bezw. von Flachs vertraut wären, woraus hervorgeht, daß dem Landesherrn schon damals der Plan vorschwebte, mit Hilfe der französischen Einwanderer derartige [Manufacturen] in seinem Lande [einzuführen.] Nicht minder hatte er auch die Absicht, es mit dem [Tabaksbau] in Mecklenburg zu versuchen, zu welchem Zwecke einige Familien auf dem platten Lande angesiedelt und ihnen Acker und Nutzvieh überwiesen werden sollten. [Für die Manufacturisten dagegen erbot sich der Herzog ein geräumiges Haus erbauen und hierin einen großen Saal für gottesdienstliche Zwecke einrichten zu lassen, diejenigen aber, welche etwa selbst bauen wollten, durch Anweisung von Holz und Steinen zu unterstützen.] Im Uebrigen aber wurde für alle Einwandernden die Befreiung von Steuern auf 6 Jahre in Aussicht gestellt. [Einigermaßen auffällig möchte es erscheinen, daß in dem Edicte keine ganz genaue Angabe darüber enthalten ist, welchen Ort man zur Aufnahme der Hugenotten bestimmt hatte; es findet sich in dieser Hinsicht nur die Andeutung, daß ihnen, falls bis zu ihrem Eintreffen das für sie zu erbauende Haus noch nicht fertig gestellt sein würde, „à la ville et à la Schelfke“ Wohnungen eingeräumt werden sollten, und es scheint hieraus hervorzugehen, daß man sich mit dem Gedanken getragen hat, ihnen die Residenz Schwerin und die in deren nächster Umgebung liegende „Schelfke“, welche bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein einen selbstständigen Stadtverband gebildet und unter der Verwaltung eines eigenen Magistrates gestanden hat, zum Wohnsitz anzuweisen.]

Auf dieses erste Edict ließ jedoch Herzog Friedrich Wilhelm nach ziemlich kurzer Zeit ein [zweites] folgen, welches [vom 1. August 1699] datirt und so [allgemein gehalten] war, daß man sich wohl der Annahme nicht verschließen kann, es dürfte dasselbe dazu ausersehen gewesen sein, in weiteren Kreisen von Réfugiés bekannt gemacht zu werden. Dieses Edict hatte folgenden Wortlaut (auch hier geben wir die orthographischen Eigenthümlichkeiten des Originals mit möglichster Treue wieder):

Declaration de Son Altesse Serenissime Monseigneur
Frederic Guillaume, Duc de Meqvelbourg, Prince des
Vandales, Sverin et Ratzebourg, Comte de Sverin,
Seigneur des Terres Rostock et Stargard en Faveur
des Francois Protestans Refugiez.

Nous Frederic Guillaume, Par La Grace De Dieu
Duc De Meqvelbourg, Prince Des Vandales, Sverin Et

Ratzebourg, Comte De Sverin, Seigneur Des Terres Rostock Et Stargard à tous ceux, qui ces presentes verrons, Salut.

Ayant appris, qu'il y a une infinité des personnes, qui sortent tous les jours de France pour cause de Religion et qui cherchent des lieux propres à pouvoir s'établir, pour servir Dieu selon les mouvements de leur consciences, nous, meu de compassion et de charité, avons bien voulu les secourir et leur procurer à l'exemple de plusieurs Princes Protestans de l'empire des établissemens dans nos états et les y faire subsister sous le benefice de diverses privileges, dont la teneur s'ensuit.

I. Nous avons resolu d'établir les dits Francois, qui voudront venir habiter dans nos etats, à Butzow, qui est une ville située au milieu du pais voisine de Lübeck, Hambourg, Rostoc et Wismar et de la mer baltique d'ou l'on peut facilement negotier en Dannemarc et en Suede comme aussi en Prusse, Livonie, Curland etc.

II. Nous promettons aux Francois, qui viendront s'établir dans nos pais, et à tous leur descendants le libre exercice de la Religion reformée et l'usage de leur discipline sur le pied, quel est recû dans le pais de Brandenbourg.

III. Nous promettons aux dits Francois refugiés, de leur entretenir un Ministre et un Chantre, auxquels nous donnerons des apointemens suffisans pour leur entretien, nous reservans seulement le droit, de confirmer le dit ministre dans sa vocation.

IV. Pour finir toutes les Disputes, querelles et procès, qui pourroient survenir, parmi les dits Francois refugiés, nous ferons choix d'une personne eclairée de la même nation, que nous établirons dans la Colonie en qualité de Directeur, et qui aura soin de les accomoder ou de juger des Differents, qui pourroient survenir entr'eux.

V. S'il arrivoit, qu'un Allemand eut quelque Dispute ou Procés avec un Francois, le Directeur Francois établi en jugera conjointement avec le Baillif du lieu ou telle personne, qu'il nous plaira de nommer.

VI. Pour prevenir toutes sortes d'injustice et de partialité, nous établirons un de nos Ccnseillers pour premier

Directeur, au quel on se pourvoira en dernier ressort, et qui tachera d'accorder les parties à l'amiable, mais qui pourtant fera son rapport à notre grand conseil des choses les plus importantes.

VII. En cas que la colonie, que nous voulons établir, vint à s'augmenter, nous permettrons aux dits Francois réfugiés, de s'établir des officiers particuliers pour le Commerce, comme Conseillers des negoces, Echevins, Sergeants et autres, pourvu que ce soit de notre Scû et Consentement.

VIII. Nous permettons aussi aux dits Francois, d'avoir des Maitres d'ecole, pour apprendre et instruire la jeunesse.

IX. Nous declaron et promettons, de regarder les dits Francois Réfugiés sur le pied de nos autres sujets et en cette qualité les admettre, eux et leur Descendans, à tous les droits, privileges et prerogatives, dont jouissent nos sujets naturels.

X. Leur Pasteur et Officier, que nous aurons établi parmi eux, jouiront des mêmes avantages et immunitéz, dont jouissent ceux du même Character parmi nos sujets naturels.

XI. Les Francois Réfugiés pourront disposer des leur biens, soit par Testament, soit par Donation ou autrement, de la même manière que nos sujets naturels.

XII. Comme nous voulons faire tout nôtre possible, pour faciliter l'établissement des dits Francois, nous leur promettons une exemption de toutes sortes de Droits, Charges, impots, courvées pendant l'espace de six ans à conter du jour de notre Declaration, apres quoy ils seront obligé de contribuer sur le pied de nos autres sujets.

XIII. Toutes les Marchandises, que les Francois, pui voudront s'établir dans notre pais, apporteront avec eux comme aussi toutes celles, que ceux, qui sont établis, voudront faire sortir, seront franches des Douanes et peages pendant les six années de Franchise.

XIV. Pour faciliter le debit des marchandises, qui se fabriqueront par les dits Francois, nous promettons de nous en servir preferablement à celle des pais etrangers.

XV. Nous permettons l'établissement de toutes sortes de manufactures, professions et arts, et donnons à tous la

liberté de negotier selon les Loix du pais et de commerce.

XVI. Nous aurons soin d'assigner des rraisons à tous les Francois, qui viendront, dans lesquelles ils pourront habiter pendant l'espace, de quatre années, sans payer aucun louage, pourvû qu'il paroisse, que ce soient des gens utiles à la Colonie.

XVII. A ceux, qui voudront batir des maisons, nous leur faisons sentir nos graces à l'égard des materieaux et avec cela dix années de Franchise pour la maison, pour le reste ils demeureront sur le pied des autres Francois.

XVIII. Au cas que des laboureurs ou gens, qui travaillent la terre, veulent venir s'établir dans nos pais, nous leur assignerons des terres, qu'ils pourront cultiver, planter du Tabac, et nous leurs donnerons les materiaux necessaires, pour batir des maisons dans les lieux, qui leurs seront assignées, avec la Franchise de dix années pour les maisons, qu'il batiront.

XIX. Nous promettons de plus aux dits laboureurs, de les assister de bestiaux, pour cultiver leur terre, comme chevaux ou boeufs, et de les en faire jouir quatre années de Franchise, à condition, que, le terme étant échû, ils nous rembourseront la valeur des dits bestiaux selon l'estimation, qui en aura été faite, et seront obligées aux mêmes charges que nos autres sujets, ou bien à payer la somme, dont on sera convenu, selon la quantité de terre, qui leur aura été assignée.

XX. On leur assignera avec des terres des paturages, ou ils pourront faire paître leurs bestiaux en toute liberté.

XXI. On établira les dits laboureurs auprès de Butzow, afin qu'ils ayent la facilité de pouvoir se rendre dans les assemblées de devotion, qui se tiendront dans la dite ville.

XXII. Pour faciliter aux Francois le moyen de travailler, nous leur promettons la preference de la vente de laine du pais, en les payant au pris courent.

XXIII. Nous assignerons outre les lieux, ou les dits Francois pourront faire l'exercice de leur religion, un cemetiere, ou ils pourront enterrer leur morts, en toute liberte et selon leur pratique ordinaire.

XXIV. Enfin notre volonté est d'accorder aux Francois Refugiés toutes Franchises, Libertez et Immunitéz pendant l'espace de six années et de dix pour ceuz, qui batiront des maisons, à condition, qu'ils nous presteront le serment de fidelité des leur arrivée dans le pais et qu'ils se conduiront sagement et qu'après le terme echû des dites Franchises ils payeront les mêmes Droits que nos autres sujets, à moins qu'il ni fut derogé par une Declaration particuliere de notre part. Promettans pour nos et les Princes nos Successears de faire executer la dite Declaration.

Fait a Sverin le 1. Aoust l'An' 1699.

Frederic Guillaume (L. S.)

Während bei dem erstgenannten Edict nur der specielle Zweck ins Auge gefaßt war, betreffs der von Salomon Jordan gemachten Vorschläge genaue Feststellungen zu treffen, und demgemäß der Schwerpunkt im Grunde mehr auf materielle Interessen gelegt wurde, läßt das Edict vom 1. August 1699 als das eigentliche Hauptmotiv, von welchem der Herzog geleitet war, das Bestreben erkennen, sich der um ihres Glaubens willen bedrängten Franzosen hülfreich anzunehmen und ihnen nach dem Vorbilde anderer protestantischer Fürsten Barmherzigkeit zu erweisen. Daher enthielt denn auch das Edict eine Reihe von Bestimmungen, welche für die zu erwartenden Ansiedler noch bei Weitem günstiger waren, als diejenigen, die der frühere Erlaß festgesetzt hatte: Es wurde ihnen vor allen Dingen die freie Ausübung ihrer Religion und der Gebrauch ihrer Disciplin nach den in Brandenburg gestanden Grundsätzen zugestanden; es sollte ihnen ein ministre und ein chantre gehalten und für deren ausreichenden Unterhalt aus Staatsmitteln gesorgt werden; zur Entscheidung etwa vorkommender Streitigkeiten sollte ein eigener directeur für die Colonisten bestellt werden, der in Gemeinschaft mit einem herzoglichen Commissar in erster Instanz Recht zu sprechen hätte; sonst aber sollten sie für sich und ihre Nachkommen völlig gleiche Rechte, Freiheiten und Privilegien mit den eingeborenen Unterthanen erhalten, die von ihnen verfertigten Waaren sollten den Vorzug vor den ausländischen genießen, und für diejenigen, welche sich etwa mit Landwirthschaft und darunter besonders mit Tabaksbau beschäftigen wollten, sollten sowohl die benöthigten Ländereien, als auch ausreichendes Material zum Bau von Häusern beschafft werden und dergl. m.

In Bezug auf den Ort, an welchem die Colonie errichtet werden sollte, enthielt das zweite Edict eine völlig neue Bestimmung, insofern nunmehr die Stadt Bützow für diesen Zweck in Aussicht genommen und somit wieder auf den früheren Plan zurückgegriffen wurde, mit welchem s. B. die dortigen Behörden an den Herzog Christian Ludwig I. herangetreten waren. Zur Empfehlung dieses Ortes wurde besonders hervorgehoben, daß derselbe inmitten des ganzen Landes und zugleich in der Nähe von Lübeck, Hamburg, Rostock und Wismar und unweit der Ostsee belegen sei, und daß man von hieraus bequem nach Dänemark, Schweden, Preußen, Livland und Kurland Handel treiben könne. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Schilderung, welche von der günstigen Lage Bützow's gegeben wurde, als vollkommen zutreffend betrachtet werden darf, und der Herzog mag mit Rücksicht hierauf auch die begründete Erwartung gehegt haben, daß die Wahl dieser Stadt als Niederlassungs-ort für die Franzosen eine durchaus geeignete sein würde. Zugleich aber auch mag bei dem Landesherrn die Absicht vorgelegen haben, der genannten Stadt durch Zuführung so gewerbthätiger Leute, wie die Franzosen waren, nach Möglichkeit aufzuhelfen. Wie aus der Eingabe, welche Bürgermeister und Rath von Bützow bereits im Jahre 1683 an Christian Ludwig I. gerichtet hatten, hervorging, mußte derselbe damals als kein „nahrloser und in den letzten Zügen liegender Ort“ betrachtet werden, und es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Darstellung der damaligen Sachlage durchaus entsprach. Bekanntlich hatte Mecklenburg während des dreißigjährigen Krieges unablässig Durchzüge feindlicher Heeresmassen erfahren und namentlich unter der Wallensteinschen Occupation überaus schwer zu leiden gehabt. So war denn auch Bützow unter diesen Kriegsunruhen so hart mitgenommen worden, daß gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts viele Hausstätten wüst lagen und die Einwohner fast gänzlicher Verarmung anheimgefallen waren. Inzwischen hat sich freilich eine ganz erhebliche Wendung zum Bessern vollzogen, so daß Bützow von einem mit den mecklenburgischen Verhältnissen wohlvertrauten Gewährsmann (vergl. Mecklenburg in Bildern 1844 III, 1) als „die schönste und eine der volkreichsten und gewerbthätigsten unter den Landstädten Mecklenburgs“ bezeichnet worden ist. Sie ist Sitz verschiedener Großherzoglicher Behörden und besitzt mehrere Bildungsanstalten, namentlich ein unter städtischem Patronate stehendes Real-Gymnasium und eine höhere Töchterschule, welche beide eine große Anziehungskraft nach auswärts ausüben. Auch haben sich die industriellen Verhältnisse der Stadt im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht unbedeutend gehoben, so daß gegenwärtig zwei recht leistungsfähige

Papierfabriken, desgleichen zwei Dampffägereien, eine neuerdings in größerem Umfange angelegte Ofen-Fabrik und einige andere fabrikt-ähnliche Etablissements, sowie eine Molkerei und ein städtisches Schlachthaus am Plage sind. Bei der großen Anzahl von hochgebildeten Elementen, welche die Einwohnerschaft aufweist, ist auch das gesellschaftliche Leben als ein sehr angenehmes zu bezeichnen. Aus der Geschichte der Stadt ist hervorzuheben, daß dieselbe im Mittelalter Jahrhunderte lang als Residenz des Bischofs von Schwerin eine nicht geringe politische Bedeutung gehabt, und daß sich in ihr gegen Ende des vorigen Jahrhunderts jene vielfach bekannte Episode des sogen. Gänsekrieges abgespielt hat, welche von Wilhelm Raabe in seiner humoristischen Erzählung: „Die Gänse von Bükow“ bearbeitet worden ist.

Wir sind nicht genau unterrichtet, in wie weit es dem „Sieur“ Salomon Jordan gelungen sein mag, sein dem Herzog gegebenes Versprechen zu erfüllen und wirklich dreißig Familien zur Niederlassung in Mecklenburg zu bewegen. In einer auf den ersten Blättern unseres französischen Kirchenbuches sich vorfindenden urkundlichen Darstellung über die Entstehung unserer Gemeinde wird nur ganz unbestimmt von einer „Anzahl Familien“ gesprochen, die sich unter der Führung von Jordan in Bükow ansässig gemacht haben. Dagegen werden in einem Verzeichniß vom 1. Mai 1700 (abgedruckt bei W. Stieda a. a. O. S. 122 f.) einschließlich des Pastors (hier Durand genannt, richtig: de Durand) im Ganzen 22 Familien aufgeführt und am Schlusse noch bemerkt, daß die Gemeinde am ersten Ostertage des genannten Jahres bereits auf weit über 100 Personen angewachsen gewesen sei, wobei jedoch anscheinend auch mehrere Fremde sowohl aus dem Lande als auch aus Pommern und Wismar mitgezählt worden sind. Auch in einem späteren Verzeichniß vom 10. August 1701 (abgedruckt ebendasselbst S. 124 f.) erscheinen nur 22 Hausväter, von denen übrigens [einige in Schwerin bezw. Tarnow bei Bükow wohnhaft] sind, und neben denen auch jedesmal die Anzahl der Familienglieder mitgetheilt wird, was im Ganzen 82 Personen ausmacht. Die in diesen beiden Verzeichnissen enthaltenen Angaben lassen es zweifellos, daß die [Eingewanderten sammt und sonders zu den Gewerbetreibenden] gehörten; es werden darunter [Zug- und Raschmacher, Staminemacher, Wollkämmer, Hut- und Strumpfmacher, auch Wollarbeiter sowie mehrere Tabakspflanzer aufgeführt, darunter der Ahnherr der jetzt noch in Bükow vorhandenen und gutsituirten Familie Bernard.] Die Namen, welche außer dem eben genannten in diesen beiden Verzeichnissen vorkommen, sind folgende [Abraham, Armeras (Armeras), Arnal, Audy, Beriet, Borset, Boullets, Broue (Brocs), Chair, Charles,

Colomps, Crosset, Duclos, Dufour (du Four), Dugat, Duplan, Gynien (Mimien), François, Guyon, Jordan, Julien, Maffein, Masseron, Mauran, Prot, Roume, Roux, Salecrn, Tapernon, Tardien, Thourez (Tourrés), Vial. Die verschiedene Schreibweise dieser Namen erklärt sich wohl daher, daß das ersterwähnte Verzeichniß anscheinend von einer Person herrührt, welche mit französischer Orthographie nicht hinreichend vertraut war; die diesbezüglichen Abweichungen sind vorstehend in Parenthese wiedergegeben. Zu bemerken ist noch einerseits, daß zur Zeit der Abfassung des Zweiten Verzeichnisses bereits ein Wechsel in der Person des Geistlichen stattgefunden hatte, weshalb an Stelle des früheren Pastors de Durand nunmehr der neue Pastor Deschamps aufgeführt ist, andererseits daß bei mehreren der in beiden Verzeichnissen genannten Personen auch noch das Vorhandensein von Gesellen (Compagnons) erwähnt wird, welche letztere jedoch nicht mit Namen bezeichnet werden. Die Verzeichnisse enthalten somit nach dieser Seite hin eine nicht unwesentliche Lücke, insofern die hier in Betracht kommenden Namen ganz für uns verloren gegangen sind. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß es sich bei den hier Eingewanderten lediglich um Solche gehandelt haben wird, welche bereits anderswo in Deutschland Fuß gefaßt hatten, und mithin von einer directen Einwanderung aus Frankreich keine Rede gewesen ist, wie denn auch in den Kirchenbüchern sich nicht gerade allzu häufig eine Notiz darüber vorfindet, aus welchen Gegenden des französischen Heimathlandes die einzelnen Familien gestammt haben. Schon aus dem Umstande, daß bereits unter dem Herzog Christian Ludwig I. der Versuch gemacht wurde, etwaige Ansiedler für Mecklenburg aus Halle in Sachsen zu gewinnen, läßt sich der Schluß ziehen, daß man damals überhaupt nicht mehr darauf gerechnet haben wird, einen directen Zuzug aus Frankreich selbst erhalten zu können.

Ueber die Entwicklung der von diesen ersten Colonisten betriebenen Manufacturen hat Herr Professor Dr. Stieda in der schon öfter erwähnten Abhandlung Auf Grund der in dem Großherzoglichen Geheimen und Haupt-Archiv zu Schwerin noch heute vorhandenen s. g. Manufactur-Acten eine Reihe von Einzelzügen beigebracht, aus denen sich ein im Ganzen nicht eben erfreuliches Gesamtbild herausstellt. Zwar erscheint das von ihm benutzte Material einigermaßen lückenhaft und vielleicht wird hierdurch der Eindruck, den wir von den Verhältnissen erhalten, von vorneherein in ungünstiger Weise beeinflusst, da uns fast nur Beschwerden und Klagen entgegentreten; immerhin wird man aber nach den von ihm vorgebrachten Details sich der Ansicht zuneigen müssen, daß die

[Franzosen mit ihren Fabrikbetrieben kein rechtes Glück] gehabt haben. Schon in dem Verzeichniß vom 1. Mai 1700] findet sich die Angabe, daß die [Wollkämmer Claude Prot und Bastian Audy] darüber klagen, daß sie nichts zu thun haben,] weil die andern ihre Wolle selbst kämmen, und aus dem Fehlen dieser beiden Namen in dem späteren Verzeichniß ist deshalb mit Sicherheit zu schließen, daß ihre Träger inzwischen bereits [wieder aus Mecklenburg verschwunden] sein müssen, weil es ihnen an Arbeit bezw. Erwerb gemangelt hat. Auch den übrigen Gewerbetreibenden scheint es kümmerlich genug ergangen zu sein, [eine einzige Ausnahme mag Jérémie Vial, manufacturier en bas, gebildet haben, insofern er am 1. Mai 1700 nur 2 Gesellen, dagegen im folgenden Jahre bereits six Compagnons gehabt,] sein Geschäft also innerhalb dieser verhältnißmäßig kurzen Zeit einen nicht unbedeutenden Aufschwung genommen hat. Von dem an der Spitze der Colonie stehenden und als ihr eigentlicher Fondateur angesehenen Salomon [Jordan] aber muß man annehmen, daß derselbe [nicht ohne Kapitalbesitz und deshalb auch wohl im Stande gewesen sein werde, als Marchand-Fabricant im Großen zu arbeiten,] wobei ihn sein natürlicher Scharfblick und sein organisatorisches Talent unterstützt haben werden. Leider hat aber die Gunst des Schicksals, welche ihm im Anfange seiner mecklenburgischen Wirksamkeit lächelte, nicht auf die Dauer Stand gehalten. Es entstanden zwischen der Regierung und ihm Verdrießlichkeiten, über deren eigentlichen Anlaß sich in den archivalischen Quellen keine genauere Aufklärung findet. Nur soviel steht fest, daß man höhererseits den Verdacht gegen ihn hegte, bei der Vertheilung von Korn und Wolle unter seine Landsleute etwas unregelmäßig verfahren zu sein, und daß später sogar die Beschuldigung vorgebracht wurde, er habe seinen Einfluß dazu gemißbraucht, um die Colonisten zur Auswanderung aus Mecklenburg zu bestimmen. Hiergegen wurde er allerdings von Seiten der letzteren in Schutz genommen, insofern dieselben unter dem 30. August 1703 eine Ehrenerklärung zu seinen Gunsten erließen, welche von sämtlichen Hausvätern der Colonie unterzeichnet war, und bei Stieda a. a. D. S. 127 f. veröffentlicht worden ist. Es läßt sich jetzt anscheinend nicht mehr feststellen, was an jenen Beschuldigungen wahr gewesen sein mag, und ob das [Herbe Urtheil, welches der unbekannte Verfasser eines in August Ludwig Schlözer's Briefwechsel Heft XXXII. Seite 137 ff. erschienenen Referates betr. die Geschichte der Réfugiés in Mecklenburg über Salomon Jordan gefällt] hat, wirklich begründet ist oder nicht. Derselbe äußert sich über die einschlägigen Verhältnisse in recht drastischer Weise wie folgt: „Jordan war der Mann nicht, mit dem etwas auszu-

richten war. Er verschleuderte die Unterstüzungen, die ihm angediehen waren, legte keine gehörige Rechnungen ab, ja suchte am Ende noch die wenigen Leute, die sich niedergelassen hatten, sogar in benachbarte Länder zu debouchiren; daher er sich wieder packen mußte.“ Thatsache ist jedenfalls, daß der Herzog den erwähnten Beschuldigungen Glauben beigemessen hat, und man muß ihm bei seiner sonstigen Gesinnungs- und Handlungsweise wohl zutrauen, daß er hierzu einigermaßen Grund gehabt haben wird. Desgleichen ist es Thatsache, daß Salomon Jordan bald nach der erwähnten Zeit wieder zum Wanderstabe]gegriffen hat, und daß wir in Folge dessen seiner Person später in Mecklenburg nicht wieder begegnen. Die Pension, auf welche er sich wegen seiner vielfachen Bemühungen Rechnung machen zu dürfen geglaubt hatte, ist ihm nicht bewilligt worden, und wir müssen annehmen, daß hiergegen auch hinreichend gewichtige Gründe gesprochen haben werden. Uebrigens fehlt es an jeder Nachricht, wohin er sich von Bükow aus gewandt hat, und nur das Eine steht fest, daß er die Zeit seiner unfreiwilligen Domicilsveränderung]nicht lange überlebt hat; wenigstens besagt eine Kirchenbuchsnotiz vom 19. Mai 1709, betr. die Copulation seines Sohnes Daniel, Perruquier à Swerin, daß er damals bereits aus dem Leben geschieden war, denn er wird hier als le Sieur défunct Salomon Jordan, Marchand de Veyne en Dauphiné bezeichnet.

Inzwischen war bei dem Herzog Friedrich Wilhelm der Wunsch erweckt worden, noch mehr Colonisten heranzuziehen, und er erließ deshalb am]24. September 1703 ein drittes Edict, welches nicht wie die bisherigen bloß in]französischer, sondern auch in deutscher Sprache] abgefaßt war und entschieden den Zweck hatte, in weiteren Kreisen Verbreitung zu finden. Wir lassen den Wortlaut desselben nach dem deutschen Originale hier folgen:

Beschreibung derer favorablen Conditionen, So Des zu Mecklenburg, Schwerin und Güsttran, Regierenden Herren Herzogs/ HochFürstl. Durchl. Denen zu einer zweyten Colonie in Bükau sich angehenden Französischen Reformirten Flüchtlingen gnädigst accordiret/ Anno 1703 d. 24. Septembris.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Thun hiemit kund allen und jeden/ absonderlich denenjenigen Fabricanten, so künfftig in Unsern Landen kommen werden/ wie Wir gesonnen/ gleich wie andere Teutsche Fürsten

und Herrn Unserer Nachbarschaft/ durch Errichtung einer neuen Colonie Unsere Lande Volkreicher zu machen/ und solche im besseren Stande, als wie Sie vor diesen gewesen, zu setzen/ nachdemahlen Wir abmercken, wie solche durch die Gnade Gottes von Natur dazu sonderlich beqvem und gelegen seind; umb dann solches Unseren Landen heylsahmes Vorhaben ins Werk zu setzen, haben sich unterthänigst angegeben drey Frankö-sische Kauffleute/ als Jacob Vignole, Alexandre Flavard, und Nicolaus Gentien, welche Uns vorgestellet 50 Frankö-sische Familien in diese Lande zuführen/ wovon der meiste Theil Handwerker/ so Wolle verarbeiten/ seyn sollen/ wobey sie dann expresse verheissen/ daß gemelte Familien schlechter Dinges und zu erst aus Frankreich oder den Dyrten, wo Sie vertrieben worden/ kommen sollen: Also daß sich dieselbe nicht unter einen anderen Herrn vorhero niedergelassen/ noch unter dessen Protection einige beneficia genossen haben; so sich aber dennoch einige dergleichen finden mögten/ sollen sie nicht recipiret werden/ es sey dann, daß sie mit einem gültigen Pass versehen wären/ zumahlen Unser Absehen vornemblich dahin gehet/ daß gemelte Familien aus redlichen/ auffrichtigen und untadelhaften Leuten bestehen müssen. Damit dann diese höchstangelegene Sache einen bessern Fortgang gewinne/ so sind mit obgemelten drey Frankosen folgende Conditiones und Puncten verahgeredet:

1. Umb denen 50 Familien die benötigte Unkosten zu ihrem transport ertreglicher zu machen/ so soll einer jeden Familie 10 Reichsthaler/ und nicht weniger denen 3 Kauffleuten jedem 30 Reichsthaler geschenkt werden/ welches Geld sie alsofort/ wann sie sich in Güstrow angeben/ von Unserm Ober-Hauptmann und General-Major von Bergholz zu empfangen haben.

2. Soll die ganze Colonie zu Büchau auffgerichtet werden/ woselbst Wir unter Verordnung und Anweisung gemelten Unserz Ober Hauptmanns 25 Häuser wollen bauen lassen/ dergestalt daß in jedem Hause zwey Familien wohnen können/ was deswegen die 3. Kauffleute betrifft, mögen dieselbe auff Unserm Schloß zu Büchau/ wie Wir es ihnen anweisen lassen/ und es am beqvemesten seyn kan, wohnen.

3. Sollen allen Familien, so bald sie sich hie im Lande angeben, in Güstrow, Schwan oder Büchau Wohnungen

angewiesen werden/ woselbst sie sich das erste Jahr und biß ihre Häuser erbauet, auffhalten können/ ohne daß sie schuldig seyn sollen, Steuer oder andere Auflagen davor abzutragen.

4. So bald die Häuser in Bükau erbauet sind/ wird ihnen noch auff die 6 ersten Jahr die Quartiers Freyheit gestattet/ also daß sie deswegen nichts zu bezahlen haben, jedennoch erlegen sie die Accise oder ordinaire Consumptions-Steuer/ als wozu sie sich von selbst erhoheten.

5. Über dehm sollen sie frey seyn von allen Auflagen und Beschwerden/ so wol was ihre Persohnen als Güther angehet/ in sonderheit genießten sie die Freyheit aller Wahren und materialien, so sie zur Arbeit gebrauchen/ imgleichen so sie allbereit verfertigt haben oder bringen lassen, dergestalt daß sie davor innerhalb und vor Verlauff 6 Jahren nichts bezahlen. Nachdehm aber die 6 Jahr vorbey sind, sollen sie gehalten seyn/ alle onera gleich wie andere Unterthanen und Bürger abzutragen.

6. Imgleichen sind sie gleich wie Unsere andere Unterthanen und Bürger in alle dehm, was ihre Gewerbe zu Wasser und Lande angehet/ zu consideriren/ und genießten alle Freiheiten/ Privilegien und Sicherheiten auff dem Fues/ als solche Unsern andern Unterthanen und Bürgern gnädigt gestattet werden.

7. Erlauben und gestatten Wir der Colonie zu bestimmten Zeiten das freye exercitium der Reformirten Religion Krafft einer darüben verordnenden Constitution. Wie dann so lange die Colonie nicht in dem Stande, daß sie eine Kirche bauen könne/ der grosse Saal auff dem Schloß zu Bükau verwilliget werden soll/ in welchen die andere Franzosen/ so jezo in Bükau sind, ihren Gottesdienst halten/ wann aber die Colonie dergestalt mit der Zeit zunimmet und in den Stand kömpt/ daß eine Kirche von Ihr erbauet werden könne/ So gestatten Wir darzu von nun an die Freyheit/ und wollen einen Platz darzu anweisen lassen/ nicht weniger einen Orth zum Kirchhoff/ als welchen Wir ihnen beständigst zu eigen überlassen/ und umb den Kirchbau zu befördern/ sollen dazu einige materialien gereicht werden./ Wir verheiffen auch der Colonie einen Prediger zu halten/ und denselben/ nebst freyer Wohnung Jährlich mit 250 Reichsthaler zu salariren/ welchen zu wehlen die Colonie freye Macht haben soll/ nur daß Wir uns die Confirmation vorbehalten. Was den Cantor anlanget, so ist albereit einer

in Büzkau/ welcher den Dienst zugleich bey der neuen Colonie zu verwalten hat.

8. Soll die neue Colonie, so wohl was ihre Religion als Gewerbe betrifft/ von niemand als bloß von Uns dependiren/ in dessen wird solche unter Verordnung Unseres Ober-Hauptmanns und General-Majors von Bergholtz errichtet.

9. Wie dann nun ferner die oberwehnte 3 Kauffleute nach aller Möglichkeit dahin zu sehen haben/ wie das Beste und Aufnehmen der Colonie möge befördert werden/ und sie nicht weniger verbunden und schuldig sind, dahin zu trachten/ daß die gefertigte Wahren verkaufft werden/ und also aus einer Hand in die andere gehen mögen/ (jedemoch daß auch die Handwerker gute/ tüchtige/ gangbahre und unthadelhafte Wahren verfertigen), So gestatten Wir denen obgedachten drey Kauffleuten aus sonderbahre Gnaden/ so wohl en gros als in Stücken zu handeln/ und allerhand Kauffmannschaft mit den Wahren, so sie von den Handwerkern der Colonie kauffen/ zu treiben/ daneben ihnen der Titul als Hoff-Kauffleute gnädigst beygeleget wird/ also daß sie auff Unsere Commission/ welche ihnen dazu gegeben werden soll/ allerhand Sorten von Brocade, Goldenen/ Silbernen/ Seidenen und Wollenen Etoffen, brodirte Kleider und dergleichen/ ohne Vorschuß aus der ersten Hand kommen lassen/ und vor einen raisonnablen Preiß an Unsern Hoff lieffern mögen/ mit dem Bedinge/ daß wann die Wahren und etoffen nicht anständig/ die Kauffleute gehalten seyn sollen solche wieder zunehmen/ und Uns deßwegen keine Unkosten anzumuthen/ und damit dann schließl. und

10. Diese Colonie desto füglicher errichtet werde/ so wollen Wir auff alle Wahren, so ins Land gebracht werden als Strümpffe/ Hüthe/ Wollene Stoffen/ Tücher, Toback und dergleichen/ Auflagen setzen/ umb dadurch nicht allein dem Verkauf der Wahren zu befördern/ sondern auch mehr Leute einzuführen/ jedoch mit dem Bedinge, daß vorhero satzfahme Wahren im Lande verfertiget seyn müssen/ um Unsere Unterthanen damit zu versehen. Die Fabricanten der Colonie sollen auch gehalten seyn, junge Leute aus Unserem Lande/ so zur Arbeit geschickt/ und dazu Lust bezeugen/ als Gefellen und Lehrjungen anzunehmen/ zu welchem Ende Wir eine Verordnung/ gleich wie in dem Brandenburgischen/ außgeben wollen/ damit solcher gestalt die Lehrlinge gesichert seyn/ und wissen mögen/ wie

sie sich gegen ihre Meisters aufzuführen haben/ und gute disciplin gehalten werde/ auch dergestalt die Colonie von Tagen zu Tagen wachsen und ansehnlicher werden möge. Wie Wir dann alle solche Conditiones, welche in diesem offenen Patent gesetzet, allen den jenigen/ so tüchtige Leute und noch hinkünftig dieser Colonie sich zuzufügen Belieben tragen/ gnädigst accordiren. Als Wir demnach solcher gestalt in gemelten 3 Franzosen dieses errichtet/ und obige articulos in allen Puncten accordiret haben/ so haben Wir solche auch jedermänniglich, so hier an part nehmen/ kund machen/ und sonderlich denen 50 Familien, so die 3 Französische Kauffleute introduciren werden/ öffentliche notice davon ertheilen wollen.

So geschehen Rostock den 24. Sept. Anno 1703.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Wie man aus dem Inhalte dieses Edictes ersieht, wird hierin drei in Hamburg wohnenden Kaufleuten Jaques Bignole, Alexandre Flavard und Nicolas Gentien der Auftrag ertheilt, fünfzig französische Familien in das Land zu führen, und hierunter vorzugsweise Handwerker, „so Wolle verarbeiten.“ Jede dieser Familien soll zehn Thaler Umzugsgeld erhalten, außerdem soll für je zwei von ihnen ein Haus erbaut und auf sechs Jahre abgabefrei belassen werden. Die drei Kaufleute werden zu Hoflieferanten ernannt und übernehmen den Vertrieb der sämmtlichen von den Handwerkern herzustellenden Waaren, sowie die Verbindlichkeit, alles, was der Hof an Brokaten, seidenen und wollenen Stoffen und dergl. nöthig haben wird, „vor einen raisonnabeln Preis“ zu liefern. Auch noch andere Bestimmungen dieses Edicts zeigen aufs deutlichste, wie sehr der Herzog bemüht war, zur Hebung der Industrie in seinem Lande alle nur irgend erdenklichen Einrichtungen zu treffen; andererseits wird aber auch für die kirchlichen Bedürfnisse der zu erwartenden neuen Colonisten eine noch ausreichendere Fürsorge als bisher zugesichert: es soll ihnen zur Abhaltung ihrer Gottesdienste ein Saal im Bützower Schlosse eingeräumt und für später der Bau einer Kirche in Aussicht genommen werden, auch wird für den Prediger die freie Wahl seitens der Gemeinde zugestanden und ihm neben freier Wohnung ein Gehalt von 250 Thalern bewilligt.

Aus den von W. Stieda a. a. D. beigebrachten Urkunden ergibt sich mit ziemlicher Bestimmtheit, daß die beiden Kaufleute Alexandre Flavard und Nicolas Gentien (der ursprünglich in dem Edicte vom

24. September 1703 an erster Stelle aufgeführte Jaques Bignole wird (später überhaupt nicht mehr erwähnt) nicht dazu gekommen sind, die in Aussicht gestellte Anzahl von Familien zur Uebersiedelung nach Mecklenburg zu bewegen. In einem Berichte, der von ihnen am 22. August 1704 erstattet wurde, geben sie ein Verzeichniß derjenigen Familien, welche durch ihre Vermittelung sich bereits im Lande befanden; aber dieses Verzeichniß macht bei der geringen Anzahl der darin aufgeführten Familien (außer Flavard und Gentien im Ganzen nur elf Parteien, darunter 10 Ehepaare, mit im Ganzen zwölf Kindern und drei Unverheiratheten nebst einem „garsoun“, über dessen eigentliche Qualität man wohl im Zweifel bleiben muß) einen einigermaßen überraschenden Eindruck. Den Lebensberufen nach vertheilen sich dieselben wie folgt: zwei Wollarbeiter, Ginjour und Armand, zwei Färber Secheaie und Nouvel, ein Tischler Curj, ein Knopfmacher Guerin, ein Handschuhmacher Seisé, ein Lohgerber Dussi, ein Strumpfmacher Nouvel, außerdem ein „Monsieur Breis manufacturier comode et faisant travailler a son propre“, bei dem es mithin unentschieden bleibt, welchen Manufacturzweig er betrieben haben mag, und ein Monsieur Theophile de Moreau, seigneur de Debrose, gentilhomme cest pour fair valoir de terres“, von dem man also wohl annehmen darf, daß er die Absicht gehabt hat, sich ein Landgut zu erwerben und dasselbe in guten Stand zu setzen.]

Die beiden Unternehmer haben sich allerdings Mühe genug gegeben, noch einen weiteren Zuzug in größerem Maßstabe zu bewerkstelligen; denn bereits am 3. September 1704 wurde von ihnen (vergl. Stieda a. a. D. S. 138) in einer Eingabe „an den Präsidenten des Geheimen Raths von Barenius“ ein Verzeichniß von 41 Familien überreicht, welche bereit wären, nach Mecklenburg zu folgen, falls die bisher dorthin eingewanderten mit ihrem Loose zufrieden wären, und zugleich bemerkt, daß noch 27 andere Familien aus Halle, Schwabach und Erlangen, die nicht mit Namen bezeichnet wurden, ebenfalls zu diesem Schritte bereit wären. Die Niederlassung der hier angeführten Familien ist aber allem Vermuthen nach nicht erfolgt, da sich hiervon später nicht die geringsten Spuren auffinden lassen.] Dagegen werden in einem Kammerprotocoll vom 16. December 1704, welches in Gegenwart der Kammerräthe Neubauer und Dörcken aufgenommen worden ist, im Ganzen neun Ehepaare mit sechs Kindern und außerdem fünf Unverheirathete aufgeführt, welche zusammen die neue Colonie gebildet haben. Hierunter befanden sich 1 Strumpfmacher (Gillon), 3 Lohgerber (Claude, Bury und Glaise), von denen jedoch der letztere bereits damals sein Gewerbe aufgegeben hatte und sich durch Hausirhandel

mit den von anderen Franzosen hergestellten Waaren ernährte, sowie je 1 Tabaksbauer (Rubanöt), Tischler (Cury), Knopfmacher (Guerry), Wollkämmer und Seifensieder (Armand), Tuchmacher (Breu), Färber und ein Schmied, beide ohne Namensbezeichnung, ein Handschuhmacher (Saizet) und zwei Lieutenants, „so Bastille bauen.“ Aus allem vorher Angeführten scheint also doch wohl hervorzugehen, daß es mit der Etablirung der zweiten Colonie in Büzow auch nicht gerade besonders gut von statten gegangen ist, und daß es den beiden Kaufleuten Flavard und Gentien keineswegs gelungen ist, die von ihnen contractlich in Aussicht gestellte Anzahl von Familien zusammenzubringen. Nach einer bei Stieda S. 97 enthaltenen Angabe, welche er jedenfalls aus den ihm vorgelegten Akten geschöpft haben wird, hat die französische Gemeinde zu Büzow i. J. 1707 eine Gesamtzahl von nicht mehr als 143 Personen aufzuweisen gehabt, wobei die Angehörigen beider Colonien, sowohl derjenigen von 1699 als auch derjenigen von 1703, zusammengerechnet worden sind, und es stellt sich somit als Resultat heraus, daß die Absichten des Herzogs, soweit sie darauf abzielten, durch Aufnahme der französischen Ansiedler auf Vermehrung der Bevölkerung in Mecklenburg und vor allem in Büzow hinzuwirken, doch nur in verhältnißmäßig geringem Umfange verwirklicht worden sind. Ein gleiches Resultat ergibt sich aber auch in Bezug darauf, daß dem einsichtsvollen Landesherrn entschieden sehr viel daran gelegen war, mit Hülfe derselben Leute zur Einführung industrieller Betriebe in seinen Landen beizutragen. Es ist kein besonders erfreuliches Bild, welches wir aus der mehrfach erwähnten Darstellung entnehmen, die W. Stieda über die einschlägigen Verhältnisse nach den von ihm benutzten archivalischen Quellen entworfen hat. Ein Umstand, der in dieser Richtung sehr nachtheilig einwirken mußte, war der Mangel an Betriebsmitteln bezw. die große Armuth, unter welcher die Einwanderer fast durchgängig zu leiden hatten. Schon in dem Rathsprotocoll vom 16. December 1704 findet sich bezüglich einiger Mitglieder der neuen Colonie die Notiz, daß sie „pauvre“, bezw. „ohne Mittel“ seien, während nur von einem einzigen, dem Tuchmacher Monsieur Breu in Güstrow gesagt wird, daß „er Mittel hat und andere Leute kann arbeiten lassen.“ Ueberdies läßt sich aus der Aufzählung der äußerst geringen Beträge, welche den einzelnen Einwanderern als „Transportgelder“ gezahlt worden sind, darauf schließen, daß dieselben nur geringe Habseligkeiten ihr eigen genannt und sich demnach in ziemlich dürftigen Verhältnissen befunden haben werden. Einen gleichen Eindruck erwecken auch die Angaben, welche in den früheren Verzeichnissen über die Mitglieder der ersten Colonie gemacht worden sind. Erschwerend sind

jedenfalls auch noch andere Momente gewesen, welche sich nachweislich in ähnlicher Weise bei anderen Niederlassungen bemerkbar gemacht haben, z. B. die klimatischen Verhältnisse, die den Franzosen den Aufenthalt in den hiesigen Landen verleidet haben mögen, wie dies in einem Falle, nämlich demjenigen des Pierre Tardif ausdrücklich hervorgehoben wird, dessen Frau die hiesige Luft nicht vertragen konnte, ferner die Verschiedenheit der Sprache, welche dem Verkehre mit der einheimischen Bevölkerung hindernd im Wege stand, sowie das lebhafte und heißblütige Temperament und die hieraus hervorgehenden sonstigen Charaktereigenschaften, welche auch ihrerseits den gleichen Einfluß entfaltet haben werden u. dergl. m. Auch das Verhältniß zu dem General-Major von Bergholz, unter dessen „Verordnung“ die Colonie nach Maßgabe des Edicts von 1703 errichtet worden war, und der ihr seitdem als herzoglicher Commissar vorstand, ist erwiesenermaßen nicht immer ein befriedigendes gewesen, daher sogar Alexandre Flavard Anlaß nahm, sich über die von ihm erfahrene schlechte Behandlung (mauvais traitement) zu beschweren und unter dem 20. April 1706 sein Entlassungsgesuch einzureichen.

Was sich aber gar bald als der größte Übelstand herausstellte, das war der Mangel an Absatz für die von den einzelnen französischen Gewerbetreibenden hergestellten Fabrikate, und man mußte deshalb auf Mittel und Wege Bedacht nehmen, um hierfür nach Möglichkeit Abhilfe zu beschaffen. So machte man den Versuch, die angefertigten Waaren in einem eigens zu diesem Zwecke in der Residenz Schwerin errichteten Magazine zum Verkauf auszustellen, und, als dies nichts fruchtete, schritt man zu der weiteren Maßregel, sämtliche Kaufleute des Landes je nach dem Umfange ihres Geschäftes zur Abnahme von größeren oder kleineren Partien der Waaren heranzuziehen und so geradezu zwangsweise einen Ausverkauf des Magazines zu bewerkstelligen. Auch wurden die vom Auslande bezogenen Waaren eine Zeit lang mit hohen Eingangszöllen belegt und das Herumziehen der Hausirer und Savoyarden verboten. Da aber alle diese Veranstaltungen keineswegs ausreichten, um den von den Hugenotten betriebenen Industriezweigen zu dem gewünschten Aufschwunge zu verhelfen, so sahen sich die letzteren gar bald genöthigt, nach anderweitigem Erwerbe sich umzusehen, und deshalb verlegte sich eine nicht geringe Anzahl von ihnen auf den Tabaksbau, der dann auch zeitweilig in größerem Umfange betrieben wurde, bis auch hier die Concurrnz sich allzu fühlbar zu machen begann, während außerdem die an verschiedenen Orten des Landes wohnhaften Tabakspinner das von jenen gelieferte Product überhaupt nicht gern abnahmen, sondern dem von auswärts bezogenen den Vorzug gaben. Und, da sich somit nach

verschiedenen Seiten hin herausstellte, daß die Verhältnisse in Mecklenburg doch nicht recht dazu angethan waren, einen Aufschwung des Industrie- wesens zu begünstigen, so war es nur zu natürlich, daß bei den Franzosen allmählich der Wunsch rege wurde, auf weiteren Verbleib in diesen Ver- hältnissen zu verzichten und anderswo bessere Gelegenheiten für ihr Fort- kommen aufzusuchen. So begann denn nach und nach eine Auswanderung unter ihnen Platz zu greifen, die nicht bloß ein weiteres Wachsthum der Bützower Colonie unmöglich machen, sondern auch einen unmittelbaren Rückgang in deren Personalbestande herbeiführen mußte. Einen eigen- thümlichen Beleg hierfür bietet dem Anschein nach das Kirchenbuch der französischen Gemeinde; während aus der Zeit von 1767 bis 1778 im Ganzen nur fünfzehn Sterbefälle eingetragen sind, finden sich aus dem vor- hergegangenen Zeitraum von 1699 ab überhaupt keine derartigen Ein- tragungen, und, da man doch kaum wird annehmen dürfen, daß der Mangel an solchen Eintragungen auf bloße Nachlässigkeit zurückzuführen sei, so scheint hieraus doch gefolgert werden zu müssen, daß in der an- gegebenen Periode thatsächlich kein einziger Sterbefall vorgekommen ist, vielmehr die eingewanderten Franzosen ihren Wohnsitz in Bützow nicht auf so lange Zeit ausgedehnt haben, um hier das Ende ihrer irdischen Pilgerfahrt abzuwarten.

3. Kirchliches: Anciens, Pastoren und sonstige Kirchenbeamten.

Ueber die Constituirung der französischen Kirchengemeinde als solcher giebt eine urkundliche Aufzeichnung Auskunft, welche sich auf den drei ersten Blättern des bei derselben geführten Kirchenbuches vorfindet und dem Anschein nach aus dem Anfange des Jahres 1703 herrührt. Hier- nach hat sich die Gemeinde sofort nach erfolgter Niederlassung der von Salomon Jordan herangezogenen Familien gebildet und in der Person eines Herrn de Durand ihren ersten Geistlichen gefunden. Die noth- wendigsten Utensilien für den gottesdienstlichen Gebrauch, (bestehend aus: einer Kanzel, 5 Bänken, einem Tisch mit einer Decke, Serviette, einem silbernen Pokal und einer zinnernen Communion-Kanne) verdankte sie der Freigebigkeit eines Herrn Daniel le Plat, der zu ihren ersten Pres- bytern gehörte, sowie des Obersten Dupuits, Commandanten von Rostock, welcher letztere eine Bibel und eine grünseidene Fransenverzierung für die Kanzel stiftete und in Folge dessen die besondere Ehrung erfuhr, daß man ihm das Aeltestenamnt ausnahmsweise auf Lebenszeit übertrug und ihn ausdrücklich an die Spitze des gesammten Consistoriums stellte.

Ueber das Local, in welchem der Gottesdienst anfänglich abgehalten wurde, wird in der erwähnten handschriftlichen Aufzeichnung zunächst nichts angegeben, und es ist daher wohl möglich, daß man zu diesem Zwecke ursprünglich in einem Privathause zusammenkam. Wie unsere Leser sich erinnern werden, war in dem Edicte vom 24. October 1698 hinsichtlich dieses Punktes bestimmt worden, daß den Franzosen in dem für sie zu erbauenden geräumigen Hause ein großer Saal für gottesdienstliche Zwecke hergerichtet werden sollte; wir wissen aber nicht, ob resp. wann die Herstellung eines derartigen Hauses bezw. Saales thatsächlich erfolgt ist. Erst aus der weiteren Darstellung in dieser Urkunde geht hervor, daß man bereits am 31. December 1702 von der „Schloßkirche“, d. h. von der in dem alten bischöflichen Schlosse vorhandenen Kapelle Gebrauch gemacht hat, wie dies allerdings erst in dem Edicte von 1703 als Vergünstigung für die Franzosen ausdrücklich in Aussicht gestellt wurde.

Au dem eben gedachten Tage schritt die Gemeinde zum ersten Male dazu, sich ein Consistorium zu wählen. Man traf dieserhalb die Bestimmung, daß dasselbe außer dem Commandanten Dupuits aus vier Mitgliedern bestehen sollte, welche von der Gemeinde mit Stimmenmehrheit aus acht von Seiten des Pastors vorzuschlagenden Candidaten zu wählen und deren Amtsdauer auf sechs Jahre hinaus zu bemessen sein würde. Bei der unter diesen Modalitäten erfolgten ersten Wahl erhielten die Herren Le Plat, Jordan, Masseron und Gymieu die meisten Stimmen; doch fand deren feierliche Einführung erst am zweiten Pfingstfeiertage des folgenden Jahres statt, weil man, wie die Urkunde sich ausdrückt, sich vor diesem Tage nicht sämmtlich versammeln konnte. Besondere Erwähnung verdient hierbei der Umstand, daß man die Wahl nicht auf solche Mitglieder beschränkt hat, welche in Bülow ansässig waren, da von den eben genannten Anciens der eine (Dupuits) in Rostock, ein anderer (Le Plat) in Güstrow wohnhaft war, ein Arrangement, welches wohl geeignet gewesen sein mag, die Abhaltung von gemeinschaftlichen Sitzungen des Consistoriums zu erschweren, und welches vielleicht auch die Ursache davon abgegeben hat, daß die Einführung der zuerst gewählten Presbyter so spät stattfinden mußte. Ueber die später erfolgten Wahlen von Anciens finden sich in dem erwähnten Kirchenbuche verschiedene Eintragungen (im Ganzen elf), aus denen hervorgeht, daß die Gemeinde diese Wahlen fast regelmäßig am 2. Pfingsttage vorgenommen hat, sobald solches nach Ablauf der Amtszeit der betreffenden Anciens erforderlich wurde; nur in den Jahren 1744 und 46 hat in Bezug auf den Wahltermin eine Abweichung stattgefunden, insofern letzterer auf den 9. September bezw. 20. Juli verlegt wurde. Als feststehende Observanz

wurde hierbei beobachtet, daß der Wahltermin regelmäßig der Gemeinde an den drei vorhergehenden Sonntagen bekannt gemacht und dieselbe zur Theilnahme an der Wahlhandlung aufgefordert wurde, und daß einige Zeit nach geschehener Wahl eine feierliche Einführung der von der Gemeinde nominirten Aeltesten stattfand. Von beiden Einrichtungen ist später Abstand genommen worden, ohne daß aus den Akten nachgewiesen werden kann, zu welcher Zeit man auf diese Abänderung verfallen ist; auch ist an die Stelle der Gemeindewahl eine Cooptation seitens der jedesmal fungirenden Presbyterialmitglieder getreten, auch dies, ohne daß sich über Zeit und Anlaß des abgeänderten Verfahrens eine Spur in den Akten nachweisen läßt. Die Namen derjenigen Anciens, welche nach den diesbezüglichen Angaben unseres französischen Kirchenbuches innerhalb der Jahre 1705 bis 1746 gewählt wurden, sind in alphabetischer Ordnung folgende: Daniel Bernard (1706 u. 1718), Nicolas Bernard (1744), Jean Brou (1710 und 1724), Jean Bicheur (1718), Carle (1708), Daniel Chays (1746), de la Garde (1746), Ducloy (1705), Gentien (1706 u. 1715), Jean Gourand (1727), Mauran (1705), Abraham Niel (1710), Jean David Pasquin (1727), Salecrn (1734), Tapernou (1708), Tardif (1715) und Jean Vial (1734). Außerdem ist noch zu erwähnen, daß dem Monsieur Daniel le Plat in Güstrow nachträglich die gleiche Ehrung wie dem Oberst Dupuits in Rostock widerfuhr, insofern man ihn bei der Wahlhandlung vom 1. Juni 1705 auf Lebenszeit in das Consistoire berief, allem Vermuthen nach, um ihm hierdurch den Dank für die vielen Beweise von Opferwilligkeit zu bezeigen, welche er für die Gemeinde an den Tag gelegt hatte. Die betreffenden Aufzeichnungen enthalten gelegentlich auch Notizen darüber, daß das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Consistoire durch ihren Wegzug von Büzow veranlaßt ist. (Bicheur ging 1724 nach Berlin und Gentien 1727 nach Stettin). Woher es gekommen ist, daß man seit 1746 die erwähnten Aufzeichnungen im Kirchenbuche nicht mehr fortgeführt hat, wird sich jetzt wohl kaum mehr feststellen lassen; muthmaßlich hat diese Unterlassung darin ihren Grund, daß der damals fungirende Geistliche, wie sich auch aus seiner sonstigen Führung der Kirchenbücher ergibt, unzweifelhaft eine gewisse Saumseligkeit bekundet hat.

Mitten unter diesen Aufzeichnungen sind uns im französischen Kirchenbuche auch noch solche aufbewahrt, welche sich auf Personen beziehen, die vom Katholicismus zur hiesigen Gemeinde übergetreten sind, eine Erscheinung, welche sich auch sonst vielfach bei der Gründung hugenottischer Gemeinden beobachten läßt. Unzweifelhaft handelte es sich hierbei um Leute, welche sich dem Strom der hugenottischen Auswanderer

schon von Frankreich her angeschlossen hatten, ohne daß zunächst religiöse Motive zu Grunde lagen. Das längere Beisammensein mit Landsleuten, die um ihres protestantischen Glaubens willen Heimath und Freundschaft verlassen hatten, vielleicht auch die Unmöglichkeit, sich im fremden Lande an eine Kirchengemeinschaft der eigenen Confession anzuschließen, mag bei ihnen zu dem Entschlusse geführt haben, einen Wechsel in ihrer eigenen Confession eintreten zu lassen. In Bülow sind nach Ausweis der betreffenden Kirchenbuchsnotizen im Ganzen sieben derartige Fälle vorgekommen: 1. Michel Massé, jeune homme Horlorgé de sa profession, né à Dourdon en Beausse (7. Juni 1705). 2. Pierre Rigaud, né à Melun en Brie (16. Mai 1706). 3. Joseph Bernard, marchand à Karlsroon, originaire de la Vallée de Barcelonnette (20. August 1713). 4. Marie Cambrai, de la ville de Malines en Brabant, femme de François Brianlard ouvrier en laine, und Pierre Durand, faiseur de bas natif de Cosne sur Loire, dans l'Eveché d'Orléans (7. April 1714). 5. Sébastien Adam, natif de la Ville de Troyes en Champagne, et Tailleur de sa profession (30. December 1719). 6. Jean Guillon, natif de la Ville de Poitiers (24. Juni 1721). 7. Contal, natif de la Ville de . . . en Lorraine, perruquier de sa profession (29. September 1769). Die Form, in welcher die erwähnten Uebertritte stattfanden, wird regelmäßig als eine abjuration du Papisme bezeichnet und hinzugefügt, daß die betreffende Person das Unglück gehabt hätte, in letzterem geboren und erzogen zu sein, nun aber zur Erkenntniß der verité de notre st. religion gekommen sei und dieselbe angenommen habe par le Ministère de Monsieur Deschamps bzw. de Monsieur de Convent.

Was die Geistlichen betrifft, welche den Dienst an der französischen Gemeinde in Bülow während der Dauer ihres Bestehens verrichtet haben, so sind dies im Ganzen nur drei gewesen. Ueber den ersten in ihrer Reihe, einen Monsieur de Durand, haben wir schon aus der urkundlichen Darstellung, welche die ersten Blätter des Kirchenbuchs enthalten, erfahren, daß derselbe, von Salomon Jordan 1699 herangezogen, seine Stellung an der Gemeinde bereits im darauf folgenden Jahre wieder aufgegeben hat, weil er einem Rufe nach Lübeck folgen zu müssen glaubte. Ueber die Lebensverhältnisse dieses Mannes hat sich in unseren Akten ebensowenig wie in denjenigen des Großherzoglichen Geheimen und Haupt-Archivs etwas vorgefunden. Wie vom Pastor Deiß in seiner „Geschichte der evangelisch-reformirten Gemeinde in Lübeck“ angeführt wird, hat derselbe nur französisch predigen können und ist am 16. Nov. 1700 in Lübeck eingetroffen und hat sein Amt bei der französisch-reformirten

Gemeinde am 18. November angetreten, ist jedoch schon im August 1702 einem weiteren Rufe nach Dublin gefolgt. Bei seinem Weggange von Bützow wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich wäre, daß er von Lübeck aus die Bützower Gemeinde weiter bedienen und an gewissen Sonntagen den Gottesdienst bei derselben abhalten könnte. Er erklärte sich hierzu bereit, meinte aber doch, daß es rathamer wäre, einen eigenen Geistlichen an die Gemeinde zu Bützow zu berufen, dessen Salairung vielleicht schon mit 200 Thalern jährlich zu bestreiten sein würde. Es wurde nun der Pastor Deschamps berufen, der bereits im Taufregister von 1701 als Pathe erwähnt wird und somit sein Amt schon in diesem Jahre angetreten haben muß. Er war der Sohn eines Mr. Gabriel Deschamps, marchand de Berjerac en Guienne, et de Mme Susanne Laporte, wurde am 29. Oct. 1702 durch Mr. Perrin, Pasteur de l'Eglise de Neustadt sur la Dosse, copulirt mit Mlle. Lucrée de Maffé fille de Mr. Nathanael de Maffé marchand de Vayne an Dauphiné et de Mme Isabeau Archer. (s. französisches Trauregister sub. Nr. 5). Kinder:

1. Gabriel, geb. 16. 8. 1703.
2. Eve Susanne, geb. 3. 2. 1705.
3. Gédéon Jaques, geb. 16./17. März 1706.
4. Jean, geb. 27. 5. 1707.
5. Pierre, geb. 22. 4. 1708.
6. Antoine, geb. 15. 12. 1709.
7. André, geb. 5. 5. 1711.
8. Sophie Elisabeth, geb. 30. 12. 1712.

Am 24. Februar 1717 bat er im Hinblick auf seine traurige Lage um Entlassung, ließ sich jedoch bewegen zu bleiben. Unter dem 15. Februar 1730 wandte er sich in Gemeinschaft mit den Aeltesten der Gemeinde an den Herzog und bat mit Rücksicht darauf, daß er auf dem rechten Auge blind geworden war und in Folge der starken Winde an „Flüssen“ litt, welche ihm den Gang zur Kirche sehr erschwerten, ihm seine Entlassung zu ertheilen, damit er einem von ihm nicht gesuchten Rufe nach Buchholz, eine Meile von Berlin gelegen, Folge leisten könne. Nach einer Angabe, welche die Anciens in einer Vorstellung vom 16. Juli 1730 wegen des Amtsantrittes seines Nachfolgers gemacht haben, ist er bald nach seinem Eintreffen in Buchholz gestorben, nachdem er dort nur eine einzige Predigt gehalten hatte. Nach seinem Weggange von Bützow wurde in seine Stelle gerufen Jean de Convent, der bei seiner Amtseinweisung die protocollarische Erklärung abgab, aus Berlin

zu stammen und Sohn eines dortigen Revisionsraths zu sein. Eine Notiz im Trauregister enthält jedoch über ihn folgende Angabe: natif d'Orange, fils de feu Messire Gabriel de Convent, Conseiller an Parlement dud: Orange, et de Dame Isabeau de Benicroit, native de Montelimar en Dauphiné. Er hatte nach Ausweis des Einweisungsprotocolls vom 4. August 1730 zuerst in Halle 9 Monate hindurch Jura und hierauf 3 Jahre in Berlin Theologie studirt und von dem Consistoire der französischen Colonie, von welchem er am 9. Juli ejd. a. ordinirt worden war, ein recht günstiges Zeugniß, datirt vom 15. Juli 1730 und unterzeichnet von Rog: David Naudé Pastr. Moderateur und Simeon Gaillard Secretaire ad hoc, beigebracht. Derselbe wurde am 4. August 1730 durch die Herzogliche Regierung zu Schwerin in sein Amt eingewiesen und hat dasselbe bis zu seinem am 29. Juni 1778 erfolgten Tode verwaltet. Er verheirathete sich am 1. Februar 1735 mit Jungfrau Sophie Charlotte Deinhardt, ältesten Tochter des wailand Hofpredigers Johann Philipp Deinhardt zu Büzow.

Kinder:

1. Jean Gabriel, geb. 24. 1. 1736.
2. François, geb. 30. 1. 1738.
3. Jaques, geb. 16. 7. 1740.
4. Chrétien Louis, geb. 13. 7. 1742.
5. Charlotte Sophie Maximilienne, geb. 12. 10. 1744.
6. Julie Charlotte Magdaleine, geb. 16. 10. 1746.
7. Jean, geb. 12. 4. 1753.
8. François Philippe, geb. 7. 10. 1756.
9. Marthe Albertine, geb. 27. 2. 1760.

Von ihm rühmt ein früheres Mitglied meiner Gemeinde Herr Ad. Brunier, der i. J. 1875 ein kleines Büchlein, betitelt: „Memoiren über die Gründung der evangelisch-reformirten Gemeinde in Büzow“ in Druck gegeben hat, daß er sich der Gunst des großen Königs Friedrich II. erfreut habe, und erwähnt außerdem, daß drei seiner Söhne, zu Officieren befördert, sich im 7jährigen Kriege durch Tapferkeit ausgezeichnet haben, und daß der dritte Christian Ludwig schwer verwundet auf persönliche Anordnung des Königs in ein Schloß gebracht, und hier durch die sorgfältigste Pflege ihm das Leben gerettet worden sei. Er wurde hierauf zum königlich Preußischen General-Kriegs-Polizeidirector und Hauptmann der Armee ernannt und ist unter diesem Titel im französischen Trauregister eingetragen. Ferner erwähnt Brunier, daß der älteste Sohn des Pastors Jean de Convent, Namens Jean Gabriel, Pastor in Hameln

geworden sei, und dessen Sohn August, also der Enkel des ersteren, später von 1806—1812 als Geistlicher an der Bützower Gemeinde fungirt habe, welche letztere Thatsache sich auch aus den Ausgaben unsers Kirchenbuches als richtig nachweisen läßt. Ueber den Charakter von Jean de Conventent fällt Brunier ein uneingeschränktes Lob und bemerkt von ihm: „Er genoß die ungetheilte Liebe seiner Gemeinde, mit den Armen theilte er seine Einkünfte, er sorgte väterlich für sie, brachte ihnen persönlich die für sie gekauften Lebensbedürfnisse ins Haus, tröstete und ermahnte sie zur Standhaftigkeit.“ Daß er seine Formen und ein liebenswürdiges Benehmen an den Tag gelegt hat, beweist der Ton, der in mehreren von ihm aufbewahrten Briefen herrscht; doch ist leider seine Kirchenbuchsführung eine etwas mangelhafte gewesen, freilich hat er darin an seinem Vorgänger einen ihm beinahe ebenbürtigen Genossen gehabt, so daß es mitunter ziemlich schwer hält, die von diesen beiden französischen Geistlichen gemachten Eintragungen zu entziffern.

Ueber die Amtsverrichtungen, welche dem französischen Geistlichen zu Bützow übertragen waren, findet sich im Kirchenbuch der Gemeinde ein besonderes Reglement vor, welches das Datum des 2. Juli 1737 trägt und seitens des Pastors de Conventent mit einem eigenhändigen Annahmevermerk versehen ist. Hiernach war an jedem Sonntag Vormittags zu predigen, Nachmittags dagegen „prière de calvin (Calvin)“ abzuhalten, Donnerstag prière oder Katechisation, je nachdem das Eine oder das Andere für „convenable“ befunden wurde; zu Oftern fand an den beiden ersten Feiertagen Predigtgottesdienst, am dritten Gebet statt, zu Pfingsten wurde es in gleicher Weise gehalten, dagegen am Himmelfahrtstage dem Pastor überlassen, je nach dem Zustande seiner Gesundheit oder nach Maßgabe seiner sonstigen Amtsgeschäfte entweder zu predigen oder bloß Gebet zu halten; am Weihnachtsfeste wurde nur am ersten Feiertage gepredigt, an den übrigen Gebet abgehalten, falls nicht einer von diesen Tagen auf einen Sonntag fiel, an welchem letzteren der Predigtgottesdienst selbstverständlich nicht ausfallen durfte. Das heilige Abendmahl sollte zu drei verschiedenen Zeiten im Jahre gefeiert werden: Johannis, Michaelis und Weihnachten, jedesmal an zwei auf einander folgenden Sonntagen. Wie man sieht, beschränkte sich dieses Reglement lediglich darauf, eine Gottesdienstordnung aufzustellen, und enthielt somit keinerlei Bestimmungen über diejenigen Funktionen, welche dem Pastor sonst noch oblagen. Ueber die Einkünfte des geistlichen Amtes erfahren wir etwas Näheres aus dem Jahre 1730 gelegentlich der Amtseinweisung de Conventents. Damals berichtete der Amtmann Niemann auf dieserhalb an ihn erlassene Verordnung und zwar unter dem 12. November 1730,

daß „dem ehemaligen französischen Prediger Jährlich 250 Rthl. aus den Ambts-reservatis pro salario, und daneben 8 Faden Holz von denen Fürsten Boitin und Warnow zur nöthigen Feurung, auch eine freye Wohnung, nebst dem garten, welcher darzu gehörig vermacht gewesen.“ Hierauf entschied Herzog Carl Leopold unter dem 15. November ejd. a., „daß dem jetzigen reformirten französischen Prediger dasjenige, so dessen antecessor gehabt, von der Zeit da dieser in Bühow angekommen, gleichfalls gereicht werden solle.“ Wir erfahren hierbei, daß schon zu den Zeiten Deschamps eine Wohnung für den Pastor beschafft worden war, und daß dieselbe ziemlich geräumig gewesen sein muß. Der Amtmann Niemann machte bei dieser Gelegenheit den Versuch, das bisherige Pfarrhaus der französischen Gemeinde, welches hart an dem Thore (muthmaßlich ist hier das Rühner Thor gemeint) belegen war, für sich als Dienstwohnung in Anspruch zu nehmen, und schlug vor, dem neu angetretenen Geistlichen ein kleines Haus, welches dicht in der Nähe belegen war, anzuweisen. Er begründete dieses Gesuch damit, daß Pastor de Convent damals noch unverheirathet war und mithin eines geräumigen Pfarrhauses nicht bedurfte, dagegen für ihn selbst die Benutzung des größeren Hauses aus Zweckmäßigkeitsgründen sehr wünschenswerth wäre. In dieser Beziehung führte er wörtlich aus: „Es dürffte solches in verschiedenen Stücken sehr vortheilhafft seyn, maassen eines Theils vom Ampte, welches biß daher 2 Häuser, mit schweren Costen erhalten werden müssen, nur eins zu erhalten übrig behielte, und andern theils das von mir selber zu conservirende sogenannte große Prediger-Haus hart an dem Thor, wo die mehresten Ambts-Untertanen auß- und eingehen, belegen, und das Kornhaus nebst der Hän- und Stroh-Scheune, zunegst daherum stehen, und also beydes desto eher zu verhüthen stünde, daß die Untertanen, wie leyder biß daher geschehen nicht fürder den ganzen Tag über in die Wirthshäuser beliegen blieben und daß ihrige unnützerweise verzehrten, alß auch umb so viel bequemer darauf acht gegeben werden könnte, daß denen Zimmern bey Unglücksfällen, welche Gott in Gnaden abwenden wolle, kein Schaden zugefüget noch etwas darauß entwandt würde.“ Wie wohl ersonnen dieser Plan auch war, so wurde demselben seitens des Herzogs keine Berücksichtigung zu theil und Pastor de Convent im Genuße der ihm zustehenden größeren Dienstwohnung geschützt, wie dies aus dem Allerhöchsten Resolut vom 20. November 1730 hervorging, welches wörtlich lautete wie folgt: „Chrsamer, lieber getreuer. Wir geben dir auff deinen unterthänigsten Vorschlag wegen Veränderung deiner Wohnung, hiemit zur antwort, daß vorkommenden Umständen nach, deinem

untthst. *petito* nicht *deferiret* werden kan.“ Zu bemerken ist hierbei noch, daß später, nämlich unter der Regierung des Herzogs Friedrich, über die bisherige Dienstwohnung des französischen Geistlichen anderweitig verfügt und demselben hierfür eine Miethsentschädigung gewährt wurde.

Von anderen Kirchenbeamten wird in den Akten nur der *chantre* aufgeführt, welcher zugleich den Posten des *concierge* und des *maitre d'Ecole* bekleidete. Auch in Bezug auf die von ihm zu verrichtenden Funktionen enthält das französische Kirchenbuch ein Reglement, zunächst vom 2. Juli 1737 datirt, welches jedoch später unter dem 6. Januar 1740 einer neuen Redaction unterworfen und in einigen Punkten ergänzt wurde. Dasselbe trägt 1737 die Unterschrift von Anthoine Causse, im Jahre 1740 diejenige von P. Nathanael Jordan.

Wir geben nachstehend die wesentlichsten Bestimmungen des ausführlicheren Reglements von 1740 wieder: Als Cantor hatte der betreffende Kirchenbeamte den jedesmaligen Gottesdienst mit Anrufung des göttlichen Beistandes zu beginnen, sodann ein oder zwei Kapitel aus der heiligen Schrift vorzulesen und hierauf „*un psaume entier, qui n'aura point de pause, ou une partie d'un Psaume qui a de pause*“ singen zu lassen, in welcher Beschäftigung er sich durch die Ankunft des Geistlichen nicht unterbrechen lassen sollte. Die Psalmen sollten auf diese Weise in der gewöhnlichen Reihenfolge nach einander gesungen werden mit Ausnahme derjenigen, welche im Texte des Reglements als *Psaumes d'Imprecation* bezeichnet werden. Als *Concierge* hatte er folgende Obliegenheiten zu erfüllen: die Kirchenthür vor Beginn des Gottesdienstes zu öffnen und nach Beendigung desselben zu schließen, „*le texte et le Psaume du Pasteur*“ auf den Wandtäfelchen zu verzeichnen, dem Geistlichen Bibel und Psalmbuch auf die Kanzel zu legen und die Psalmbücher der Ältesten aus dem ihnen zur Aufbewahrung dienenden Schranke für sie bereit zu legen und später wieder in ihr Verwahrsam zu befördern, ein Gleiches auch mit der „*Boëte des Pauvres*“ vorzunehmen. Ferner hatte er dafür zu sorgen, daß die Communion- sowie die Taufgeräthe jedesmal, wenn man deren bedurfte, unter seinem Geleit nach der Kirche gebracht und später wieder in das Haus des Pastors zurückbefördert wurden. Endlich hatte er bei Todesfällen von Mitgliedern der Colonie die Funktion eines Leichenbitters zu versehen. Als *maitre d'Ecole* hatte er die Kinder der Colonisten im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie im „*petit Catechisme*“ zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, daß die größeren den bei dem Geistlichen im Gebrauch befindlichen Catechismus (*celui du Pasteur*) lernten und vor ihrer Entlassung im Gesang einer beliebigen Anzahl von Psalmversen geübt

würden. Man ersieht aus dem Vorstehenden, daß dem gedachten Kirchenbeamten eine Menge der verschiedensten Obliegenheiten zukamen; um so mehr muß es überraschen, aus einem Accord, der zwischen den Chefs de la Colonie française de Butzow und dem Chantre am 6. Januar 1740 geschlossen wurde und ebenfalls im französischen Kirchenbuche seinem vollen Wortlaut nach vorliegt, zu erfahren, daß demselben für sorgfältige Wahrnehmung aller dieser Amtsobliegenheiten nicht mehr als das bescheidene Gehalt von 20 Thalern, in Quartalraten zahlbar, zugebilligt wurde. Auch dieses Schriftstück trägt neben den Unterschriften des Pastors de Convenent und der derzeitigen Ältesten J. D. Pasquin, Jean Gourand und Nicolas Bernard diejenige des Gegencontrahenten P. Nathanael Jordan, welcher letztere damals das dreifache Amt des chantre, concierge und maitre d'Ecole übernommen und hierdurch seine Bereitwilligkeit erklärt hat, mit dem ihm bewilligten mageren Lohne zufrieden zu sein. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die damaligen Verhältnisse in den Mecklenburgischen Landen wohl nicht dazu angethan waren, um zu einer Aufbesserung des Einkommens eines solchen Kirchenbeamten die Möglichkeit zu gewähren. Wie aus einer Correspondenz hervorgeht, welche im Jahre 1738 zwischen der verwitweten Herzogin Sophie Charlotte und dem damaligen Regenten Christian Ludwig II. geführt worden ist, hat sich die Erstere dafür verwendet, daß dem Ersuchen des Pastors de Convenent um Bewilligung einer Gehaltserhöhung für den „Vorfünger“ Anthoine Cauffe nachgegeben und diesem eine solche in Höhe von 25 Reichsthalern jährlich gewährt werden möchte, wie dies schon von dem damals verewigten Herzoge Friedrich Wilhelm, sowie von dessen unmittelbarem Nachfolger Carl Leopold in Aussicht genommen worden war. Doch hat auch diese einflußreiche Verwendung leider keinen Erfolg gehabt, insofern der Regent unter dem 27. März 1738 darauf aufmerksam machen mußte, daß er nicht im Stande sei, eine derartige Gehaltszulage zu bewilligen, „allermaßen ohne Kayserl. Maytt. Specialen consens, Wir den nach Wien eingesandten Etat zu ändern nicht vermögend sind.“ Auf den damaligen Inhaber des französischen Cantorates hat übrigens dieser Fehlschlag allem Anschein nach einen üblen Eindruck gemacht; wenigstens kann man diese Vermuthung nicht unterdrücken, wenn man von anderweitigen Aktenstücken Kenntniß nimmt, welche über das von ihm bald darauf an den Tag gelegte Benehmen Aufschluß geben. In unserem französischen Kirchenbuche befindet sich eine Verhandlung vom 23. März 1739, der zufolge Anthoine Cauffe mit seiner Frau Solerol sich mit dem Pastor de Convenent versöhnt haben und ihn in Zukunft „pour un honeste

Pasteur“ anerkennen wollen. Schon diese Verhandlung, welche außer von dem damaligen Geistlichen und den Ältesten der Gemeinde auch noch von dem Hofprediger Treviranus als Zeugen unterzeichnet ist, läßt deutlich erkennen, wie ungeziemend sich der Cantor ebenso wie seine Ehefrau gegen seinen unmittelbaren Vorgesetzten betragen haben muß. Aber die von ihm angelobte Besserung scheint nicht lange gewährt zu haben; denn schon am 11. December 1739 mußte das Consistoire sich in einer an die verwittwete Herzogin Sophie Charlotte gerichteten Vorstellung über den Ungehorsam und die sonstigen groben Ausschreitungen beschweren, welche dem p. Cauße zur Last zu legen waren. Aus dem Inhalte dieser Vorstellung ergibt sich unzweifelhaft, daß sowohl Pastor wie Älteste sich redliche Mühe gegeben haben, für die Verbesserung der materiellen Lage ihres Cantors Sorge zu tragen, und daß namentlich ersterer bei einer an Cauße ergangenen Berufung nach Stettin in wohlwollendster Weise dafür eingetreten war, ihm das Verbleiben in Bügow zu erleichtern, daß aber Cauße dessenungeachtet sich nicht hatte abhalten lassen, ihm gegenüber eine feindselige Gesinnung zu beobachten, die sich zeitweise in schlimmen Beleidigungen und Verleumdungen äußerte. Wiewohl aus den Akten nicht ersichtlich ist, welche Verfügung höheren Ortes in dieser Angelegenheit getroffen wurde, so geht doch aus der bald darauf erfolgten Anstellung von P. Nathanael Jordan hervor, daß man wohl zur Erhaltung des Friedens in der Gemeinde sich dazu hat entschließen müssen, den Urheber so vieler Unruhen aus seinem Amte zu entlassen bezw. die von ihm angebotene Demission anzunehmen. Aus der Folgezeit ist noch zu erwähnen, daß sich im Taufregister des von Finmann angelegten Kirchenbuches eine Notiz vorfindet, nach welcher i. J. 1761 ein gewisser Gardiol, der hier als Pathe aufgeführt wird, den Cantorposten bei der französischen Gemeinde inne gehabt hat; leider ist uns über die Amtsdauer desselben nichts bekannt geworden.

Ueber die kirchlichen und sittlichen Verhältnisse, wie sie sich bei der Bügower Kolonie entwickelt haben, bieten die Akten nichts besonders Bemerkenswerthes. Die betreffenden Notizen im Taufregister lassen erkennen, daß im allgemeinen die Sitte bestanden hat, die Taufhandlung schon in den nächsten Tagen nach der Geburt der Kinder zu vollziehen. Bei der Wahl der Paten macht sich vielfach das Bestreben bemerkbar, Personen vornehmeren Standes hinzuzuziehen. Der Erwähnung nicht unwürth dürfte es erscheinen, daß unter den 292 Geburten, welche aus einem Zeitraum von circa 80 Jahren im Kirchenbuche eingetragen worden sind, sich nur eine einzige uneheliche befindet und außerdem eine solche, welche auf anticipirtem concubitus beruhte. Betreffs des

ersteren Falles, ergibt sich aus der Vergleichung mit den einschlägigen Notizen des Trauregisters, daß es sich hier um eine seit 1692 eheverlassene Frau (Charlotte le Beouf) handelt, von welcher am 14. März 1701 hors de mariage ein Kind geboren worden ist, dessen schon im Taufregister als solchen genannten Vater (Jean Dugal) sie dann am 3. August 1701 geheirathet hat, vergleiche die hierbei befindliche Notiz: „Cassé le premier mariage et autorisé formellement le second.“ Im zweiten Fall dagegen heirathete Abraham Martinau, ouvrier en bas, am 17. Juni 1705 eine Susanne Raysan (im Taufregister Quezan geschrieben), deren Vater Anthoine aus Metz gebürtig und in Berlin wohnhaft war, und bereits am 2. September 1705 erfolgte die Geburt ihres ersten Kindes.

Was die Trauungen betrifft, so scheinen solche regelmäßig in der Kirche stattgefunden zu haben; einen besonderen Fall vom Gegentheil bildete diejenige eines Monsieur Jean Charles Frederic de Blumenschild, Adjudant au Service de sa Maj. Impériale natif d'Upsal en Swède fils de feu Mr. Otto Ferdinand de B. Land Höffer et de Madame Charlotte de Rossenbusch mit la Fraeille Caroline Wilhelmine de Laubrecht née à Groningue fille de feu Mr. Edwardt de Laubrecht, Major, et de Made. Wilhelmine de Clanten. Diese Copulation erfolgte am 8. März 1716 dans le Vilage de Lussow a un mille et demi dici, les dits Epoux l'ayant ainsi souhaité pour éviter l'Eclat et les fraix d'une noce publique et ayant à partir incessamment pour Dantzic et aller dela à l'Armee Imperiale.

Hierbei können wir einen Fall nicht unerwähnt lassen, der zum Beweise dafür dienen kann, wie ernst man es sowohl seitens der Kirche als auch seitens der Regierung mit einem einmal gegebenen Eheversprechen genommen hat. Am 18. Mai 1707 wandte sich das Consistoire der Gemeinde, unterschrieben Deschamps, Bernard, Ducloy, Mauran und A. Gentien, an die fürstliche Kammer mit dem Ersuchen, in einer matrimonial-Sache zwischen Isac Brunier, Tabaquier à Tarnow, und der Tochter des Pierre Almeras, maitre chapellier à Bützow, zu entscheiden. Es wurde berichtet, daß die Almeras'schen Eheleute sich verpflichtet hätten, ihre Tochter Anne Marie dem besagten Brunier, welcher anscheinend in guten Vermögensverhältnissen sich befand und seinem zukünftigen Schwiegervater mit einem Darlehn von 50 Thl. an die Hand gegangen war, zur Frau zu geben, und daß in Folge dessen bereits das dreimalige Aufgebot des verlobten Paares erfolgt wäre, nun aber plötzlich von seiten der Tochter im Einverständniß mit deren Mutter gegen diese Heirath Widerspruch erhoben würde, weil der Bräutigam

ihnen zu alt und ungeschlacht (grosier) erschiene. Gleichzeitig wandte sich Anne Marie Almeras unter demselben Datum an den „conseiller varonius“ (Varenius) „à Severin“ und betheuerte demselben, daß sie den ihr aufgezwungenen Bräutigam hasse und niemals heirathen werde. Aber ihr wiederholtes Flehen „je vous prie avoir pitie de moy“ konnte keine Erhörung finden; denn Herzog Friedrich Wilhelm verfügte bereits unter dem 23. Mai 1707 wie folgt: „Wir befehlen hierauf gedachten Pierre Almeras, bei Vermeidung anderweitiger unbeliebiger Verordnung ganz ernstlich, daß er, falls es Sich berichtermaßen verhält, den Isaac Brunier in consumirung des mit seiner Tochter intendirten matrimonii nicht länger aufhalten, noch daß durch seine Frau dieses werk weiter gehindert werde, gestaten solle.“ Demgemäß wurde denn auch die Trauung des in Rede stehenden Paares bereits am 29. Mai 1707 ohne jedes anderweitige Hinderniß vollzogen, und Anne Marie Almeras, die sich anfänglich so sehr gegen diese Verbindung gesträubt hatte, beglückte ihren Gatten im Laufe der Jahre durch die Geburt von nicht weniger als 10 Kindern und wurde so die Ahnherrin eines heute noch in Büzow ansässigen zahlreichen Geschlechtes, dem es neuerdings eine besondere Freude bereitet hat, über die hier erzählte Episode aus dem Leben der Stammutter etwas Näheres zu erfahren.

Nach demjenigen, was wir im ersten Abschnitt der vorliegenden historischen Darstellung unter der Ueberschrift „Vorgeschichte“ gebracht haben, wird es nicht befremden, daß der neu gegründeten reformirten Gemeinde im Laufe der Zeit allerlei Mißhelligkeiten mit der lutherischen Ortsgeistlichkeit erwachsen. Es liegt uns hierüber ein Altenstück vor, betreffend „Beschwerde-Punkte der lutherischen Prediger (zu Büzow) gegen die Reformirten.“ Da dasselbe keine Datumsbezeichnung aufweist, so läßt sich jetzt nicht mehr feststellen, in welche Zeit seine Abfassung gefallen sein mag; denn auch das französische Kirchenbuch giebt keine Auskunft darüber, daß sich hier ein solcher Fall zugetragen habe, wie er unter Nr. 4 der Beschwerde-Punkte aufgeführt worden ist. Das Schriftstück erscheint wohl geeignet, über gewisse Verhältnisse zu orientiren, wie sie nach erfolgter Gründung der Gemeinde hier obgewaltet haben mögen, und wir lassen es deshalb seinem ganzen Wortlaut nach hier folgen:

Etliche puncta, deren remedirung wir Prediger wegen der hiesigen Reformirten Françosen, billigt zu suchen haben.

1. daß der Reformirte Schulmeister, welcher nicht einmahl von Serenissimo Confirmiret unser Lutherische Evangelische Kinder beim Teutschen Lesen, Schreiben und zum Theil im Catechismo zu informiren bißher annimbt.

2. daß wen von beeden religionen verwandte sich mit einander verhehlichen, die actus der verlobung, proclamation, und Copulation allemahl von Reformirten Ehrn Prediger geschehen, sogar, daß die Neonymphi, unsrer Kirchenordnung zu wieder sich nicht einmahl bey uns proclamiren laßen.
3. daß fast jederzeit, die auß dergleichen Ehe erzeugte Kinder, weil man pro labore In der reformirten Kirchen keine Erkäntlichkeit beweiset, von dem Ehrn Prediger der Reformirten getauffet werden, daher einfolglich unser accidentia verringert werden.
4. daß man neulich de facto zugefahren eine Evangelisch Lutherische, an einen reformatum verhehlichte Frau, welche in den wochen gestorben, gleich Tages darauf, ohne beyhm Lutherischen Ministerio sich deßfalß zu melden öffentlich mit Ceremonien die bey reformatis gebräuchlich, vor aller augen und am hellen Tage processions-weise zu begraben.
5. daß vorgemeldeter Frauen nachgelassener witwer sich binnen viertel Jahreszeit vermuthlich ohne deßfalß Speciale concession von Serenissimo zu haben, wieder auff no. 2 gemeldete Art mit einer Lutheranerin verhehlicht.
6. daß an denen Fest-Tagen welche Lutherani, aber reformati nicht feyern, Lutherische Dienstbothen und arbeits Lenthe, wenigsten dadurch, daß man bey deren weigerung, Sie auß den Dienst und arbeit erläßet, dem vernehmen nach, bey einigen dahin induciret und bringet, an vorgemeldeten Tagen öffentlich und ordentlich zu arbeitthen.

Salvis Addendis.

Bei welcher Behörde diese Beschwerde eingebracht, und was darauf etwa für ein Bescheid erlassen worden ist, darüber schweigen sich die Akten vollständig aus. Daß die Beschwerdeführer sich zum Theil garnicht gehörig informirt haben, ob die von ihnen vorgebrachten Behauptungen eine thatsächliche Begründung hatten, beweist Punkt 6 ihrer Auslassungen, da hier ausdrücklich erklärt wird, daß das von ihnen gerügte Verhalten reformirter Herrschaften nur „dem vernehmen nach“ zu Tage getreten sei. Auch Punkt 4 und 5 müssen aus dem Grunde als fraglich erscheinen, weil die betreffenden Herren Geistlichen es unterlassen haben, die Namen derjenigen Personen anzugeben, um welche es sich gehandelt haben soll, und es sich somit nicht mehr feststellen läßt, in wie weit ihren diesbezüglichen Aussagen Glauben zu schenken ist oder nicht. Dagegen dürfte es vielleicht

glaublich erscheinen, daß in Familien, von denen der eine Theil der lutherischen, der andere dagegen der reformirten Gemeinde angehört hat, die Verrichtung der Amtshandlungen dem Geistlichen der letzteren Partei übertragen worden ist, weil man hierdurch die bei der lutherischen Kirche hergebrachten Stolgebühren sich ersparen wollte, Vorkommnisse, welche aus begreiflichen Gründen sich bis in die neueste Zeit fortgesetzt und immer wieder den Unwillen der Gegenpartei erweckt haben. Selbstverständlich wird ein billig denkender Mensch es bedauern müssen, daß aus derartigen Anlässen sich Mißstimmungen und sogar Zerwürfnisse zwischen Amtsbrüdern herausgebildet haben; aber auf der anderen Seite wird doch auch wohl zugegeben werden müssen, daß den betreffenden Parteien ein Bestimmungsrecht darüber zukommt, bei welcher Kirche sie die actus ministeriales verrichten lassen wollen, vorausgesetzt, daß nicht ausdrückliche kirchenregimentliche Vorschriften ein solches Recht einschränken bzw. ausschließen. Was endlich die Beschwerde darüber betrifft, daß der französische Schulmeister auch lutherische Kinder zum Unterricht angenommen hat, so dürfte es wohl einigermaßen schwer sein, sich hierüber ein Urtheil zu bilden, da man über den Zustand, in welchem sich damals das Schulwesen in Bützow befand, nicht unterrichtet ist. Es fragt sich, ob die damals hier zu Lande angeordneten Schuleinrichtungen überall und besonders hierorts ihrem Zwecke wirklich genügt haben, und ob es nicht deshalb geradezu eine Nothwendigkeit gewesen ist, daß die Kinder eine Gelegenheit, in den Elementargegenständen unterrichtet zu werden, da aussuchen mußten, wo sie ihnen geboten wurde. Von einer Organisation des öffentlichen Schulwesens ist, wenigstens was die Stadt Bützow betrifft, um die hier in Betracht kommende Zeit wohl kaum die Rede gewesen, und die lutherische Geistlichkeit hätte vielleicht Veranlassung gehabt, ihrerseits dafür zu sorgen, daß den Kindern die nöthigen Bildungsmittel dargeboten wurden; dann wäre der Besuch des Unterrichts bei dem französischen Lehrer von selbst in Wegfall gekommen.

4. Gründung der deutsch-reformirten Gemeinde.

Die Regierungszeit des Herzogs Friedrich Wilhelm, welchem die Gründung der französisch-reformirten Gemeinde zu Bützow zu verdanken gewesen war, und welcher sich seitdem durch unablässige Fürsorge für das Wohl seiner neuen Landeskinder ausgezeichnet hatte, sollte leider nicht von allzu langer Dauer sein. Er starb bereits am 31. Juli 1713 und hinterließ eine Wittve, Namens Sophie Charlotte, welche eine

geborene Landgräfin von Hessen-Cassel war und schon von Geburt an der reformirten Confession angehörte. Bei der am 2. Januar 1704 erfolgten Vermählung war dieser Fürstin das freie Exercitium ihrer Religion in den Ehepacten zugesichert worden, und sie hatte auf Grund dessen schon bei Lebzeiten ihres Gemahls für sich und die Mitglieder ihres Hofstaates, die gleich ihr aus Hessen stammten und zumeist demselben Bekenntniß zugethan waren, von einem eigenen Hofprediger in Schwerin reformirten Gottesdienst abhalten lassen und brachte nun diese Einrichtung nach Bützow mit, welches ihr als Wittwensitz angewiesen worden war. Auf diese Weise entstand neben der bisherigen französisch-reformirten Gemeinde in Bützow auch noch eine kleine deutsch-reformirte, für welche der Gottesdienst nunmehr gleichfalls in der Kapelle des früheren bischöflichen Schlosses abgehalten wurde. Ueber die Personen der Geistlichen, welche nach einander an dieser Gemeinde fungirt und weil im Dienste der Herzogin stehend das Prädikat „Hofprediger“ geführt haben, sind uns in den Akten des Großherzoglichen Geheimen und Haupt-Archivs nur verhältnißmäßig recht dürftige Notizen aufbewahrt geblieben. Ueber denjenigen, welcher nach verschiedenen Angaben sowohl unseres französischen als auch unseres deutschen Kirchenbuches der erste in der Reihe dieser Hofprediger gewesen ist, nämlich Johann Philipp Deinhardt, sowie über dessen Nachfolger Weiffel schweigen sich die erwähnten Akten vollständig aus. Nach Adolf Brunier, der in seinen „Memoiren“ die Ergebnisse der von ihm aus unseren Kirchenbüchern angestellten Ermittlungen zusammengefaßt hat, hat die Amtsthätigkeit von Johann Philipp Deinhardt von 1709—1729 und diejenige von Weiffel von 1730—1732 gedauert. Eigenthümlich erscheint es, daß außer diesen Beiden mehrfach ein Monsieur Beck und zwar mit der Bezeichnung als pasteur de la Cour de S. A. S. Mde. nôtre Duchesse Douairière bezw. Mde. la Duchesse Douairière de Mecklenbourg erwähnt wird. Dies geschieht in unserem französischen Kirchenbuche, nach dessen Angaben er am 25. Februar 1725 bei Zulien, 29. März 1725 bei Paßquin und 29. Mai 1726 bei Brunier als Pathe fungirt. Es bedarf jedoch der Aufklärung, ob dieser Mr. Beck wirklich in der gedachten Eigenschaft jemals amtirt hat; im deutschen Kirchenbuche wird er auch einmal, aber nur unter dem Titel Pastor als Pathe am 18. Februar 1731 beim Rüchenmeister Klentz aufgeführt, aber die näheren Angaben an der betreffenden Stelle bekunden, daß er damals nicht mehr in Bützow anwesend gewesen und von seinem Schwiegervater, dem Secretair Tielke, vertreten worden ist. Sonst geschieht seiner nur bei Gelegenheit seiner Copulation Erwähnung; dieselbe fand am

27. April 1730 mit Jungfrau Maria Elisabeth, Tochter des Secretairs Tielke, statt, und nach der betr. Notiz im deutschen Kirchenbuche ist er damals Prediger zu Langen Diebach in der Graffschaft Hsenburg gewesen. Da somit keinerlei authentischer Nachweis darüber vorliegt, daß dieser mehrfach angeführte Mr. Beck eine amtliche Stellung am Hofe der Herzogin-Wittve bekleidet hat, so wird man wohl annehmen müssen, daß der zu zweit genannte Weißel der unmittelbare Nachfolger des Hofpredigers Deinhardt gewesen ist. Merkwürdiger Weise sind uns über seine Person wie über seine sonstigen Lebensverhältnisse fast gar keine Nachrichten aufbewahrt worden. Wir würden aus Bützower Quellen nichts von ihm wissen, wenn er nicht im Taufregister sich selbst als Pather eines Gideon Tapernau'schen Kindes unter dem 2. Januar 1732 eingetragen und sein Nachfolger Treviranus diese Eintragung durch Hinzufügung des Namens Weißel ergänzt hätte. Im Archive zu Schwerin hat sich das Concept eines Schreibens vom 22. Aug. 1733 an das Consistorium in Bremen erhalten, worin das frühzeitige Ableben des bisherigen Hofpredigers Nicolaus Georg Weißel erwähnt wird, für den Gottfried Reinhold Treviranus berufen werden soll.

Ueber Treviranus findet sich bei Brunier die Angabe, daß derselbe von 1733—41 in Bützow gewirkt hat. Auch diese Angabe können wir als richtig ansehen, da die letzte Kirchenbucheintragung, welche von der eigenen Hand dieses Treviranus herrührt, vom 21. September 1741 datirt ist. (Copulation von Johann Georg Scharffe mit Maria Magdalene Schäfferin). Hiermit scheint allerdings nicht ganz zu stimmen, daß ein eigenhändiges Originalschreiben der fürstlichen Patronin, betitelt: „Dimission des zum Prediger nach Lehe im Herzogthum Bremen berufenen Hofpredigers der verwittweten Herzogin Sophie Charlotte zu Bützow, Gottfried Reinhold Treviranus“, welches heute noch in den Akten des Großherzoglichen Geheimen und Haupt-Archivs zu Schwerin vorhanden ist, das Datum des 2. September 1742 trägt; vielmehr scheint daraus hervorzugehen, daß Treviranus damals erst im Begriffe stand, die ihm angebotene Stellung in Lehe anzunehmen. Jedoch ist die Annahme nicht ausgeschlossen, daß Treviranus erst nach seinem Weggange von hier die Herzogin um ein „attestat“ über sein Verhalten gebeten hat, und wir müssen deshalb an dem Jahre 1741 als dem Schlußjahr seiner hiesigen Wirksamkeit festhalten, weil bereits vom October 1741 ab eine andere Handschrift als die seinige in unserm deutschen Kirchenbuche auftaucht. Diese Annahme findet auch darin ihre Bestätigung, daß die Gattin des Treviranus bereits am 2. August 1742 als Fr. Pastor Treviranus zu „Leh“ unter den Pather bei dem ersten

Kinde des Scharffschen Ehepaars aufgeführt wird, wonach also I. schon um die angegebene Zeit in seiner neuen Stellung thätig gewesen sein muß. Mit Rücksicht darauf, daß dieses fürstliche Handschreiben einen deutlichen Beleg bietet, in welcher erfreulichen Weise sich das seelsorgerliche Verhältniß des Hofpredigers gestaltet hatte, und da somit der Inhalt beiden Theilen zum höchsten Lobe gereicht, bringen wir den Wortlaut nachstehend zum Abdruck, soweit sich dieser mit Sicherheit hat entziffern lassen:

Uns hatt der wohlwürdige und Hochgelahrte Unser bißheriger Hof Prediger und Lieber, getreuer Ehren Gottfried Reinholdt Treviranus, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben weßgestalt die Christliche Evangelisch-reformirte Gemeinde zu Lehe im Herzogthum Bremen Ihm, ohne einigen seinen Betrieb, zum Prediger daselbst Beruffen. Und, weil Er, nach dem von dem großen Got Ihm verliehenen Pfunde, eine größeren dann der Hiesigen Gemeinde mit seinem Amte zu dienen, sich im Stande und folglich solcher rechtmäßigen vocation zu folgen, seinen Gewissen nach, schuldig fünde, ob Er gleich sonst ungerne sein Officium alhier quittirte, um seine dimission und ein attestat von seinem Verhalten so Er, Behuef seiner confirmation, Bey der Königl. Groß Britanniſchen und Churfürstl. Braunsch. Lüneburgschen Regierung zu Stade zu produciren hätte, gebeten. Ob Wir nun zwar gerne gesehen daß schon gemeldeter Unser Hoff Prediger länger Unser Dienste continuirt, so haben Wir dennoch seinen Verufe und christlößlichen Triebe nicht entgegen seyn wollen; sondern vielmehr diese gesuchte Dimission demselben in Gnaden ertheilet. Und Wie die Erfahrung und der Künftige Umgang mit denselben, von seinen guten Theologischen Wissenschaften und aufrichtiger Bemühung vor die Beforderung des Thätigen Christenthums und des Reiches Gottes das Beste Zeugniß geben wird, so attestiren indeß auch Wir denselben zu Steuer der Wahrheit, daß die 8 Jahre lang, in welchen bei Uns gemeldeter Ehrn Treviranus das Ammt eines Hoff Prediger verwaltet, das Wort Gottes nach der heiligen Schrift, und denen symbolischen Büchern unserer Kirche lauter und rein, ob schon er unnöthige Controvers-Puncte nicht sein Werck seyn lassen, gelehret, sein officium überhaupt mit getreuen Fleiße beachtet, und darunter nicht das geringste verfäumet, auch seinem eigenen Wandel allemahl seinen Lehren gemäß und der-

gestalt vollführet, daß Wir darob einen Besonderen gnädigen gefallen gefunden. Wie Wir dann daher denselben männlichen Zu aller Gnade und guten seines recht priesterlichen Verhaltens wegen rekommen diren und die Ihm Bestehende Forderung und Willfahung in alle Wege Zu erkennen erbötig und geneigt seyn. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Hand Zeichen und Insiegel. Geben auf Unserem Witthumbs Hause

Bützow den 2ten September 1742.

Als letzter in der Reihe der fürstlichen Hofprediger fungirte Johann Friedrich Krause, bis dieser im Jahre 1750 als Inspector (Superintendent) nach Schmalkalden berufen wurde. Ueber ihn sind ebenso wenig wie über seine Amtsvorgänger Personalakten vorgefunden worden. Aus der ehrenvollen Berufung, welche ihm, wie vorstehend erwähnt, zu theil wurde, dürfen wir wohl den Schluß ziehen, daß man im Hessenlande ein besonderes Vertrauen zu seiner Tüchtigkeit gehabt haben muß. Wie aus einer gelegentlichen Bemerkung seines Nachfolgers Finman ersichtlich, war er aus Kirchheim im Obergürstenthum Hessen gebürtig, und man muß deshalb annehmen, daß er den kirchlichen Behörden seines Heimathlandes von der Zeit seiner Jugend her vortheilhaft bekannt gewesen ist, und dieselben ihm auf Grund dessen eine dergartige Berufung haben zukommen lassen. Was seinen Charakter betrifft, so stellt sich derselbe insofern nicht in einem sehr günstigen Lichte dar, als sein Nachfolger Finman durch ihn eine große Schädigung in seinem Vermögen erlitten hat, und man wird deshalb nicht behaupten können, daß die Herzogin Sophie Charlotte mit seiner Wahl zum Hofprediger einen ebenso guten Griff gethan habe, wie dies mit der Berufung seines Vorgängers nach Ausweis der ihm von ihr selbst zu theil gewordenen Anerkennung der Fall gewesen ist.

Ueber die Verhältnisse der durch die Uebersiedelung der Herzogin-Wittve nach ihrem Leibgedinge Bützow hieselbst ins Leben gerufenen deutsch-reformirten Gemeinde mangelt es uns an directen Nachrichten. Nur aus den Eintragungen des deutschen Kirchenbuches lassen sich hierüber einige Andeutungen machen, die jedoch theilweise auf bloße Vermuthungen hinauslaufen. In den mehrfach erwähnten Memoiren von A. Brunier ist in dieser Hinsicht eine Bemerkung enthalten, welche folgendermaßen lautet: „Die kleine Hofgemeinde bestand zunächst nur aus dem Gefolge der Fürstin und ihrer Dienerschaft zusammen 33 Personen, welche Zahl sich später auf 24 Personen reducirte.“ Diese Bemerkung ist geschöpft aus gewissen Angaben des deutschen Kirchenbuches, bedarf aber doch, wie

aus Nachstehendem ersichtlich, einer Berichtigung. In dem deutschen Kirchenbuche, einem Büchlein in Quart und von mäßigem Umfange, welches thatsächlich die einzige Quelle für das erste halbe Seculum der Geschichte unserer deutsch-reformirten Gemeinde bildet, findet sich mitten unter Eintragungen anderer Art (Copulations- und Sterberegister) ein „Register der ordentlichen Glieder Meiner Reformirten Gemeine in Bützow“, welches weder ein Datum noch eine Unterschrift trägt, aber, wie wir aus der Handschrift ebenso wohl als auch aus der Vergleichung mit den hierzu später gemachten Ergänzungen schließen müssen, von dem ersten Hofprediger Deinhardt herrührt. Dieses Register enthält im Ganzen 33 Nummern. Nachträglich ist von anderer Hand noch ein zweites Verzeichniß hinzugefügt, welches die Ueberschrift trägt: „Meine so nachher hinzukamen und noch leben.“ Nach der Handschrift sowie nach Vergleichung einzelner der hier aufgeführten Personen mit den dieselben betreffenden Kirchenbuchsnotizen zu schließen, kann dieses zweite Verzeichniß nur von Treviranus herrühren, zumal auch diesem später von anderer Hand Zusätze und Berichtigungen hinzugefügt sind. Dieses zweite Verzeichniß weist 24 Nummern auf; doch ist hieraus nicht mit Brunier die Schlussfolgerung zu ziehen, daß sich die Gemeinde zu der Zeit, aus welcher dieses zweite Verzeichniß stammt, schon bis auf 24 Personen reducirt gehabt hätte; vielmehr muß angenommen werden, daß damals auch noch verschiedene der in dem ersten Verzeichniß genannten Personen gelebt haben werden, wofür u. A. als vollgültiger Beweis dienen kann, daß sub Nr. 1 des ersten Verzeichnisses die „Durchlauchtigste Herzogin“ genannt ist, diese aber nachweislich noch über die Amtszeit von Treviranus hinaus am Leben war.

Nach diesen beiden Verzeichnissen ergeben sich als Mitglieder der Gemeinde die folgenden:

1. die Durchlauchtigste Herzogin selbst,
2. die Frau Hofmeisterin von Adelsheim,
3. Fräulein Kanthen (so im Register von Deinhardt genannt, jedoch nach Ausweis mehrerer Kirchenbucheintragungen ein Fräulein von der Kanne bezw. von Kannen „bei der Herzogin“, mithin als Hofdame der letzteren zu bezeichnen),
4. Fräulein Gilsa, in Kirchenbuchsnotizen, wo sie ebenso wie Nr. 3 als Pathin erwähnt wird, auch als Fr. Gilsen und mitunter mit vollem Namen als „Ursula Christina von und zu Gilsse, Fräulein bey der Herzogin“ aufgeführt.

5. Fräulein von Zersen, im Kirchenbuche mit dem Zusatz „bei der Herzogin“ erwähnt, also muthmaßlich gleichfalls Hofdame (z. B. von Treviranus und auf dessen Liste),
6. Frau Hofprediger Deinhardt,
7. Frau Majorin Weichelt,
8. Frau Secretairin Thilken,
- 9.—19. die Kammerjungfern Igfr. Sophia, Igfr. Tönchen, Igfr. Liliengryp, Igfr. Steinbachin, Igfr. Wilberin (nachträglich hinzugefügt: „jetzige Fr. Wassermann“), Igfr. Chivell, diese sechs aus dem Deinhardt'schen Register; Igfr. Creseldt, Igfr. Ludeman, Igfr. Wiseln, Igfr. Rodewaldt, Igfr. Krugkestrin, letztere fünf aus dem Treviranus'schen Register,
20. die Frau Condr. Beckstein (späterer Zusatz: „mit ihren zwei Töchtern, die Jüngste apostatirt, welche aus Geilh. dem Manne zugefallen, womit Sie echapirt luth. worden“),
21. Mads. Dorothea Thielken,
22. Mads. Marie Elisabeth Thielken, (späterer Zusatz: „jetzige Mad. Beckin“),
23. Mads. Sophia Thielken,
24. der H. Tiepel mundfoch,
25. der H. Wahl Silberdiener,
26. Sost Durbaum, Kammer Laquay,
27. M. Jordan, Laquay, späterer Zusatz: „abiit Hamburgum“),
28. M. Wassermann, Laq.,
29. M. Walport, Vorsinger,
30. die Fr. Tappernau,
31. die Fr. Durbaum,
32. der Fr. Durbaum Schwester mit nahmen (dieser Name nicht angegeben),
33. die Fr. Bötling,
34. der Leibkutscher Knieriemen,
35. der vorreuter Schröder,
36. der vorreuter Knieriemen,
37. der Hofgärtner Klunck,
38. die Schlachterin,
39. die Klingenbergerin, Hofwäscherin,
40. der Pagen-Hofmeister Schindelhütte,
41. des H. Küchenmeisters Tolle seine Geliebste.
42. des H. Küchen-schreibers Klenz seine Liebste,
43. Mons. Hoff, Bier-Brauer in der stadt,

44. Mons. Grebe, gewesener Mundschenk (späterer Zusatz: „panquerot gemacht und echap.“),
45. der Rutscher Jürgen Wigand,
46. der Borreuter Schlicht,
47. des verstorbenen Leibkutscher Knieriem sein Stiefsohn,
48. Daniel so bei Mons. Bernhard im Hause,
49. ein Mäddgen mit Nahmen Mussol,
50. des Stuben-Knechts Schroeder seine Tochter Anna Christina,
51. des verstorbenen Vorsingers Walport sein Sohn Carl Ludwig (späterer Zusatz: „abiiit Rostock.“),
52. die Witwe Schäferin (späterer Zusatz: „mortua“),
53. die Witwe Neudlerin (späterer Zusatz: „abiiit Dantisc.“),
54. der Laquay Köhler,
55. die alte Madame Jordan,
56. des Soldaten Scharff seine Frau.

Die Nummern 40 — 56 sind sämmtlich aus der Zeit von Treviranus.

Hierzu ist noch zu bemerken, daß bei Treviranus die Nr. 14 leer geblieben, bzw. nicht ausgefüllt ist, weshalb die vorstehende Liste nur 56 Namen anstatt der zu erwartenden 57 aufweist, sowie daß bei Deinhardt eine Menge (im Ganzen 18) Namen mit Kreuzen bezeichnet sind, wodurch dem Anschein nach das erfolgte Ableben der betreffenden Personen hat markirt werden sollen. Bringt man diese 18 Personen von der ursprünglichen Zahl von 33, welche die Deinhardt'sche Liste aufführt, in Abrechnung, so würden sich z. B. von Treviranus immer noch 15 von den ursprünglichen Gemeindegliedern am Leben befunden haben, welche zu den von letzterem aufgezählten 24 hinzuzurechnen wären. Daß die Angaben in beiden Registern nicht gerade auf Genauigkeit Anspruch machen können, wird jedem Leser von vorneherein einleuchten.

Die einzige authentische Auskunft, welche in unserm deutschen Kirchenbuche über die ersten Mitglieder der früheren Hofkirchengemeinde gegeben wird, beschränkt sich auf dasjenige, was in den vorstehend erwähnten Registern enthalten ist. Allerdings findet sich in diesem Kirchenbuche auch „ein Register derjenigen, welche bey der Hochfürstl. Reformirten Hofgemeine zum ersten mahl zum Hl. Abendmahl admittiret“; ob aber diese Kinder später noch in Bützow verblieben sind und sonach ihre Mitgliedschaft bei der Gemeinde fortgeführt haben, entzieht sich unserer Beurtheilung. Das Taufregister dagegen ist für den hier ange deuteten Zweck aus dem Grunde nicht zu benutzen, weil dasselbe keinerlei Angaben enthält, wie es sich im Einzelnen mit der Confession der

betreffenden Eltern verhalten hat, hzw. ob Vater oder Mutter oder beide Eltern des betreffenden Kindes als reformirt zu betrachten gewesen sind. (Uebrigens handelt es sich hier, abgesehen von solchen Ehepaaren, bei denen der eine Theil französischen Ursprungs war, und über die wir noch an anderer Stelle Auskunft geben werden, nur um eine verhältnißmäßig geringe Anzahl: Läufer Mauclehn, Jäger Schäfer, Beiläufer Siebert, Leibkutscher Wilkener, Kammerrath Sturm, Schneyder Walport, Benedictus Weckerles ohne Angabe des Standes, Schlachter Kobitz, Major von Bülow zu Zurow, Schuster Klingenberg, Soldat Bernhard, Bohrschmidt Bernhard, Schneidermeister Stark auch Storch geschrieben, Knopfmacher Schröder, Tischler Credentius und Hoffschneider Köhler.) Ein ähnlicher Mangel ist auch bei dem Trauregister zu constatiren, in welchem übrigens auch außer denjenigen Namen, die wir noch anderweitig registriren werden, nur einige wenige verzeichnet stehen: Stadt Major Ernst Friedrich Weichelt 1710, Pfarrer Holdt 1712, Laquay Appel 1714, („mit Fr. Neumanns des H. Lieut. Neumanns Wittwe!“) Lohgerber Weber 1716, Hauptmann von Wreden 1721 und Simon Gilden 1724). Das „Register derer welche gestorben sind“, beginnt aber erst mit December 1741 und enthält aus der hier besprochenen ersten Zeit der deutschen Gemeinde im Ganzen nur 10 Eintragungen, welche jedoch mit Ausnahme von zweien oder dreien (Ferdinand Wahl gewesener Silberdiener und Tafeldecker, ferner die alte Schaefferin und ein nicht näher bezeichneter Christian Wassermann, bei dem weder Alter noch Stand oder dergl. angegeben ist), sich sämmtlich auf Sterbefälle von Kindern beziehen.

Die in Rede stehenden Kirchenbuchslisten ergeben aber in einer andern Hinsicht eine gewisse Ausbeute, insofern sich aus ihnen entnehmen läßt, was für Personen außer den in den beiden Mitgliederlisten aufgeführten noch zum Hofstaate der verwittweten Herzogin gehört haben. Wir finden u. A. als Pathen aufgeführt: Oberhofmeister von Plüskow, Hofmeister von Adelsheim, Kammerjunker von Schwerin, Kammerjunker von Steinwehr, Kammerjunker von Nischwitz, Page von Adelsheim, Haushofmeister Zachau, eine Frau Castellantin bei der Herzogin ohne Angabe des Namens, Küchenmeister Duve, Kammerfourier Krüger, Laquay Appel, Hausvogt Seger, Leibkutscher Wilkener, Hoffschlachter Fried Frischmüth, Küchenmeister Toll, Mundkoch Dippel, offenbar mit dem im Register aufgeführten Toppel identisch, Laquay Neumann, Stallbediente Hartung, Vorreuter Chaubiez. Ebenso erscheint im Copulationsregister 1712 ein Hofapotheker Wahnschaft. Einer besonderen Erwähnung möchte es noch bedürfen, daß im Geburts- und

Taufregister mehrere „Bagenhofmeister“ als P^athen nach einander namhaft gemacht werden: Schindelhütte, auch Schündehutt genannt, 1740 und 1742, welcher auch bereits in der Liste von Treviranus aufgeführt wurde, ferner Joh. George Fülling von 1743—1746 und schließlich Finman 1749. Es liegt die Vermuthung nahe, daß auch Mr. Beck, dessen wir früher gedachten, zu diesen Bagenhofmeistern gehört haben werde; möglicherweise hat derselbe als Candidat öfter bei der deutsch-reformirten Gemeinde gepredigt und ist in Folge dessen irrthümlich als „Pasteur de la Cour“ angesehen worden.

Einigermassen auffällig dürfte es erscheinen, daß in den deutschen Kirchenbuchslisten eine ganze Anzahl französischer Namen vorkommen. Es geht hieraus hervor, daß die Mitglieder der französisch-reformirten Gemeinde schon in verhältnißmäßig früher Zeit eine Neigung gehabt haben, die bei ihnen vorkommenden Amtshandlungen von dem Geistlichen der deutschen Gemeinde verrichten zu lassen. Worin dies eigenthümliche Verfahren seine Ursache gefunden haben mag, läßt sich selbstverständlich heute nicht mehr entscheiden. In einzelnen Fällen läßt sich allerdings eine Beziehung zur deutschen Gemeinde resp. zu dem Geistlichen derselben nachweisen. So wird Margarethe Missol zu Michaelis in der Liste der Confirmirten aufgeführt und dabei bemerkt, daß sie „Dienstmagd bei der Herzogin“ sei, „früher bei Hofprediger Deinhardt.“ Auch Beziehungen zum Hofe mögen in dieser Hinsicht von entscheidendem Einfluß gewesen sein, wie denn u. A. der „Vorrenter Chaubiez“ sich 1713 mit Anna Margarethe Ostwaldin vom Hofprediger Deinhardt copuliren und später alle aus dieser Ehe entsprossenen Kinder bei der deutschen Gemeinde taufen ließ. Vielleicht hat auch bei einzelnen Handwerkern der Wunsch mitgewirkt, sich der Herzogin Wittve gegenüber bemerkbar zu machen, um hierdurch Beschäftigung an ihrem Hofe zu erlangen oder, wenn letzteres bereits der Fall war, diese Beziehung noch weiter zu pflegen und zu diesem Zwecke die gleiche kirchliche Gemeinschaft mit der fürstlichen Gönnerin aufzusuchen (Perruquenmacher Jordan, Tourres und Colla, Lohgärber Brauy, Schuster Gourand, Tischler Gurry, Strumpfweber Biall und Färber Tapernau, letzterer in Güstrow wohnhaft). Möglicherweise hat auch bei dem Weinhändler Isaac de la Garde ein ähnlicher Impuls vorgelegen und derselbe als kluger Geschäftsmann sich bei der fürstlichen Gönnerin in empfehlende Erinnerung bringen wollen. Es bleiben aber trotzdem noch viele Fälle übrig, bei denen sich derartige Beziehungen kaum vermuthen lassen. So läßt Abraham Martino „ein zu Gadebusch wohnender Franzose“ 1713 bei der deutschen Gemeinde taufen, ferner werden copulirt Diederich Noel de Branche 1708, Margarethe Mançon (wahrscheinlich

Maffon) 1725, Peter Dourand (Durand) 1728, Marie Andre 1733, Doufour (Dufour) 1735, Jean Zalla (Seallat) 1737, Docendre 1742 und Wittwe Andre 1744; desgleichen confirmirt bezw. zum h. Abendmahl admittirt: Susanne Judith Braux aus Schwerin 1726, Susanne Gurry „unweit Bruel“ 1727, Diedrich Challa zu Brockhusen 1727, Maria Julien 1730, Kus (Kouy?) 1738, d'Olivet 1748 und Maria Dorothea Thour aus Bahr (Barth) 1748.

In gewisser Beziehung recht interessant sind einzelne Notizen, welche sich in dem Register der Confirmirten vorfinden. Schon der Ausdruck, welcher an der Spitze dieses Registers sich befindet, weist darauf hin, daß der Verfasser von der echt reformirten Anschauung ausgegangen ist, nach welcher der Schwerpunkt bei den betreffenden Akten nicht in der sogenannten Confirmation, sondern vielmehr in der Admission d. h. Zulassung zum h. Abendmahl liegt. Allerdings erfahren wir aus den diesbezüglichen Aufzeichnungen nichts darüber, welche Art von Vorbereitung einer solchen Admission vorausgegangen sein mag; doch wird man wohl vermuthen dürfen, daß die betreffenden Kinder einen ausreichenden Unterricht in ihrer Confession empfangen haben. Für die Richtigkeit dieser Vermuthung scheint auch der Umstand zu sprechen, daß in einzelnen Jahren mehrere Admissionsstermine vorkommen (Ostern, Johannis, Michaelis, Weihnachten u. a.), woraus man wohl schließen darf, daß der verzögerten Admission in einzelnen Fällen die Absicht zu Grunde gelegen hat, erst die gehörige Reife des Geistes und Gemüths bei den betreffenden Kindern abzuwarten. Freilich können hierbei auch andere Erwägungen oder Verhältnisse von entscheidendem Einfluß gewesen sein, z. B. die räumliche Entfernung des Wohnortes, durch welche einzelne Kinder behindert wurden, an dem zur Vorbereitung erteilten Unterricht regelmäßig oder rechtzeitig theilzunehmen. Soviel läßt sich wenigstens aus den Angaben des Confirmationsregisters entnehmen, daß die Anzahl der auswärtigen Kinder eine verhältnißmäßig nicht unbedeutende gewesen ist; es werden genannt: von Schmettau, Sohn des Generals zu Stuck 1728, Christian und Teobaldus Tarweiler, Gebrüdere aus einem Dorf bei Anklam (Anclam) 1731, Walthar aus Reewell (Röbel?) 1732, Wilhelm und Johan Wanschafft, Gebrüdere aus Cassell 1732, Bernhard Henrich Trehner aus Sachendorf 1735, Sophie Charlotte Schmidts aus Parchim 1735, Brickei aus Tribesee 1748, Beckmann aus Tellenburg 1748 und außerdem die bereits früher angegebenen Kinder französischer Herkunft. Hierbei mag noch erwähnt werden, daß in diesem Register vielfach Namen von Pagen vorkommen: von Donep 1728, von Calenberg 1730, von Wolff 1738, von Adelsheim 1746 und von Löwenstein 1746.

Aus dem Todtenregister möchten wir noch anführen, daß bei Erwähnung des Ablebens der alten „Schaeferin“ (wahrscheinlich Frau oder Wittwe eines Jägers Schaefer, dessen Tochter unter dem Namen Sophia Elisabeth am 16. Februar 1707 im Taufregister vorkommt), auch der Begräbnißkosten mit folgendem Vermerk gedacht wird. „Die Leiche ist aus der Almosen-Casse bezahlt.

- | | |
|--|--------|
| 1. Der Sark hat gekostet | 2 rth. |
| 2. Vor die träger vier Semmel und die Sie angekleynet
brandw. u. hier | 27 ß |
| 3. Vor das leichentuch zu leihn dem armenhauß | 4 ß |
| 4. Dem Ruhsengräber das Grab zu machn | 16 ß |

Ferner entbehrt es nicht eines gewissen wehmüthigen Reizes, von den Bemerkungen Kenntniß zu nehmen, mit denen Hofprediger Krause die Eintragungen betr. das Ableben mehrerer von seinen eigenen Kindern begleitet hat. So schreibt er u. A. bei dem letzten derartigen Todesfall Folgendes: „1748 d. 7^{ten} Juni Abends gegen 7 Uhr starb sanft und Seelig nach ausgestandenen Blatterfieber und Krampf mein des Hofpredigers Sohnl. Christian Friederich nach Sunbrünstigem Gebet u. s. Seele nahm sein Heyland in die herrlichf. nach s. kurzer Pilgrimschaft die ein Jahr 4 Monath 3 Wochen 2 Tage gedauert; der Heyland erquicke seine Seele biß wir zu ihm kommen und mit ihm vor dem Angesicht des dreyeinigen Gottes ewig Sauchzen und Triumphiren.“

In ähnlicher Weise, wie s. Z. bei der französischen Gemeinde berichtet, hat es auch bei der deutschen nicht an Uebertritten aus dem Schooße der katholischen Kirche gefehlt. Es handelt sich hier allerdings nur um solche Fälle, über die das Nähere aus dem Register der zum h. Abendmahl Admittirten ersichtlich ist. Darnach trat zuerst und zwar 1725 Herr von Brede, Hauptmann bei der Hannoverschen Cavallerie, dessen wir bereits früher gelegentlich seiner im Jahre 1721 stattgehabten Copulation erwähnten, ferner 1731 Mad. de Larenaudiere und deren Tochter Wilhelmine, „so beyde zur Römisch-Catholischen Religion übergegangen gewesen“, endlich 1737 „ein Läufer aus Pohlen und seine Frau so beide von ihnen der Papistischen Religion zugethan gewesen und von mir nach vorhergegangener Unterweisung in unserer Lehre zu unserer Kirche angenommen worden. Der Name des Läufers Neudler.“ Bei den beiden erstgenannten Fällen wird im Kirchenbuche ausdrücklich hervorgehoben, daß die Admission in besonders feierlicher Weise erfolgte: diejenige des Hauptmanns von Brede in Gegenwart der Durchlauchtigsten Herzogin und deren Hofmeisterin sowie der Pastoren beider reformirten

Gemeinden des damaligen Hofpredigers und des Pastors Deschamps, während bei der zweiten außer dem Pastor de Conventent noch die Aeltesten beider Gemeinden, die Herren Dippell, Mons. Wahl, Mons. Braun (Braun) und Tardiff zugegen waren.

5. Fortbestehen der deutsch-reformirten Gemeinde nach dem Tode der Herzogin Sophie Charlotte. Erbauung der Kirche.

Am 30. Mai 1749 wurde die Herzogin Sophie Charlotte, welche seit ihrer Uebersiedelung nach Bützow den beiden hierorts bestehenden reformirten Gemeinden gleichmäßig ihr wohlwollendes Interesse und ihre fürstliche Protection zugewandt hatte, aus dem Leben abgerufen. Dies änderte jedoch nichts in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse, insofern auch nach ihrem Tode der Anlaß bestehen blieb, für die Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse dieser beiden Gemeinden Fürsorge zu treffen. An Stelle des bald darauf aus seinem hiesigen Amte geschiedenen und nach Schmalkalden berufenen Hofpredigers Johann Friedrich Krause wurde der bisherige Pagenhofmeister Johann Henrik Finman, ein geborener Westfale, zum Pastor der deutsch-reformirten Gemeinde ernannt. Er hat bei seinem Amtsantritte ein neues Kirchenbuch angelegt, welches seitdem fortlaufend bis auf den hentigen Tag für sämtliche Eintragungen im Gebrauch geblieben ist. Ein stattlicher Folioband, dessen erste beiden Seiten mit einer von Finman's Hand herrührenden Aufzeichnung über das erfolgte Ableben der Herzogin Wittwe wie über seinen Amtsantritt ausgefüllt sind. Wir geben diese Aufzeichnung nachstehend wieder:

„Es hat dem über Tod und Leben herrschenden und allein weisen Gott nach seinem unwandelbahren Rathschluß gefallen, die allhier in Bützow residirte Durchl. verwittibte Frau Herzogin Sophia Charlotta, ehemalige Gemahlin des in Gott ruhenden Durchl. Herrn, Herrn Fried. Wilhelm, regierenden Herzogs zu Mecklenburg-Suerin, und eine Tochter des Durchl. Landgraven Carls zu Hessen-Cassell, im 71^{sten} Jahre Dero Ruhmvollen Alters am 30^{sten} Maji 1749 durch den zeitlichen Tod auß dieser Mühseligkeit in seine ewige Herrlichkeit zu nehmen und zu versetzen. Sie waren reformirter Religion, und erlaubten gnädigst denen dahmalk hier und in diesem Lande

seyenden reformirten Teutschen Familien dem Gottesdienst, welcher durch Dero Hoffprediger, davon der Letzte Namens Krause gewesen, gebürtig auß Kirchhein in dem Oberfürstenth. Hessen und nachheriger Inspector zu Smalkalden, verrichtet wurde, mit bezuwohnen. Nachdem nun aber selbiger nach Dero höchstseligen Ableben cessirte, So haben Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Christian Ludwig, als jetzt regierender Herzog zu Mecklenbourg-Suerin etc. etc. (dessen Theures Haupt mit ewigem Seegen müsse durch Christum gesegnet und gekröhnet seyn!) die hohe Gnade, Liebe und besondere Huld, zufolge Dero angebohrnen Clemence für oberwehnte Familien gehabt, selbigen einen Prediger bestellen und Salariren zu lassen, zu welchem Amte ich, Namens Joh: Henr: Finmann, gebürtig auß Camen in der Graffschafft Marck, nachdem ich sieben Vierteljahr bey obgedachter Höchstseligen Fürstin als Pagen-Hoffmeister, in Diensten gestanden, einhellig und einstimmig von der ganzen Gemeine durch den dazu von derselben constituirten Bürger Gottlieb Friedrich Hoff dem dahmahls regierenden obbenannten Durchl. Herzog in aller Unterthänigkeit zur Vocation vorgeschlagen und gnädigst approbiret wurde, worauf ich dann die Herzog. Vocation d. d. 5^{ten} Januar: 1750 empfieng und den 19^{ten} Febr. e. a. der reform. Teutschen Gemeine des Morgens um 11 Uhr von dem S. T. H. Geheimen Canzley- und Cammer-Rath de Smits im Namen Ihro Herzogl. Durchl. hier in Bützow in der zu unserm Gottesdienst uns angewiesenen Schloß-Kirche vorgestellt und mir darin Ort und Stelle, die Sacra zu administriren, angewiesen ward; den Sonntag darauf als d. 22. ej. M. hielte ich auß Col. I. v. 28,29 a. D. meine Eintritts-Predigt und wurde von obgemeldeten Hoffprediger introduciret. Das Salarium wurde von Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst gesetzt, jährlich drey Hundert Rth., dreyßig rth. für Haus-Miete, alles R. dr., und Sechszehn Faden Brenn-Holz, wie es so die hier beygelegte Copien zur Genüge zeigen.

Der Gott aller Gnaden und der Liebe, der die Herzen der Könige und Fürsten in seiner Hand hat und Sie lencket, wohin er will, wolle jetzt und alle Zeit mit seiner Gnade und treuen Obhut über diese zwar noch kleine, doch theure Gemeine walten; Ihr rechtschaffene Hirten und Wächter auf ihrer Mauer jeder Zeit geben und bestellen, die Sie mit seinem allein zur Seeligkeit leitenden Wort recht führen, weyden und vor Satans

und aller Feinden Anfall und List behüten, Deren Grenzen erweitern und Sie Selbst durch seinen heil. Geist zu seinem Lob und Preis hier auf Erden zubereiten, bis Sie dermahleins vollkommen vor seinem Angesicht dargestellt wird und Sie ewig, als eine durch die Gerechtigkeit und Heiligkeit Ihres Seelen-Bräutigams Jesu Christi, unsers wahren und ewigen Hohenprieesters, geschmückte Braut vor seinem Thron der Herrlichkeit zu seiner ewigen Belustigung das ewige Hallelujah mit den vier Thieren und Vier und zwanzig Ältesten absinget und geweydet wird von dem Lamm Mittler im Stuhl und geleitet zu dem lebendigen Wasserbrunnen! Der dreheinige Gott erfülle es nach seiner ewigen Verheißung um seiner unendlichen Liebe und Barmherzigkeit willen! Amen!

Bützow d. 23^{ten} Februarii 1750.

Aus der verhältnißmäßig recht langen Zeit, in welcher die Herzogin Sophia Charlotte auf ihrem Wittwensitz Bützow residirt hatte, ist hierorts leider nicht viel bekannt geblieben. Daß es ihr auch an einem gewissen ökonomischen Talente nicht gemangelt hat, beweist eine Ueberlieferung, welche sich in hiesigen Kreisen über sie erhalten hat. Danach soll sie einmal in dem zu ihrem Witthum gehörigen Theile des Bützower Sees einen bedeutenden Fischfang (Brachsen) gemacht und aus dem Erlöse desselben vier sogenannte Mohrenköpfe d. h. Schimmel mit Rappenköpfen, welche zur damaligen Zeit als etwas sehr Werthvolles galten und mit Vorliebe vor fürstliche Equipagen gespannt wurden, angeschafft haben. Dieser Fischzug ist heute noch im Volksmunde unter dem Namen „Greth-Vieschen-Tog“ bekannt, so bezeichnet, weil einem der theilhaftigen Fischer in der betr. Nacht ein Kind geboren wurde, welches bei der Taufe die Namen Greth-Vieschen erhielt.

Sonst wird von David Franck, Alt- und Neu-Mecklenburg XVI. S. 343 f. über sie berichtet: „Sie ließ auf ihre Kosten einen schönen Garten anlegen, und darin ein feines Lust-Haus bauen, that auch sonst viel rühmliches an Kirchen und Armen, welches insonderheit das Ao. 1741 abgebrante Sternberg und die Kirche daselbst hoch zu preisen hatte.“

Ueber die Amtswirksamkeit sowohl als über die persönlichen Verhältnisse des Pastors Finman ist gar mancherlei zu berichten. Wodurch er sich um die beiden hiesigen Gemeinden ein geradezu unschätzbares Verdienst erworben hat, ist die Errichtung des Gotteshauses, welche wir seinen jahrelang fortgesetzten angestregten Bemühungen zu verdanken

haben, und es wird deshalb am Platze sein, hierüber unter Benützung der von ihm selbst gefertigten Aufzeichnungen nachstehend das Nähere darzulegen.

Wie schon früher ausgeführt, war nach Uebersiedelung der Herzogin Sophia Charlotte der Gottesdienst für beide reformirten Gemeinden in der Kapelle des von ihr bewohnten Schlosses abgehalten worden. An dieser Einrichtung wurde auch nach ihrem erfolgten Ableben zunächst nichts geändert, und die Gemeinden verblieben demnach in dem uneingeschränkten Rechte, das ihnen seit dem Anfange ihres beiderseitigen Bestehens eingeräumte Local benutzen zu dürfen. Erst unter der Regierung des Herzogs Friedrich des Frommen gestalteten sich die Verhältnisse anders, insofern bei diesem der Plan entstand, in Büxow eine Universität und daneben ein großes Pädagogium zu errichten, und er sich in Folge dessen genöthigt sah, über die in Rede stehenden Räumlichkeiten anderweitige Verfügungen zu treffen. Das veranlaßte ihn, den beiden Gemeinden die weitere Benützung der Kapelle aufzukündigen, und sie mußten deshalb vorläufig ihre Gottesdienste in der Wohnung des Pastors Finman abhalten. Doch hatte der Herzog ihnen bei dieser Gelegenheit die Zusage ertheilt, daß baldmöglichst der Bau eines eigenen Gotteshauses für sie in Angriff genommen werden sollte. Bei der großen Dürftigkeit, unter welcher die Mitglieder beider Gemeinden schon damals zu seufzen hatten, war jedoch von vornherein nicht zu erwarten, daß es ihnen gelingen würde, ein solches Werk aus eigenen Mitteln zu Stande zu bringen, und so erbot sich der wohlwollende Landesfürst, zur Erreichung dieses Zweckes nicht bloß durch Anweisung von Baumaterialien und von Hand- und Spanndiensten zu sorgen, sondern auch ein s. g. Collectpatent zu ertheilen, durch welches die Reformirten in Mecklenburg ermächtigt werden sollten, die Hülfe auswärtiger Glaubensgenossen um Unterstützung ihres Unternehmens nachzusuchen. Der Herzog erfüllte das letzere Versprechen dadurch, daß er unter dem 8. Oktober 1762 das fragliche Collectpatent ausfertigen und später nach Bedarf erneuern ließ. Wir fügen dasselbe nachstehend aus unsern Akten bei:

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg/
Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzburg/ auch Graf zu
Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr. Geben
hiermit Männiglichem zu vernehmen: Was Maassen Wir/ auf
unterthänigstes Ansuchen der Französischen und Deutschen
reformirten Gemeine in Unser Stadt Büxow/ denenselben/ aus
besondern Gnaden und bewegenden Ursachen/ erlaubet haben/
zu Haltung ihres Gottes-Dienstes/ ein gemeinschaftl. Kirchen-Haus

zu erbauen. Gleich wie sie aber/ nach ihrem Uns bekannten Zustande/ nicht vermögend sind/ diesen Bau/ aus eigenen Mitteln zu beschaffen/ und sie deshalb den Entschluß gefaßt/ einige ihres Mittels außerhalb Landes zu schicken/ um bei ihren auswärtigen Religions-Verwandten eine Christliche Beysteuer zu sammeln; So haben Wir ihnen auf ihr ferneres unterthänigstes Ansuchen/ solches nicht nur in Gnaden erlaubet/ sondern auch gegenwärtiges Zeugniß über die erhaltene Erlaubniß zu vorerfagten Kirchen-Bau ertheilet. Urkundlich unter Unserm Handzeichen/ und aufgedrückten Insiegel gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 8. Octobr. 1762.

Friedrich H. z. W.

(L. S.)

C. F. Gr. Bassewitz.

Beide Gemeinden, die ja an der Erbauung der Kirche das gleiche Interesse hatten, schlossen bereits im November 1761 einen Vertrag ab, wonach sie sich verpflichteten, daß jede von ihnen eine geeignete Persönlichkeit als Collectanten bestellen, und daß die geplante Collectenreise von diesen beiden Vertrauensmännern gemeinschaftlich unternommen werden sollte. Dieser Vertrag ist heute noch in unseren Akten vorhanden, und, da derselbe seinem Inhalte nach in vielfacher Hinsicht sehr charakteristisch ist, so geben wir auch von ihm einen wörtlichen Abdruck wie folgt:

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, fürnemlich aber und insbesondere uns Untergeschriebenen, Predigern und Vorsteheren der beiden hiesigen Evangel. reform. Franz. und reform.: Deutschen Gemeinden, was masen und welcher Gestalt wir allerseits unter heutigen Dato d. 10 Nov. 1761 mit allem Vorbedacht und guten Willen, bey der in Zukunft durch erwartender sicheren Hülffe des Allmächtigen und gewiß verhoffender höchsten Landes-Fürstl. Concession hier zum beiderseitigen gemeinschaftlichen Gottes-Dienst neu zu erbauenden reformirten Kirche, uns über nachstehende Punkte miteinander verabredet, Christ-Brüderlich vereinbahret, dieselbe eine Gemeinde gegen die andere bewilliget und darüber Contrahiret, also und dergestalt, daß so wenig die eine als andere mit Fug davon in den geringsten Stücken abzugehen berechtiget seyn hergegen und vielmehr diesen Articeln in allem nach zu kommen, nach zu leben und dieselbige zu erfüllen, sich äusserst schuldig achten soll. Wie darum dan auch wir Unterschriebenen im Nahmen

beiderseitiger Gemeinen solches unaufbleiblich und getreulich zu thun bey dem Worte der ewigen Wahrheit hiemit und in Kraft dieses angeloben und uns feierlichst gegen einander verbinden. Dem zu folge und

1. vor das erste soll eine gemeine gegen die andere wie überhaupt und in allen Stücken, also auch fürnemlich bey Erbauung dieser Kirche, besonders um des ein und desselben glaubens willen, wozu wir uns bekennen und derselbigen Hoffnung die wir mit einander haben, Brüderlich und wie es Glaubens-genossen geziemet, gesinnet seyn; einträgtlich und friedlich sich dabey betragen, die eine ohne vorwissen der andern nichts deshalb für sich und zum Schaden der andern verabreden, beschliessen, noch vielweniger vornehmen oder Thun, sondern gegen einander, redlich, aufrichtig, und wie es die Ehre Gottes und das beste der beiderseitigen Kirche allemahl erfordert, handeln.

2. Soll eine jede dieser beiden reform: Gemeinen bey denen bisher insbesondere und für sich gehabt und genossenen Privilegien Vorzügen, und Praerogativen für sich ungekränkt und ungestöhret bleiben. Keine der andern in keinerley Stücken darin nachtheilig seyn, oder sonsten sie verschmählern und ver-ringeren suchen.

3. Wie also Itens daher auch eine jede Gemeinde ihre bisherig gehabte Capitalien, Revenuen und Einhebungen nach wie vor, und wie bisher geschehen, für sich und zu ihrem eigenen willkührlichen Aufwand und Disposition behält und für sich in besitz hat, ohne, daß die eine der andern Rechenschaft zu thun genöthiget und schuldig sey.

4. Was die Erbauung der Kirche in Specie anbelanget und deren Vornehmen, so soll eine jede Gemeinde und mit-folglich ein jeder von uns, dafür äusserst sorgen, daß dieses je ehender je lieber durch beistand des Allmächtigen geschehen möge; sich solches alles Ernstes angelegen seyn lassen einer dem andern mit guten Christ-Brüderlichen Rathe dazu an Hand gehen; nichts verhelen oder verschweigen, und sich so dabey alle-zeit betragen, wie er es gegen Gott seinem Gewissen der heil. Kirche und jedermänniglichen statthaft zu verantworten gedenket.

5. Bey der zu deren Aufbau von Sr. Herzogl. Durchl. uns gndgft zu verstattenden verhoffentlichen Collecte sollen mit

vorwissen beider gemeinen nemlich unser Unterschriebenen, die dazu tüchtige Subjecta darzu außersehen, benennet und approbiret, auch allenfalls und wo es erfordert wird, durch einen Eid zur Treue verbindlich gemachet werden, daß Sie nichts dabey verabsäumen, unterschlagen, oder sonst auf irgend eine vorsehliche weise dieser reform. Kirche benachtheiligen wollen. Und soll auch von beyden Gemeinen darnächst und vorher außgemachet werden, was solche Collectanten für ihre deßfallige Bemühung zu gewärtigen haben sollen.

6. Keine von diesen Gemeinen soll sich bey sothanen Collectiren in dem allergeringsten säumseelig oder nachlässig finden, und sich solches zu Schulden kommen laßen, sondern sich dahergegen und vielmehr alle erfindliche mühe und fleiß geben, alles mögliche auf die Weiße bezutragen; sich untereinander dabey auf alle Art behülflich seyn, und sich keines Reides oder Abgunstes welches uns garnicht so, und vielweniger bey solchem wichtigen Werke geziemet, schuldig machen; Auch, wo es sich thun läßet, und es zum augenscheinlichen vorthail der einen oder anderen Gemeinde und der zu erbauenden Kirche gereichet, sich diese mühsame Arbeit des Colligirens unter einander facillitiren und erleichteren.

7. Soll eine jede Gemeinde der andern alles was sich zu Erbauung dieser Kirche durch vorig gedachte Collecte einnimmt und samlet, treulich anzeigen, solche von beiden Seiten gesamlete Gelder in eine Cassa thun, darüber miteinander, durch einen dazu bestellten richtige Rechnung führen, und den Bau selbstn und alles und jede, was dabey vorgenommen werden soll, mit zuziehung sowohl der einen, als der andern Parthey, mit einmüthiger Arbeit ohne alles Gezänke, und einer jeden, so viel möglich und es vernünftig ist, nach ihrem willen, helfen zu Stande bringen, und keiner von uns Ursach sey, daß derselbe liegen bleibe, oder muthwilliger weiße in Stocken gerathe.

8. So wird auch wohlbedächtlich von beiden Seiten Stipuliret und für vest gesezet, um alle brüderliche Eintracht und Harmonie zwischen diesen beiden Gemeinen für ewig und beständig zu stiften und zu erhalten, daß der etwanige Überschuß dieser zusamt Colligirten Gelder nach vollendetem Bau dasern er nicht hinlänglich wäre zur Reparation des Kirchhofes samt Erbauung einer Schule, worauf man sodann auch mit dem

vordersamsten Bedacht seyn müßte, unter beiden Gemeinen richtig getheilet werden solle, so, daß eine jede ihren theil zu ihren eigenen Kirchen-Nutzen zu sich nimmt, ohne der andern deswegen Rede und Antwort, wozu sie es verwendet, hinkünftig thun zu dürffen.

9. Die Collectirte Gelder sollen zusammen in einem sicheren truhälter aufbehalten und verwahret und der schlüssel davon einem darzu von uns zu erwehlenden gegeben werden, auch nicht ehender geöffnet werden, biß von beiden Partheien welche dabey zugegen sind.

10. Die Reparation der Kirche sowohl inn- als außershalb derselben, soll von beiden Gemeinen nach diesem besorget und auß beiderseitigen Mitteln nach vorgängiger desfallsigen gehörigen Anzeige friedlich beschaffet werden.

11. Desgleichen zu allem, was in der Kirche zum beyderseitigen öffentlichen Gottes-Dienst darnächst angeschaffet werden muß, soll eine jede Gemeine das ihrige auch zu gleichen Theilen hergeben, wenn es nicht auß der gemeinsamen Cassa der Collectirten Gelder genommen werden sollte, solches alles soll aber beiden Gemeinen gemein seyn und ihnen beiderseits zu gehören und es gebrauchen, auch dasjenige, was darin etwa von einem oder dem anderen er sey von der einen oder andern Gemeine, geschenkt würde, auffer was eine jede Gemeine zu ihren Gottesdienst in Specie gebracht, und derselben so und für sich allein zugehöret.

12. Soll wegen der Haltung des Gottes-Dienst und dessen etwanigen auß dann vorzunehmenden und beiderseits beliebigen neuen Einrichtung beide gemeinen miteinander darüber vorher conferiren, und sich desfalls brüderlich und so vertragen, wie es die Verherlichung des Göttlichen Namens erfodert, und wodurch die Ruhe, Zufriedenheit und Einigkeit beider Gemeinen am bequemsten kan erhalten werden; und soll deswegen außdem ein neues Verzeichniß darüber zur beiderseitigen Nachricht aufgesetzt und von beiden Gemeinen bewilliget und zur beständigen Best-haltung gleich dieses unterschrieben werden.

13. Solte noch der eine oder der andere Artikel der nicht in diesen Punkten mit begrieffen, nach diesem, wenn es das wahre wohl der beiden Gemeinen und der zu erbauenden Kirche erfodert, selbigen hinzugefüget werden müssen, so soll

dieses allemahl frey stehen, beide Gemeinen aber sich vorher mit einander darüber besprechen und vereinbaren.

14. Endlich und zuletzt sollen von diesen entworfenen Artikeln nach deren beiderseitigen Genehmigung, zwey Exemplaria abgeschrieben das eine darvon von dem Ehrn Prediger der Evangl. reformirten franz. Gemeine und dessen Vorstehern, das andere von dem Ehrn. Prediger der Evang. reform. Teutsch. Gemeine und dessen Vorstehern unterschrieben, mit den Kirchen-Siegeln unterschrieben und gegen einander aufgewechselt werden. Schließlich geloben, versprechen und verbinden wir uns hiemit vor Gott und seine heil. Allwissenheit, daß wir alle diese sämtliche Punkte, so wie sie hie darnieder geschrieben, festgesetzt, und wir wohlbedächtlich darüber miteinander übereingekommen, in allen und jeden Stücken zum Besten der Kirchen Gottes, genau, treulich, heilig und aufrichtig nachleben, erfüllen und nachkommen wollen. Renunciiren und entsagen dabey der Ausflucht falscher Auslegung; das anders verabredet, als darnieder geschrieben; des nicht recht verstandenen, oder nicht vorher genugsam bedachten und überlegten und was es sonst, um sich von dieser Verbindlichkeit. Loos zu machen, Nahmen haben mag. Desgleichen allen vorurtheilen und allem dem, wodurch in mindesten die Christ-Brüderliche Einträglichkeit gestöhret oder zerrüttet werden kann.

So wahr uns Gott helffen wolle durch Jesum Christum Amen! So geschehen in unserer Kirchen-Versammlung.

Bügow den 10. Nov: 1761.

Aus dem Wortlaute dieses Vertrages wird man ohne Weiteres ersehen, daß die beiden contrahirenden Gemeinen es an Vorsichtsmaßregeln nicht haben fehlen lassen, um gegen Zwischenfälle aller Art, welche durch ein etwaiges Verschulden der von ihnen erwählten Vertrauensmänner herbeigeführt werden konnten, gesichert zu sein. Leider haben aber auch diese in so ausgedehntem Maße angewandten Cautelen es nicht verhindern können, daß im Laufe der Jahre schließlich doch Irrungen und Zerwürfnisse entstanden, welche für das gegenseitige Verhältniß beider Gemeinen verhängnißvoll wurden, und über welche wir später einige Andeutungen geben werden. Zu Collectanten wurden von französischer Seite der Sprachlehrer Baquin, von deutscher dagegen der Pastor Zinman erwählt. Von letzterem befindet sich in dem von ihm angefangenen

Kirchenbuche, über welches wir später noch ausführlichere Angaben machen werden, eine umfangreichere Aufzeichnung, betitelt: „Pro Memoria. Ausführliche Nachricht von dem durch den Prediger der hiesigen Evangl. Reformirten Deutschen Gemeine Johan Henrich Finman, Westphaliens. hier zu Bützow für denen Evangl. Reformirten neu erbauten Kirchen-Hause und dessen Veranlassung.“

Mit Rücksicht darauf, daß wir über die von Finman unternommenen Collectenreisen keine anderweitigen ausführlichen Nachrichten besitzen und somit lediglich auf die von ihm selbst gegebenen Informationen angewiesen sind, erscheint es am zweckmäßigsten, auch dieses Schriftstück nebst einem ihm später angehängten Zusatz nachstehend zum Abdruck zu bringen:

Nachdem Ihro hochfürstliche Durchlauchten, der jetzt regierende Herzog Friederich zu Mecklenburg dem der Höchste ein langes Leben verleihe! Sich dahin im Jahr 1760 bey Verlegung der Kostockischen Universität hier nach Bützow, auch entschlossen, auf dem hiesigen Herzogl. Schloße, zu desto mehrern Beförderung der Wissenschaften und Künste in Höchst Dero Landen, eine Realschule und Paedagogium anzulegen, so ergienge an die hiesigen beiden reformirten Gemeinen, die auch nach dem am 30^{ten} May 1749 erfolgten Ableben der zuletzt hie residirten Evangl. Reform. Durchlsten. Frau Herzogin Sophia Charlotte, des regier. Herzogs Fried. Wilh. b. m. hinterlassenen Wittwe, geb. Prinzessin von Hessen-Cassel, biß dahin in der hiesigen Schloßkirche ihren öffentlichen Gottesdienst verrichtet, der hohe Befehl, selbige, sobald wir einen anderweitigen uns dazu beliebigen und bequemen Ort, dafür Ihro Durchl. die jährliche Miethe zu erlegen Sich huldreichst zugleich erklärten, außersehen, zu räumen, dabey mit der gndgtn. Landesväterlichen Versicherung, daß Höchst Dieselben bey dem bald zu hoffenden Frieden Selbst gndgst. dafür Sorge tragen würden, daß diese Gemeinen ein eigenes Gottes-Haus zu ihrem Dienste erhalten mögten.

Diese Räumung geschah dan mit Ende dieses 1760^{ten} Jahrs, und dergestalt, daß wir mit gutem Vorbedacht, da von Paedagogii wegen, der Lutherische Gottesdienst darin hinkünftig gehalten werden sollte, die Ganzel, Orgel, das rothsamtene Altar-Tuch, mit einer schmalen goldenen Tresse besetzt, sammt Stühle und Bänke, welches alles sonst diesen beiden ref. Gemeinen zugehörte, darin zurückließen, ohne auch einmahl auf ein Aequivalent deswegen unterthgft. anzutragen, wiewohl die frantz.

Gemeine ohne unserm, der Deutschen Vorwissen, doch letzteres unternahm, aber bald wieder davon abstunde.

Mit dem 1^{ten} Jan. 1761 wurde dan in meinem, des Predigers Finman seinem Hauße, von beiden Gemeinen den öffentlichen Gottesdienst zu halten angefangen, und damit biß zur Einweihung unserer gegenwärtigen neuen Kirche continuiret, wiewohl die franz. Gemeine sich anfänglich, aber umsonst, dagegen setzte, und bößlich auf eine Separation bedacht war, laut Herzogl. Rescript: vom 29. Decbr. 1760. No 1.

Indessen, nach den im Jahr 1762 glücklich erfolgten allgemeinen Frieden, ließe ich mir den vorzunehmenden Kirchen-Bau ernstlich angelegen seyn, und erhielten auch auf unsere beiderseitige deßfallstige unterthänigste Vorstellung von S^{mo.} nicht nur unter'm 6^{ten} Sept. eben dieses Jahres No. 2 die Landesherrliche gndgt. Concession dazu, ob zwar nur zu einem Kirchenhauße, das uns um verschiedener Ursachen willen, da wir sonst auf eine förmliche Kirche mit Thurm und Glocken anfänglich angetragen, nur allein zugestanden werden konnte, sondern Höchst Dieselben ließen auch noch dabeneben auf unsere anderweitige unterthgft., Fürstellung ein gnädiges Collect-Patent unt. 8^{ten} Octbr. ejusd. anni No. 3. in duplo, eins für die französische und eins für meine Gemeine, auffertigen, um bei unsern Glaubensbrüdern ausserhalb Landes zu diesem wichtigen Werk, da dies die erste reformir. Kirche hier im Lande seyn sollte, etwas sammeln zu dürfen. Sene, die Franz., hat unterdessen überall keinen Gebrauch davon gemacht, und sahe mich also, nach vorher deßfalls erhaltenen Herzogl. Dimittirung, genöthiget, mit Verlassung meiner Gemeine und Familie die Reise zur Collecte d. 17^{den} Febr. 1763 anzutreten und verfügte mich über Suérin zuerst nach Lübeck, Hamburg, Bremen und von da besonders nach Holland, und kam ich den 1^{ten} Juli des folgenden Jahres wieder glücklich hier in Bützow an, und so, daß ich mit diesem Bau nun den Anfang machen konnte. Dieses geschah auch den 23^{ten} Apr: 1765, da ich im Nahmen Gottes den Grundstein dazu in Gegenwart beyder Gemeinden und vieler anderer ansehnlicher Zuschauer mit einer Rede aus 1. Sam: 7. 12. feyerlichst legte auf dem Voss'schen Garten-Platz, den wir zu dem Ende für 200 Rthl. Gold vorhin erhandelt. Welche kleine dabey vorgenommene Ceremonie in des seel. Consistor: Rath's und Prof: dahier, H. Mantzels,

Bützowschen Ruhestunden Th. 17: Seite 50 sich findet. In diesem Stein, welcher Eingangs linker Hand an die Sacristey-Thüre lieget, findet sich in der darin gemachten Oeffnung eine Zimmerne Capsel, worin von der in diesem Jahr geprägten Herzogl. groben und kleinen Münze, benebst einer kupfernen Platte befindlich, worauf folgende Inschrift gestochen:

Das walte der Dreheinige Gott,
Vater, Sohn und heiliger Geist!

Unter der glorreichsten und weisen Regierung des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn Herrn Friedrich's Herzogs zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn,

Ist zu diesem mit Höchst Deroselben Landesherrlicher Bewilligung und gnädigt verliehenen Freyheit, für die beiden evangelisch Reformirten Gemeinen zu erbauenden Kirchen-Hausse der Grundstein d. 23^{ten} Apr: 1765 geleyet worden.

Derzeitige Prediger waren:

Johan Hinrich Finman, Teutsch.

Jean de Convent, Französisch.

Vorstehere:

Französische:

Isaac Delagarde.

Nicolas Bernard.

Daniel Chays.

Teutsche:

Johann Köhler.

Joh. Christoph Schröter.

Dies Bethel ist, o Gott! zu Deinen Ehren
Gebaut. Du wollest Deine Knechte hören,
Wenn sie darin gebückt vor Deinem Throne stehn.
Dein Auge wacht. Du wollst dies Haus bewahren.
Laß Jesu Blut zum Leben uns erfahren,
Und Unfre Enkel spät hier Deinen Leuchter sehn!

Finman.

Dieser Bau wurde also nun nach demjenigen Plan, der von dem Herrn Landbaumeister Horst, ein Mitglied von meiner Gemeine, verfertigt und von Sr. Herzogl. Durchl., obgleich mit einer kleinen beliebten Veränderung an die Fenster, gndgst. approbiret war, unter dem Seegen des Herrn muthig fortgesetzt. Höchst Dieselben hatten überdem zufolge dem

Hohen Rescript vom 26^{ten} Septbr. 1764 den 4^{ten} Theil an Mauer-Steinen und Bauholz nach dem gemachten Anschlag dazu Fürstmildest geschenkt, und erhielten wir dabey die Erlaubniß, die noch hier hin und wieder stehende große Stücke von der Stadt-Mauer abbrechen zu lassen, auß deren fürtrefflichen Mauer-Steinen das ganze Gebäude aufgeführt worden.

Den Sommer über 1766 wurde mit diesem Bau ferner eifrigt fortgefahen und wurde dasselbe schon im Juli Monath unter Dach gebracht.

Da nun die Casse ganz erschöpft, die Gelder, die ich, um dasselbe nur vorerst soweit zu kriegen, aufgenommen, wieder abgetragen werden mußten, und ich auf die Vollendung dieses Wercks äusserst bedacht war; so entschloß ich mich abermahls mit Gott, eine neue Collect-Keyße, nach erfolgter neuen gndgt. Herzogl. Concession und dazu unterm 8^{ten} Juli 1767 No. 5 gndgt. ausgefertigten anderweitigen Collect-Patent zu unternehmen. Ich gieng also d. 26^{ten} Aug. dieses Jahres von hier über Holland nach England und bliebe daselbst fünf Viertel Jahr, von dannen ich mich wieder nach Holland zurück begab, die Collecte da wieder außs neue, und sonderlich in Seeland und Nord-Holland möglichst fortsetzte, und endlich im Jahr 1770 d. 8^{ten} Apr. hie wieder unter göttlichem Geleit mit einigem Seegen glücklich ankam.

Nun gieng gleich zu Anfangs des May Monaths der Kirchen-Bau vom frischen wieder an, und wurde damit den Sommer und Winter über und in Verfolg dermaßen in einer Reihe continuiret, biß derselbe endlich zu Ende des Aug. Monats 1771 völlig geendiget und d. 1^{ten} Sept: dieses Jahres die Kirche feyerlichst mit einer Predigt über Ps. 132. 13, 14 von mir unter Göttlicher Hülfe zum öffentlichen Gottesdienste für uns Evangel. Reformirte eingeweyhet wurde.

Die prächtige Canzel darin ist von unserm Verehrungs-würdigsten Freunde, dem Herrn Joh. Christian Dippell, berühmten Kauf- und Handelsmann in Amsterdam und gebürtig hier auß Bützow, den der Allmächtige ewig dafür seegen wolle! mildthätig geschenkt. Selbige ist ganz, wie er meldet, von dem herrlichen und berühmten Indianischen Mahagoni Holz, und also wohl die einzige in ihrer Art in Teutschland. Und habe ich nur eine Canzel von diesem Holze in Amsterdam in der Nieuwe Kerk und eine in Alkmar auf meiner beynabe

fünffjährigen ganzen Collect-Reiße angetroffen. Dieser Freund hat selbige so, wie sie da stehet, in Amsterdam verfertigen lassen und sie zu Wasser biß Rostock transportiret. Von da ich sie auch zu Wasser hierher bringen lassen. Die kleine Pfeilergen in der Gallerie, für die Cantzel über, sind ebenfalls von diesem Holz, aber hier verfertigt.

Die schöne Orgel hat der berühmte Orgelbauer Paul Schmidt in Rostock für 230 Rth. in N. $\frac{2}{3}$ tell gemacht, und sind die Pfeiffen darin von englischem Zinn.

Also, daß dieser ganze Kirchen-Bau unter kräftigem und augenscheinlichen Beystand des Allerhöchsten, und ohne daß Jemand dabei verunglücket oder zu Schaden gekommen, in einer Zeit von ohngefähr 4 Jahre, bey einer von mir beynahе fünfjährigen deßfalls verrichteten mühsamen und schweren Collect-Reiße, da der Collectanten, wegen des vorhin langwierigen schweren Krieges, überall ungemein viel, und auch sonst die Zeiten damahls dazu schlecht und gar nicht günstig waren, doch endlich glücklich und zum Preise seines großen und herrlichen Nahmens vollendet worden, wie solches noch die lateinische In-scription, die hinter der Uhre am Pfeiler in der Kirche befindlich, mit mehrerem nachweist.

Nun, der Herr, unser Väter Gott, sey ewig dafür gepriesen, daß Er dieses Werk gelingen lassen und für dem unverzagten Muth, den Er mir zur Uebersteigung aller deren vielen dabey sich geäußerten Hindernissen und großen Beschwerlichkeiten gnädiglich verliehen, und für allen den Seegen und Beystand, den Er mir von Anfang biß zu Ende dabey so augenscheinlich angedeyen lassen!

Er seegne aus der Fülle seiner Gnade alle die, die durch ihre milde Gaben und ansehnliche Geschenke dieses heilsame Werk gefördert, und Er lasse es unsern theuern Brüdern in Holland, die dazu fürnemlich Ihre christfreygebige Hand verliehen, in Zeit und in Ewigkeit dafür wohl gehen! Er bewahre nun dies sein Haus für allem Unglück, und Er lasse es für uns Ewangl. Reformirten in diesen Landen Mecklenburgs und unsern spätesten Nachkömmlingen ein Haus seyn, wo seine Ehre wohnet und viele Seelen durch das Wort der reinen Wahrheit, das darin verkündigt wird dem großen Göttlichen Erlöser, Jesu Christo, mögen gewonnen werden!

So wünschet und bittet mit ganzer Seele
der derzeitige Evangl. Reformirte
Teutsche Prediger dahier

Bützow, den 10^{ten} Septbr. 1771. Johan Henrich Finman.

Da nach der auf Herzogl. Befehl und meine unterthänigste Bitte durch Sr. Wohlgeb. den hiesigen Herrn Professor Tetens, geschehene Revidirung meiner bey diesem unsern Kirchen-Hauß-Bau geführten sämmtlichen Rechnungen, sowohl in Einnahme, als Aufgabe, als worüber Smus. unter Höchst eigener Hand mir unt.: 21^{ten} Aug. 1776 Selbst gnädigt quitiret, er sich geäußert, daß noch eine beträchtliche Summe an Schulden dieserwegen vorhanden, die ich aber wünschte sämmtlich noch getilget zu sehen, so haben Höchst Dieselben auf mein anderweitiges unterthänigstes Ansuchen ein drittes hohes Collect-Patent unterm 28^{ten} Juni 1777 No. 6 für mich gnädigt außfertigen lassen, womit ich am 11^{ten} August ej. a. von hier besonders nach Ostfrießland, Gröningen und Leuwarden gereiset, von wannen ich unter Göttlicher Führung d. 5^{ten} April 1778 wieder zurückkam, und soviel durch Göttlichen Seegen gesammelt, daß alle Schulden damit getilget worden. Wie dann auch Smus. noch zuletzt, zufolge dem Höchsten Mandato, so unt.: 8^{ten} Dec. 1781 an die resp. Herrn Beamte zu Rühne ergangen, und wovon die Copey sich bey den Kirchen-Hauß-Bau-Acten befindet, die Summe von 285 rth. 21 fl. 7¹/₂ s R. ²/₃ tell, so die hohe Herzogl. Cammer für die auß der hiesigen Stadtmauer uns zu diesem Bau gndgt. bewilligte Steine noch fodern zu können vermeinte, auf meine unterthgft. Gegenvorstellung huldreichst geschenket haben, so, daß nun alles, was diesen Bau angehet, ist berichtet und bezahlet.

Dem Herrn unserm Gott, sey Lob, Preis und Dank von Ewigkeit zu Ewigkeit durch Christum! Amen!

Bützow, den 12^{ten} Jan: Joh: Henr: Finman, Pred.
1782.

Wir bringen zu diesem Promemoria noch einige Ergänzungen, welche sich für uns aus dem Studium der Acten ergeben haben. Zunächst ist zu bemerken, daß die Erste Collectenreise im Jahre 1763 nicht von Finman allein, sondern in Begleitung des von der französischen Gemeinde

hierzu bestellten Sprachlehrers Bâquin unternommen wurde, und daß insofern die in dem Promemoria aufgestellte Behauptung, wonach seitens der französischen Gemeinde von dem auch ihr ertheilten Collectpatente kein Gebrauch gemacht worden wäre, einer gewissen Berichtigung bedarf. Wie wir aus verschiedenen in späterer Zeit erfolgten Correspondenzen erfahren, hat Finman sich genöthigt gesehen, seinen Reisegefährten vom Haag aus nach Hause zu entlassen. Er hat sein diesbezügliches Verfahren später damit gerechtfertigt, daß ihm in Holland von verschiedenen Seiten, namentlich aber von dem Präsidenten van het Hoff van Holland des H. van der Wieden ernstlich angerathen worden, die Collecte allein abzuhalten, damit an den Spesen gespart und der Ertrag der Collecte nicht vorher verzehret (opgefreeten) werde. Thatsächlich sei letzteres bis dahin der Fall gewesen, da die Zehrungskosten sich bedeutend höher stellten als die Einnahmen; überdies sei Bâquin mit dem ihm gemachten Vorschlage, nach Hause zurückzukehren, vollständig einverstanden gewesen, da er, der holländischen Sprache nicht mächtig, seinem Gefährten nicht viel nützen konnte und es müde geworden war, die Zeit vergeblich im Gasthause zuzubringen. Bei genauerer Einsicht in die Verhältnisse wird man zugeben müssen, daß Finman vollkommen Recht hatte, auf Ersparniß an den Reisespesen Bedacht zu nehmen, da sich aus der heute noch vorliegenden „Berechnung der Reise- und Zehrungskosten bey der Collecte“ von 1763—69 herausgestellt, daß Finman nach der Verabschiedung des M. Bâquin für seine Person allein mehr als 1200 holländische Gulden verbraucht hat; würde der letztere die Reise noch weiter mitgemacht haben, so wäre hierdurch der Verbrauch auf ungefähr das Doppelte dieses Betrages angewachsen und so das Erträgniß der Collecte noch um ein Bedeutendes mehr geschmälert worden. Die obige Bemerkung Finman's kann also nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß er damit hat behaupten wollen, die französische Gemeinde hätte keinen selbstständigen Gebrauch von dem in Rede stehenden Patente gemacht. Bedauerlicher Weise hat übrigens das Vorgehen Finman's gegenüber Bâquin den Anlaß dazu geboten, daß später zwischen den beiden hiesigen reformirten Gemeinden und insonderheit zwischen den Geistlichen derselben recht unliebsame Mißhelligkeiten und Streitigkeiten entstanden, die Jahre lang in theilweise recht erbitterter Art fortgeführt wurden. Aus mancherlei Verhandlungen, welche über diese Angelegenheiten gepflogen worden sind, erhält man wohl den Eindruck, daß Finman jederzeit bestrebt gewesen ist, das Interesse an der Sache und an dem glücklichen Gelingen seines Werkes der Rücksicht auf Personen voranzustellen; aber vielleicht kann man ihm den Vorwurf nicht ersparen, daß er, wenn auch von den

besten Beweggründen befeelt, hierbei doch manchmal ein etwas eigenmächtiges Verfahren an den Tag gelegt hat. In ähnlicher Weise scheint er auch bei dem Kirchenbau selbst vorgegangen zu sein, den der energische Mann während seiner jeweiligen Anwesenheit in Bützow mit allem Eifer betrieben hat. Die Vorsteher der französischen Gemeinde haben sich später mehrfach darüber beklagt, daß sie zur Beaufsichtigung des Baues nicht herangezogen wären; er selbst ist täglich schon in der Frühe des Morgens auf dem Bauplatze erschienen und hat sich persönlich um die geringsten Details des fortschreitenden Werkes gekümmert. Es ist wohl möglich, daß ein Mann von derartigen Charakteranlagen es unbequem gefunden hat, andere, die nicht dasselbe Maß von Eifer und Umsicht wie er bekundeten, ins Interesse zu ziehen. Immerhin muß man es aber beklagen, daß sein Auftreten für das Verhältniß zwischen den beiden Gemeinden so unangenehme Weiterungen zur Folge gehabt hat.

Ueber die von ihm ausgeführten Collectenreisen hat Pastor Finman außer dem „Promemoria, betr. den Kirchenbau“ auch noch 3 starke Bände in Folio, enthaltend Rechnungen und Beläge hinterlassen, welche durch einen günstigen Zufall bis auf den heutigen Tag aufbewahrt geblieben sind. Von dem Inhalte dieser Bände haben wir jedoch, um die vorliegende Darstellung nicht allzu weitläufig werden zu lassen, keine eingehende Verwendung gemacht. Vielleicht interessiert es aber die Leser, von einer kleinen Anekdote Kenntniß zu nehmen, welche sich in der hiesigen Gemeinde über einen Vorfall erhalten hat, den der in Rede stehende Geistliche in Amsterdam erlebt haben soll. Hiernach wäre er beim collectiren in der Stadt vor ein Gehöft gekommen, aus dem heraus er einen heftigen Zank vernommen hätte. Unwillkürlich näher tretend hätte er über den Anlaß dieses Zankes gehört, daß der Hausherr einen Knecht mit erregten Worten ausschalt, weil derselbe ein Schwefelholz, wie es damals im Gebrauch war, nur an einem Ende angezündet und dann fortgeworfen hatte, während die Sparsamkeit erforderte, dasselbe bei anderer Gelegenheit auch an dem zweiten Ende anzuzünden und es so zum zweiten Male nützlich zu verwenden. Von dieser Wahrnehmung wäre Finman so betroffen geworden, daß er sich nicht getraut hätte, dem Besitzer dieses Gehöftes, in dem er glaubte einen Geizhals vermuthen zu dürfen, seine Bitte um eine Beisteuer für die hilfsbedürftige Gemeinde in Bützow vorzutragen. Nach einiger Ueberlegung hätte aber doch das Pflichtgefühl bei ihm gesieget, und er wäre in Folge dessen wenn auch ohne die Hoffnung, im Hause eines solchen Mannes etwas für seinen Zweck zu erreichen, zu diesem hineingegangen. Zu seiner größten Ueberraschung hätte er dann aber gerade hier eine überaus freundliche Aufnahme

gefunden und wäre mit einer sehr bedeutenden Gabe erfreut worden, insofern der Betreffende sofort sich mit 40 Fl. Beisteuer in das Collectenbuch eingezeichnet hätte. Hierauf hätte Pastor Finman, der die Höhe dieser Summe befremdlich fand, ihm das Buch mit dem Bemerkten zurückgegeben, ob er sich nicht vielleicht in dem Betrage geirrt hätte. Da hätte der Mann das Buch zurückgenommen und ohne Zaudern hinter die angegebene Summe noch eine Null hinzugesetzt und sich zugleich damit entschuldigt, daß er in der ersten Aufregung über den Vorfall, der ihm mit dem Knecht begegnet wäre, allerdings irrthümlich seine Beisteuer zu niedrig bemessen hätte. Als sich nun aber auf Finman's Gesicht das äußerste Erstaunen abspiegelte, und er nicht umhin konnte, dem Eigenthümer des Gehöftes die Ursache seiner besonderen Gemüthsbewegung zu erkennen zu geben, hätte ihm dieser bedeutet, daß, wenn er nicht in kleinen Dingen grundsätzlich auf Beobachtung der äußersten Sparsamkeit hielte, er nicht im Stande sein würde, für große Dinge so viel zu erübrigen, wie dies nunmehr glücklicher Weise der Fall wäre. Das Merkwürdigste bei der ganzen Sache ist dies, daß die hier besprochene Ueberlieferung auch den Namen desjenigen meldet, mit welchem Pastor Finman in der angegebenen Weise in Berührung gekommen sei; es soll dies [der Amsterdamer Handelsherr Joh. Christ. Dippel (öfter auch Toppel genannt)] gewesen sein, und es wird dabei hinzugefügt, daß dieser Herr [aus Bülow selbst gebürtig] gewesen sei. Eine [Bestätigung] dieser Tradition scheint darin zu liegen, daß sich in der von J. Delagarde geführten „Berechnung über Einnahme und Ausgabe der in Absicht des Reformirten Kirchen-Baues von mir, erhobenen und aufgezählten Gelder Von Anno 1763 bis 1765 inclusive,“ welche einen Bestandtheil der oben erwähnten [Finman'schen Rechnungsbücher bildet, unter d. 6. August 1763 ein Posten von 200 Thalern als Einnahme gebucht findet, mit folgender wörtlicher Bemerkung: „Einen holländischen Wechsel von H. Toppel aus Amsterdam auf Ordre d. H. Pastor Finman's zu Last P. D. Völcker à Bülow 400 fl. à 24 f. betragen . . 200 rth.“] Wir können uns die Absendung dieses Wechsels auf Ordre Finmann's recht wohl erklären, insofern es demselben zweifelsohne sicherer erschienen sein mag, die von Herrn Dippel gezeichnete Summe nicht selbst in Empfang zu nehmen, sondern auf eine kaufmännische Firma in Bülow anweisen zu lassen. Nun erinnern wir uns aus einer Reihe von Eintragungen unsers ersten deutschen Kirchenbuches, daß zu den Mitgliedern der hiesigen deutschen Gemeinde ein fürstlicher Mundkoch Toppel gehört hat, und daß später bei der Abmiffion der von der römischen Kirche zurückgetretenen de Larenaudiere'schen Damen unter den Zeugen der Aelteste Dippel erwähnt

wurde. Da die verschiedene Schreibart dieses Namens mit Bezug auf derartige in der damaligen Zeit oft beobachtete orthographische Ungenauigkeiten keinen ausreichenden Gegenbeweis bildet, so haben wir wohl Grund, hier eine Identität der Person vorauszusetzen, und in dieser Annahme finden wir uns noch bestärkt durch eine Notiz, welche das Register der „Abmittirten“ enthält, der zufolge „am 10. April 1727 Johan Christian Toppel dessen Vatter fürstl. mundloch“ zum hl. Abendmahl zugelassen wurde. So stimmen denn auch die Vornamen dieses jungen Mannes mit denen des späteren Handelsherrn genau überein, und wir wollen nicht unterlassen, die Erinnerung an diesen Wohlthäter unserer Gemeinde in gebührender Weise der Nachwelt zu überliefern. Derselbe hat sich nicht bloß durch die einmalige werthvolle Gabe um unsern Kirchenbau verdient gemacht, sondern, wie die Rechnungen ausweisen, auch noch später nicht unbedeutende Summen für den gleichen Zweck vorgeschossen. Außerdem bewahrt unser Gotteshaus bis auf den heutigen Tag ein sichtbares Andenken an die von ihm bewiesene hochherzige Gefinnung, da, wie auch schon Finman in seinem Promemoria erwähnt, die bei uns vorhandene Kanzel seiner Freigebigkeit zu verdanken gewesen ist.

Ueber die Erträgnisse der auf den drei verschiedenen Reisen eingesammelten Collecten finden sich in den schon erwähnten Rechnungsbüchern (das eigentliche Collectenbuch scheint leider nicht mehr vorhanden zu sein, wenigstens haben wir es trotz eifrigen Forschens nirgends ausfindig machen können) folgende Angaben. Auf der ersten Collectenreise hatte Finman eingesammelt: 2955 fl. 3½ St. Holländisch, 2732 Thl. 16 ß dänisch Courant und 2307 Thl. 16 ß N. ⅔. Hiervon gingen zunächst an Reise- und Zehrungskosten ab 1772 fl. 3 St. Holl. 79 Thl. 20 ß dänisch Courant und 99 Thl. N. ⅔. Außerdem wurde der Gesammtbetrag der Collecte gemäß einer in der damaligen Zeit fast regelmäßig beobachteten Observanz noch um 10 % zu Gunsten des Collectanten gekürzt, worüber auf Belag 24 der Ausgabe folgende von Finman's Hand herrührende Aufstellung vorliegt: „Im Monath Febr. 1763 bin ich Von hier zur Kirchen-Collecte abgereiset, und Monath Jul. 1764 wieder angekommen, mithin ist 1½ Jahr darauf zugebracht. Rechne Von denen, laut der Berechnung des Collect-Buches sich befindlichen sämtlichen colligirten Gelder 10 p. C. für meine Bemühung, würde also betragen von 2955 f. hol. = 295½ f. oder in 3^{te}ll der f. zu 23 ß gerechnet 141 Rth. 28½ ß. abgesetzt mit 141 Rth. 28 ß. 2732 Rth. d. Cour. = 273 rth. 9⅔ ß. abgesetzt mit 273 Rth. 9 ß. 2307 rthl. N. ⅔ tell = 230 rth. 33⅙ ß. abgesetzt mit 230 Rth. 33 ß. Sa. für meine deßfallige Mühe Dän. Cour. 273 rth. 9 ß. Drittel 372 rth. 13 ß.“

Die zweite Collecte ergab einen Bruttoertrag von 1778 Thl. 12 $\frac{1}{2}$ $\frac{2}{3}$ dänisch Courant, 2332 Thl. 45 $\frac{1}{2}$ $\frac{2}{3}$ N. $\frac{2}{3}$. Hiervon gingen jedoch ab für Reise- und Zehrungskosten 2347 rthl. N. $\frac{2}{3}$ laut Belag 25 der Ausgabe von 1770 in der „Geld-Rechnung von den zum reformirten Kirchen-Haus-Bau in Bützow colligirten Geldern.“ Hierzu macht Finman noch die Bemerkung: „Da wegen gewissen Umständen diese Collecte nicht sonderlich ergiebig und mit vielen Kosten nothwendig verknüpft gewesen, so habe ich um deswillen für meine Bemühung nichts ansetzen mögen.“

Von der dritten Collecte brachte Finman 1381 rthl. 39 $\frac{1}{2}$ $\frac{2}{3}$ N. $\frac{2}{3}$ an Bruttoertrag heim und berechnete sich für die gehaltenen Ausgaben eine Pauschal-Summe von 714 Thl. N. $\frac{2}{3}$, was er mit folgender Bemerkung auf Nr. 1 der Ausgabe-Beläge von 1778 motivirte: „Meinseitige Kosten-Rechnung bey der dritten, oder letzten Collect-Reise, da ich d. 11^{ten} Aug. 1777 von hier gegangen, und den 5^{ten} April 1778 wieder zu Hause gekommen. Sind 34 Wochen, oder 238 Tage. Da diese Reise überaus beschwerlich und wegen des Winters sehr kostbar gewesen, und überdem an Correspondence, außerordentliches Fuhrwerk, um in Ostfrießland durch zu kommen und dergleichen mehr, dazu Viel aufgegangen, so setze à Tag drey rth. macht in Summe 714 rth.“ Außerdem müssen von dem Ertrage dieser dritten Collecte in Abrechnung gebracht werden 7 rth. 18 $\frac{1}{2}$ an Portokosten, welche aus der Zeit seiner Abwesenheit und von seiner Ehefrau in Rechnung gestellt wurden.

Rechnet man nun die Bruttoerträgnisse der drei Collectenreisen so, wie sie von Finman aufgestellt worden sind, zusammen, so erhält man eine Totalsumme von 2955 fl. 3 $\frac{1}{2}$ St. holländisch, 4510 Thl. 28 $\frac{1}{2}$ dänisch Courant und 6022 Thl. 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{2}{3}$ N. $\frac{2}{3}$; die Addition sämmtlicher Reise- und Zehrungskosten einschließlich der 10% Provision für die erste Collecte sowie der nachträglich in Ansatz gebrachten Portobeträge ergiebt dagegen ein Facit von 1772 fl. 3 St. holländisch, 352 Thl. 29 $\frac{1}{2}$ dänisch Courant und 3539 Thl. 31 $\frac{1}{2}$ $\frac{2}{3}$ N. $\frac{2}{3}$; letztere Posten von ersteren abgezogen lassen als Reinertrag sämmtlicher Collecten erscheinen: 1183 fl. $\frac{1}{2}$ St. holl., 4157 Thl. 47 $\frac{1}{2}$ dänisch Courant und 2482 Thl. 21 $\frac{1}{2}$ $\frac{2}{3}$ N. $\frac{2}{3}$. Wenn man sich nun gegenwärtig hält, daß im vorigen Jahrhundert geradezu eine Anzahl von Collectanten auftraten, welche von den verschiedensten Seiten her abgeschickt waren und für die verschiedenartigsten Nothstände um Unterstützung nachsuchten, und daß mithin die Mildthätigkeit der begüterteren Glaubensgenossen in beinahe ungebührlicher Weise in Anspruch genommen wurde, so muß man den Erfolg, welchen Finman mit seinen Collectenreisen erzielte, als einen überraschend großen bezeichnen. Allerdings

ist auch die Höhe der von ihm berechneten Spefen vielleicht geeignet, zunächst einen etwas verblüffenden Eindruck zu machen; indeß darf man hierbei nicht vergessen, daß das Reisen in der damaligen Zeit bei den anders gearteten Communicationsmitteln sich entschieden ziemlich kostspielig gestaltet haben muß, und daß Finman für die erste Reise beinahe anderthalb Jahre, für die zweite zwei zweidrittel Jahre und für die dritte wiederum zweidrittel Jahre, mithin im Ganzen beinahe fünf Jahre verwendet hat, sowie daß der lange Aufenthalt in England, wo das Leben erfahrungsmäßig sehr theuer ist, einen besonders hohen Kostenaufwand beansprucht haben muß. Daß er sich von dem Erträgniß der ersten Collecte noch eine Extravergütung für seine Mühe hat zahlen lassen, wird vielleicht in den sehr bedrängten finanziellen Verhältnissen, in denen er sich damals befand, und über welche wir später noch berichten werden, seine Entschuldigung finden, abgesehen davon, daß, wie schon früher bemerkt, damals auch andere Collectanten eine gleiche Provision für sich in Anspruch nahmen.

Ueber die Höhe der Baukosten giebt Ad. Brunier in seinen „Memoiren“ folgende Auskunft: „Nach den noch vorhandenen Baurechnungen war der Bauplatz für 200 Thaler Gold angekauft und betrug die Gesamt-Bausumme 5363 Thaler 2 Schillinge Neue $\frac{2}{3}$ und 115 Thaler 44 Schillinge dänisch Courant, welche Summe erhöht sein würde, wenn die Gemeinde sich nicht werthvoller Schenkungen von Material zu erfreuen gehabt hätte.“ Ich habe selbstverständlich Anlaß genommen, die vorstehend erwähnten Baurechnungen zu prüfen; das Ergebnis, über welches im Folgenden genau berichtet werden wird, ist jedoch ein wesentlich anderes als dasjenige, welches bei Brunier angeführt wird. Richtig ist nur, was über den Kaufpreis für den Bossischen Gartenplatz gesagt wird. Wir fügen hierbei gleich hinzu, daß derjenige Theil dieses Gartens, welcher nicht als Bauland verwendet worden ist, später hat verkauft werden müssen, und daß wir hierdurch in die unangenehme Lage versetzt worden sind, des Hinterlandes vollständig zu entbehren. Nach Vollendung des Kirchenbaues war dieser Platz fast ein ganzes Jahrhundert hindurch verpachtet worden; die ungünstigen Finanzverhältnisse der Gemeinde brachten es aber mit sich, daß dieses werthvolle Besitztum noch unter dem dereinst bezahlten Preise losgeschlagen werden mußte.

Nachstehend gebe ich nunmehr auf Grund der in einem besonderen Folioband geführten „Baurechnung von dem reformirten Kirchengebäude in Bützow“ die richtigen Ziffern und bemerke dabei, daß, wie eine sorgfältige Prüfung erwiesen hat, die sämtlichen hierbei in Betracht kommenden Rechnungsbücher von Finman mit großer Sachkenntniß und peinlichster Gewissenhaftigkeit geführt worden sind. Die „Baurechnung“ selbst setzt

sich aus drei verschiedenen größeren Abtheilungen zusammen, welche mit Rücksicht auf die Erträgnisse der einzelnen Collecten angefertigt worden sind.

Hiernach betrug bei Abtheilung I die Summe der ganzen Ausgabe 2772 fl. 3 St. holländisch, 3237 Thl. 36 f. dänisch Courant und 2536 Thl. 33½ f. N. $\frac{2}{3}$, außerdem verblieben Schulden im Betrage von 54 Thl. 24 f. dänisch Cour. und 1063 Thl. 29 f. N. $\frac{2}{3}$.

Bei Abtheilung II stellte sich die Summe der ganzen Ausgabe auf 115 Thl. 44 f. dän. Cour. und 5363 Thl. 2 f. N. $\frac{2}{3}$, außerdem verblieben Schulden in Höhe von 515 Thl. 27¾ f. N. $\frac{2}{3}$.

Die Abtheilung III endlich wies an Ausgaben auf 1419 Thl. 45¾ f.

Rechnet man die bei den einzelnen Abtheilungen sich ergebenden Ausgabebeträge zusammen, so stellt sich die Totalsumme der Ausgaben auf 2772 fl. 3 St. holländisch, 3353 Thl. 32 f. dänisch Cour. und 9319 Thl. 33¼ f. N. $\frac{2}{3}$; hiervon müssen jedoch in Abzug gebracht werden diejenigen Beträge, welche Finman sich für Reise- und Zehrungskosten sowie an Provisionen und dergl. hat anweisen lassen, und es verbleiben sonach an reinen Ausgaben für den Kirchenbau folgende Posten: 1000 fl. holländisch, 3001 Thl. 3 f. dänisch Cour. und 5780 Thlr. 2¼ f. N. $\frac{2}{3}$. Am Schlusse der ganzen Baurechnung wird aber von Finman noch angegeben, daß rechnungsmäßig noch ein baarer Vorrath von 136 Thl. 25¼ f. N. $\frac{2}{3}$ sein müßte, in Bezug auf welchen er jedoch folgende Bemerkung hinzufügt: „Da aber, wie letzte Berechnung pag. 49 ausweist, vierjährige holländische Synodal-Gelder, die sonst zum Unterhalte der Kirchenbedienten verwandt werden, derzeit zum Kirchenbau mit 154 Rthl. 2 f. N. $\frac{2}{3}$ haben hergeschossen werden müssen, und daher durch diese vierjährige Entziehung die Besoldungskasse der Kirchen-Bedienten erschöpft, und Berechner dabey in starkem Vorschusse gerathen, so ist dieser baare Vorrath von 136 Thl. 25¼ f. zur Tilgung jenes Zuschusses von 154 Thl. 2 f. N. $\frac{2}{3}$ teill wieder dahin gegeben, und daselbst in Einnahme gebracht worden.“ Wir erfahren aus dieser Bemerkung beiläufig die in mehrfacher Hinsicht sehr interessante Thatsache, daß die holländische Synodalkasse auch für die Gemeinde Bügow jahrelang zum Unterhalte der Kirchenbedienten beigetragen hat; leider wird es kaum zu ermitteln sein, um welche Zeit derartige Zahlungen ihren Anfang ebenso wie ihr Ende genommen haben.

Was das unter so großen Mühen und Opfern hergestellte Kirchengebäude betrifft, welches heute noch den Reformirten in Mecklenburg zur Andachtsstätte dient, so macht dasselbe sowohl von innen als von außen einen durchaus würdigen Eindruck. Allerdings fehlt ihm das Gepräge

eines gottesdienstlichen Gebäudes schon insofern, als es keinen Glockenthurm besitzt und zudem mitten in der Straßenfront belegen und rings von ziemlich einfachen und gewöhnlichen Privathäusern umgeben ist. Aus dieser Lage ergiebt sich der mitunter recht fühlbar werdende Uebelstand, daß nicht bloß der Gottesdienst häufigen Störungen von seiten der lärmenden Jugend ausgesetzt ist, sondern auch das Gebäude selbst und namentlich die Fenster vielfache Beschädigungen und Verunreinigungen erfahren, welcher Uebelstand sich entschieden hätte vermeiden lassen, wenn man bei der Anlage des Baues hätte darauf Bedacht nehmen dürfen, daß derselbe um einige Fuß hinter der Straßenfront zurückträte und mit einem Vorplatz versehen würde, der seinerseits durch ein Gitter geschützt werden konnte. Ueber die Ursachen, welche dazu geführt haben, daß man bei der Anlage von diesen eigentlich selbstverständlichen Vorsichtsmaßregeln keinen Gebrauch machte, hat Finman in seinem Promemoria nur in etwas verschämter Weise Andeutung gegeben; man wird mit der Vermuthung nicht fehl greifen, daß hier confessionelle Rücksichten von entscheidendem Einfluß gewesen sind. Dem Anschein nach war es um die Zeit, in welche die Erbauung der Kirche fiel, bereits in Vergessenheit gerathen, daß Herzog Friedrich Wilhelm den einwandernden Hugenotten in seinem zweiten Edicte „die freie Ausübung ihrer Religion nach den in Brandenburg geltenden Grundsätzen“ eingeräumt hatte, wonach von einer derartigen Einschränkung nach unserm Dafürhalten entschieden keine Rede sein konnte, und Pastor Finman mag vielleicht nicht darauf verfallen sein, sich bei den von ihm wegen des Kirchenbaues eingereichten Gesuchen auf die angegebene werthvolle Bestimmung der Stiftungsurkunde zu berufen. Wir sind überzeugt, daß bei der großen Vertragstreue und Gerechtigkeitsliebe, welche die Mecklenburgischen Landesfürsten von jeher ausgezeichnet haben, ein derartiger Hinweis nicht hätte erfolglos bleiben können, wodurch den nachfolgenden Generationen manche Belästigung und manches Unbehagen erspart worden wäre. Wie die Dinge sich aber seit Finman's Zeit bei uns gestaltet haben, müssen wir auch heute noch des feierlichen Klanges der Glocken sowohl für den Gottesdienst als auch für die bei uns vorkommenden Leichenbegängnisse entbehren.

Wir fügen diesem Abschnitte unserer geschichtlichen Darstellung in Folgendem noch einen Bericht hinzu, welchen Herr Dr. Hofmeister in Rostock gelegentlich einer von ihm im archäologischen Interesse unternommenen Reise durch Mecklenburg nach persönlicher Besichtigung unseres Gotteshauses über letzteres erstattet hat:

„Die Kirche der reformirten Gemeinde, am Ellernbruch gelegen, macht von außen den Eindruck eines sehr respectablen zweistöckigen

Privathauses in den Formen des beginnenden Classicismus, mit gebrochenem Walmdach. Die Front wird durch vier Pilaster mit einfachen Kapitellen in drei Felder getheilt, von denen die beiden äußeren je zwei rechteckige Fenster, das mittlere, welches zwar unbedeutend, aber doch merkbar risalitartig hervortritt, die Thür und darüber ein Fenster einschließen. Ueber dem Mittelfeld Frontispice ohne Lichtöffnung. Zur Thür führen 5 gleichlange Stufen. Zwischen den Fenstern Nischen mit Stuckornamenten, die ins Symmetrische übergehende Kokoelemente zeigen. Ueber dem Mittelfenster befindet sich eine (renovirte) Tafel mit der Inschrift:

Reformatorum cultui divino sacrum. Inchoatum die XXIII Aprilis MDCCLXV finitum die XXXI Octobris MDCCLXXI regnante Friderico Pio duce nostro elementissimo.

Die Längenasche des Gebäudes liegt von Nord nach Süd; am Nordende der Ostwand ist eine Sakristei angebaut, in der sich das Bild des um den Kirchenbau hochverdienten Pastors F. H. Finman befindet.

Der das ganze Haus einnehmende Kirchenraum hat an der Nordwand die Kanzel (davor den als Altar dienenden Tisch), an der Südwand den Orgelchor.

Die Kanzel aus polirtem Mahagoniholz, im Aufbau einfachen Barockstil zeigend, während die sparsam angebrachten Schnitzereien Kokokoformen aufweisen, ist im Jahre 1770 von Joh. Chr. Dippel aus Amsterdam (einem geborenen Büzkower) gestiftet, wie die kurze Inschrift an der mit dem Wappen des Stifters gezierten Stirnseite des flachen Schallbeckens berichtet.

An der Wand westlich von der Kanzel eine schlichte Tafel mit den zehn Geboten, östlich eine gleiche mit dem Apostolikum. An der Ostwand eine Tafel zum Gedächtniß der Kämpfer der Freiheitskriege mit zopfigem Goldrahmen.

Der Altarraum ist vom Gemeindefaule über die ganze Breite des Saals durch Holzschranken getrennt. Die Decke zeigt einfache Stuckverzierungen. Am Orgelchor befindet sich eine Uhr.“

Die von Herrn Dr. Hofmeister zuletzt erwähnten „Holzschranken“, welche dem Vermuthen nach auch noch aus der Zeit Finman's herrühren, sind später und zwar deswegen, weil es wie gewöhnlich an Mitteln zur Herstellung einer würdigen Renovation gebrach, mit einer häßlichen Delfarbe übertüncht worden; eine neuerdings vorgenommene Untersuchung hat ergeben, daß die zu dem Gitterwerk verwendeten Stäbe von massivem

Mahagoniholz, das übrige Material dagegen von massivem Eichenholz gefertigt sind. Wir werden Sorge tragen, daß der bisherigen Verunzierung baldmöglichst abgeholfen, und das in Rede stehende Holzwerk von dem üblen Anstrich wieder befreit werde, und hoffen durch diese Reparatur unserem Gotteshause zu einem früher besessenen schönen Schmucke wieder verhelfen zu können.

Es dürfte hierbei noch der Erwähnung werth sein, daß außer dem in der Sakristei befindlichen in Oel gemalten Bildniß von Finman, welches nach einer auf der Rückseite befindlichen Bemerkung von G. D. Matthieu 1771 angefertigt ist, sich hier noch eine Gedenktafel vorfindet, welche eine von Finman in lateinischer und deutscher Sprache abgefaßte Inschrift enthält. Dieselbe lautet folgendermaßen:

In
Honorem Dei Triuni
et pro
Reformatorum cultu divino templum hoc

A.

Johanne Henrico Finmano,

Westphaliens. pastore coetus hic germanicae totiusque ecclesiae reformatae, quae est hisce in terris Meklenburgicis exstructum, sumtibus fautorum ex collectione fere per quinquennium in aliquibus locis Germaniae, in Anglia, praecipue et secunda vice in Hollandia ab ipso facta.

Inchoatum d. 23. Apr. 1765.

Deo illi triuno sit laus et gloria sempiterna pro omni gratia et ope servo suo indigno hisce aerumnosis et tali difficili operi valde ingratis temporibus tam largiter porrecta!

Bützovii in inaugurationis
Dominica d. 1. Sept. MDCCLXXI.

Zur

Ehre des dreieinigen Gottes

und zur

Gottesverehrung der Reformirten ist diese Kirche

von

Johann Heinrich Finman,

aus Westphalen, Prediger der deutsch- und französisch-reformirten Gemeinde in den hiesigen Mecklenburgischen Landen, durch milde Beiträge ihrer Gönner, und aus einer Collecte, die derselbe

beinahe fünf Jahre hindurch in einigen Orten Deutschlands, in England, besonders aber zu zweien Malen in Holland veranstaltet hat, erbaut worden.

Der Bau begann am 23. April 1765.

Dem dreieinigen Gott sey Lob und Ehre in Ewigkeit für alle die Gnade und Hülfe, die er seinem unwürdigen Knechte in diesen bedrängten und für eine so schwierige Unternehmung so undankbaren Zeiten, so reichlich erwiesen hat!

Bützow am 1. Sept., dem Einweihungs-Sonntage 1771.

Wie mir von glaubwürdiger Seite mitgetheilt worden ist, war in früheren Zeiten auch noch das Delbild von Finmans Gattin in der Sakristei aufbewahrt worden, dasselbe ist aber von Herrn Pastor Mox entfernt worden, weil dieser die Anbringung eines derartigen Bildes in einem kirchlichen Raume nicht für schieflich erachtete. Wir können diesem Urtheil des genannten Amtsvorgängers nur um so mehr beipflichten, als das betr. Bild eine Kostümprobe aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts aufweist, welche ein etwas gar zu weltliches Gepräge trägt. Das Bildniß von Finman selbst zeigt ihn im geistlichen Ornate und spiegelt in seinem Gesicht unverkennbar die werthvollen Charakterzüge ab, welche diesen klugen und energischen Mann ausgezeichnet haben; der feingeschnittene Mund läßt sowohl auf diplomatische Gewandtheit als auch auf eine Neigung zum Humor schließen, von welcher sich auch in seinen schriftlichen Aeußerungen mitunter Spuren vorfinden.

Wir möchten das vorliegende Kapitel nicht schließen, ohne noch einer Correspondenz zu gedenken, welche sich aus Anlaß des Kirchenbaues mit dem hiesigen Magistrat entsponnen hat, und welche geeignet ist, das Verhalten des letzteren gegenüber der hiesigen Gemeinde in einem höchst erfreulichen Lichte erscheinen zu lassen. Nachdem Finman den öfter erwähnten Bossischen Gartenplatz angekauft hatte, wandte er sich an die Stadtbehörde mit dem Gesuche, daß der Gemeinde die bisher auf diesem Grundstück haftenden Steuern in Zukunft erlassen werden möchten, weil dasselbe nunmehr zu einer Andachtsstätte verwendet werden würde. Er erhielt darauf eine zusagende Entscheidung, welche in so theilnehmenden und wohlwollenden Ausdrücken abgefaßt ist, daß wir nicht umhin können, sie nachstehend ihrem ganzen Inhalte nach wiederzugeben. Sie ist der „Berechnung des Herrn Delagarde über die ihm ausgezahlte Gelder den Kirchen-Haus-Bau in Bützow betreffend, zur Anlage der darüber geführten general-Baurechnung“ unter No. 92 beigelegt und lautet folgendermaßen:

Hochwürdige
und Hochgelahrte
auch WohlEdle Herren!

Wir haben aus Dero uns überreichten Bittschriff vom 7^{ten} hujus in mehrern bemercket, daß Dieselbte nunmehr fest entschloßen, auff den vormahllichen Bossischen Garthen-Platz, im so genannten Ellerbruch ein Kirchen-Hauß, nach gnädigster erlaubniß unseres Regierenden Landes Herrn, zu Bauen, und also wir geneigen möchten, den von diesen Garthen-Platz der Stadt-Cämmerey bißher entrichteten Abschöß, so wohl für jetzt als aufs Künftige, in ansehung daß sothaner Platz nunmehr wirklich mit den Kirchen Hauß bebauet werden solte, zu remittiren:

Wie nun einen jeden rechtschaffenen Christen es gar wohl geziemet, alle daßjenige auß dem Wege zu Räumen, was zur Beförderung eines Christlichen und Gottgeheiligten werckes, erforderlich, im Gegentheil vielmehr Behülfflich zu seyn, daß ein solch wichtiges, und dem Allmächtigen gewidmetes werck zum Stande komme, und durch abgabe eines solchen Canonis nicht geschmählert oder belästiget werde, so versichern auch wir hiemit für uns und Unsere Nachkommen im Rathe dieser Stadt, daß von sothaner Stelle, in so fern das Kirchen-Hauß darauff wirklich erbauet, und zum Dienst-Gottes darin geprediget wird, von nun an und fernerhin kein Abschöß von der Stadt-Cämmerey genommen werden, sondern davon auff immerdar, und so lange eine Kirche auff solche Stelle stehet, von sothaner abgabe entfreyet seyn und bleiben solle:

Uns wird es übrigens ein wahres vergnügen seyn, wenn wir zu Dero Ruhe und Zufriedenheit in dieser Hinsicht noch ein mehreres beyzutragen vermögend sind, und wünschen annehst noch daß der Allmächtige Deme zu Ehren Sie ein Hauß erbauen wollen, dero Anschläge zu diesen wercke gesegnen möge, und daß dem Höchsten dadurch ein Hauß zubereitet werde, worin seine Gläubige Ihm so Lange die Erde stehet, heylliche Hände entgegen heben, und die Geräthe des Herren tragen.

Die wir übrigens mit der vollkommesten Hochachtung und Ergebenheit bleiben

Erw. HochEhrwürden und Hochgelahrten auch WohlEdlen
ergebenste Dienere

Büßow d. 14^{ten} Febr. 1765, Bürgermeistere und Rath
hieselbst.

Wir bemerken hierbei, daß sich das freundliche Einvernehmen zwischen dem Magistrat und unserer Gemeinde, von welchem dieses Schreiben so rühmliches Zeugniß giebt, bis auf den heutigen Tag erhalten hat, und daß wir hinreichende Veranlassung haben, den löblichen Stadtbehörden Bithows für die von ihnen immer empfangenen Beweise von Duldsamkeit und wohlwollender Unparteilichkeit den wärmsten Dank zu zollen.

6. Weitere Entwicklung nach Vollendung des Kirchenbaues, Mißhelligkeiten zwischen beiden Gemeinden und schließliche Verschmelzung derselben zu einer einzigen.

Ueber die Lebensverhältnisse Finman's enthalten die Akten mancherlei Bemerkenswerthes. Leider hat dieser seltene Mann vielfach mit schwerer Ungunst des Geschickes zu kämpfen gehabt. Schon bald nach seinem Amtsantritte hatte er einen Prozeß durchzumachen, der dadurch veranlaßt war, daß er auf Anstiften seines Vorgängers Krause die Bürgerschaft für eine Wechselschuld von 350 Thlr. übernommen hatte, welche der Bürger und Brauer Hoff, ein Mitglied des Kirchenvorstandes der deutschen Gemeinde, gegen Krause eingegangen war. Selbstverständlich war die Uebernahme dieser Bürgerschaft von Seiten Finmans lediglich aus Gutmüthigkeit erfolgt, und hatte derselbe anfänglich gar keine Ahnung davon, welche Tragweite die Sache für ihn haben, und welche schweren Sorgen und Unzuträglichkeiten später daraus erwachsen sollten. Krause hatte ihm die Finanzlage Hoff's als eine durchaus günstige geschildert, während es sich bald darauf herausstellte, daß derselbe zahlungsunfähig war. Nun verlangte der erstere von Finman die ungesäumte Zahlung des ganzen Betrages und strengte eine Klage gegen ihn an, welche in Folge der von den Universitäten Helmstädt und Marburg erstatteten Gutachten zu Ungunsten Finmans entschieden wurde. Ein Vergleich, durch welchen dieser sich erbot, aus dem Vermögen seiner Frau eine einmalige Abfindung von 200 Thlr. zu entrichten, wurde von seinem Gegner abgelehnt und sogar ein Arrest auf sein Jahresgehalt beantragt. Finman wandte sich hierauf unter dem 24. Februar 1757 mit dem Gesuche an den Herzog, daß ihm das lediglich zu seinem Unterhalte ausgeworfene Salarium nicht mit einem derartigen Arreste belegt werden möchte, und erhielt auch zunächst eine dahingehende Zusage. Aber auf weiteres Betreiben Krause's wurde trotzdem der Arrest genehmigt, und selbst die Verwendung der Herzogin, welche von Finman in seiner

verzweifeltsten Lage angerufen worden war, vermochte an dieser Entscheidung nichts zu ändern, ja sogar das eingebrachte Vermögen der Gattin Finmans blieb von dem Arrestschlage nicht verschont, weil von seiten der Justiz-Canzlei der Rechtsgrund betont wurde, daß sie mit der von ihr erhobenen Interventionsklage zu spät gekommen wäre. Es blieb dem armen Finman sonoch nichts anderes übrig, als sich die Beschlagnahme eines vollen Drittels seines Gehaltes für eine lange Reihe von Jahren gefallen zu lassen, da er außer der ursprünglichen Schuldsomme auch noch die sämmtlichen Kosten des langwierigen Prozesses zu tragen hatte. Man kann sich leicht denken, daß in seinem Hause von da ab, wie man zu sagen pflegt, Schmalhans Küchenmeister wurde, da er sich mit seiner aus Frau und vier Kindern (zwei Söhnen und zwei Töchtern) bestehenden Familie auf ein Jahreseinkommen von nur 200 Thl. R. $\frac{2}{3}$ beschränkt sah. Allerdings mag ja seine Frau Johanna Maria Elisabeth, Tochter des italienischen Sprachlehrers Orlandini in Schwerin, welche früher Kammerjungfer bei der Erbprinzessin Louise Friederike gewesen war, und mit welcher er sich am 19. Mai 1750 verheirathet hatte, von ihrer Stellung bei Hofe her einige Ersparnisse besessen haben, was wir u. A. daraus schließen können, daß sie sich erbotten hatte, 200 Thlr. aus ihrem Vermögen an den Susceptor Krause zu zahlen. Da der Arrestschlag auch auf das von ihr eingebrachte Heirathsgut ausgedehnt wurde, hatte sie behufs Abwendung dieser Maßregel ein genaues Inventar über ihre Platen zu den Prozeßakten gegeben, welches heute noch bei letzteren aufbewahrt ist, und aus welchem hervorgeht, daß ihr von ihren vielen Gönnern bei Hofe zum Theil recht werthvolle Präsente gemacht worden waren. Das ziemlich voluminöse Schriftstück ist in mehrfacher Hinsicht geeignet, das Interesse des Culturhistorikers zu erwecken; doch kann von dem Inhalte aus Mangel an Raum hier kein Gebrauch gemacht werden.

Während es sich bei dem eben besprochenen Prozesse nur um eine Angelegenheit aus dem Privatleben Finmans handelte, erwuchs ihm später ein anderer recht unerquicklicher Rechtsstreit, der sich auf seine Amtsführung bezog und wohl in hohem Grade geeignet gewesen sein mag, sein späteres Leben zu verdüstern; dieser Rechtsstreit wurde unmittelbar von seinem Amtsbruder de Convent in Verbindung mit den Vorstehern der französischen Gemeinde angeregt. Obwohl Finman die Vorsicht beobachtet hatte, die von ihm eingesammelten Collectengelder von Zeit zu Zeit nach Hause zu schicken und dieselben dem Weinhändler Delagarde, einem Mitgliede des französischen Kirchenvorstandes, zur Verwaltung anzuvertrauen, so entging er doch keineswegs dem Schicksal, gerade von dem letzteren wegen seiner Rechnungsführung angegriffen zu werden. Schon

am 2. Mai 1767, also bereits nach Finman's Rückkunft von der ersten Collectenreise, wandten sich die Vorsteher der französischen Gemeinde beschwerdeführend an den Herzog und behaupteten dabei, daß Finman die Bestimmungen des zwischen beiden Gemeinden vereinbarten Contracts nicht inne gehalten und insonderheit nicht im Hause ihres eigenen Geistlichen, des an Amtsjahren älteren de Convenent, die festgesetzte Rechnungslegung vorgenommen hätte. Auch bemängelten sie, daß er den von ihnen bestimmten Collectanten Pâquin eigenmächtig vom Haag zurückgesandt und sich selbst eine Extravergütung für die gehabte Mühe angerechnet hätte. Die Rechtfertigungsschrift, welche Finman hierauf am 29. Mai 1767 absandte, läßt deutlich erkennen, daß derselbe sich gegenüber diesen Angriffen vollkommen sicher fühlte, und man wird ihm wohl Recht geben müssen, wenn er darauf aufmerksam machte, daß er die recht bedeutenden Mühsale und Gefahren, welche mit einer so weiten Reise verbunden waren, lediglich im Interesse der beiden Gemeinden auf sich genommen hätte, während jene auf diese Weise zu einem Gotteshaus gekommen wären, ohne ihrerseits auch nur die geringste Mühe angewandt zu haben. Der Herzog traf unter dem 29. Mai 1767 seine Entscheidung dahin, daß die zwischen beiden Parteien streitigen Punkte von einer Commission untersucht werden sollten, welche zunächst aus dem Professor Karsten und dem Amtmann Schumacher bestand. Da aber der erstgenannte sich auf dieses Commissorium nicht einlassen wollte, so wurde an seiner Stelle der Advokat Lenthe mit diesem Auftrage betraut. Was aus dieser Angelegenheit geworden ist, darüber herrscht ein vollständiges Dunkel, da die betr. Akten gerade an diesem Punkte auf einmal abbrechen. Aus dem Umstande jedoch, daß dem Pastor Finman später von Allerhöchster Stelle das Liberatorium ertheilt worden ist, wird man wohl den Schluß ziehen dürfen, daß wenigstens seine Rechnungsführung zu irgend welchen Bedenken keinerlei Anlaß geboten hat.

Bedauerlicher Weise sollte nun aber der Keim des Zwiespalts, welcher in der eben beschriebenen Art zwischen beiden Gemeinden entstanden war, sich in späterer Zeit noch einmal weiter entwickeln. Wie aus einem Aktenstück, „betr. die commissarische Regulirung einiger Streitigkeiten zwischen den Predigern der reformirten-französischen und deutschen Gemeinden zu Büthow,“ hervorgeht, welches heute noch bei dem Großherzoglichen Amt aufbewahrt wird, hatte Pastor de Convenent nach geschעהner Einweihung der Kirche die von den Mitgliedern seiner Gemeinde erhobene Stuhlmiethe (die Miethe für die den Einzelnen in der Kirche eingeräumten Sitzplätze) für die Kasse der eigenen Gemeinde vereinnahmt und weigerte sich, dieselbe für die Kasse der deutschen Gemeinde zur Verfügung zu

stellen. Außerdem war de Convent ebensowenig wie die Mitglieder seines Consistoriums geneigt, eine Schuldverbindlichkeit in Höhe von 400 Thl., welche damals noch von den Baukosten herrührte, mit zu Lasten ihrer Gemeinde zu übernehmen. Dies veranlaßte den Pastor Finman, am 17. October 1773 eine Beschwerde bei Serenissimus einzureichen, worauf unter dem 23. November ejd. a. von Allerhöchster Seite der Befehl an das Herzogliche Amt zu Rühn erlassen wurde, „diese Irrungen in einen zu verahmenden, beiden Theilen zu notificirenden Termino näher zu untersuchen, und selbige, womöglich, in Güte zu heben, im Fall aber ein gütliches Auskommen, wieder Verhoffen, entstehen sollte davon bey Remittirung dieser Akten-Stücke mit Anschließung des durch einen geschickten Notarium gehaltenen Protocoll, gutachtlich unterthänigst zu berichten.“

Der an der Spitze des Amtes stehende Ober-Hauptmann von Derken gab sich nach Ausweis der betr. Akten die allererdenklichste Mühe, die mißliche Angelegenheit auf dem Wege der Güte aus der Welt zu schaffen; da jedoch bald von der einen bald von der anderen Partei Schwierigkeiten erhoben wurden, so gelang ihm dies keineswegs, und er sah sich deshalb genöthigt, die commissarische Regelung herbeizuführen. In dem von ihm unter dem 10. Mai 1774 an die Herzogliche Regierung zu Schwerin erstatteten Bericht stellte er die verschiedenen Streitpunkte, um welche es sich hierbei handelte, sehr geschickt und objectiv in übersichtlicher Weise zusammen, weshalb wir zur Kennzeichnung derselben das Erforderliche aus diesem Berichte nachstehend hier einschalten:

„Der Deutsche Prediger pastor Finnemann führet in seiner unterth. Fürstellung vom 17. Octob. 1773 nur die Beschwerde wegen der streitigen Stuhlmiethe allein. Da der pastor de Convent aber in seiner Beantwortung von 1773 reconveniando verschiedene andere Irrungen in Bewegung bringet, fand ich, daß alles auf das principium heraus gehe „ob die deutsch-reformirte Gemeinde und deren Prediger vorzügliche Rechte an der neu erbauten reformirten Kirche, der Direction des Gottesdienstes, und übrigen dahin einschlagenden Geschäften habe, oder ob sie beiden Gemeinen gemeinschaftlich sind.“

Ich fand dahero nöthig, partibus aufzugeben, ihre Gründe vor und wieder dieses principium ad acta zu bringen, woraus alle ihre Streitigkeiten als Folgen, alsdan leicht zu entscheiden wären.

Der pastor Finnemann behauptet, daß die neu erbaute Kirche ein privatives Eigenthum der deutsch reformirten Gemeinde sey, daß diese keine Verbindlichkeit habe, der Frantzösischen Gemeinde den Gottes Dienst in selbiger zu gestatten, sondern derselben solches nur concessive aus guten Willen zugestehet. Er gründet diese seine Behauptung vornehmlich darauf, daß

1. er Namens der deutschen Gemeinde das Geld zu dem Bau der Kirche in fremden Ländern collectirt, den Bau der Kirche dirigirt und vollführet habe, daß
2. die Frantzösische Gemeinde sich zwar durch einen besondern Vergleich verbindlich gemacht habe, zu einem gemeinschaftlichen Aufbau der Kirche auch Geld dazu zu collectiren, daß sie sich aber ihres Collecte patents niehmahls bedienet, auch keinen Thaler dazu aufzuweisen habe, den sie ihnen zu Hülfe gegeben, daß
3. diese sich um die Schuld der Kirche, die noch 400 rth. betrage, nicht zu bekümmern, und dazu nichts beizutragen erkläre, und
4. nicht einmahl eine Wechsel Schuld der Kirche von 100 rth. hätte mit unterschreiben wollen, welches der Creditor der 100 rthl. verlangt hätte.

Der pastor de Convent behauptet dagegen, daß die neu erbaute Kirche ein gemeinschaftliches Eigenthum der Frantzösischen und Deutschen Gemeinde sey, und daß letztere sich keine Vorzüge in und an derselben anmaßen könne, welcher Vorzug allenfalls wohl der F. Gemeinde zukommen müsse. Seine Gründe sind.

- a) Die Frantzösische Gemeinde habe seit 1688 durch eine Landesherrliche Concession ein freies öffentliches exercitium religionis, wozu ihnen damahls die Schloß-Kirche eingeräumt wäre. Dieses vorzügliche habe die Teutsche Gemeinde nicht aufzuweisen, sondern sei nur seit 1713 aus der Anzahl der Bedienten der verwitw. Frau Herzogin in Bützow Durchl. nach und nach entstanden.
- b) Die höchste Landesherrliche Concession zum Bau einer reformirten Kirche in Bützow sei beiden Gemeinden gemeinschaftlich ertheilet, der Platz und die materialien wären ihnen gemeinschaftlich geschenkt, so wie auch das Herzogl. Collect patent vom 8ten Octob. 1762 gemeinschaftlich auf beide Gemeinden gerichtet sey.

- c) Beide Gemeinden hätten sich in einem besonderen Vergleich Sub dato 10 Nov: 1761. dahin mit einander verbunden, eine gemeinschaftliche Kirche zu bauen, für selbige gemeinschaftlich zu collectiren, durch zu erwählende Bevollmächtigte von jeder Gemeine. Diese wären auch in der Person des pastoris Finnemann und des Sprachmeisters Paquin wirklich erwählet, und nach Holland abgegangen. Sie hätten bis zum Haag auch gemeinschaftlich collectirt, wo es denn pastor Finnemann aber beigekommen den Paquin nach Hause zu schicken, die Collecte allein zu continuiren, jedoch mit dem Versprechen, die Collecte für beide Gemeinen getreulich zu besorgen.
- d) Der pastor Finnemann habe zwar den Bau der Kirche allein dirigirt, und ausgeführet, allein zum größten Verdruss und Unzufriedenheit der Frantzösischen Gemeine, wieder den klaren Inhalt ihres Vergleichs, ohne ihren Rath und Beistand zu hören und anzunehmen.
- e) Die Frantzösische Gemeine wolle sich dahero bis dahin nicht um die Schuld der Kirche bekümmern, solche mit abtragen, und sich dafür verschreiben, bis der pastor Finnemann gehörig seine Rechnung wegen eingenommene Collecte und geführten Bau gegen ihnen abgelegt hätte.
- f) Der pastor Convent habe mit dem pastor Finnemann gemeinschaftlich in Gästrow und Bützow auch 220 rthl. collectirt, welche zum Bau wirklich verwend wären.
- g) Der pastor Finnemann habe gegen seine Pflicht und Schuldigkeit gegen die F. Gemeine gehandelt, daß er sich im Jahre 1767 zum zweiten mahle allein auf der Reise zur Collectirung gemacht habe, ohne derselben die Anzeige zu machen, und ihre Einwilligung nachzusuchen. Hiedurch würde der F. Gemeine aber nicht ihr Mit Recht an die Collectirten Gelder benommen, weil sie nur eine continuation der ersten Colligirung gewesen wäre.

Nach meinem unterth. Erachten sind die Gründe der Frantzösischen Gemeine so überwiegend, daß sie ganz gleiche Rechte an der neuerbauten Kirche mit der Deutschen Gemeine zugleich verlangen kan. Haben beide Gemeinen nach E. H. D. höchsten Ausspruch gleiche Rechte an der Kirche, so sind dadurch schon alle Irrungen so gut, als gehoben. E. H. D. werden alsdan gnädigst billig finden, daß

1. jeder Prediger die Stuhlmiethe aus seiner Gemeinde hebt, sie berechnet, und sie zum gemeinschaftlichen Nutzen der Kirche verwend. wird.
2. Es kan alsdan wohl nicht in dem Willen des pastoris Finnemann stehen, ob er seine Kirche morgens oder nachmittags halten will, sondern es ist wohl nichts billiger, als daß beide Prediger nach alten Gebrauch damit alterniren. Auch kann
3. es alsdan der Frantzösischen Gemeinde wohl nicht verwehret werden, die Tafel, worauf die 10 Gebothe in F. Sprache geschrieben sind, in der Kirche öffentlich anzuhengen, so gut, als die deutsche Gemeinde, und
4. sich einen besonderen Schlüssel zur Kirche auf eigene Kosten machen zu lassen.“

In einem Nachtrage fügt v. Derken noch schließlich die Bemerkung hinzu: „Es ist billig zu besorgen, daß die im Grunde nicht bedeutenden Zänkereien hiemit noch nicht ihre Endschaft erreichen werden, wo E. H. D. nicht gnädigst geruhen, entweder beide Gemeinde sogleich für eine Kirche zu erklären, die alles ohne Ausnahme gemeinschaftlich haben solle, oder daß auf befinden specielle regulative für jede Gemeinde gemacht werden.“

Wie man ersieht, sprach sich, „Dominus Commissarius“ im Wesentlichen zu Gunsten de Conventents aus, und man wird zugestehen müssen, daß diese Auffassung durchaus mit den zwischen den beiden Gemeinden bestehenden Rechtsverhältnissen übereinstimmte. Jedenfalls war Finman mit den von ihm gestellten Forderungen zu weit gegangen, und er hatte keineswegs ein Recht dazu, gegenüber den Franzosen mit Ausschließung von dem Gebrauche der Kirche zu drohen, wie dies von ihm im Verlaufe der gegenseitigen Auseinandersetzungen thatsächlich geschehen war. Vermuthlich hat ihm seine lebhafteste Einbildungskraft hier einen Streich gespielt, insofern er gewisse Billigkeitsrückichten, die er um der von ihm erworbenen großen Verdienste willen vielleicht hätte beanspruchen dürfen, irrthümlicher Weise mit wirklichen Rechtsgründen verwechselte. Insonderheit war dies auch der Fall, insofern er verlangt hatte, daß der Ertrag einer Collecte, welche die französische Gemeinde vorzugsweise in Hamburg zum Zwecke der Erbauung eines Hospitals gesammelt hatte, mit zu den Baukosten für die Kirche verwendet werden sollte, während letztere diese Gelder, welche für den in Aussicht genommenen Zweck keineswegs ausreichend waren, zur Vermehrung ihres Kapitalbestandes benützt hatte. Wir erfahren von dieser Sache nur bei der in Rede stehenden Angelegenheit, da die

Alten sonst hierüber nichts aufzuweisen haben, und es ist interessant genug zu beobachten, daß auch die Bükow'er Gemeinde trotz ihrer großen Armuth sich nicht allzu lange nach ihrem Entstehen mit dem Gedanken getragen hat, eine derartige Stiftung zu errichten, wie solche von anderen Gemeinden des gleichen Ursprungs regelmäßig bald nach ihrer Gründung ins Auge gefaßt worden ist.

Die Herzogliche Entscheidung ließ nicht lange auf sich warten und fiel im Ganzen im Sinne des von dem Herrn von Derken erstatteten Gutachtens aus. Bereits am 23. August 1774 erließ Friedrich der Fromme ein Mandat in dieser Sache, welches folgenden Inhalt hatte:

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Bester, lieber getreuer!
Wir haben, mittelst Eures eingefandten unterthänigsten Berichts cum P. Sto das Protocollum commissionis, betreffend einige Irrungen zwischen den Ehrn-Predigern der Französischen und Deutschen reformirten Gemeinen in Bükow, und was danachst noch von beiden streitenden Theilen bey Euch weiter eingegangen ist, wohl erhalten, und sind darauf, nach reifer Ueberlegung der Sache und aller dabey einschlagenden Umstände, der gnädigsten Entschließung geworden, zu Hemmung weiteren nur neue Kosten verursachenden Schrift-Wechsels, dasjenige Regulativ zu verordnen, wovon Ihr hieneben zwey originalisirte Exemplare empfanget, und von dessen Inhalt beide obbemeldete Ehrn-Pastores mit Ihren Gemeinen nach Recht und Billigkeit zufrieden seyn können.

Solchem nach committiren Wir Euch hiemit in fernerweitigen gnädigsten Befehl und wollen: daß Ihr bemeldete beide Ehrn-Pastores nunmehr vorladet, darauf bey deren Erscheinung selbigen beiden Unser Misfallen an Ihren Streitigkeiten und Unsern gnädigsten Wunsch zu Erhaltung Gott-gefälligen guten Vernehmens, Liebe und Vertraulichkeit unter beiden Gemeinen anzeigt, so weiter auch denenselben, wasmaassen jene Irrungen zum Theil nicht erheblich wären, zum Theil im Wort-Streit bestünden, zum Theil auch eine Animosität an beiden streitenden Seiten zu verrathen schienen, solche sämtlich aber auch in den bisherigen Recessen und schriftlichen Verhandlungen zur Genüge aufgekläret wären, begreiflich machet, demnachst Unsre in der Sache gefaßete in den Anschläffen enthaltene Resolution eröfnet, jedem Theil ein Exemplar solcher Resolution zustellet, und beide Partheyen, zur künftigen

genauen Gelobung dieses Regulativs ermahnet, auch endlich, wie dies alles geschehen, und von Euch ausgerichtet worden, mit Beyschließung des darüber zu haltenden Protocollis unterthänigst berichtet.“

Herr von Derzen, an welchen dieses Mandat gerichtet war, leistete den in demselben enthaltenen Anordnungen dadurch Folge, daß er die beiden streitbaren Herren am 8. September 1774 zu einer commissarischen Verhandlung nach Rühn vorlud und sie darüber belehrte, welches Serenissimi gnädigster Wille und Meinung war, und zugleich jedem von ihnen ein Exemplar des Allerhöchst erlassenen Regulativs „zur genauen Nachsehung“ einhändigte. Beide Pastoren erklärten feierlichst, daß sie „solches mit unterthänigstem Dank verehrten, auch bereit und willig wären, für ihren Persohnen, solchen in allen Stücken nachzuleben. Da es aber beide Gemeinen betreffe hielten sie es beiderseits für ihre Schuldigkeit, solches ihre Gemeinden vorzulesen, befielen sich daher vor von der Zufriedenheit derer Gemeinden Commissioni schuldige Nachricht ad acta zu geben.“ Dem entsprechend wurde denn auch die Publication des genannten Regulativs in beiden Gemeinden vorgenommen und dessen „acceptation ad acta eingereicht.“ Das Regulativ, welches dem betr. Aktenstücke nicht beigefügt war, und über dessen Inhalt ich deshalb lange Zeit nichts erfahren konnte, ist neuerdings von mir aufgefunden worden und hat folgenden Wortlaut:

Friedrich von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr pp.

Demnach zwischen den beiden reformirten Gemeinen in Unserer Stadt Bülow besonders dem französischen Ehrs-Pastore Convent und dem deutschen Ehrs-Pastore Finman für sich und im Namen ihrer Gemeinen einige Irrungen aus Anlaß und im betref des neuen Kirchen-Gebäudes daselbst entsponnen gewesen sind, zu deren Untersuchung und gütlicher Hinlegung Wir eine Commission angeordnet gehabt, gleichwohl der Erreichung Unserer guten Absicht zum gütlichen Auskommen dabey verfehlet haben, daher Wir nunmehr Uns genöthiget sehen, nach Anleitung der commissarischen acten und Verhandlungen mit einem rechtlichen Erkenntniß in der Sache hervorzuschreiten und zur Herstellung guter Ordnung und eines friedfertigen Vernehmens unter beiden Partheyen ein förmliches Regulativ

festzusetzen, nach dessen Inhalt jeder Theil künftighin seine Gerechtfame und Befugnisse, aber zugleich auch seine Obliegenheiten und Pflichten abzumessen haben soll; Als wollen Wir hiemit verordnet, festgesetzt und bestimmt haben, wie folget:

I.

Laßen Wir der französischen Gemeine den Vorzug einer älteren, bereits im Jahr 1688 beschenehen und Landes-Herrlich verstatteten Aufnahme in Unsern Landen, noch fernerhin unbeschränket genießen.

II.

hat dieselbige auch, krafft solcher öffentlichen Aufnahme allewege des freyen öffentlichen Exercitii Religionis sich zu erfreuen, und ist daher von dem Gebrauch des neuen Kirchen-Gebäudes in Bützow, zu Haltung ihrer Gottes-Dienstlichen Handlungen nicht auszuschließen. Hingegen mag

III.

der deutsch-reformirten Gemeine ein billiger Vorzug in Rücksicht auf das nur bemeldete Kirchen-Gebäude, nach Recht und Billigkeit um deswillen nicht gestritten werden, weil dieses Kirchen-Hauß sein Daseyn und seine jetzige Gestalt mit den dazu gehörigen inneren Zierrathen, Geräthschaften und Kostbarkeiten, vorzüglich der deutschen Gemeine zu verdanken hat, der es daher auch nicht mag verdacht werden, wenn sie zur Conservation dieser, guten Theils ihr privative geschenkten Sachen alle mögliche Fürsorge gebräuchet. In diesem Betracht bleibt es dahero

IV.

bey dem bisherigen Gebrauch, daß der Schlüssel zu diesem Kirchen-Hause in dem Verwahrsam des Chrn-Pastoris der deutschen Gemeine aufbehalten, und dieses Hauß durch den Küster eben derselben Gemeine jedesmahlen geöffnet und wieder zugeschlossen werde, nur, daß allemahl die Defnung zur ordentlichen bestimmten Zeit unweigerlich geschehen müsse, und daß aus einer etwanigen Anordnung der französischen Gemeine keine gegründete Beschwerde erwachsen solle. Insonderheit laßen

V.

Wir, um der einmahl eingeführten Ordnung und des guten Nutzens willen, es auch fernerhin noch dabey bewenden, daß in Ansehung der Zeit und Stunden, der Gottes-Dienst

unter den beiden Gemeinen nicht alternire, sondern, daß an allen Sonn- und Fest-Tagen bey jeder Gemeine in den gewissen einmahl verwillführten Stunden die Predigten gehalten werden.
Weiter

VI.

stehet es der Französischen Gemeine nicht zu verwehren, daß Sie die Tafel der Heiligen Zehn Gebothe in der Kirche aufhänge, und es bleibet zu ihrer Willkühr, ob Sie dieselbe zur Zierde des Gottes-Hauses neu aufleuchten, oder mit deren jetziger Gestalt noch länger zufrieden seyn wolle

VII.

hat die deutsche Gemeine noch zur Zeit keinen Rechtsbegründeten Anspruch an die von der Französischen Gemeine im Jahr 1749 eingenommenen, ausdrücklich zur Anlegung eines Armen-Hauses bestimmten Collecten-Gelder, und so darf Sie auch zur Zeit nicht begehren, daß darüber Rechnung abgelegt werde. Hinwiederum fehlet es auch

VIII.

jetzt noch der Französischen Gemeine an einer rechtlichen Befugniß von dem Ehm-Pastore Finmann die Ablegung der Rechnung von seinen Collecten nach Einnahme und Ausgabe, daß nämlich diese ihnen geschehen müsse zu verlangen, wogegen vielmehr

IX.

die Receptores von beyden Gemeinen gehalten sind, vor Uns bey einer des Endes anzuordnenden Commission ihre Rechnungen abzulegen und zu justificiren. Wäre es indeßen aber, daß

X.

Beide Gemeinen in Güte zusammen träten und sich eines neuen Vergleichs einig würden, Innhalts dessen die Französisch-Reformirten die Tilgung der Kirchen Schulden, allenfalls mit Aufopferung jener Collecten-Gelder aus dem Jahr 1749 oder auf sonstige Weise mit übernahmen, und dagegen die Deutsch-Reformirten ihrer bisherigen vorzüglichen Rechte an dem Kirchen-Gebäude sich freywillig begäben; so ist sodann, dieses Puncts und jene sämtlichen Rechnungen halber, absonderliche nähere Resolution zu gewärtigen. Endlich

XI.

erfordert es die Noth, daß zu den bey dem Kirchen-Gebäude aufkommenden Reparaturen allmählig ein Vorrath gesamlet werde und daß daher mit der, zu solchem Behuf, zu sammelnden Stuhl-Miethe eine prompte Eincaßirung und accurate Wirthschafft betrieben werde, welschemnach zur Abstellung der bisher dabey vorgewalteten Anordnung

XII.

Hiedurch verordnet wird, daß ex speciali Commissione der Ehrn-Pastor Finmann, nach seiner Gelobung dieses Geschäft unentgeltlich zu übernehmen, sothane Einnahme bey beiden Gemeinen zu besorgen und wahrzunehmen, jedoch aber auch bey dem Schluß eines jeden Jahres seine geführte Rechnung mit den erforderlichen Belägen über Einnahme und Ausgabe, insonderheit auch der Französischen Gemeine vorzulegen und vor beiden Gemeinen zu justificiren habe; Ingleichen, daß

XIII.

Ehrn Pastor Convent von diesem Betrieb gänzlich dispensiret bleiben solle; wie denn demselben vielmehr untersaget wird, in solcher Einnahme sich weiterhin zu mischen und weniger noch dem vorbemeldeten jetzt bestellten Rechnungsführer einige Hindernisse in den Weg zu legen, an welchen dahero auch das von ihm erhobene in seinen Händen annoch befindliche Geld mittelst einer ordentlichen Specification binnen einer Zeit von drey Wochen auszuantworten, er hiedurch ausdrücklich befehliget wird. Schließlich

XIV.

werden die auf der anliegenden Notariat-Rechnung specificirten 5 Rthl. 21 ß von jedem streitigen Theile zur Hälfte berichtet, gleich auch alle übrige an beiden Seiten aufgegane Kosten gegen einander compensando aufgehoben werden; wobey zulezt noch

XV.

beyde Ehrn-Pastores und beide Gemeinen gnädigst aber auch ernstlich ermahnet seyn sollen, in freundschaftlichem guten Vernehmen und Gott gefälliger Verträglichkeit und Eintracht

mit einander zu leben, und diesem von Uns mit reifem Bedacht gnädigst erlassenen Regulativ in allen Stücken und Punkten gehorsamlich unterthänigst zu geleben.

Urkundlich unter Unserm Innsiegel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin d. 23ten Aug. 1774.

So war ein Streit geschlichtet worden, den man einige Zeit hindurch von beiden Seiten nicht ohne eine gewisse Erbitterung geführt hatte, und der sich doch bei einigermaßen brüderlichem Entgegenkommen wohl nicht unschwer hätte vermeiden lassen. Durch die von dem Herzog getroffene Entscheidung wurde zunächst Alles in statu quo belassen; doch mag der anderweitige Vorschlag, der von dem Oberhauptmann von Derzen (Mr. le Grand Capitaine, wie er von de Convent in seinen französisch geschriebenen Briefen beständig titulirt wird) gemacht wurde, und der die Eventualität einer Verschmelzung beider Gemeinden ins Auge faßte, vielleicht schon damals Allerhöchsten Ortes in Erwägung gezogen und die Ausführung nur bis auf gelegnere Zeit vorbehalten worden sein. Bestimmend in dieser Richtung hat u. A. wohl auch die Beobachtung mitgewirkt, welche sich schon vielfach zu erkennen gegeben hatte, daß die Mitglieder der französischen Gemeinde sich nach und nach mit dem Verständniß und dem Gebrauch der Landessprache vollständig vertraut gemacht hatten, und daß namentlich die aus diesen Familien entsprossenen Kinder nicht mehr soviel Französisch wußten, um dem in dieser Sprache ertheilten Unterricht folgen zu können, weshalb wohl kaum noch ein Bedürfniß vorlag, die überdies an Mitgliederzahl so sehr zusammengeschrunppte französische Gemeinde noch weiter selbstständig neben der deutschen fortbestehen zu lassen. Ueberdies hatten auch die Angehörigen beider Gemeinden sich allmählich daran gewöhnt, von einer stricten Aufrechterhaltung der Parochialverhältnisse und der damit zusammenhängenden Parochialrechte Abstand zu nehmen und die bei ihnen vorkommenden Amtshandlungen je nach persönlicher Neigung und Vorliebe von dem einen oder dem andern Geistlichen vornehmen zu lassen, ein Umstand, vermittelst dessen eine spätere Verschmelzung beider Gemeinden schon gleichsam anticipirt war.

Mit dem am 29. Juni 1778 stattgehabten Hinscheiden des Pastors de Convent trat aber ein Ereigniß ein, welches geeignet war, den Landesbehörden eine derartige Regelung der in Rede stehenden Verhältnisse naheulegen. Leider fehlt es in den Akten an einem urkundlichen Belege dafür, in welcher Art diese Regelung thatsächlich erfolgte, und wir sind deshalb in dieser Hinsicht auf eine ziemlich dürftige Notiz angewiesen, welche sich in dem von Finman angelegten Kirchenbuche

von dessen eigener Hand und zwar unter dem 17. August 1778 vorfindet, und welche wir deshalb nachstehend wörtlich ausschreiben: „Nach dem am 29^{ten} Jun. dies. J. Vorgegangenen Ableben des franz: Predigers, Jean de Convent, ist die hiesige franz: Gemeinde mit der hiesigen Evangl. Reformirten, Zufolge dem Höchsten Herzogl. Rescript in Dato, d. 23^{ten} Jul: dieses Jahrs, combiniret und selbige zu bedienen mir gnädigst mit aufgetragen worden. Nach geschehener Bekanntmachung dessen des Sonntags Vorher Von der Canzel, geschah diese Vereinigung des Sonntages darauf, als den 16^{den} August a. c., oder den IX^{ten} D. p. Trin. durch eine feyerliche Rede, die ich auf Zachar: 8: v. 21 f: D. zu dem Ende hielt.“ 1778

So hatte sich mit der einzigen französischen Gemeinde, welche die Mecklenburgischen Lande aufzuweisen gehabt, ein Prozeß vollzogen, wie er auch anderwärts vielfach als eine Folge der gegebenen Verhältnisse beobachtet worden ist; nur war dies hier in verhältnißmäßig früher Zeit geschehen. Beim Rückblick auf diese kaum achtzigjährige Geschichte, vermögen wir nicht zu verkennen, daß die Hugenotten in Mecklenburg sich der Gunst der Landesherrn in hohem Maße zu erfreuen gehabt haben, und daß ihnen beständig zahllose Wohlthaten durch dieselben zugeflossen sind. Einen Beweis hiervon bildet u. A. auch die Thatfache, daß Friedrich der Fromme auf ein rührendes Bittschreiben, welches de Convent am 4. Mai 1778 im Hinblick auf sein nahe bevorstehendes Ende betreffs der Versorgung seiner Wittwe an ihn gerichtet hatte, der letzteren eine Gnadenpension von jährlich 100 Rth. bewilligte. Auf unaufgeklärte Weise gelangte jedoch das bereits vom 16. dess. Mts. datirte Mandat des Fürsten erst nach dem wirklich erfolgten Ableben de Convents bzw. nach dessen Beerdigung in die Hände der Wittve, welcher übrigens auch noch später auf ihr Ansuchen 6 Faden Buchen-Brennholz aufs Jahr zugestanden wurden. Sie genoß diese Wohlthaten bis zu ihrem am 15. März 1789 erfolgten Tode, überlebte also ihren Gatten noch um beinahe 11 Jahre. Die Munificenz aber, welche die französische Gemeinde von Seiten des Landesherrn immer wieder aufs Neue erfahren hatte, hörte von nun an auch gegenüber der deutschen Gemeinde nicht auf und hat ihre Segnungen an dieselbe bis auf den heutigen Tag fortgespendet, wovon wir weiter unten noch eingehendere Beweise zu liefern gedenken; vorläufig sei nur bemerkt, daß Pastor Finman, nachdem ihn die seelsorgerliche Bedienung der ganzen vereinigten Gemeinde übertragen worden war, aus den durch das Ableben seines Amtsbruders und die nicht erfolgte Wiederbesetzung von dessen Stelle frei gewordenen Geldern eine jährliche Zulage von 100 Thl. erhalten hatte.

Wir können es nicht unterlassen bei dieser Gelegenheit zu erwähnen, daß, wie unerquicklich sich auch Manches während der hier besprochenen Periode in dem Verhältniß der beiden Gemeinden zu einander gestaltet hat, doch auch wieder recht erfreuliche Züge dabei hervorgetreten sind. Aus den mannigfaltigen Aufzeichnungen und Correspondenzen, welche aus dieser Zeit erhalten geblieben sind, ergibt sich die recht befriedigende Wahrnehmung, daß gar viele Mitglieder sowohl der französischen als der deutschen Gemeinde, vielleicht auf Anregung ihrer Geistlichen, den Trieb und das Bedürfniß bekundet haben, die ihnen inwohnende Liebe zur Kirche durch Zuwendungen für fromme Zwecke zu bethätigen. Schon die Collectenrechnungen liefern den deutlichen Beweis, daß aus Bülow selbst manche nicht unbedeutende Gabe für den Kirchenbau geflossen ist, und daß u. A. sich auch die Professoren ebenso wie die Studirenden der Universität nach Kräften hierbei theilhaftig haben. Eine hervorragende Stelle unter diesen Geschenkgebern nehmen insonderheit zwei Grafen Friedrich und Carl zu Lippe-Weißefeld ein, welche bereits bei der ersten Collecte mit einem Beitrage von 6 Louisdor verzeichnet stehen. Nach Ausweis einer später von Finman angefertigten „Designatio rerer, so sich im ersten Collect-Buch verschrieben, da aber unbezahlt geblieben“ haben jedoch diese beiden Grafen an Stelle der gemäß einer Notiz am Ende des Finmanschen Kirchenbuches am 31. October 1773 auf 27 Thl. R. $\frac{2}{3}$ berechneten Geldsumme „der Kirche einen silber verguldeten Kelch und einen silber verguldeten Brodt-Teller“ geschenkt, welche beide mit dem Lippe'schen Wappen verziert sind. Diese Geräthe werden heute noch bei den Communionen gebraucht und bilden werthvolle Bestandtheile des unserer Kirche gehörigen Silberschatzes, wie dies von Herrn Dr. Hofmeister in Rostock, beiläufig gesagt, erst kürzlich rühmend hervorgehoben ist. Graf Carl zu Lippe-Weißefeld, welchen wir später als Reichshofrath in Wien treffen, hat sein warmes Interesse für die hiesige Gemeinde in der Folgezeit auch noch dadurch kund gegeben, daß er in den Wiener Kreisen eine Sammlung zum Besten des hiesigen Kirchenbaues veranstaltete, deren Erträgniß von 187 Gulden er sodann dem Pastor Finman unter dem 21. Mai 1774 übermittelte. Zu den Wohlthätern der Gemeinde, deren wir hier rühmend gedenken müssen, gehörten ferner u. A. außer einem Fräul. von Chambau, Dame d'Honneur bey Ihro Durchl. der Prinzessin Ulrique von Mecklenb., von welcher ein Damast-Communion-Tuch mit 12 Servietten geschenkt wurde, zwei Fräuleins de Belloc, Susanne und Marianne, welche beide zunächst namhafte Geschenke an Werthsachen zur gottesdienstlichen Benutzung zuwendeten. Nach den am Schlusse des Finmanschen Kirchenbuches

enthaltenen Aufzeichnungen, betreffend das Kircheninventar, hat die erstere bereits i. J. 1771, also bald nach Erbauung des Gotteshauses gestiftet: 1. Sechs messingene Wand- oder Armlenlechter und eine gleiche 12 armige Krone von gefälligen Formen, an deren Kugeln sich das Wappen der Geschenkgeberin befindet. 2. Die bei den gewöhnlichen Sonntagsgottesdiensten benützte grüne Tuchdecke für den Communionstisch; die letztere dagegen folgende Gegenstände: 1. Die mit Gold besetzte grüne sammetene Communionstischdecke, 2. ein fein damastenes Communion-Tuch mit zwei Servietten mit ihrem Namen gezeichnet. 3. den Klingbeutel von Silber „mit ihrem Wapen und Rahmen graviret mit einem grün sammetten mit Gold und Franzen besetzten Beutel daran“. 4. Die zinnerne Kanne zum Communion-Wein, sowie auch die Fenster-Gardinen, die nach Ad. Brunniers Angaben eigens in Bremen angefertigt worden waren. Ferner rührt von Fräulein Susanne de Belloc her das silberne innen vergoldete Taufbecken, welches auf der Unterseite die Inschrift trägt: „Susanne de Belloc der reformirten Teutschen gemeine In Bützow 1775“. Wodurch sich aber Fräulein Susanne de Belloc am meisten um die hiesige Gemeinde verdient gemacht hat, das ist die Stiftung des nach ihr benannten Legates. Am 14. März 1778 vermachte sie nämlich testamentarisch ein Kapital von 1400 Rthl. N. $\frac{2}{3}$ zum Besten der Kirche und traf hierüber die Bestimmung, daß dasselbe „zinsbahr und unablöslich zu ewigen Zeiten bis an der Welt Ende bei dem Landkasten in Rostock zu vier und ein halb procent jährlich zu erlegenden Zinsen bestättiget werde“. Die auflaufenden Zinsen sollten hauptsächlich zur Bestreitung der etwa nöthig werdenden Reparaturen an dem Kirchengebäude und außerdem jährlich 12 Thl. N. $\frac{2}{3}$ zur Salarirung eines Schulmeisters verwendet werden, letzteres zu dem Zwecke, damit die sich zur reformirten Religion ordentlich und christlich möge unterrichtet werden. Leider haben die mit großem Bedacht von der hochherzigen Stifterin ersonnenen Vorsichtsmaßregeln es nicht verhindert, daß mit dem in Rede stehenden Kapitale anders gewirtschaftet wurde, als in ihrem Testamente ausdrücklich festgesetzt worden war, daher es gekommen ist, daß bei dem Amtsantritte des gegenwärtigen Pastors von diesem Kapitale nichts mehr übrig geblieben war als eine Schuldverbindlichkeit in Höhe von 3900 M., welche die — wie man der Wahrheit gemäß behaupten muß, leider recht wenig leistungsfähige — Kirchenkasse gegenüber der von Belloc'schen Legatenkasse eingegangen war. Unter Gottes gnädigem Beistande ist es uns dann allerdings gelungen, allmählich die Schuldforderung der Legatenkasse zurückzuzahlen, so daß wir gegenwärtig den Willensbestimmungen der

Stifterin wenigstens in so weit gerecht werden können, als die auflaufenden Zinsen nunmehr wieder zu keinem anderen Zwecke als zur Bestreitung von Reparaturkosten für das Kirchengebäude verwendet werden, während von Zahlungen an einen reformirten Schullehrer um deswillen nicht mehr die Rede ist, weil es seit dem Tode des greisen Cantors Rong an einer solchen Persönlichkeit in der Gemeinde vollständig ermangelt.

7. Die vereinigte evangelisch-reformirte Gemeinde in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart.

a) Die Kirchenbeamten: Pastoren, Presbyter, Cantoren, Küster.

Auf den ersten Seiten des von Finman angelegten deutschen Kirchenbuches befindet sich ein „Register derer bey der hiesigen reform. Deutschen Gemeine ordentlich vocirten Prediger und Vorgesetzten Aeltesten,“ welches bis auf den heutigen Tag fortgeführt ist, und aus dem wir deshalb von jetzt an die nöthigen Notizen entnehmen können. Finman giebt hier selbst über seine Personalien folgende Auskunft: „Bützow d. 19ten Februarii des 1750sten Jahrs. Der erste Prediger vom Durchl. Herzog Christian Ludewig vociret, constituiret und salarirt, ist gewesen: Joh. Henr. Finmann des ehemahls gewesenen Predigers dieses Namens in Camen in der Graffschaft Mark ehel. Sohn.

Symb:

O! quam contemta res est homo, nisi supra humana surrexerit.

Seneca in praefat: natur: Quaest:“

Eine spätere Eintragung von der Hand seines Nachfolgers lautet wie folgt: „Dieser Joh. Henr. Finmann erster deutscher Reformirter Prediger starb an einem Brust Krampf d. 30. Aprill 1787 im 64. Jahr seines Alters und 37. J. seines Lehr Amtes.“ Bei diesen Angaben fällt es allerdings zunächst auf, daß sowohl Finman als sein Nachfolger für ihn die Bezeichnung eines ersten deutschen Predigers angewandt haben, während er doch nach der von uns gegebenen Darstellung vier Amtsvorgänger bei der deutschen Gemeinde gehabt hat. Die Aufklärung hierfür dürfte vielleicht darin zu finden sein, daß die eben erwähnten Amtsvorgänger allem Anschein nach von der Herzogin Sophie Charlotte zu ihrem persönlichen Dienst als Hosprediger angenommen und von ihr selbst salarirt wurden, wogegen die Berufung und Salarirung der späteren Geistlichen von Seiten des regierenden Herzogs erfolgte und somit

auf einem bei diesem hervorgetretenen besonderen Willensakte beruhete, der darauf hinaus ging, der bisherigen Hofkirchgemeinde die Grundlage zu ihrem Fortbestehen zu sichern. Wenn man bedenkt, wie überaus gering die Zahl der zu dieser Gemeinde gehörigen Mitglieder damals gewesen ist, so muß man die diesbezügliche Entschließung des Herzogs als den Ausfluß einer geradezu erstaunlichen Großmuth ansehen, und zwar umsomehr, als hier durchaus nicht wie betreffs der Franzosen die Erwartung vorgelegen haben kann, mit den Angehörigen dieser Gemeinde besondere Vortheile für die Entwicklung des Landes zu erzielen.

Wie sehr diese Rücksichten fürstlicher Großmuth auch in der Folgezeit noch fortwirkten, dafür bietet sich ein neuer Beweis in der Behandlung, welche der Wittve Finman's in Bezug auf die von ihr erbetene Gnadenpension zu theil geworden ist. Sie hatte sich am 2. Mai 1787 an den damaligen Herzog Friedrich Franz gewandt und in ihrem Immediatgesuche nicht bloß den Heimgang ihres Gatten angezeigt und dabei dem unterthänigsten Danke für die demselben bei seinen Lebzeiten gewordenen Huldbeweise Ausdruck gegeben, sondern auch zugleich die Bitte ausgesprochen, daß ihr eine Wittwenpension in derselben Höhe wie die bereits früher der Pastorin de Conventent zugestandene sowie die Hälfte des von ihrem Ehemanne bezogenen Brennholzes bewilligt werden möchte. Vor Erledigung dieses Gesuches, welches von der Regierung befürwortet wurde, forderte zwar der Herzog zunächst Erstattung eines Berichts darüber: „aus welchen Gründen den Wittwen der reformirten Prediger zu Bülow, eine so reichliche, den übrigen Prediger-Wittwen in Unsern Landen nicht bewilliget werdende Pension mit einem so ansehnlichen Feuerungs-Deputate conferiret worden sei und ferner zu conferiren sehn mögte“; da jedoch seitens der Regierung unter Hinweis auf den Präcedenzfall der Wittve de Conventent geltend gemacht wurde, daß durch eine solche Bewilligung bei herzoglicher Kasse „keine neue Ausgabe entstände, sondern hierüber alles in statu quo verbliebe,“ so nahm der Herzog keinen Anstand, unter d. 5. Juni 1787 eigenhändig zu vermerken „Einkliegende expeditiones habe ich heute nach näheren Vortrag des Collegii behandzeichnet“, und so wurde dann die verwittwete Finman dahin beschieden, daß ihr die erbetene Pension ebenso wie das Brennholz in gleicher Weise wie der Pastorin de Conventent zugestanden würde. Allerdings hat sie sich dieser Wohlthat nicht lange zu erfreuen gehabt, da sie bereits am 13. März 1789 verstarb, und ihren beiden unverheiratheten Töchtern, welche hierauf um Bewilligung der Hälfte dieser Bezüge baten, konnte eine so weit gehende Gnade nicht eingeräumt werden. Wo letztere verblieben, darüber fehlt es in den von mir

benutzten Akten sowohl als im Kirchenbuche an jedem Anhalt. Wir schalten hier noch ein, daß der eine von Finman's Söhnen, Namens Ludwig Ulrich Nemilius, bereits am 10. Februar 1779, also noch mehrere Jahre vor dem Vater als Advokat in Güstrow verstorben ist; von dem zweiten hat sich hier keine Spur auffinden lassen.

Es verdient aus geschichtlichem Interesse an dieser Stelle noch angemerkt zu werden, daß in der damaligen Zeit die Bestattung verschiedener Personen, welche in der Gemeinde eine hervorragendere Stellung gehabt hatten, nicht auf dem Friedhose erfolgte, die betreffenden Särge vielmehr in einem unter dem Kirchengebäude und zwar, wie ich neuerdings durch glaubwürdige Zeugen ermittelt habe, in der Mitte der Kirche unmittelbar vor dem schon früher erwähnten Gitter befindlichen kleinen Gewölbe verwahrt wurden. Nach Ausweis des Kirchenbuches hat es sich hier um folgende Personen gehandelt: 1. den Postdirektor Hafft (von Hafften) aus Klostock, gestorben am 27. Mai 1770; 2. Fräulein Marianne de Belloc, gest. am 27. Mai 1775; 3. d'Olivet, stud. jur., gestorben am 30. August 1776; 4. Jean de Convent, Prediger, gestorben 29. Juni 1778; 5. Ludwig Ulrich Nemilius Finman, Sohn des Predigers, Advokat in Güstrow, gestorben 10. Februar 1779; 6. Fräulein Susanne de Belloc, gestorben 15. Januar 1780; 7. Joh. Henrich Finman, Prediger, gestorben den 30. April 1787; 8. Johanna Maria Elisabeth Finman, geb. Orlandini, gestorben 13. März 1789. In den „Memoiren“ von Ab. Brunier wird außerdem noch angeführt, daß auch die verwitwete Pastorin de Convent, geb. Deinhardt, gestorben am 15. März 1789, in der gleichen Weise bestattet worden sei; diese Angabe hat sich aber insofern als irrtümlich erwiesen, als aus einem in den Akten des Großherzoglichen Geheimen und Haupt-Archivs befindlichen Dispensationsgesuche des Amts-Verwalters Gaetcke zu Schöffin, ihres Schwiegersohnes, hervorgeht, daß dieselbe in der Kirche zu Parum „in aller Stille“ beigesezt worden ist. Auch findet sich in Finman's Kirchenbuche kein solcher Vermerk, wie bei den übrigen oben angeführten Beerdigungsfällen. Brunier fügt seinen obigen Angaben noch folgende Notiz hinzu: „Dieses Gewölbe blieb bis zum Jahre 1863 geschlossen, wo in Folge einer durch Drängwasser geschehenen Versenkung eine Räumung und Ausfüllung nothwendig wurde. Von den vorgefundenen Ueberresten war nichts mehr erkenntlich und man vereinigte daher dieselben in einem neuen Sarge, welchen man auf dem Gottesacker der Gemeinde versenkte.“ Leider ist über diesen Akt s. Z. nichts aufgezeichnet worden, und Ab. Brunier hat somit seine diesbezügliche Angabe lediglich aus der Ueberslieferung geschöpft. Trotz unermüdlischen Nachforschens ist es mir nicht gelungen zu erfahren,

an welcher Stelle die Einsenkung der in Rede stehenden Ueberreste erfolgt ist; es wäre zu wünschen gewesen, daß man diese Stelle mit einem Denkstein versehen hätte, um so auch noch nachfolgenden Geschlechtern kenntlich zu machen, wo die um unsere Gemeinde am höchsten verdienten Wohlthäter ihre letzte Ruhe gefunden haben.

Ueber den Nachfolger Finman's enthält das Register im Kirchenbuche folgende Notizen: „Joh. Wilhelm Hoffmann aus Schaffhausen in der Schweiz zweiter Prediger der Mecklenb. Reformirten Gemeinden — Wurde als Inspector am Joachimsthalsch. Gymn. zu Berlin mit dem H. Cand. Haupt, Lehrer am Friedrichs Hospital z. Berlin aus Hamburg. zu einer Probe Predigt von der Gemeinde aufgefordert, nach derselben durch die Mehrheit der Stimmen d. 8te Jul. 87 gewählt, erhielt d. 21 Aug. die Herzogl. Bestätigung, und wurde d. 23ten Sept. 87 durch d. H. Ober-Hauptm. v. Derben auf hohe Verordnung des Herzogs der Gemeinde dargestellt, an welchem Tage er s. Antritts-Predigt über II Timoth 2, 8 vor einer sehr zahlreichen Versammlung gehalten hat.

Ao. 1801 hat er, nachdem er 14 Jahre der Gem. Vorgestanden, einen Ruf nach seinem Vaterlande erhalten.“

Ueber ihn sagt Brunier in seinen „Memoiren“: „Er war nicht minder (als Finman) von der Gemeinde verehrt, gewissenhaft und unermülich in Ausübung seines hohen Berufes genoß er der allgemeinen Liebe der sämmtlichen Bevölkerung aller Confessionen.“ Bei der Berufung dieses Mannes handelte es sich zunächst um die wichtige Frage, inwieweit der Gemeinde als solcher ein Wahlrecht zustände. Angeregt wurde diese Frage durch ein unterthänigstes Immediatgesuch, welches ein Küchenmeister Schenck zu Schwerin im Namen der dort wohnhaften Gemeindeglieder am 11. Juli 1787 eingereicht hatte, welches aber bei den Akten nicht mehr vorhanden ist, und dessen Inhalt wir nur aus der darauf erlassenen Entscheidung zu vermuthen vermögen. Man scheint in diesen Kreisen eine übertriebene Vorstellung bezüglich des Wahlrechtes gehabt und auch mit dem Wahlergebniß selbst nicht zufrieden gewesen zu sein. Wenigstens entnehmen wir dies aus folgendem Passus des Herzoglichen Erlasses vom 21. August 1787: „Zuvörderst, aber irrst du darunter wenn du zu glauben scheinst, daß überhaupt den hir oder da versammelten Mitgliedern besagter Gemeinde in Unsern Landen ein solches Wahl-Recht zustehet, als ihr begehret, zumal da ursprünglich der reformirte Prediger für die Französischen Colonisten in Bügow angenommen worden, so wohl der Französische, als der deutsche Reformirte Prediger allein aus den Herrschaftlichen Casen ihre Besoldung, Hausmiethe und Feurung erhalten haben. Nur ist, bey entstandener

Bacanz der Prediger-Stelle, wie auch dieses mal geschehen, der Gemeinde auf geziemendes Ansuchen, verstattet, ein geschicktes Subject zum Nachfolger vorzuschlagen, worauf, nach Befinden, der vorgeschlagene Landesherrlich bestättigt und an sein Amt gewiesen ist. Als auch in dem gegenwärtigen Fall, auf die Bitte der Bevollmächtigten der Büzowschen Gemeinde Wernde, Brühner, Bernard und Kramer um Verstattung einer Wahl unter den beiden Candidaten Haupt und Hoffmann solchem ihrem Gesuche Erhörung wiederfuhr, ward Unsere weitere, nach eingefandtem Wahl-Protocoll zu fassende Entschlieszung unterm 27. Juni d. J. ausdrücklich vorbehalten. Diese Unsrer Entschlieszung ist nun, aus bewegenden Ursachen, allen mitretenden Umständen nach, dahin ausgefallen: daß es bey der auf den Inspector Hoffmann aus Berlin gefallenen Wahl der Büzowschen Gemeinde um so mehr sein Bewenden lediglich behalten soll, da derselbe durch ein beygebrachtes rühmliches Zeugniß des Königl. Preuß. Reformirten Kirchen-Directorii zu Berlin, als ein besonders geschickter gut gesitteter Mann, der zugleich sehr gute Gaben zum Predigen hat, und mit Sicherheit empfohlen werden kann, gerühmet ist.

In den obigen Gründen, die alles wesentliche erschöpfen, wirst du nunmehr Deine und Deiner Committenten gänzliche Beruhigung finden, Weshalb auch Wir dem erwählten Hoffmann heute die Vocation zu ertheilen und dessen Anweisung zu verfügen, Keinen Anstand haben nehmen wollen.

Wird jedoch künftig der Fall wieder eintreten, wo die Wahl eines Reformirten Predigers Landesherrlich verstattet wird, so wird hiemit festgesetzt: Daß ein jeder Befenner der evangelisch reformirten Religion in hiesigen Landen, der eigenen Feuer und Heerd hat, er wohne an welchem Orte er wolle, für stimmfähig sodann gehalten werden soll, wenn er an dem zur Wahl angeetzten und vorher öffentlich bekannt gemachten Tage in Person sich einfindet und seine Stimme abgiebt, welche jedoch ohne Partheylichkeit und Neben-Absichten zu beschließen, jedermann zu seinem eignen und der Gemeinde wahren Heil, gdst. hiedurch erinnert und angewiesen wird."

In diesem Erlasse ist besonders bemerkenswerth, was am Schlusse desselben über die Regelung bei künftigen Pfarrwahlen entschieden wurde; auch entnehmen wir daraus, welches Gewicht auf die Empfehlung des Kirchendirectoriums in Berlin gelegt worden ist, das damals die oberste Instanz für reformirte Kirchenangelegenheiten in Preußen gebildet hat. Aus einem anderweitigen Erlasse, welcher in derselben Angelegenheit unter dem gleichen Datum an den

Oberhauptmann von Derken ergangen ist, ergibt sich, daß der in Rede stehende Pastor Hoffmann in Schaffhausen gehörig examiniret und zum Mitgliede des geistlichen Ministeriums aufgenommen worden war und auch potestatem administrandi sacramenta erhalten hatte, was ihm durch ein Attest „des Kirchen-Raths besagter Republik“ bescheinigt wurde. Was das Einkommen Hoffmann's betrifft, so wurde ihm das früher von Finman bezogene Gehalt von 300 Thl. R. $\frac{2}{3}$ und als Miethsentschädigung 30 Thl. R. $\frac{2}{3}$ sowie das gewöhnliche Holzdeputat von 16 Faden zugebilligt. Im Laufe seiner Amtsführung machte er mehrfach Versuche, diejenige Gehaltserhöhung zu erlangen, welche Finman nach dem Ableben de Convenents erhalten hatte, so insonderheit, nachdem des letzteren Wittve mit Tode abgegangen war, und berief sich dabei auf seine heranwachsende Familie, zu deren Erhaltung er „sein bischen väterliches Erbgut hätte nach und nach zusetzen müssen“. Jedoch blieben die von ihm zu diesem Zwecke gethanen Schritte erfolglos, und es wurde ihm noch am 27. Juli 1799 ein abschlägiger Bescheid zu theil, nachdem schon vorher die Verfügung erlassen war, daß „alle fällig werdende Pensiones eingezogen werden sollen.“ Vielleicht hat dieser Mißerfolg bei ihm den Entschluß zur Reise gebracht, seine hiesige Stellung demnächst aufzugeben und nach seiner schweizerischen Heimath zurückzukehren. Doch scheint er diesen Entschluß erst ausgeführt zu haben, nachdem er das Unglück gehabt hatte, seine Ehefrau Helena Charlotta, Tochter des hiesigen Kaufmanns Hinnerich Guisbert Kramer, mit welcher er seit d. 8. April 1788 verheirathet war, am 8. April 1801 durch den Tod zu verlieren. Merkwürdiger Weise hat er seine Kinder (wahrscheinlich unter der Obhut der Familie seiner Frau) hier zurückgelassen, wie dies verschiedene Kirchenbuchseintragungen bezeugen (Ostern 1806 Confirmation von Magdalena Henriette H., 1810 desgleichen von Karl Isaac H., 1812 von Ludwig (Johann) H., 1815 von Friedrich Christian H., Sterbefälle von Johann Jacob H. (d. 11. Jan. 1807) und von Magdalene Henriette H. (d. 26. März 1833).

Ihm folgte Johann Jacob Berckenhout, über welchen das Kirchenbuch sich folgendermaßen äußert: „Johann Jacob Berckenhout aus Hamburg dritter Prediger der Mecklenb. reformirten Gemeinde, — wurde als Prediger der reformirten Gemeinde in Dortmund, bei seinem Aufenthalte in Hamburg veranlaßt d. 6ten Septemb. 1801 in Büzkow eine Probepredigt zu halten; nach derselben vermöge Herzogl: Kommission der Gemeinde allein präsentirt, wobei man derselben die Frage vorlegte: ob genanter Prediger J. J. Berckenhout zum Prediger der Mecklenb. reformirten Gemeinden ernant werden solle, oder ob man wünsche noch

2 Kandidaten des Predigtamts aus Berlin mit in die Wahl zu nehmen? Letztere Frage ward verneint und erwähnter Prediger Berckenhout nach gehaltener Probepredigt sogleich erwählt. Darauf d. 16. Septemb. von Ihro Durchlaucht dem Herzoge Friedrich Franz bestätigt, und am 20. Decemb. 1801 auf hohe herzogl. Verordnung durch den Herrn Geheimen Rath von Derzen der Gemeinde vorgestellt; an welchem Tage er s. Antrittspredigt über Ephes. 4, 15 gehalten hat.

Im Jahre 1806 d. 25. May erhielt derselbe einen Ruf nach Kopenhagen, und hielt darauf seine Abschiedspredigt am 3. August desselben Jahres."

Aus den Akten des Schweriner Archivs ist zu erwähnen, daß der Herzog Friedrich Franz I. gegenüber dem Geheimrath von Derzen, welchem er am 16. September 1801 das Commissorium zur Einführung Berckenhouts erteilt hat, ausdrücklich von „rühmlichen Empfehlungen“ spricht, in deren Betracht er den genannten „zum Prediger der evangelisch-reformirten Gemeinde in Unsern Landen berufen und bestellt“ habe. Auch die übrigen Urkunden, welche sich auf den Amtsantritt Berckenhouts beziehen, lassen wiederholt erkennen, daß es die Absicht des Herzogs gewesen ist, denselben nicht bloß als Prediger für Bügow einzusetzen, vielmehr kehrt die Redewendung immer wieder: Prediger der reformirten Gemeinde hiesiger Herzogl. Lande, und besonders der Bügowschen Gemeinde, woraus hervorgeht, daß die hiesige Gemeinde ein uneingeschränktes Parochialrecht innerhalb des gesammten Landes-territoriums besitzt, welches ihr durch unmittelbare Allerhöchste Willenserklärung feierlich und urkundlich verbrieft worden ist.

Ueber den an Berckenhouts Stelle berufenen J. A. August de Conventent berichtet das Kirchenbuch: „J. A. Aug. de Conventent, vierter Prediger der Mecklenb. reformirten Gemeinde, bis Selbiger im Jahre 1812 einem Rufe ins Preussische folgend sein hiesiges Pfarramt aufgab.“ Aus seiner Amtsführung, welche bei Brunier ebenso wie diejenige seines Vorgängers und Nachfolgers mit Stillschweigen übergangen wird, habe ich in den mir bisher zugänglich gewesenem Akten nicht das Geringste ermitteln können. Bei älteren Leuten in der Gemeinde ist auch nur eine ganz undeutliche Erinnerung an ihn geblieben.

Ihm folgte Christian Heinrich Schaefer, über dessen Leben und Wirken das Register des Kirchenbuches folgende Auskunft giebt: „Christian Heinrich Schaefer, fünfter Prediger der Mecklenb. reformirten Gemeinde, berufen im Jahre 1813, erhielt ein Pfarramt zu Neuholdensleben bei Magdeburg, und verließ dann Bügow im März 1824.“ Die Erkundigungen, welche von mir über diese Persönlichkeit angestellt worden sind,

haben ergeben, daß Pastor Schaefer ein Mann von ausgezeichnete Rednergabe gewesen ist, der es besonders verstanden hat, die Thränen-drüsen seiner weiblichen Zuhörerschaft in Bewegung zu setzen. Die von ihm herrührenden Aufzeichnungen im Kirchenbuche bekunden eine ungewöhnlich feste und charaktervolle Handschrift, deren Anblick einem Graphologen gewiß ein besonderes Vergnügen bereiten würde. Doch hat das günstige Vorurtheil, welches hierdurch gewonnen wird, dem Anschein nach keine allzu große Bestätigung gefunden; soviel steht jedenfalls fest, daß er unter seinem Stande geheirathet hat. Von seiner Familie ist gegenwärtig noch eine Tochter am Leben, welche als hochbetagte Greisin in Bützow wohnt, aber bei ihrer dereinstigen Verheirathung zur Landeskirche übergetreten ist, was vielleicht damit zusammenhängt, daß der Vater selbst keine ausgesprochene Neigung für das Bekenntniß der ihm anvertrauten Gemeinde an den Tag gelegt hat. Zum Beweise dieser letzteren Behauptung dient eine Correspondenz, welche sich auf das in die Zeit seiner Amtswirksamkeit gefallene Reformations-Jubiläum von 1817 bezieht und in den Schweriner Akten aufbewahrt ist. Hiernach wandte sich Schaefer am 29. September ejd. a. mit einem Gesuche an den Großherzog Friedrich Franz I., um von diesem die Gnade zu erbitten, daß der Gemeinde aus der damals von Serenissimus ins Leben gerufenen Kartonsfabrik ein Paar Altarleuchter verliehen werden möchten. Charakteristisch für den Standpunkt Schaefers ist in diesem Gesuche besonders die Redewendung, durch welche er dasselbe seinem Landesherrn annehmlich zu machen suchte, daß ihm an dem kommenden Feste Lichter und zwar große brennende Wachskerzen als schlechterdings nöthig in der Kirche vorkämen, „um das Andenken des für jeden evangelischen Christen unvergeßlichen Luthers noch mehr zu verherrlichen.“ Für jeden, der mit den in der reformirten Kirche hergebrachten Anschauungen vertraut ist, muß es ohne weiteres einleuchten, daß bei uns überhaupt von keinem „Altar“ die Rede ist, und daß noch viel weniger an die Benutzung von Lichtern bzw. Leuchtern beim Gottesdienste gedacht werden kann. Pastor Schaefer ging aber noch weiter; nachdem der Großherzog dem erwähnten Bittgesuche gewillfahrt hatte, (die eigenhändige Randbemerkung des letzteren d. d. 30. Sept. 1817 lautet: „Der von Andersen hat sich zu erkundigen, ob vielleicht 2 Leuchter noch da sind, die geschwinde versilbert werden können.“ und eine weitere: „er solle die Altarleuchter haben“), äußerte er sich in dem von ihm und den Vorstehern Kramer und Lucas unterzeichneten Dankschreiben wie folgt: „Lebenslänglich werden wir dieselben als ein Denkmahl der so gern beglückenden landesväterlichen Milde ehren, und an allen Fest- und Communiontagen Wachskerzen brennen

lassen. Durch das Lichtbrennen in unserer Kirche wollen wir ein stilles Annähern an die lutherische Kirche zu erkennen geben, und beweisen, daß wir nicht nur Reformirte, sondern hauptsächlich echt Evangelische Christen zu sein wünschen, die alle Christen, ohne Unterschied des Glaubens, mit Liebe umfassen und sich daran erinnern: „Haben wir nicht alle einen Vater, hat uns nicht ein Gott erschaffen?“ — Wenn wir auch selbstverständlich die hier bekundete Gesinnung der Friedfertigkeit und brüderlichen Liebe gegenüber den Angehörigen des lutherischen Bekenntnisses als durchaus geziemend anerkennen und uns selbst bemüht haben, die gleiche Gesinnung während unserer auf beinahe vier Decennien sich erstreckenden Amtswirksamkeit jederzeit voll und ganz zu bethätigen, so vermögen wir es doch auf der anderen Seite nicht zu verstehen, wie ein Geistlicher an einer reformirten Gemeinde sich — und zwar noch dazu freiwillig und ohne jede Aufforderung von anderer Seite — zu einem solchen Zugeständniß herbeilassen kann, an „allen Fest- auch Communiontagen Wachskerzen brennen zu lassen,“ ein Vorgehen, welches in der reformirten Kirche von jeher verpönt gewesen ist.

Die betreffenden „Altarleuchter“ haben denn auch nicht lange diese Bestimmung erfüllt; der unmittelbare Nachfolger Schaefers hat sie bald nach seinem Amtsantritte dem hiesigen Criminal-Gefängnisse zur Benutzung überwiesen, von wo sie dann unter Pastor Gabert geschenktweise in den Privatbesitz des Lehrers Alm übergegangen sind. Als der Verfasser des vorliegenden Schriftchens hiervon erfuhr, hat er die Anordnung getroffen, daß die erwähnten Leuchter aus dem Nachlasse des inzwischen verstorbenen Alm auf seine Kosten zurückgekauft wurden. Sie befinden sich in Folge dessen jetzt in seinem Gewahrsam und sollen später der Gemeinde überwiesen werden, um so das Andenken an die landesväterliche Huld wach zu erhalten, welche bei ihrer dereinstigen Verleihung zu Tage getreten ist.

Zum Nachfolger Schaefers wurde nach dessen Weggange ein Mann berufen, dem man im Gegensatz zu ihm den Ruhm eines treuen und eifrigen Verfechters der reformirten Grundsätze nicht versagen kann. Ueber ihn schreibt das Kirchenbuch: „Werner Christian Noß erhielt als Erzieher auf einem Oldenburgischen Gute noch im März 1824 die Einladung zu einer Wahlpredigt in Bützow, und hielt dieselbe am 11. April dess. Jahres als am Palmsonntage über Ev. Joh. 12 B. 1 bis 8. Sofort nach der Predigt hatte die Gemeinde zu entscheiden, ob sie Jenen zu ihrem Seelsorger verlange, oder ob man nun noch einen zweiten Kandidaten zu einer Wahlpredigt auffordern solle, so daß sie dann zwischen beiden wählen könne. Einstimmig ward für Ersteren entschieden, der dann am 16. Juni d. J. in Bremen ordiniret, und am 1. Aug. 1824

auf Hohe Verordnung S. Königl. Hoheit des Großherzogs Friedrich Franz durch den vom Consistorial-Rath Ackermann zu Schwerin com-mittirten Magister Maßmann, Prediger an der hiesigen lutherischen Kirche, introducirt wurde. Nachdem Letzterer mit einer Rede vor dem Altare das Großherzogl. Berufsschreiben dem Pastor design. Moz übergeben hatte, bestieg dieser sofort die Kanzel und hielt vor ver-sammelter Gemeinde seine Antrittspredigt über 2. Corinth. 3 B. 4 - 6. — Derselbe ist am 16. Mai 1866 hieselbst an Entkräftung gestorben.“ In Bruniers „Memoiren“ ist dem Andenken dieses ehrenwerthen Mannes ein längerer Nachruf gewidmet, aus welchem wir die folgenden näheren Angaben entnehmen, wobei jedoch auch die mittlerweile eingetretenen Veränderungen in den Familienverhältnissen die erforderliche Berücksichtigung gefunden haben: „Er war am 14. December 1798 in Bremen als Sohn eines dortigen Arztes geboren und wirkte in Büßow vom 1. August 1824 bis zu seinem am 16. Mai 1866 erfolgten Tode. Er hatte in Jena und Berlin studiert und war sodann eine Zeit lang als Hauslehrer im Oldenburgischen thätig gewesen. Er verheirathete sich am 1. Mai 1829 mit Albertine Meister, Tochter eines Bremenser Geistlichen.“ Aus dieser Ehe entsprossen zwei Töchter und fünf Söhne, welche mit Ausnahme des jüngsten Sohnes Dr. Heinrich Moz, Professor in Zürich, jetzt bereits sämmtlich verstorben sind. Zwei der Söhne haben sich der Landwirthschaft gewidmet, einer ist in Valparaiso gestorben, ein vierter war mehrere Jahre als Geistlicher der deutschen Fremdenkolonie in Neapel thätig und starb, nachdem er Krankheits halber dieses Amt aufgegeben hatte, in Fluntern bei Zürich. Pastor Werner Moz hat sich um die Büßower Gemeinde sehr verdient gemacht; ihm verdanken wir die Erbauung eines gesunden und zweckmäßigen Pfarrhauses, welche er bereits im dritten Jahre seiner Wirksamkeit mit großer Energie und Umsicht ins Werk setzte, und auch sonst hat er das Andenken eines treuen Seelsorgers und eines durch mancherlei Gaben des Geistes und Herzens ausgezeichneten Mannes hinterlassen, der seinen Sinn für öffentliche Interessen auch in mannigfacher gemeinnütziger Thätigkeit bekundete.

Ueber die Personalien seines Nachfolgers berichtet das Kirchenbuch aus dessen eigener Feder folgendermaßen: „Julius Johannes Christian Happel, geboren zu Groß-Umstadt im Großherzogthum Hessen-Darmstadt am 10. Sept. 1843, Sohn des ev. Pfarrers daselbst, war Privatlehrer in Hungen (Wetterau), als er durch Herrn Prof. Moz in Bremen auf die hiesige Stelle aufmerksam gemacht, sich meldete und am 11. Nov. 1866 zugleich mit dem Hilfsprediger Gerhard Goebel aus Barmen eine Probepredigt hielt über Mark. 12, 28—34. An demselben Tage von

der Gemeinde gewählt, am 19. Nov. d. J. von Sr. Königl. Hoheit berufen, ließ er sich am 25. d. M. in Darmstadt ordiniren und wurde den 9. December d. J. durch den Großherzogl. Commissarius Ministerialrath von Amsberg in sein Amt eingeführt. Text der Einführungspredigt: 1. Kor. 1, 24.“ Auch ihm bewahrt die Gemeinde ein treues und pietätvolles Andenken. Er hat dieselbe bis zum 15. Juni 1884 bedient und sich durch vielseitiges Wissen, tiefe Frömmigkeit und vorbildliche Lebensführung allen Kreisen, mit denen er verkehrte, schätzenswerth gemacht. Er verließ Bügow, um einem Rufe in seine Oberhessische Heimath zu folgen, wo er seitdem in Henbach bei Wiebelsbach eine bei weitem umfangreichere Amtswirksamkeit ausgeübt, zugleich aber auch durch mancherlei litterarische Productionen sich bekannt gemacht hat.

Der gegenwärtig amtierende Geistliche Dr. Rudolf Koch ist am 27. August 1836 zu Frankfurt a. D. geboren, ältester Sohn des späteren Kanzleiraths Rudolf Leopold Koch daselbst, hat zu Michaelis 1854 das Abituriatexamen auf dem Königlichen Friedrichs Gymnasium seiner Vaterstadt abgelegt, von da ab drei Jahre hindurch in Berlin Theologie und Philologie studiert, sodann ein Jahr hindurch als Hauslehrer bei dem Pastor Droste zu Schwanenberg in der Rheinprovinz gewirkt und seine theologischen Prüfungen in den Jahren 1859 und 1861 in Berlin bestanden. Am 24. April 1862 durch den Bischof D. Neander in Berlin ordinirt, hat er am 27. desselben Monats die Stelle des Adjunctus Ministerii an der evangelisch-reformirten Hofkirche in Breslau und zugleich diejenige des Religionslehrers am Königlichen Friedrichs Gymnasium daselbst angetreten und ist in diesem mit besonderen Schwierigkeiten verbundenen Doppelamte bis zum Anfang September 1867 thätig gewesen. Am 22. Mai dess. J. von der evangelisch-reformirten Unitätsgemeinde zu St. Johannis in Pissa, Provinz Posen, gewählt, ist er am 15. September durch den Königlichen Consistorialrath und Ersten Senior der Unitätsgemeinden Dr. Göbel dort eingeführt worden und hat, dem damaligen älteren Amtsbruder nach der in reformirten Gemeinden hergebrachten Rechtsordnung völlig gleichstehend und mit demselben im Vorsitz des Presbyteriums abwechselnd, diesem umfangreichen Amte bis Ende Juli 1884 vorgestanden, außerdem von Ostern 1876 bis zum Schluß seiner dortigen Wirksamkeit auch als Religionslehrer an dem jetzt nach seinem Stifter Comenius benannten Königlichen Gymnasium fungirt und während dieser Zeit zugleich den hebräischen Unterricht an dem genannten Gymnasium erteilt sowie 2 Jahre hindurch (1882/1884) die Stelle eines Vicarius perpetuus bei der Unitätsgemeinde in Laßwitz bekleidet. Da diese vielseitige Thätigkeit schließlich einen ungünstigen Einfluß auf

den Zustand seiner Nerven ausübte, und sich in Folge dessen das Bedürfniß bei ihm geltend machte, baldmöglichst in eine mit geringeren Amtsverpflichtungen verbundene Stellung einzutreten, so bewarb er sich um das durch Happel's Weggang vacant werdende Pfarramt in Bülow und wurde am 29. März 1884 nach gehaltener Gastpredigt von der Gemeinde einstimmig erwählt und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Friedrich Franz III. berufen. Seine Einführung erfolgte am 3. August dess. J. durch den Hofrath Dr. Piper aus Schwerin als Großherzoglichen Commissarius, wobei er besonders verpflichtet wurde, seine Lehren in Uebereinstimmung mit dem Heidelberger Katechismus als anerkannter Bekenntnißschrift der reformirten Kirche einzurichten.

Das im Kirchenbuch befindliche Register ist, soweit es sich auf die „Vorgestellten Aeltesten“ bezieht, ziemlich lückenhaft gehalten. Die von Finman selbst herrührenden Aufzeichnungen ergeben dem Anschein nach zunächst die Thatsache, daß die Wahl der Aeltesten ursprünglich seitens der Gemeinde vorgenommen wurde, da man den Ausdruck „einmüthiglich“ wohl kaum auf eine andere Weise zu erklären vermag. Aus der Feder von Pastor Moz entstammt die Bemerkung, daß gewisse von ihm näher bezeichnete Aelteste durch seinen Vorgänger Schaefer zu diesem Amte ernannt worden seien. Es scheint somit in der Zwischenzeit zwischen Finman und Moz der Wahlmodus eine Abänderung erfahren zu haben; doch ist nicht ersichtlich, auf was für eine Ursache dies zurückzuführen sein mag. Gegenwärtig wird der jeweilige zweite Kirchenvorsteher, wie der Amtscharakter heute lautet, durch Cooptation seitens des Pastors und des noch im Dienste befindlichen ersten Aeltesten gewählt und von dem Großherzoglichen Justizministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, bestätigt.

Die Notizen des Kirchenbuches lauten, soweit sie von Finman herrühren, folgendermaßen:

1.

„Die erste Vorsteher und confirmirte Aeltesten sind gewesen: Joh. Georg Tieppel ehemahliger bey der Verstorb. Fr. Herzogin gewesener MundKoch und Gottlieb Friedrich Hoff dahier.“

2.

„Nach Abgang des Vorstehers G. F. Hoffen ist Joh. Klunck, hiesiger Hochfürstl. Schloß-Gärtner, an dessen Stelle zum anderen Fürsteher dieser Gemeinde einmüthiglich erwehlet und am 21^{ten} Trinit. 1752 dazu bestellet worden.“

3.

„Nach Ableben des Hrn. Dippels ist Johan Köhler, ehemaliger Hochfürstl. Hoff-Schneider zum andern Vorsteher unserer Gemeine erwählt und am Sonntage Palmar. 1755 dazu bestättigt worden.“

4.

„Nach Abgang des Hrn. Kluncken ist J. C. Schröder, Bürger und Knopfmacher dahier zum andern Vorsteher ernannt und am Sonntage Laetare 1756 dazu bestättigt worden.“

5.

„Nach geschעהener Vereinigung beider Gemeinen ist, nachdem der alte H^{er} Chays abgegangen, der Bürger und Klempter, H^{er}. Wärneke zum ersten, und d^{er}. Löwe, Bürger und Knopfmacher, zum andern Vorsteher bey der Gemeine erwählt und am Sonntage Laetare angestellt und befestiget (sic) worden.“

Die nächstfolgenden Aufzeichnungen sind von Pastor Hoffmann eingetragen und lauten wie folgt;

„Derzeitige Vorsteher sind:

1. Der Bürger und Klempter Peter Friedr. Werncke.
2. Joh. Friedlieb Hoff, Bürger hieselbst, welcher letztere an des verstorbenen Vorst. Löwe Stelle erwählt und am 13. Sontag nach Trinitatis 1788 vorgestellt worden.“

Hierauf folgen nach längerer Pause Notizen, die von Pastor Mohs herrühren, mit nachstehendem Inhalt: „1823 nahmen die Kirch-Vorsteher, der Papierfabrikant Kramer u. der Schlöffer Lucas ihren Abschied, worauf der Pastor Schäfer den Bäckermsr. Brünier und den Chirurgen Bernard zu diesem Amte ernannte. 1825 nahm der Chirurg Bernard überhäufster eigener Geschäfte wegen seinen Abschied, und der Papierfabrikant Kramer übernahm außs Neue dies Kirchengamt.“

Bei meinem Amtsantritt fand ich den Kaufmann Christoph Bernard und den Bäckermeister Ernst Brünier als Kirchenvorsteher vor; nach dem am 21. August 1885 erfolgten Ableben des ersteren wurde der Klemptermeister Franz Wernicke an seiner Stelle berufen. Er starb jedoch bereits am 11. April 1888 und erhielt den Kaufmann Johannes Bernard, zweiten Sohn des vorhingenannten Christoph B., zu seinem Nachfolger. Seit dieser Zeit ist glücklicher Weise keine weitere Veränderung im Personalbestande des Presbyteriums eingetreten. Wie man aus vorstehenden Angaben ersehen kann, ist die Wahl zu Kirchen-

vorstehern häufig auf Mitglieder aus denselben Familien gefallen, daher diese Familien im Laufe der Zeit mehrere Generationen hindurch eine hervorragende Stelle in der Gemeinde eingenommen haben.

Ueber die anderweitig bei der Gemeinde angestellten Kirchenbeamten enthalten die Akten nur verhältnißmäßig recht unbedeutende Notizen. Was zunächst den Cantor betrifft, so begegnen wir in dem schon früher erwähnten Register von Deinhardt einem „Vorfinger“ Walport, von dem bei Treviranus ein Sohn aufgeführt ist, zugleich mit dem Bemerkten, daß der Vater damals bereits verstorben war. Sodann tritt uns im Taufregister von 1778 ein gewisser Bandel entgegen, der hier als Thorschreiber und Organist verzeichnet steht, und über dessen Persönlichkeit wir sonst nichts erfahren haben. Ferner stoßen wir auf ein Empfehlungsschreiben des Pastors Hünefeld in Neu-Ruppin d. d. 12. Januar 1785, mit welchem ausgerüstet sich damals ein Johann Heinrich Pion (später gewöhnlich Bion genannt) bei dem Pastor Finman und dessen damaligen Kirchenvorstehern behufs Bewerbung um die durch den Weggang des Cantors Clement (derselbe erscheint im Taufregister von 1781, wo ein Kind von ihm getauft wird) nach Braunsberg vacant gewordene Stelle eines „Cantoris und Schulhalters“ eingeführt hat. Aus diesem Schreiben erfahren wir u. A., daß Pion aus Lindow gebürtig war, damals im Alter von 22—23 Jahren stand und „nur schwach von Gebäude und keine Anzeige von Wuchß“ besaß, dabei aber trotz seiner Jugend bereits an der Dreifaltigkeit- oder Realschule in Berlin eine Zeit lang gearbeitet hatte. Wie von Finman attestirt wird, legte er am 24. Januar dess. J. „eine Probe sowohl im singen, als auch Vorlesen, rechnen und schreiben öffentlich ab und ließ sich auf der Orgel in unserer Kirche hören“, und wurde, „da er in allem ein Genüge hinlänglich leistete“, zum Cantor und Schullehrer bei unserer Gemeinde berufen, erhielt auch vom 16. Mai 1809 ab den Posten eines Organisten, und zwar durch eigenhändigen Erlaß des Herzogs selbst, nachdem ein diesbezügliches „Ansuchen“ des Pastors de Conventent vorausgegangen war. Einer besonderen Erwähnung dürfte es verdienen, daß Bion am 29. März 1835 sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum begangen hat. Der damalige Kirchenvorstand, gezeichnet Mok, Kramer und Brunier, verwandte sich aus diesem Anlaß bei Serenissimus zu dem Ende, daß den beiden unverheiratheten Töchtern des Jubilars nach dessen vereinstigtem Ableben entweder „eine hiesige Gnadenwohnung“ oder eine entsprechende Miethsentschädigung zugesichert und ihm selbst ein sichtbares Zeichen der Anerkennung für seine treue Amtsführung verliehen werden möchte, wobei sie u. A. auch seines unanstoßigen Lebenswandels sowie des Umstandes rühmend gedachten, daß

derselbe „ein ordentlicher Wirth gewesen und geblieben wäre.“ Dieses Gesuch fand von Allerhöchster Seite eine weitgehende Erhöhung. Der Kirchenvorstand erhielt unter d. 11. März 1835 den Bescheid, daß Seine Königliche Hoheit gnädigst bewogen worden sei, „einer jeden der beiden Töchter des p. Bion ein Miethsgeld von 15 Rth. N. $\frac{2}{3}$ von Zeit des Aufhörens der Gnaden-Quartale nach dem dereinstigen Ableben ihres Vaters, und so lange sie nicht etwa anderweitig versorgt worden, zuzusichern;“ außerdem wurde dem Jubilar die silberne Medaille, (jedoch, wie es in der Allerhöchsten eigenhändigen Randbemerkung hieß, ohne „Faden und Band“) verliehen, — Auszeichnungen, welche dem verdienten Manne nach den in seinem Dankschreiben enthaltenen Andeutungen eine ungemein hohe Freude bereitet haben. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch etwas über die Gehaltsverhältnisse des Gefeierten, insofern in der Eingabe des Kirchenvorstandes erwähnt wird, daß derselbe ein „Gesamteinkommen von circa 150 rth.“ gehabt habe. Da aus einer noch bei den Akten vorhandenen Quittung hervorgeht, daß er aus der Kirchenkasse 32 Thl. N. $\frac{2}{3}$ als Cantor und Schullehrer und 14 Thl. N. $\frac{2}{3}$ als Organist bezogen hat, so ist zu vermuthen, daß ihm das übrige Gehalt aus der Regierungskasse gezahlt wurde. Außerdem hat er jedoch, wie wir durch private Ermittlungen erfahren haben, jedenfalls auch noch aus einer von ihm geleiteten Privatschule, welche auch von lutherischen Kindern besucht wurde, gewisse Einkünfte bezogen, über deren Höhe wir freilich keine Kenntniß mehr besitzen. Uebrigens ist die von Pastor Moz bei seinem Jubiläum ausgesprochene Erwartung, daß er, weil zur Zeit noch kräftig, seinen Obliegenheiten für Kirche und Schule noch lange werde nachkommen können, nicht in Erfüllung gegangen, da er nach Ausweis unsers Kirchenbuches bereits am 9. April 1833 verstarb. An seine Stelle trat Heinrich Julius Emil Rong, geboren am 8. Juli 1811 in Berlin, wo sein Vater Wilhelm Ferdinand Johann Baptist Rong aus Böhmen längere Zeit als Musiklehrer thätig gewesen war. Ueber die Berufung Heinrich Rong's zum Cantor und Organisten bei unserer Kirche hat sich leider nichts in den Akten vorgefunden. Er hat bei uns bis zu seinem am 17. Januar 1885 erfolgten Tode gewirkt und sich in der Gemeinde wie in der Stadt ein ehrenvolles Andenken erworben. In früheren Jahren leitete er nebenbei, ähnlich wie sein Vorgänger, eine kleine Privatschule, welche auch von Kindern lutherischen Bekenntnisses besucht wurde. Doch hatte er hierbei mit Machinationen zu kämpfen, welche von übereifrigen Anhängern der orthodoxen Richtung in Scene gesetzt wurden. Es ist heute noch bekannt, daß von gewisser Seite die Ansicht ausgesprochen wurde, die Reformirten könnten nicht selig werden.

Man scheint diese Ansicht noch dahin erweitert zu haben, daß man die Seligkeit auch selbst den Kindern absprach, welche von einem Reformirten unterrichtet worden wären, und so ist es denn nicht zu verwundern, daß, wie uns aus glaubwürdigster Quelle berichtet wird, einmal u. A. ein Mütterlein aus dem benachbarten Wolken in tiefster Angst zu Rong kam und ihren Johann bei ihm abmeldete, um diesen vor der auf solche Weise für sein Seelenheil drohenden schweren Gefahr zu bewahren. So viel ist jedenfalls aus den vielen heute noch von ihm vorhandenen Unterstützungssuchen ersichtlich, daß die Frequenz der von ihm gehaltenen Schule und mithin auch die daraus bezogenen Einkünfte schwankend waren. Von Ostern 1849 ab erfolgte aber eine Neuordnung der gesammten Schulverhältnisse in hiesiger Stadt, insofern die Stadtschule reorganisirt wurde. Dies hatte die Wirkung, daß die bisherigen Privatschulen und darunter auch diejenige des Cantors Rong ganz bedeutend an Schülerzahl einbüßten, so daß von 50 schulpflichtigen Kindern der Gemeinde nur ungefähr ein Duzend für ihn übrig blieben. Auf ein von ihm aus diesem Anlaß eingereichtes Gesuch traf die Großherzogliche Regierung am 2. Mai dess. J. die Anordnung, daß dem Magistrat empfohlen wurde, den Supplikanten bei demnächstiger Anstellung eines Substituten für einen der älteren Lehrer, Namens Köster, thunlichst zu berücksichtigen. In Folge dessen erhielt er am 2. Januar 1850 seine Berufung als Lehrer der hiesigen Stadtschule und verblieb in dieser Stellung bis Ostern 1882, wo er mit vollem Gehalt und unter Anerkennung der von ihm bewiesenen Pflichttreue und erzielten guten Erfolge in den Ruhestand versetzt wurde. Seitdem fungirte er bis zu seinem Tode nur noch als Cantor und Organist bei unserer Gemeinde. Nach seinem Ableben wurde seinen beiden unverheiratheten Töchtern im Gnadenwege eine Unterstützung von jährlich 100 *M* aus landesherrlichen Mitteln bewilligt und, als die jüngere von ihnen am 11. Dec. 1890 mit Tode abgegangen war, für die am Leben gebliebene nur um 25 *Mk.* jährlich gekürzt, ein neuer Beweis davon, welcher weitgehenden Fürsorge sich die hiesige Gemeinde von Allerhöchster Seite zu erfreuen hat. Die Wiederbesetzung unseres Cantorats war übrigens i. J. 1885 um deswillen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft, weil sich in der Gemeinde keine Persönlichkeit vorfand, welche eine Vorbildung für diesen Posten hätte aufweisen können. Da der Lehrer Belz von der hiesigen Stadtschule schon seit Erkrankung des bisherigen Cantors dessen Vertretung bei uns übernommen hatte, so wurde vom Kirchenvorstande der Vorschlag gemacht, diesen für die vacante Stelle zu engagiren, obwohl derselbe dem lutherischen Bekenntniß angehört. Nach mehrfachen hierüber gepflogenen

Verhandlungen verfügte das Großherzogliche Justiz-Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, unter d. 31. December 1885, daß die Wahrnehmung der Funktionen des Cantors an unserer Gemeinde durch den Lehrer Belz bis auf Weiteres genehmigt würde, wosern die vorge setzte Schulbehörde des p. Belz und die hiesige Geistlichkeit kein Bedenken dagegen hätte. Der Magistrat als Schulbehörde erklärte sich bedingungslos hiermit einverstanden, die Geistlichkeit der hiesigen Stiftskirche jedoch mit der Einschränkung, daß von den Funktionen des Cantorats „jede lehr- amtliche Thätigkeit, sowohl das Halten von Lesegottesdiensten, als auch von Beerdigungen ausgeschlossen würde.“ In diesem Verhältniß ist bis auf den heutigen Tag keine Veränderung eingetreten.

Ueber diejenigen Personen, welche nach einander den Posten eines Küsters bei der hiesigen deutschen und später bei der vereinigten Gemeinde verwaltet haben, sind besondere Akten nicht aufzufinden gewesen. Dagegen liegt im Schweriner Archiv noch eine Anzahl von Unterstützungsgesuchen vor, welche die Inhaber der betr. Stelle Allerhöchsten Ortes eingereicht haben. Zunächst verwendet sich bereits am 6. Dec. 1752 die „Deutsche Gemeinde dafür, daß ihrem armen Küster, wo nicht Etwas Korn, doch nur Etwas Brenn-Holz zu seinem nothdürftigen und besseren Aufkommen mit Weib und vielen unmündigen Kindern jährlich huldreichst accordirt“ werden möchte, und begründet dieses Bittgesuch mit dem Hinweis darauf, daß „ihre arme Kirche wegen Selbst-Salarirung ihres Cantors und nothwendigen Unterhaltung ihrer Armen, ihrem Küster weiter nichts als 6 rth. jährlich zufließen lassen“ könne, wogegen „die reformirte franz. Gemeinde bei ihren reichen Kirchen Capitalien (!) Vier Faden Brennholz und 25 rth. an Geld von Seiner Herzogl. Durchlaucht für ihren Küster jährlich genieße.“ Hierauf erfolgte unterm 5. Januar 1753 der Bescheid, daß dem Küster auf seine Lebenszeit und ohne Konsequenz für den Nachfolger 3 Faden Knüppelholz bewilligt worden sei, jedoch müsse er es sich selbst hauen und ansahren lassen. Nach einer Notiz im Finmanschen Kirchenbuche starb „Georg Adam Stark (bei anderen Gelegenheiten findet sich für seinen Namen auch die Schreibweise Stork bzw. Storch vor), Amts-Schneider-Meister und Küster bei der hiesigen reformirten Deutschen Gemeinde am 3. Nov. 1765“; da sich vorher keine derartige Angabe im Kirchenbuche vorfindet, so ist anzunehmen, daß der hier erwähnte Stark der erste in der Reihe der bei der deutschen Gemeinde angestellten Küster gewesen sein wird. Unmittelbarer Nachfolger Starks muß ein gewisser Abraham Dubois gewesen sein, von dem allerdings in den Akten sich keine Spur erhalten hat; denn das Kirchenbuch enthält die Notiz: „den 16. Nov. 1773 starb Abraham Dubois, Küster bey

unserer Gemeinde.“ Die Bewilligung der oben genannten drei Faden Holz scheint aber später auch auf den Nachfolger ausgedehnt worden zu sein; wenigstens beruft sich unter dem 4. Juli 1776 ein anderer Küster Stark, möglicherweise der Sohn des früheren, darauf, daß ihm eine solche Naturallieferung durch Herzogl. Gnade zugesichert worden sei, und erbittet sodann die weitere Gnade, daß diese ihm vermachten drei Faden hinkünftig in der Art und Beschaffenheit, wie der franz. Küster seine 4 Faden empfängt, gereicht werden mögen. Auch diese Supplik hatte einen günstigen Erfolg, insofern dem Oberförster Schlüter befohlen wurde, „statt der ausgeworfenen drey Faden Knüppel-Holz solche in Buchen in der Maaße, wie es der Küster bei der reformirten französ. fischen Gemeinde hat, unentgeltlich anzuweisen“.

Aus der Folgezeit liegen zwei unterthänigste Pro Memoria der Herzoglichen bzw. Großherzoglichen Regierung vor, d. d. 17. September 1808 und 26. Februar 1818, betreffend „die Bestellung eines Adjuncti bey den Küstergeschäften an der reformirten Kirche zu Büxow.“ Im ersteren Falle handelte es sich darum, dem Sohne des damaligen Küsters Stark die Anwartschaft auf dessen Nachfolge und die damit verbundenen Einkünfte zu verleihen. Im zweiten Fall dagegen wurde mit Rücksicht darauf, daß „der bisherige Adjunctus, Schuhmacher Geselle Stark, vorlängst mit Tode abgegangen“ der Antrag gestellt, dem Schuhmacher Steinke die Adjunctur in gleicher Weise wie seinem Vorgänger zu verleihen, und auch dieser Antrag wurde und zwar unter dem 6. März 1818 genehmigt. Indessen enthält das Kirchenbuch eine Notiz, wonach der Schuhmagergeselle Wilhelm Christian Jsaak Stark, ältester Sohn des reform. Küsters Stark, am 30. Januar 1811 in der Fremde (zu Möllen) an der Auszehrung verstorben ist. Hiernach scheint man für den Betreffenden an eine spätere Versorgung gedacht zu haben, als derselbe erst in seinem 21^{sten} Lebensjahre stand, und mit der Ausübung der Adjunctur von seiner Seite wird es wohl nicht rechter Ernst gewesen sein, da er nach obiger Angabe in der Fremde verstorben ist. Der Küster Stark selbst (im Kirchenbuche auch als Schneidermeister bezeichnet), dem man bei seinen Lebzeiten schon zwei Nachfolger hinter einander besorgt hatte, starb übrigens erst am 10. Juni 1822 im Alter von 73 Jahren 7 Monaten und 22 Tagen an völliger Entkräftung. Aus der Zeit seiner Amtswirksamkeit liegt in den Schweriner Akten noch ein besonderes Curiosum vor, über welches wir in der Kürze berichten wollen. Bei der durch den Weggang des zweiten de Convenent eingetretenen Vacanz der Pfarrstelle petitionirte Küster Stark um Verabreichung derjenigen vier Faden Holz, welche von dem Deputat des Geistlichen „bisher nicht vergeben“ wären, und gab, wie

man aus dem darauf erstatteten Berichte der Herzogl. Regierung ersieht, zur Begründung seines Gesuches an, daß es ihm an einer schwarzen Amtskleidung mangelte, für deren Anschaffung er den Erlös des erbetenen Holzes verwenden wollte. In gnädigster Erhörung dieser Bitte rescribirte der Herzog unter dem 28. Mai 1813, daß von den noch vorrätigen 4 Faden Holz des . . . Predigers so viel an Werth, als zur Anschaffung einer schwarzen Amtskleidung für den Supplikanten erforderlich wäre, zugestanden werden sollte. Nun stellte es sich aber nach genauer Nachforschung heraus, daß das betr. Quantum Holz keineswegs vorrätig, sondern längst vertheilt wäre, und es wurde deshalb von der Regierung der Vorschlag gemacht, dem einer Unterstützung wohl bedürftigen Supplikanten an Stelle der bereits höchstzugewiesenen Gnade „eine bare Ergößlichkeit von Zehn Rthl. aus der Bühowschen Forst-Casse“ zu gewähren. Dem Anschein nach ist diesem Vorschlage auch thatsächlich unter dem 7. Januar 1814 die Allerhöchste Genehmigung erteilt worden; doch ist der betr. Vermerk in den Akten nicht ganz leserlich und hat deswegen nicht genau entziffert werden können. Daß übrigens Küster Stark geradezu als Virtuose in der Bittstellerei zu betrachten war, ergibt sich noch aus einem anderen Gesuche, welches er behufs Versorgung seiner dereinstigen Wittve eingereicht hatte. Auch hiermit hatte er Glück, wengleich ihm, da über seine Dienstbezüge bereits früher zu Gunsten seines Adjuncten verfügt worden war, nicht der volle Umfang der erbetenen Gnaden (12 Scheffel Roggen, 1 Faden Holz und 6 Thl. Wohnungsmiethen) bewilligt werden konnte, sondern nur 6 Scheffel Roggen, und auch hierbei beruhigte sich der unermüdete Supplikant nicht; schon im Jahre 1818 kam er wieder ein, es möchte ihm noch ein Faden Holz jährlich zugelegt werden. Auch hierauf erfolgte ein günstiger Bescheid, insofern ihm das gedachte Quantum Holz zunächst auf ein Jahr und später bei erneuter Bitte noch auf ein weiteres Jahr zugestanden wurde. Ueber seinen Nachfolger Steinecke liegen bei uns keinerlei Aufzeichnungen vor, was wahrscheinlich damit zusammenhängt, daß das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, vom Pastor Happel unter dem 17. Mai 1872 sämmtliche die Küsterstelle betreffenden Rescripte eingefordert hatte, nachdem die dort vorhanden gewesenen Akten durch den Brand des Collegien-Gebäudes im Jahre 1865 vernichtet worden waren. Nur im Kirchenbuche finden wir die Notiz, daß „der Küster und Schuhmacher-Mstr. Johann Christian Rudolph Steinecke, gebürtig aus Anhalt Bernburg, am 13. Januar 1843 im Alter von 77 Jahren 5 Monat 29 Tagen an Brustkrankheit verstorben“ ist. Seine Stelle wurde, wie in der Gemeinde notorisch ist, dem Schuhmachermeister

Johann Heinrich Christ, geboren am 28. August 1808 in Cassel, übertragen. Er hat dieselbe verwaltet, bis er am 1. December 1885 mit Tode abging. Ihm wurde am 3. Juli 1872 eine jährliche Gnadenunterstützung von 25 Thl. Cour. verliehen und aus Anlaß seines 50jährigen Bürgerjubiläums unter dem 31. Mai 1884 eine einmalige außerordentliche Gratification von 50 *M* bewilligt; außerdem wurde er am 9. Juni dess. J., dem Tage seiner goldenen Hochzeit, dadurch ausgezeichnet, daß Seine Königl. Hoheit der Großherzog Friedrich Franz III. ihm Allerhöchstseiner Bildniß in Goldrahmen verehrte. Er hat der Kirche während seiner langjährigen Dienstzeit eine große Treue und Hingebung bewiesen und die Grundsätze unserer Confession stets mit besonderer Wärme vertreten. Seine hochbetagte Wittwe Marie Katharina Elisabeth, geb. Gruber, welche aus Wismar herstammte, überlebte ihn noch über 7 Jahre und verschied nach unsäglichen schweren Leiden am 18. März 1893. Von seinen Kindern sind gegenwärtig nur noch die beiden Töchter am Leben, welche sich durch den Betrieb von Damenschneiderei ernähren. Ihm folgte auf dem Küsterposten unserer Gemeinde der Malermeister Johannes Rong, ein Sohn des früheren Cantors und Organisten, nachdem derselbe die Funktionen dieser Stelle bis zum 30. Juni 1886 unentgeltlich versehen hatte. Demselben wurde durch Rescript des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 23. Februar dess. J. aus landesherrlicher Kasse eine Gehaltsquote von 200 *M* bewilligt und außerdem seitens des Kirchenvorstandes eine Gehaltszulage aus der Kirchenkasse im Betrage von zunächst 20 *M* zugesichert, letztere jedoch später bis auf 50 *M* jährlich erhöht, wobei er aber die Bedingung eingehen mußte, für das Gesamtgehalt von 220 bzw. 250 *M* sämtliche dem Küster observanzmäßig zufallende Dienstleistungen zu übernehmen, so daß ihm für einzelne derselben keine besondere Remuneration zustehen sollte, wie solches bei seinem Vorgänger der Fall gewesen war. Der oben genannte Rong verwaltet seitdem den ihm übertragenen Posten mit der an ihm rühmlichst bekannten Gewissenhaftigkeit.

8. Fortsetzung.

b. Die Gemeinde, deren Parochialrechte und Vermögensverhältnisse.

[Ueber die Gemeinde, in deren Dienst die vorstehend bezeichneten Personen nach einander gestanden haben, sowie deren Zusammensetzung und Mitgliederzahl finden sich in den uns zugänglichen Quellen nur sehr spärliche Aufzeichnungen, und wir sind deshalb in dieser Hinsicht

lediglich auf die Angaben des von Finman angelegten Kirchenbuches angewiesen.] Selbstverständlich hat der Umstand, daß im Jahre 1778 die Vereinigung der früher neben einander bestehenden beiden Gemeinden zu einer einzigen erfolgte, insofern einen günstigen Einfluß ausgeübt, als dadurch die letztere nach außen hin durch einen größeren Bestand an Mitgliedern ein gewisses erhöhtes Ansehen bekam. Trotzdem aber können wir uns der Vermuthung nicht verschließen, daß auch bei der vereinigten Gemeinde die Seelenzahl keine sehr erhebliche gewesen sein wird, und in dieser Vermuthung werden wir bestärkt, wenn wir aus den Kirchenbüchern entnehmen, daß betreffs einzelner in denselben enthaltener Register für verschiedene Jahre sich eine Vacat-Notiz vorfindet. So erfahren wir, daß in den Jahren 1803 und 1805 keine Geburten bzw. Taufen, in den Jahren 1778 bis 1789, 1802, 1807, 1809, 1813, 1817, 1820, 1824, 1825, 1830, 1860 und 1880 keine Confirmationen, in den Jahren 1782, 1786, 1789, 1790, 1795, 1797 bis 99, 1801 bis 1803, 1806 bis 11, 1813 bis 15, 1817, 1818, 1822, 1826, 1837, 1843, 1877, 1878, 1882, 1889, 1890, 1892, 1893 und 1894 keine Copulationen und in den Jahren 1796, 1802, 1812, 1820 und 1891 keine Sterbefälle bzw. Beerdigungen vorgekommen sind. Im Uebrigen ist auf Grund der vorliegenden Kirchenbuchseintragungen Folgendes zu bemerken:

1., An Geburtsfällen bzw. Taufen sind vorgekommen je eine in 5 Jahren, je zwei in 8 J., je drei in 10 J., je vier in 18 J., je fünf in 16 J., je sechs in 17 J., je sieben in 6 J., je acht in 9 J., je neun in 16 J., je zehn in 5 J., je elf in 6 J. und je zwölf in 2 J. 2., Confirmirte Kinder hat es gegeben je eins in 14 Jahren, je zwei in 14 J., je drei in 25. J., je vier in 20 J., je fünf in 13 J., je sechs in 11 J., je sieben in 5 J., je acht in 4 J. und je neun in 2 J. 3., An copulirten Paaren entfielen je eins auf 43 Jahre, je zwei auf 22 J., je drei auf 15 J., je vier auf 5 J. und sieben auf 1 J. 4., An Sterbefällen kamen vor je einer in 13 Jahren, je zwei in 19 J., je 3 in 29 J., je vier in 15 J., je fünf in 13 J., je sechs in 8 J., je sieben in 5 J., je acht in 16 J., je neun in 4 J., je elf in 2 J. und 14 in einem Jahr (1859, wo hier eine Cholera-Epidemie eingetreten war). Aus diesem Hin- und Herschwanken der Ziffern läßt sich vielleicht der Schluß ziehen, daß auch betreffs der Seelenzahl bei der Gemeinde eine zeitweilige Zunahme bzw. Abnahme stattgefunden haben werde. [In neuerer Zeit ist jedoch die Zahl der Gemeindeglieder im Ganzen eine ziemlich constante geblieben, wie sich das aus den in verschiedenen Jahrgängen des Großherzoglichen Staatskalenders enthaltenen Angaben nachweisen läßt.] In diesem für mecklenburgische Verhältnisse außerordentlich instructiven Werke

wird nämlich von Zeit zu Zeit auf Grund der zuletzt vorgenommenen Volkszählungen eine statistische Uebersicht auch über die zur hiesigen Gemeinde gehörenden Mitglieder veröffentlicht, wobei im voraus die sich regelmäßig wiederholende Notiz enthalten ist, daß zu der unter landesherrlichem Patronat stehenden Gemeinde in Bützow sämmtliche reformirte Glaubensgenossen im Lande gehören. So liegt uns beispielsweise eine derartige Zusammenstellung vor, welche auf Grund der Volkszählung von 1885 gemacht worden ist, und in welcher die dem reformirten Bekenntniß zugethanen Personen und zwar nach Geschlechtern gesondert je nach ihrem Wohnsitz im Domanium, in den ritterschaftlichen Besitzungen und in den Städten der Zahl nach angegeben werden. Aus diesem Verzeichniß ergibt sich, daß damals in Bützow allein 69 männliche und 73 weibliche Personen zur hiesigen Gemeinde gerechnet wurden, während die Gesamtzahl der Reformirten im ganzen Lande 279 männliche und 219 weibliche Personen aufwies, mithin außerhalb Bützows noch 210 männliche und 146 weibliche Personen als Reformirte gezählt wurden. Einer ähnlichen Uebersicht begegnen wir im Jahrgang 1893 des Staatskalenders; dieselbe ist nach den Ergebnissen der vorausgegangenen Volkszählung vom J. 1890 aufgestellt. Wir entnehmen hieraus, daß damals im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin insgesammt 272 männliche und 220 weibliche mithin zusammen 492 Reformirte gezählt wurden, von denen allein auf Bützow 66 bzw. 58 mithin zusammen 124 entfielen, daher die außerhalb Bützows wohnhaften Reformirten nach Abzug dieser zuletzt Aufgeführten eine Seelenzahl von 368 repräsentirten. Leider ist man bei der letzten Volkszählung von dem bisher beobachteten Grundsatz abgewichen und hat, wie aus einem Schreiben des Großherzogl. Statistischen Büreaus vom 22. Nov. 1895 hervorgeht, alle diejenigen Einwohner des Landes, welche ihrem Glaubensbekenntniß nach sich als lutherisch, reformirt und unirt angegeben hatten, unter der generellen Bezeichnung „evangelisch“ zusammengefaßt, daher eine Aussonderung der zu unserer Gemeinde gehörigen Mitglieder nicht möglich geworden ist. Wir werden aber wohl annehmen dürfen, daß in der Seelenzahl unserer Gemeinde seit 1893 keine wesentlichen Veränderungen stattgefunden haben. In Bützow wenigstens beläuft sich diese Zahl immer noch durchschnittlich auf 130. Aus früheren Zeiten ist mir nur eine einzige Notiz zu Gesicht gekommen, welche sich gelegentlich in einem von dem hiesigen Kirchenvorstande an das Großherzogliche Justiz-Ministerium erstatteten Berichte vom 12. Juni 1866 vorfindet. Danach umfaßte unsere Gemeinde in Bützow zur damaligen Zeit 109 erwachsene Personen und 66 Kinder, zusammen 175 Seelen, während die Zahl „der zerstreut in andern Mecklenburgi-

ſchen Städten wohnenden Reformirten“ ſchätzungsweiſe auf circa 100 bis 150 Seelen angegeben wurde, welche Ziffer meines Erachtens wohl etwas zu niedrig gegriffen ſein dürfte.

Zum Abſchluß der gegenwärtigen Unterſuchung möchte ich noch anführen, daß zur Zeit meines Amtsantrittes im Jahre 1884 ſich die Zahl der Büzkower Gemeindeglieder auf 150 belaufen hat, und daß mithin ſeitdem eine Abnahme derſelben bemerkbar geworden iſt. Die Urfache hiervon dürfte darin zu finden ſein, daß einerſeits mehrere Familien inzwiſchen ihren Wohnſitz gewechſelt haben, inſofern einige von ihnen nach Hamburg bzw. Preußen, andere dagegen ſogar bis nach Amerika ausgewandert ſind, und daß die herangewachſenen Kinder der noch in unſerer Stadt zurückgebliebenen Familien mitunter ihr Fortkommen anderswo ſuchen, wie dies namentlich bei der dienenden weiblichen Jugend vielfach der Fall iſt, welche meiſt einen gewiſſen Zug nach Hamburg, Lübeck, Berlin, Koſtock, Schwerin und anderen größeren Städten bekundet. Andererſeits iſt nicht außer Betracht zu laſſen, daß an eine Vermehrung der Gemeindeglieder durch etwaigen Uebertritt aus der lutheriſchen Landeskirche um deſswillen nicht mehr zu denken iſt, weil ich es mir zum Grundſatz gemacht habe, meinerſeits zu derartigen Schritten nicht die Hand zu bieten. In früheren Zeiten ſind Uebertritte dieſer Art vielfach vorgekommen, beſonders während der Zeit, in welche die Amtswirkſamkeit des ſel. Paſtors Moß gefallen iſt. Damit hat es, wie ich auf Grund ſorgfältigſter Ermittlungen hier feſtſtellen kann, folgende Bewandniß gehabt. Der ſoeben genannte Paſtor Moß lebte mit ſeinem an der hieſigen Stiftskirche angeſtellten Amtsbruder Bergner in einem außerordentlich freundschaftlichem Verhältniß, welches vor allen Dingen auch darin begründet war, daß beide mit einander auf einem theologiſchen Standpunkte ſtanden, bei welchem die confeſſionellen Unterſchiede keine allzu große Rolle ſpielten. In Folge hiervon hatten ſie das gegenseitige Abkommen getroffen, daß diejenigen Ehepaare, bei denen der eine Theil lutheriſch, der andere reformirt war, zum gemeinſchaftlichen Abendmahls- genuffe je nach ihrem Willen bei der einen wie bei der anderen Kirche zugelaffen werden ſollten. Von dieſem Abkommen erhielt man in den ſtreng lutheriſch gerichteten Kreiſen des Landes Kenntniß, und, da das- ſelbe hier bedeutenden Anstoß erregte, ſo erſchien im mecklenburgiſchen Kirchen- und Zeitblatt ein Artikel, der ſich mit dieſen Verhältniſſen in den beiden Büzkowſchen Gemeinden befaßte und daraufhin die Frage erörterte, ob denn in Mecklenburg eine Union zwiſchen den beiden in Betracht kommenden confeſſionellen Körperschaften ſtattfinden dürfe. Da nun letzteres durch eine Regierungs-Verordnung vom 4. Auguſt 1818 ausdrücklicly ausgeſchloſſen iſt, ſo konnte die oberſte Kirchenbehörde des Landes,

welche sich auf Grund des erwähnten Artikels mit Erledigung dieser Angelegenheit befassen mußte, ihre Entscheidung folgerichtig nur dahin treffen, daß die Geistlichkeit der hiesigen Stiftskirche angewiesen wurde, dem Pastor Moz gegenüber dieses Abkommen aufzuheben, wogegen es den betreffenden Ehepaaren frei stehen sollte, unter sich zu vereinbaren, bei welcher Gemeinde sie von nun an die Communionfeier besuchen wollten, nachdem vorher der eine von beiden Theilen seinen öffentlichen Uebertritt zu dieser Gemeinde vollzogen hätte. Obwohl (wie ich mich durch Umfrage bei den Herren Amtsbrüdern überzeugt habe) diese Entscheidung des Großherzoglichen Oberkirchenrathes nicht mehr bei den Akten der hiesigen Stiftskirche vorhanden ist, so ist an der Richtigkeit der von mir gegebenen Darstellung aus dem Grunde nicht zu zweifeln, weil ich dieselbe übereinstimmend aus dem Munde aller derjenigen vernommen habe, welche damals bei dieser Angelegenheit theilhaftig gewesen sind. Pastor Moz hat selbstverständlich keine diesbezügliche Verfügung erhalten, weil der Oberkirchenrath ihm gegenüber nicht zuständig war, und unsere Akten schweigen sich deshalb über die in Rede stehenden Vorgänge vollständig aus. Als unmittelbare Wirkung der von Schwerin aus getroffenen Entscheidung ist jedoch die Thatsache anzusehen, daß damals die überwiegende Mehrzahl der theilhaftigen Ehegatten sich entschlossen hat, zu unserer Gemeinde überzutreten, und nur ein geringer Theil derselben der hiesigen Stiftskirche beigetreten ist. Dagegen hat es nicht verhindert werden können, daß auch heute noch Ehepaare vorhanden sind, bei denen der eine Theil dem einen, der andere dem anderen Bekenntniß angehört; nur ist natürlich jetzt nicht mehr die Rede davon, daß bei solchen in sogenannter gemischter Ehe lebenden Paaren ein gemeinschaftlicher Abendmahlsgenuß stattfindet, vielmehr wird, wenn letzteres doch einmal der Fall sein sollte, dies einem thatsächlichen Uebertritt zu derjenigen Gemeinde gleichgeachtet, bei welcher eine solche gemeinschaftliche Communion etwa stattgefunden haben sollte.

Wie sich aus der bisherigen Darstellung ergibt, erstreckt sich das Parochialrecht unserer Gemeinde über das ganze Territorium des Schweriner Großherzogthums und wird in dieser Ausdehnung von den zuständigen Behörden und insonderheit auch von dem Großherzoglichen Oberkirchenrath anerkannt. Trotzdem können wir nicht verschweigen, daß die außerhalb Büghows wohnenden Gemeindeglieder von jeher nur in sehr geringem Maße von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch gemacht haben, ihre Amtshandlungen durch den Geistlichen unserer Gemeinde vollziehen zu lassen. So können wir aus dem Taufregister nur folgende Fälle anführen. Es wurde die Verrichtung einer Taufe durch den hiesigen

Geistlichen begehrt von dem Tabaks-Fabriquer H. Johan Hartwig in Dobberan (22. Februar 1767, die Frau, deren Name nicht angegeben wird, war reformirt, und es wurde deshalb vom Herzogl. Consistorio zu Rostock sowie von der Herzoglichen Regierung Dispens erteilt), desgleichen von dem Goldarbeiter Herrling in Varin (d. 25. Nov. 1831, Frau eine geb. Louise Schröder), ferner von dem Gutsbesitzer Rösing auf Pankelow (d. 11. Juni 1834, Frau Therese geb. Mühlenbruch), von dem mechanischen Künstler Krüger in Krakow (d. 31. Oct. 1835, Frau Henriette geb. Curiol [Couriol]), vom Hautboisten Weinrebe zu Schwerin (den 16. Sept. 1840, Frau geb. Pöppler), vom Literaten Bernhard Meyer aus Lübeck wohnhaft zu Schwerin (den 6. Sept. 1853, Frau Henriette geb. Busch), vom Klempnermeister Wolf in Schwaan (den 13. März 1854, Frau Barbara geb. Niederholz), vom Grenadier Knaak in Schwerin (d. 24. Juli 1859, Frau Caroline geb. Vollmer), vom Schustermeister Schulz genannt Lüneburg in Wismar (d. 1. Nov. 1860, d. 10. Nov. 1861, d. 16. Nov. 1862, d. 6. Dec. 1863, d. 29. Dec. 1864, d. 17. Jan. 1866, d. 15. Nov. 1868, d. 13. Nov. 1870, d. 14. April 1873 und den 24. Nov. 1878, Frau Sophie geb. Schütterow), von dem Pächter Hävernief zu Hinzenhagen (d. 29. Nov. 1864, d. 5. März 1866 und d. 20. März 1867, Frau Roswitha geb. von Bechelde), vom Schneider Millies zu Neu-Mistorf (d. 5. Mai 1867, Frau Louise geb. Grüter), vom Kaufmann Soldat in Güstrow (d. 12. Sept. 1876 und d. 25. April 1878, Frau Sophie geb. Lüthmann) und vom Erbpachthofbesitzer Thielmann in Friedrichshof (d. 30. Juli 1894, Frau Maria geb. Bennemann). In neuerer Zeit haben sich die von auswärtigen Reformirten beehrten Taufhandlungen dadurch gemehrt, daß in hiesigen Landen eine größere Anzahl von Schweizern im Meiereibetrieb beschäftigt werden, welche dann ihre Zugehörigkeit zum reformirten Bekenntniß gegenüber dem hiesigen Pfarramte zum Ausdruck bringen. So sind von mir Tausen verrichtet worden in den Familien der nachstehend aufgeführten sogenannten „Oberschweizer“: Andrist zu Groß-Brüg (d. 10. Sept. 1891), Scherz zu Gresse (d. 19. Mai 1893), Merstetter zu Alt-Sammit (d. 13. October 1893), E. Ruegsegger ebenfalls zu Alt-Sammit (d. 31. März 1895), Wenger zu Kronskamp (d. 3. Juli 1896), G. Ruegsegger zu Horst (d. 22. August 1897) und Zumbrunnen zu Kronskamp (d. 4. Oct. 1898).

Wenden wir uns dem Confirmandenregister zu, so stellt sich auch hierbei heraus, daß verhältnißmäßig nur wenige Kinder von auswärtig im Laufe der Jahre durch den hiesigen Geistlichen unterrichtet und daraufhin zum heiligen Abendmahle admittirt worden sind. Es treten uns in dieser Hinsicht [folgende Namen] entgegen: [des Kochs Bierwirt

in Schwerin Sohn (Michaelis 1781), des schwedischen Corporals Schuchardt in Stralsund Tochter (Johannis 1783), des fr. Sprachmeisters Arenauld (Arenauld) in Rostock Tochter (Ostern 1792), des Maklers Ulrich in Hamburg Tochter (Michaelis 1803), die Tochter des Herrn Herzele zu Görslow, vormals Mitglied der Staaten von Holland, Magistrat von Amsterdam und Direktor der Ostindischen Kompanie (Joh. 1804), des Predigers Schönfeld zu Rowolde b. Gröningen Sohn (Ostern 1816), Tochter des Baron le Fort zu Wendhoff (Michaelis 1818), Tochter des Kaufmanns Klemm zu Warin (Mich. 1819), 2 Söhne des Barons Cornelius von Herzele auf Bietgest (6. August 1829), des Jägers Ketel zu Karlshof Sohn (Ostern 1833), des Papiermachers Hoffmann zu Findenwunshier b. Dömitz Sohn (Ostern 1833), des Professors Dr. Heyligers zu Utrecht Sohn (Ostern 1839), des Goldarbeiters Herrling zu Warin Tochter (Ostern 1846), des Schauspielers Hoell zu Züllichau Sohn (Ostern 1855), des Pächters Gildemeister zu Klein-Siemen Sohn (Ostern 1856), des Lohgerbermeisters Herbst zu Warin Sohn (Ostern 1863), des Erbpächters Bernard zu Zepkow Tochter (Ostern 1874), des General-Majors von Bilguer zu Schwerin Sohn (Ostern 1875), des Russischen Staatsraths und Consuls von Kadekly-Mikulitsch zu Rostock Sohn (Ostern 1875) und des Schuhmachermeisters Schulz gen. Lüneburg zu Wismar Kinder und zwar: Henriette (Ostern 1877), Heinrich und Frieda (Ostern 1879), Wilhelm und Gustav (Ostern 1881), Anna (Ostern 1885) und Karl (Ostern 1889). Man ersieht aus diesem Verzeichniß, daß es sich hierbei nicht bloß um Kinder von mecklenburgischer Herkunft, sondern auch um solche gehandelt hat, welche theilweise aus weiter Ferne herstammten; doch ist aus den betreffenden Angaben des Kirchenbuches [nicht ersichtlich, welche Beziehungen hier obgewaltet haben, und was den Anlaß in jedem einzelnen Falle geboten] haben mag, daß die Confirmationshandlung von dem hiesigen Geistlichen verrichtet wurde. Dagegen findet sich stellenweise die Angabe, daß die Confirmation am Wohnsitze der theilhaftigen Familie z. B. in Schwerin vorgenommen wurde. Desgleichen verdient es besondere Erwähnung, daß solches in einzelnen Fällen auch in Stralsund geschehen ist, wo dem Pastor Finman, wie wir aus einzelnen in den Akten zerstreuten Notizen schließen dürfen, die Seelsorge für die Reformirten auf längere Zeit übertragen worden war, und wohin derselbe von hier aus nachweislich alljährlich wenigstens einmal zu reisen pflegte, um diese Funktionen wahrzunehmen.

An Copulationsakten sind gleichfalls nur wenige verzeichnet, welche sich auf auswärtige Paare bezogen. Selbstverständlich lassen

wir diejenigen außer Betracht, bei denen auswärts wohnende Männer sich einheimische Bräute geholt haben, weil dies der Natur der Sache nach Fälle sind, wie sie auch in anderen Gemeindeverhältnissen vorzukommen pflegen, ohne daß dabei die besonderen Parochialrechte in Frage kommen. Wir registriren deshalb nur folgende: Johann Löbnitz zu Ruchow mit Maria Wollschläger ebendasselbst (den 25. Juni 1819), Marionetten-Spieler Möller mit Wittve Fickbeck, beide aus Cassel (d. 25. October 1825), Kaufmann Gildemeister aus Bremen mit Friederike Steinbrugge, Kl.-Siemen (d. 11. Nov. 1845), Klempnermeister Wolf zu Schwaan mit Barbara Niederholz aus Guxtenhof bei Nürnberg (d. 28. October 1852), Schustermeister Schulz genannt Lüneburg in Wismar mit Sophia Schütterow aus Groß-Woltersdorf (den 10. Nov. 1859), Tischler Karl Wernicke zu Lübeck mit Catharina Rankau ebendasselbst (d. 14. Mai 1869), Klempner Ernst Plambeck mit Louise Wernicke in Holtzenau getraut (den 6. Nov. 1863), Pastor Diedrich Moß in Neapel mit Marie Vinsen in Dargun (d. 14. Juni 1865), Dampf-sägereidirektor Soldat in Alt-Sammit mit Sophie Lüthmann in Althagen (d. 14. Juli 1874) und Oberschweizer Blunier in Pustohl b. Buckow mit Wittve Imobersteg (d. 7. October 1898).]

Aus dem Todten-Register endlich kommen die nachstehend verzeichneten Fälle in Betracht: Der Herzogl. Hof-Portraitmaler Matthien in Ludwigslust († d. 3. Nov. 1778), Advokat Ludwig Finman aus Güstrow († 10. Febr. 1779, beigelegt am 17. dess. Mon.), Frau Küchenmeister Tolle in Schwerin († d. 25. Juli 1783), Mlle. Volmer in Güstrow († d. 14. Sept. 1783), ein Sohn des Sattlers Chais in Grabow († d. 31. März 1788), die Wittve des Stadtmusikanten Vogler in Sternberg († 27. Februar 1792), die Gemahlin des früheren hannöverschen Generals und Commandanten zu Harburg Frau Eleonore Artemise de Cheusses geb. de Monroy auf Behrendshagen († 21. Nov. 1805), Wittve des Papierfabrikanten Kramer zu Dömitz († 2. März 1851), des Gutspächters Hävernick auf Hinzenhagen Tochter († d. 9. Sept. 1865), desgleichen ein Sohn († den 5. März 1868), des Schuhmachermeisters Schulz genannt Lüneburg in Wismar Sohn († d. 22. Januar 1871), Sophie Klenz geb. Schwager in Langenhagen († d. 27. April 1872), Barbier Volmer in Rostock († 8. Nov. 1879), Frau General von Bilguer geb. Lübbert in Schwerin († d. 25. März 1887), Schuhmachermeister Klenz in Wigin († den 4. Mai 1888), Oberförster Bernard in Rostock († d. 3. Oct. 1892), General von Bilguer in Schwerin († d. 29. Juli 1894) und Frau Districts-Ingenieur Boß geb. Knitter aus Wien in Schwerin († den 15. Mai 1898).] Die Beerdigungen dieser Personen haben theilweise

an ihren Wohnorten, theilweise in Bügow stattgefunden; im ersteren Falle ist dies mit Genehmigung der betr. Ortsgeistlichen auf den unter deren Leitung stehenden Kirchhöfen geschehen, im letzteren Falle sind die Leichen nach hier transportirt und auf dem für unsere Gemeinde zur Benutzung überwiesenen Theile des Kirchhofes begraben worden. Erwähnenswerth dürfte es noch erscheinen, daß zwei adlige Damen, welche nachweislich zur hiesigen Gemeinde gehört haben, und deren Sterbefälle in unserem Kirchenbuche verzeichnet stehen, in lutherischen Gotteshäusern beigesetzt worden sind, nämlich Fräulein v. Zerzen [Zersen] († d. 5. Oct. 1780) „ehemahlige Hofdame bey der hiesigen verwittweten Herzogin von Mecklenburg b. m.“, deren Beisetzung „zufolge ihrem hinterlassenen Testament“ am 10. d. M. in der hiesigen Stiftskirche stattfand, und Fräulein von Chambaud († d. 15. Jan. 1784), „erste Dame d'honneur bey Ihro Durchl. der Fr. Prinzessin Ulrique von Mecklenburg“, welche — dem Vermuthen nach auf Veranlassung der letzteren — im Dom zu Schwerin beigesetzt wurde.

Es wird jedem einsichtsvollen Leser befremdlich erscheinen müssen, daß die Zahl der Amtshandlungen, welche nach Ausweis der vorstehenden aus unserem Kirchenbuche geschöpften Mittheilungen bei auswärtigen Mitgliedern der Gemeinde vollzogen worden sind, sich als eine so verschwindend geringe darstellt. Wenn es nach der Volkszählung von 1885 im ganzen Großherzogthum mit Ausnahme der in Bügow wohnhaften Gemeindeglieder noch $210 + 146 =$ zusammen 356 reformirte Glaubensgenossen gegeben hat, und wenn nach der Zählung von 1890 deren sogar noch 368 vorhanden gewesen sind, so liegt doch die Annahme nahe, daß auch bei diesen Personen im Laufe der letzten Jahre eine Menge von geistlichen Amtshandlungen erforderlich geworden sein werden, deren Verrichtung nach den wiederholt von dem Großherzoglichen Ober-Kirchenrathe eingeschärften Rechtsgrundsätzen lediglich dem reformirten Geistlichen in Bügow hätte zufallen müssen. Was für Umstände zu dem entgegengesetzten Verfahren geführt haben mögen, darüber lassen sich hier zunächst nur Vermuthungen aufstellen. In vielen Fällen mag von Seiten der Gemeindeglieder Unkenntniß der Rechtsverhältnisse, mitunter vielleicht auch Bequemlichkeitsliebe oder Rücksicht auf entstehende größere Unkosten vorgelegen haben, und auch den betreffenden Ortsgeistlichen, welche um Vornahme der in Rede stehenden Amtshandlungen ersucht wurden, mag es vielleicht ganz unbekannt geblieben sein, daß sie mit Antragstellern reformirten Bekenntnisses zu thun hatten. Jedenfalls neige ich nicht der Annahme zu, daß diese Herren absichtlich die Hand dazu geboten haben werden, durch Verrichtung einer mir zustehenden

Amtsbehandlung das Parochialrecht der hiesigen Gemeinde zu beeinträchtigen. Von vielen der Herren lutherischen Amtsbrüder ist mir in solchen Fällen ein sehr freundliches Entgegenkommen bewiesen worden, insofern sie sogar meistens mich brieflich im Namen der theilhaftigen Familien um Verrichtung der erforderlichen Amtsbehandlung ersuchten und mir unter Umständen ihren eigenen Wagen behufs Abholung von der nächsten Bahnstation zur Verfügung stellten. Selbstverständlich habe ich diese Freundlichkeit, wo es irgend die Zeit erlaubte, dadurch zu erwidern gesucht, daß ich diesen Herren einen persönlichen Besuch machte und sie meines Dankes für das von ihrer Seite angeknüpfte Einvernehmen versicherte. Auch die höchste Behörde der Landeskirche hat sich jederzeit bereit gezeigt, dafür Sorge zu tragen, daß unser Parochialrecht uns nicht verkümmert werde; sie hat nicht bloß in jedem einzelnen Falle, der zu ihrer Kenntniß kam, die ihr untergebene Geistlichkeit dahin instruiert, daß die in reformirten Familien vorkommenden Amtsbehandlungen zunächst nur zur Competenz des hiesigen reformirten Pfarramtes gehörten und auf Wunsch der Theilhaftigen, selbstverständlich jedoch mit Ausschluß der Communion, zwar auch von lutherischen Geistlichen verrichtet werden dürften, daß aber hierzu die vorherige Genehmigung von unserer Seite bezw. die Ausfertigung eines Dimissoriale erforderlich wäre, und sie hat dieses Entgegenkommen mitunter auch dadurch bekundet, daß sie mir bei der betreffenden Geistlichkeit die Ermächtigung auswirkte, auf deren Kirchhöfen Beerdigungen vornehmen zu dürfen. In meiner Praxis ist es freilich einmal vorgekommen, daß von Seiten der theilhaftigen Geistlichkeit meinem diesbezüglichen Wunsche Schwierigkeiten entgegen gebracht, und in Folge dessen die zu meiner Gemeinde gehörenden Leidtragenden derartig eingeschüchtert wurden, daß sie die mir zustehende Amtsbehandlung von demjenigen Pastor verrichten ließen, der sich nicht geneigt gezeigt hatte, unserem Parochialrechte die gebührende Berücksichtigung widerfahren zu lassen. Ebenso ist es zu meiner Kenntniß gekommen, daß ein benachbarter Amtsbruder sich freiwillig zur Vornahme der Beerdigung eines Mannes erbot, der während seiner Lebzeiten von seinem streng reformirten Standpunkte niemals ein Fehl gemacht hatte, und daß er dann Anlaß nahm, zum Leidwesen der hinterbliebenen Familie sich über das Bekenntniß des Verstorbenen in wenig ansprechender Weise zu äußern. Auch ist der Fall vorgekommen, daß ein lutherischer Amtsbruder von außerhalb mich um Vornahme der Taufe eines jungen Mädchens ersuchte, welches wegen besonderer Umstände bis dahin noch nicht getauft worden war, und dies mit dem Bemerkten begründete, dasselbe gehöre „nach Geburt und Zukunft meiner

Kirche an“, und daß man wenige Monate später kein Bedenken trug, das gedachte junge Mädchen in derselben Parochie zum heiligen Abendmahle zuzulassen, nachdem ich dem von dort aus an mich gestellten Begehren gewillfahrt und die Taufhandlung vorgenommen hatte. Ich habe bisher Derartiges mit Geduld getragen, um nicht meinerseits als Störer des confessionellen Friedens aufzutreten; vielleicht wird der Hinweis hierauf genügen, um diejenigen Herren, welche bisher anders gehandelt haben, zur thatfächlichen Anerkennung der den Reformirten auch in Mecklenburg zustehenden Gerechtfame zu veranlassen. Sehr eigenthümlich hat es mich auch berührt, daß ein auswärtiges Mitglied meiner Gemeinde von dem lutherischen Ortsgeistlichen zur Entrichtung von Kirchensteuern herangezogen worden ist, die dasselbe nach langem Drängen, wenn auch sehr widerwillig, gezahlt hat, — und es bedarf wohl der Aufklärung, ob ein solches Verfahren mit dem hier zu Lande bestehenden Rechte in Einklang gebracht werden kann. Ebenso sind mir verschiedene Fälle bekannt geworden, wo reformirten Familien die Zahlung erheblicher Begräbnißgebühren abverlangt worden ist, trotzdem die in Rede stehenden Beerdigungen auf unserem hiesigen Kirchhofe vollzogen werden sollten, und daß man sogar die Herausgabe der Leichen verweigert hat, wofür die verlangte Zahlung nicht geleistet würde. In früheren Zeiten haben sich die Angehörigen dieses Verfahren, wenn auch mit großer Unlust, schließlich gefallen lassen; der neueste Fall dieser Art, bei welchem die Zahlung der geforderten Gebühren nur unter Protest erfolgt ist, wird jedoch voraussichtlich der gerichtlichen Entscheidung unterbreitet werden. Meines Erachtens muß es doch von meinen Gemeindegliedern ziemlich bitter empfunden werden, daß sie bei einer fremden Parochie zur Zahlung von Gebühren herangezogen werden sollen, während sie bei der eigenen in einem Zeitraum von vollen zwei Jahrhunderten keinerlei derartige Gebühren und ebenso wenig irgend welche Kirchensteuern zu entrichten gehabt haben.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß in früheren Zeiten nicht bloß in Bülow, sondern auch anderwärts in Mecklenburg reformirter Gottesdienst abgehalten worden ist. Unter anderem ist dies schon frühzeitig in Schwerin geschehen, wofür zum Beweise eine Anzahl von Quittungen dient, die im Schweriner Archive aufbewahrt werden. Aus diesen Quittungen ergiebt sich, daß die Frau Prinzessin Amalie während der Jahre 1763 bis 1774 einen jährlichen Zuschuß von 6 Thl. R. $\frac{2}{3}$ zur Miethe des Saales, in welchem die gedachten Gottesdienste abgehalten wurden, und außerdem „zur Ankaufung eines Priester-Wagens“ einen Beitrag von 10 Rth. R. $\frac{2}{3}$ geleistet hat. Die betreffenden Zahlungen sind in den meisten Fällen durch den Hofrath

Knoechel, einmal auch durch eine „Demoissel Klentzen“ erfolgt und ist darüber mehrmals von Pastor Finman, einmal von H. Klentz, sonst aber von F. H. Schenke, „Vorsteher der hiesigen Reformirten Gemeinde“ (Schwerin) quittirt worden. Auch in späteren Zeiten hat eine ähnliche Observanz in Schwerin noch bestanden; dafür spricht eine Aufzeichnung, welche ich neuerdings in unseren Kirchenakten aufgefunden habe, mit der Aufschrift: „Amtsverrichtungen und Besoldung des Predigers der reform. Gem. zu Bülow“. Da diese Aufzeichnung weder ein Datum noch eine Unterschrift trägt, so läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, aus welcher Zeit dieselbe herrührt; die Handschrift weist jedoch eine große Ähnlichkeit mit derjenigen von Pastor Hoffmann auf, und es liegt deshalb die Vermuthung nahe, daß wir in diesem letzteren den Autor des Schriftstücks zu suchen haben. Hier findet sich die nachstehende Bemerkung: „Einmal des Jahrs u. zwar am 1ten Sonntag im Julius ist in Schwerin Vorbereitung, Predigt und Communion zu halten. Am Freytag hin- am Dienstag zurück. Einmal des Jahrs als: am vorletzten Sonntag im Junius ist in Sülze Predigt und Communion zu halten. Am Sonnabend hin- am Montag zurück“. An einer anderen Stelle dagegen, wo von den Einkünften des Pastors die Rede ist, begegnen wir der Notiz:
„In Schwerin für die Reise 10 Rth. und den Wagen 3 rth. = 13 rth.
In Sülz für die Reise 16 „“

Davon, daß auch in Sülze reformirter Gottesdienst gehalten worden ist, habe ich allerdings keinen weiteren Nachweis bekommen. In Betreff Schwerins dagegen ist mir durch das Großherzogliche Geheime und Haupt-Archiv erst noch vor Kurzem ein Beweisstück zugefertigt worden, bestehend in einer Nummer der „Neuen Schwerin'schen politischen Zeitung“ d. d. 24. Junius 1817, in deren Inseratentheile der damalige Pastor Schaefer von hier unter dem 16. Juni 1817 eine Anzeige folgenden Inhalts erlassen hat: „Den auswärtigen Mitgliedern der reformirten Gemeinde zeige ich hierdurch an, daß ich das heilige Abendmahl am sechsten Sonntage nach Trinitatis, als den 13ten Juli d. J., in der Schelfkirche zu Schwerin austheilen werde. An diesem Tage darf ich die Vormittagspredigt übernehmen, u. daher wird die Communion-Andacht schon früh um halb zehn Uhr ihren Anfang nehmen.“ Man ersieht hieraus, daß in der angegebenen Zeit eine sehr weitgehende Toleranz gegenüber dem reformirten Geistlichen geübt worden ist, da ihm sogar die Abhaltung des Gottesdienstes in einer lutherischen Kirche gestattet wurde. Leider sind wir nicht im Stande nachweisen zu können, wie lange es noch mit der Einrichtung gewährt haben mag, daß der hiesige Pastor auch auswärts gepredigt hat. Nach mündlichen Mittheilungen,

welche mir von älteren Gemeindegliedern zugegangen sind, steht nur soviel fest, daß noch Pastor Mox in den ersten Jahren seiner hiesigen Amtswirksamkeit die oben erwähnten Städte bereist hat, um dort seine Obliegenheiten in der bis dahin üblichen Weise zu verrichten. Doch scheint damals insofern eine Abänderung getroffen worden zu sein, als der Gottesdienst von ihm wieder in einem Miethslokale abgehalten wurde; wenigstens glaube ich dies aus einer Bemerkung herauslesen zu dürfen, welche sich in der achten Auflage von Brockhaus Conversationslexicon (Leipzig 1836) unter dem Artikel „Schwerin“ vorfindet, wonach die Reformirten damals ihren Gottesdienst in Privathäusern gefeiert haben. Schließlicb bin ich nachträglich in den Akten des Schweriner Archivs noch auf ein Pro Memoria gestoßen, welches die Großherzogliche Regierung Allerhöchsten Ortes unter dem 24. April 1818 eingereicht und in welchem dieselbe befürwortet hat, daß dem damaligen Pastor Schaefer „eine jährliche freie Fuhr im Extra-Dienst von Bützow nach Rostock, zur wartung des von ihm . . . jährlich abzuhaltenden Gottes-Dienstes in Rostock“ bewilligt werden möchte. Wir erfahren auf diese Weise, daß um die damalige Zeit nicht bloß in Schwerin und Sülze, sondern außerdem auch noch in Rostock reformirter Gottesdienst abgehalten worden ist, und das erwähnte Pro Memoria bietet auch insofern noch ein besonderes Interesse für uns, als aus demselben ersichtlich ist, daß dem Bützower Geistlichen nach einer Verordnung vom 15. Dec. 1756 viermal im Jahre freie Fuhre im Extra-Dienst nach Schwerin zugestanden war.

Die schon oben berührte Aufzeichnung, betreffend die Amtsverrichtungen des hiesigen Geistlichen, enthält übrigens noch eine Andeutung, welche geeignet ist, über die Beziehungen Aufschluß zu geben, welche damals zwischen unserer Gemeinde und der lutherischen Geistlichkeit des Landes bestanden haben. Wir lesen nämlich dort folgende Notizen: „Alljährlich mit dem 1ten Advent müssen die Geburts- und Todten-Listen an den Praepositus Zacharia zu weiterer Beförderung gesandt werden. Mit dem 1ten Januar muß jährlich eine Copie des Verzeichnisses der Gebohrenen, Gest. und Copulirten an den Praepos. Zacharia eingesandt werden. An Ebendenselben ist jährlich zu Michaelis ein Verzeichniß der Zahl der Schulfähigen Kinder und Communicanten einzusenden.“ Daß eine derartige Einrichtung bestanden hat, davon sind mir allerdings auch noch anderweitig Spuren in den Akten aufgestoßen; ja, es ist sogar eine geraume Zeit hindurch Observanz gewesen, die Rechnungen der von Bellocschen Legatenkasse an den Superintendenten in Schwerin und später in Güstrow einzureichen und selbst die dazu gehörigen Werthpapiere dort aufbewahren zu lassen, und erst durch hohen

Ministerial-Erlass vom 26. Januar 1861 ist diesen Beziehungen ein Ende gemacht worden mit der ausdrücklichen Begründung, daß „die reformirte Kirche und Pfarre zu Bülow zu unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche und deren Superintendenten nicht in einem amtlichen Verhältnisse, vielmehr unmittelbar unter der Oberaufsicht des unterzeichneten Ministerii stände“. Wir können selbstverständlich nur damit zufrieden sein, daß die reformirte Gemeinde und ihre Geistlichkeit auf diese Weise von einer Bevormundung befreit worden ist, welche sich mit ihrem eigenartigen Charakter nicht gut vertrug und nachweislich mitunter zu keineswegs erquicklichen Zwischenfällen geführt hatte.

Um die bisherigen Notizen, welche sich auf den Personalbestand unserer Gemeinde beziehen, zu vervollständigen, müssen wir noch nachtragen, daß die letztere im Laufe der Zeit auch durch Conversionen aus dem Schoße anderer Religionsparteien einen wenn auch nur geringen Zuwachs erhalten hat. Wir erwähnen in dieser Hinsicht, daß am 1. Mai 1840 der Handelsmann Joseph Steinmann hieselbst unter Annahme der Namen „Wilhelm Christian“, am 3. October 1852 der Klempnermeister Julius Joseph Wolf in Schwaan und am 6. Juni 1861 der Klempnermeister Ludwig Christian Gradenwitz in Ribnitz, sämmtlich früher der israelitischen Religion zugehörig, sich von Pastor Moz haben taufen lassen, und daß ein Gleiches durch mich an Fräulein Elisa Junod, Tochter des Landwirths Louis Henri J. in Neuchâtel, am 25. Juli 1885 geschehen ist, welche bis dahin der Religionsgemeinschaft der Darbysten angehört hatte.

Schon früher ist gelegentlich angeführt worden, daß die Gemeinde zur Unterhaltung ihres Kirchensystems von Alters her keine Steuern bezahlt] und daß auch observanzmäßig keine sog. Stolgebühren von ihr entrichtet werden. Die Leistungen dieser Art, welche bei uns herkömmlich sind, beschränken sich im Grunde nur darauf, daß bei den Sonn- und Festtagsgottesdiensten eine kleine Gabe in den Klingelbeutel] gelegt und bei den Communionen ebenso wie an den hohen Festtagen ein freiwilliges Opfer in den dazu ausgestellten Becken eingesammelt wird, und daß außerdem für die sog. reservirten Grabstellen eine Abgabe in Höhe von je 6 Mark bezahlt wird. Mitunter ist es auch vorgekommen, daß in Fällen, wo die Mittel der Kirchenkasse zur Bestreitung außergewöhnlicher Unkosten für bauliche Reparaturen u. dergl.] nicht ausreichten, zu diesen Zwecken Hauscollecten] veranstaltet wurden, welche nicht selten ein verhältnißmäßig hohes Erträgniß erzielten und hierdurch die Opferwilligkeit der Mitglieder in einem recht günstigen Lichte erscheinen ließen. Diese Opferwilligkeit hat sich aber auch noch dadurch bewährt, daß einige unserer Mitglieder zu Gunsten der Kirche lektwillige Verfügungen] erlassen bzw. dieselbe mit

Schenkungen von theilweise nicht unbedeutender Höhe bedacht haben. So erfahren wir aus Bruniers „Memoiren“, daß im Jahre 1863 zur Anschaffung einer neuen Orgel von einem Fräulein Bion 200 Thl. und von einem Fräulein Kramer die gleiche Summe gestiftet, von den übrigen Gemeindegliedern aber ein Betrag von 50 Thl. im Wege der Sammlung aufgebracht wurde. Fräulein Charlotte Bion, die zuletzt überlebende der Töchter des früheren Cantors d. N., setzte überdies die hiesige Gemeinde zu ihrer alleinigen Erbin ein. Nach ihrem am 25. April 1866 erfolgten Ableben ergab sich, wie aus einem diesbezüglichen Bericht des Kirchenvorstandes an die Allgemeine Landes-Receptor-Direction d. d. 19. September 1866 ersichtlich, nach Abzug der dort nachgewiesenen Passiva an reiner Erbschaft ein Gesamtbetrag von 1553 rth. 42¹/₄ ß: Cour., von welchem die Collateral-Erbsteuer mit 5 Procent gesetzlich zu entrichten war und in Höhe von 77 rth. 33 ß. 9 „, *„*thatsächlich abgeführt wurde, so daß dem Kirchenvermögen hierdurch ein Zuwachs von 1476 Thl. zu theil wurde. Aus früherer Zeit verdient in dieser Hinsicht noch erwähnt zu werden, daß die Demoiselle Sophia Charlotta Beckstein hieselbst in ihrem am 20. April 1792 errichteten Testamente der reformirten Kirche „das hinter dem von ihr bewohnten großen Borderhause befindliche kleine Haus praelegiret und vermacht“ hat. Aus einer Notiz im Finmanschen Kirchenbuche geht aber hervor, daß dieses Haus, in dessen Besitz der Kirchenvorstand bereits am 24. April desselben Jahres unmittelbar nach erfolgtem Ableben der Erblasserin gelangte, schon am 26. Dec. „an den Juden Meyer Hirsch“ verkauft worden ist. Der Erlös dafür im Betrage von 161 Thl. N. ²/₃ wurde der Kirchenkasse überwiesen und findet sich in der Jahresrechnung pro 1792 als Einnahmeposten gebucht. In gewissem Sinne kann man auch eine Schenkung im Betrage von 600 Thl. hierher rechnen, welche von dem verstorbenen Weinhändler Jäger herrührt, da dieselbe auf Grund eines früheren Erbvergleichs zwischen ihm und seiner Schwester Eleonore und aus deren Nachlaß gezahlt worden ist, und letztere unserer Gemeinde als Mitglied angehört hatte, mithin das erwähnte Kapital allem Anschein nach schon von dieser für die Kirche bestimmt worden war. Auch sonst dürfte sich aus den Kirchenrechnungen noch Manches ergeben, was zur Illustration der von unseren Gemeindegliedern bekundeten Freigebigkeit dienen könnte; doch hat die Zeit leider nicht ausgereicht, um eine genauere Untersuchung in dieser Richtung anstellen zu können. Dagegen ist hier noch anzuführen, daß von Seiten der Familie des verstorbenen Pastors Moz mehrfache zum Theil recht ansehnliche Spenden uns zugeflossen sind. Zunächst hat dieselbe nach dem Tode des Fräuleins Anna Moz im Jahre 1883 — 200 M. zur

freien Verwendung nach Abzug der Kosten für die angemessene Beforgung der Grabstätte der Verewigten geschenkt; da für Errichtung des Grabhügels 3 *M* und für Herstellung eines Denksteins 50 *M* gezahlt worden sind, so ist ein Ueberschuß von 147 *M* verblieben, welcher von uns größtentheils für wohlthätige Zwecke verausgabt worden ist. Ebenso hat der vor einigen Jahren in Hannover verstorbene Rentier Werner Moß im Jahre 1887 den Betrag von 500 *M* gestiftet den wir damals zur Schuldentilgung bei der Kirchenkasse verwendet haben. Auch von Seiten des Herrn Professors Dr. Moß in Zürich ist uns für die Armen der Gemeinde eine Gabe von 50 *M* zugeflossen. In gleicher Weise hat auch ein anderes früheres Mitglied der Gemeinde Herr Oberstabsarzt a. D. Bernard in Kößchenbroda unsere Armen mit 20 *M* bedacht, und von den Erben seines am 3. October 1892 in Krostock verstorbenen Bruders, des Oberförsters a. D. Bernard sind gemäß einer mündlichen Bestimmung ebenfalls für die Armen 100 *M* aus dem Nachlasse gezahlt worden, welche wir, um damit größeren Segen stiften zu können, vorläufig zinsbar angelegt haben. In neuester Zeit ist der Gemeinde noch eine werthvolle Schenkung zugefallen, indem der am 1. August v. J. hier selbst verstorbene Rentier Friedrich Kramer ein Kapital von 3000 *M* ihr durch letztwillige Verfügung zugewendet hat, welches bestimmungsmäßig zur Gründung bzw. Errichtung eines Hospitals oder einer ähnlichen milden Stiftung dienen soll. Dieses Geld ist zu Anfang dieses Jahres zur Auszahlung gelangt, und von den jährlich auflaufenden Zinsen desselben wird zunächst nur die Hälfte an bedürftige Mitglieder der Gemeinde vertheilt werden, während die andere Hälfte so lange dem Kapital zuwachsen soll, bis der Kirchenvorstand den Zeitpunkt für gekommen erachtet, mit der Gründung bzw. Errichtung einer derartigen Stiftung vorzugehen, wie sie dem edelmüthigen Sinne des Verewigten vorgeschwebt hat. Hiermit ist endlich die Möglichkeit gegeben, einen Plan zur Verwirklichung zu bringen, welcher bereits um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zu Gunsten unserer Gemeinde ins Auge gefaßt worden war, und zu dem in der Gegenwart um deswillen ein besonderes Bedürfniß vorliegt, weil die Mitglieder unserer Gemeinde von den Wohlthaten einer in hiesiger Stadt bereits bestehenden Stiftung dieser Art statutenmäßig ausgeschlossen sind. Leider jedoch kann vorläufig noch lange nicht davon die Rede sein, der Ausführung dieses Planes näher zu treten, da das uns zu diesem Zwecke zugewendete Kapital noch unzureichend erscheint; indessen wird es unser eifrigstes Bestreben sein, auf Mittel und Wege zu sinnen, um das in dieser Richtung schon von Alters her so dringend empfundene pium desiderium unter Gottes Beistand zu befriedigen.

Unter den Wohlthätern unserer Gemeinde, deren wir hier mit dem Gefühle der dankbarsten Pietät zu gedenken haben, nehmen aber unstreitig unsere Durchlachtigsten Landesherren die alleroberste Stelle ein. Seitdem der den Reformirten so wohlgeneigte Herzog Friedrich Wilhelm die Hand dazu geboten hatte, daß nicht bloß eine Niederlassung von Hugenotten in Mecklenburg erfolgte, sondern auch eine kleine deutsche Gemeinde die nächste Umgebung seiner Gemahlin bilden durfte, sind diejenigen Zusagen, welche bei Gründung dieser Gemeinden gegeben worden waren, in hochherzigster Weise beobachtet, ebenso ist es aber auch das unablässige Streben und Mühen unserer Fürsten gewesen, auf die weitere Erhaltung der nun einmal ins Leben gerufenen Gemeinde mit allen erdenklichen Mitteln Bedacht zu nehmen, und diese unermüdlache Fürsorge hat auch den Einzelnen gegenüber, unter denen insonderheit sämtliche Kirchenbeamten zu nennen sind, in nicht genug anzuerkennender Weise sich im Laufe von nunmehr zwei Jahrhunderten bezeugt. Schon aus der bisherigen Darstellung wird sich dies für jeden aufmerksamen Leser zur Genüge ergeben haben, da hier die unverkennbaren Beweise davon entgegen getreten sind, mit welcher fast beispiellosen Geduld man von Allerhöchster Seite selbst wenig bescheidenen Bittstellern entgegen getreten ist. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Fürsorge, deren sich die Gemeinde von Seiten der Landesherren zu erfreuen gehabt hat, vor Allem auch dadurch zu Tage getreten ist, daß die Einkünfte der Kirchenbeamten stets mit Rücksicht auf die veränderten Bedürfnisse eine entsprechende Vermehrung erfahren haben. So ist u. A. das Gehalt der Pfarrstelle für den gegenwärtigen Inhaber bis auf 3000 *M* erhöht worden, deren Zahlung aus der Großherzoglichen Renterei zu Schwerin erfolgt, nachdem schon früher die von Alters her üblichen Naturalbezüge in einer den Zeitverhältnissen durchaus entsprechenden Weise abgelöst worden waren. Auch die Kirchenkasse der Gemeinde hat bis auf den heutigen Tag sich einer weitgehenden Munificenz von oben her zu erfreuen; nicht bloß ist ihr, wie vorstehend nachgewiesen, die Zahlung des Gehaltes für den Pastor abgenommen, sondern auch diejenige des bei Weitem größeren Theiles des Cantor- und Küstergehaltes, und außerdem ist ihr seit dem Jahre 1872 ein widerruflicher jährlicher Zuschuß von 120 *M* bewilligt worden, welcher nunmehr an Stelle eines früher gelieferten Holzdeputates von jährlich 4 Faden Buchen-Brackholz gezahlt wird. Desgleichen hat Seine Königliche Hoheit der Höchstselige Großherzog Friedrich Franz II., nachdem er sich von der traurigen Finanzlage unseres Kirchenaerars überzeugt, dem letzteren seit 1876 einen widerruflichen jährlichen weiteren Zuschuß in Höhe von

230 *M* zugestanden, und dieser Zuschuß ist nach Ablauf der in Betracht kommenden Fristen regelmäßig und zwar zuletzt noch bis Johannis 1900 fortbewilligt worden, eine Munificenz, ohne welche es der Gemeinde überhaupt gar nicht möglich gewesen wäre, ihr Kirchensystem aufrecht zu erhalten. Indem wir diese Thatsachen registriren, können wir nicht umhin, auch an dieser Stelle unserm unterthänigsten Danke dafür Ausdruck zu geben, daß die landesväterliche Huld unserer Fürsten und ihrer Staatsregierung sich uns gegenüber mit so unendlichen Beweisen bezeugt hat. Zu diesen Beweisen müssen wir auch rechnen, daß dem gegenwärtigen Geistlichen der Gemeinde bei seinem Amtsantritte die Möglichkeit gewährt worden ist, der Großherzoglichen Wittwen-Instituts-Kasse zu Schwerin als Mitglied beizutreten und hierdurch die Zukunft seiner Lebensgefährtin einigermassen sicher zu stellen. Historisch mag hier noch nachgetragen werden, daß s. B. die Herzogin Wittve Sophie Charlotte auch die Armen der Gemeinde durch Stiftung eines Kapitals von 400 Rthl. bedacht hat, dessen Zinsen alljährlich am 16. Juli (dem Geburtstage der Hohen Stifterin) vertheilt werden sollten. Hierüber findet sich zunächst eine Notiz in dem Finmanschen Kirchenbuche vor, und es erhellt auch aus den schon öfter erwähnten Aufzeichnungen, betr. die Amtsverrichtungen des hiesigen Geistlichen, daß zu der Zeit, aus welcher diese Aufzeichnungen stammen, noch ein Kapitalbestand von 300 Thl. R. $\frac{2}{3}$ zu dem in Rede stehenden Zwecke vorhanden gewesen ist. Leider vermögen wir über den Verbleib dieses Geldes nichts anzugeben, da sich darüber bis jetzt nichts hat auffinden lassen. Thatsächlich besteht bei unserer Gemeinde schon seit langen Jahren keine derartige Stiftung mehr, was natürlich im Interesse der hilfsbedürftigen Mitglieder derselben sehr bedauert werden muß.

Im Verlaufe unserer Darstellung ist es schon des Oefteren zu Tage getreten, daß die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde trotz der vielen von den Landesherren erfahrenen Wohlthaten von jeher doch noch viel zu wünschen übrig gelassen haben. Die Ursachen hiervon dürften von vorneherein auf der Hand liegen. Wir haben gesehen, daß die Erwartungen, welche man von einer hugenottischen Niederlassung in den Mecklenburgischen Landen gehegt zu haben scheint, fast gar nicht in Erfüllung gegangen sind, daß vielmehr schon die ersten Einwanderer mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben, und daß in Folge dessen der bei weitem größte Theil derselben sich gar bald veranlaßt gesehen hat, der neuen Heimath den Rücken zu kehren und anderswo lohnenderen Erwerb nachzusuchen. So ist es gekommen, daß von den französischen An siedlern fast ausschließlich nur solche zurückgeblieben sind,

welche nicht so viel Mittel besaßen, um noch einmal den Wanderstab ergreifen und sich dem hiermit verbundenen Risiko aussetzen zu können. Aber auch diejenigen, welche zu der von der Herzogin Sophie Charlotte gegründeten deutschen Gemeinde gehört haben, sind allem Anschein nach keineswegs begütert gewesen, selbstverständlich mit Ausnahme derer, welche ihren Hofstaat im engeren Sinne gebildet haben. Aus den Verzeichnissen, welche aus der Zeit von Deinhardt bzw. Treviranus aufbewahrt sind, läßt sich dies mit ziemlicher Sicherheit beweisen. Aber auch sonst tritt uns in den Akten beständig die Klage entgegen, daß die Gemeindeglieder nicht im Stande gewesen sind, ausreichende Mittel zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse aufzubringen, und die vielen Bittschriften, welche uns dort begegnen, lassen aufs deutlichste erkennen, daß es mit den Klassenverhältnissen im Ganzen wie im Einzelnen sehr mangelhaft bestellt gewesen ist. Auch die Gegenwart bietet im Grunde kein anderes Bild dar; unter den in Büzkow selbst wohnenden Gemeindegliedern und deren Familien sind nur wenige, von denen man sagen kann, daß sie ihr gutes Auskommen haben, wogegen alle übrigen entschieden den ärmeren Schichten der Bevölkerung angehören. Aber auch von den auswärtigen Mitgliedern wird wohl ziemlich das Gleiche gelten; überdies stehen dieselben mit uns nur in einem äußerst losen Zusammenhange, ja der bei weitem größte Theil von ihnen ist uns trotz aller bisher zu ihrer Ermittelung aufgewendeten Bemühungen unbekannt geblieben, und selbst wenn wir sie ausfindig machen könnten, so würde es doch jedenfalls ausichtslos sein, sie um Beisteuern für unsere kirchlichen Bedürfnisse anzugehen. So ist es erklärlich, daß aus dem Schoße der Gemeinde nicht allzuviel für die Kirchenkasse erwartet werden kann, und daß die letztere sich ihrerseits ebenfalls in einer ziemlich dürftigen Lage befindet, daher sie eben zum größten Theile auf Subventionirung aus landesherrlichen Mitteln angewiesen ist. Unter diesen Umständen haben wir uns genöthigt gesehen, in letzter Zeit vielfach zu der opferwilligen Liebe unserer auswärtigen Glaubensgenossen unsere Zuflucht zu nehmen, und durch Gottes besonderen Segen sind diese Schritte insofern von günstigem Erfolge gewesen, als es uns dadurch möglich wurde, zunächst die gesamnte Schuldenlast, welche sich aus früheren Jahren bei unserer Kirchenkasse angehäuft hatte, nach und nach zu tilgen. Freilich ist hiermit nur ein wenn auch immerhin recht nennenswerther Theil derjenigen Aufgabe erreicht, welche wir zur Verbesserung unserer Finanzlage für unerläßlich erachtet haben, und es bleibt noch der gleich schwierige Theil derselben zu erledigen, bei dem es gilt, auf möglichste Ansammlung eines Kapitalbestandes Bedacht zu nehmen, der ausreichen würde, um unser Kirchenaerar

vor der Gefahr zu bewahren, durch ein ständiges Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe wieder in Schulden zu gerathen und so das Wiederaufleben der früheren Calamitäten zu erfahren. So wie die Dinge augenblicklich liegen, würde es sich zur Beseitigung einer derartigen Gefahr immer noch darum handeln, daß uns, wenn irgend möglich, eine Summe von mindestens 6000 *M* zugeführt würde, durch deren Zinsen wir in den Stand gesetzt werden könnten, ein bei uns leider immer noch vorhandenes jährliches Deficit endlich ganz zu beseitigen. Hiermit wären allerdings auch noch keineswegs die Bedürfnisse erschöpft, welche sich mit Rücksicht auf die Zukunft unserer Gemeinde ergeben haben, da wir, wie schon früher angeführt, noch eines größeren Kapitals benöthigt sind, um mit der Gründung eines Hospitals vorzugehen, in welchem altersschwache und erwerbsunfähige Mitglieder unserer Gemeinde untergebracht werden könnten. Wir enthalten uns jedoch an dieser Stelle einer detaillirten Darlegung der einschlägigen Verhältnisse, da sich vielleicht später Gelegenheit bieten wird, hierauf gegenüber unsern Gönnern und Freunden zurückzukommen. Wir versehen aber nicht allen Denen auf das innigste zu danken, welche uns durch mannigfaltige Unterstützungen dazu verholfen haben, daß wenigstens der drückendste Nothstand in unserer Finanzlage gehoben und damit auch der Hoffnung Raum gewährt worden ist, mit der Zeit noch weitere Fortschritte in der Besserung unserer Kassenverhältnisse zu erzielen. Daß dieser Dank in erster Linie dem Reformirten Bunde sowie dem Deutschen Hugenotten-Verein und den zu diesen beiden Vereinigungen gehörenden Gemeinden gebührt, und daß wir im Besonderen Anlaß haben, des hervorragenden Antheils zu gedenken, welchen unsere theuren Glaubensgenossen in Elberfeld und Barmen, in Magdeburg, Altona, Hamburg, Leipzig, Dresden und in den meisten Gemeinden der Niedersächsischen Conföderation sowie in der französischen Colonie der Reichshauptstadt u. a. m. bei der uns gespendeten Hülfe genommen haben, ist von uns wiederholt aus tiefgerührtem Herzen hervorgehoben und anerkannt worden, und der Erinnerung an die unermüdlche Liebe, welche uns von allen diesen Seiten bis auf die neueste Zeit erwiesen worden ist, wird in den Annalen unserer Gemeinde stets der ihr gebührende Platz gewidmet bleiben. Auch werden wir nicht vergessen, daß sich neuerdings selbst über den Ocean hinweg hülfreiche Hände uns entgegengestreckt haben, und somit der unauflöslche Zusammenhang zwischen den reformirten Glaubensgenossen in der alten und in der neuen Welt sich in herrlichen Zügen theilnehmender Bruderliebe bekundet hat.

Wir können es nicht unterlassen, der Wahrheit gemäß darauf aufmerksam zu machen, daß auch mehrere von denjenigen Pastoren, welche bei der hiesigen Gemeinde angestellt gewesen sind, aus ihren Privatmitteln Manches hergegeben haben, um der Kirchenkasse die sonst von Rechts wegen auf sie entfallenden Kosten zu ersparen und dadurch mittelbar zur Verbesserung der finanziellen Verhältnisse beizutragen. Einen rühmlichen Anfang hat in dieser Hinsicht der um unsere Gemeinde auch sonst sehr verdiente Pastor Moz gemacht. Er hat nicht nur zum Bau des Pfarrhauses aus eigener Tasche beigetragen, sondern nach erfolgter Errichtung desselben bis an sein Lebensende, mithin während eines Zeitraums von über 40 Jahren Miethsentschädigung in Höhe von 105 *M* an die Kirchenkasse entrichtet und die Kosten verschiedener Reparaturen, welche im Laufe dieser Zeit nothwendig wurden, freiwillig übernommen. Bei Gelegenheit der Neubesezung seiner Stelle kam es zur Sprache, daß die eben erwähnte Miethsentschädigung von ihm geleistet worden war, und es wurde mit Bezug hierauf durch hohen Ministerial-Erlaß vom 30. Juli 1866 bestimmt, daß dies in Zukunft wegfallen und dem Geistlichen eine völlig freie Wohnung gewährt werden sollte. Auch von seinem Nachfolger Happel gilt das Gleiche, daß auch er bei der Unzulänglichkeit der Kirchenkasse sich häufig veranlaßt gesehen hat, für das Pfarrhaus erforderlich werdende Reparaturkosten selbst zu übernehmen. Der gegenwärtige Geistliche aber hat sich ebenfalls von dem Grundsatz leiten lassen, daß es bei der notorischen Armuth der Gemeinde für ihn Ehrenpflicht sein müsse, aus den ihm von Gott verliehenen bescheidenen Mitteln zur Aufbesserung der hiesigen Verhältnisse nach Möglichkeit beizutragen. Da es sich bald nach seinem Amtsantritte als unumgängliche Nothwendigkeit herausstellte, in dieser Richtung Schritte zu thun und der hiesigen Gemeinde auswärts Gönner und Freunde zu schaffen, so hat er Jahre lang jede Gelegenheit benützt, um auf Conferenzen und bei sonstigen Versammlungen aus reformirten Kreisen den Nothstand der hiesigen Gemeinde zu theilnehmender Berücksichtigung zu empfehlen, und hat selbstverständlich die theilweise recht erheblichen Kosten, welche die Wahrnehmung dieser Angelegenheiten erforderte, selbst bestritten. Auch ist es sein Bemühen gewesen, das von ihm bewohnte Pfarrhaus jederzeit im besten baulichen Zustande zu erhalten; ebenso hat er dasselbe durch Anbau einer zweistöckigen Veranda erweitert und hierdurch die an sich schon großen Annehmlichkeiten, welche mit dem Nießbrauch einer so gefunden und zweckmäßigen Wohnung verbunden sind, noch zu vermehren gewußt, die Kosten für alles dieses aber wiederum auf seine eigene Kasse übernommen. Er erwähnt diese Thatfachen hier

lediglich in der Absicht, dadurch, wenn möglich, seinen dereinstigen Nachfolgern einen Antrieb zu geben, auf dem von ihm betretenen Wege zum Besten der Gemeinde fortzufahren, und spricht den herzlichen Wunsch aus, daß es dem Herrn gefallen möge, bei späterer Neubesetzung der hiesigen Pfarrstelle die Wahl der Gemeinde auf einen solchen Mann zu lenken, der beflissen ist, das in der letzten Zeit mit vieler Mühe und in uneigennütziger Hingebung unter Gottes Segen Errungene treu zu bewahren und erfolgreich weiter auszubauen!

Es dürfte hier der Ort sein, noch einmal summarisch des Besizes von Immobilien zu gedenken, dessen sich die Gemeinde zu erfreuen hat. Dieser Besiz ist allerdings verhältnißmäßig nicht gerade bedeutend zu nennen, da es sich zunächst nur um die Kirche und das Pfarrhaus handelt. Die Kirche, über deren Erbauung wir an anderer Stelle ausführlich berichtet haben, ist im Sommer 1891 von außen gründlich renovirt und hierbei auch die aus der Zeit Finmans herrührende Inscription am Frontispice wieder hergestellt worden. Dieselbe hatte unter dem Einflusse der Witterung nach und nach derartig gelitten, daß die Buchstaben schließlich nur mit großer Mühe zu entziffern waren, und man hatte sich deshalb zur Zeit des tiefsten Niederganges unserer Rassenverhältnisse genöthigt gesehen, das Ganze der Kostenersparniß halber einfach zu übertünchen. Glücklicher Weise hatte ein treues Mitglied der Gemeinde den Trieb in sich empfunden, die Inschrift ihrem genauen Wortlaute nach zu copiren, und diesem guten Einfall unseres jetzigen Küsters verdanken wir es, daß wir dieses Denkmal aus vergangenen Tagen zur Erinnerung für spätere Geschlechter wieder haben erneuern können. Wir haben hier noch einige andere Details in Bezug auf die innere Ausstattung des Kirchengebäudes und der Sakristei nachzutragen. Zunächst dürfte es die einheimischen Leser interessiren, daß bereits zu Finmans Zeiten in der Sakristei ein Heizofen aufgestellt wurde, dessen einzelne Nischen mit Szenen aus der biblischen Geschichte bemalt waren, und auf dessen Spitze eine Taube als das Sinnbild des heiligen Geistes schwebte. Für diesen Ofen war, wie sich bei der neuerdings vorgenommenen Durchforschung der Finmanschen Rechnungen über den Kirchenbau herausgestellt hat, ein Betrag von 21 Thl. R. $\frac{2}{3}$ an den Töpfer Hübenner und außerdem „dem Töpfergesellen, da er den Ofen in der Sacristey mühsam setzen müssen“ ein Douceur von 16 ß bezahlt worden. Da der gegenwärtig amtirende Geistliche entschieden der Ansicht war, daß dieses Inventarstück unserer Kirche einen besonders hohen Werth als Antiquität besaß, so nahm er die Gelegenheit wahr, dasselbe zu Ostern 1889 an den Herrn Grafen Polier auf Altenhagen, welcher

ein ausgesprochenes Interesse für derartige Kunstgegenstände besitzt, zum Preise von 300 *M* zu verkaufen und mit diesem Erlöse der damals überaus nothleidenden Kirchenkasse einen willkommenen Zuwachs zuzuführen. Als Ersatz hierfür erhielt der Pastor bald darauf von einer hochherzigen Gönnerin einen werthvollen Kamin mit weißer Marmorplatte geschenkt, welcher seitdem eine wesentliche Zierde des in Rede stehenden Gemaches bildet. Sodann ist noch anzuführen, daß die gegenwärtig im Gebrauch befindliche Orgel im Jahre 1863 von der Firma Winger in Wismar zum Preise von 650 Thl. hergestellt worden ist, während die zur Zeit der Erbauung der Kirche angefertigte und von Finman in seinem Promemoria erwähnte frühere Orgel an die Gemeinde in Käuflu käuflich überlassen wurde. Daß zur Anschaffung dieser neuen Orgel mehrere namhafte Beihülfsen aus der Gemeinde selbst hergegeben worden sind, hat bereits früher Erwähnung gefunden, und es ist in dieser Hinsicht noch nachzutragen, daß auch der Magistrat unserer löblichen Stadt zu dem gleichen Zwecke ein ansehnliches Geschenk in Höhe von 200 Thl. aus der Kammereikasse angewiesen hat. In der Nähe des Orgelchors und zwar zu beiden Seiten desselben befanden sich beim Amtsantritte des jetzigen Geistlichen zwei gußeiserne Heizöfen, welche nach neueren Ermittlungen aus dem Jahre 1846 stammten und mit der Zeit in recht schadhafteu Zustand gerathen waren. Um dieser Defen willen hatte man bei Gelegenheit einer baupolizeilichen Revision im Jahre 1874 vorgeschrieben, daß an Stelle der bisherigen in eine einzige Oeffnung mündenden Schornsteine zwei dergleichen gesondert aufgeführt würden; die Ausführung dieser Vorschrift hatte jedoch den Uebelstand mit sich gebracht, daß die Vorderfront der Kirche durch einen dieser Schornsteine, dessen Höhe selbstverständlich derjenigen des Daches entsprechen, ja noch darüber hinausragen mußte, im hohen Grade verunziert worden war, ein Anblick, der mich oft mit großer Unlust erfüllt hat. Nachdem wir nun uns vorläufig damit hatten begnügen müssen, im Jahre 1886 die beiden schadhafteu Defen einer gründlichen Reparatur zu unterziehen, trat an uns im Herbst 1897 die Nothwendigkeit heran, an Stelle der nunmehr ganz unbrauchbar gewordenen Defen einen neuen anzuschaffen, der nach sachverständigem Urtheil zur Beheizung des ganzen Raumes ausreichend erschien und sich auch in dieser Hinsicht einigermaßen bewährt hat, und so wurde es möglich, den an der Vorderwand des Gebäudes früher angebracht gewesenem zweiten Ofen und damit zugleich den von diesem ausgehenden Schornstein vollständig zu beseitigen und so auch dem unerquicklichen Anblick der Vorderfront ein Ende zu bereiten. Wir möchten hier beiläufig erwähnen, daß die bei uns von Alters her übliche Beheizung der Kirche, welche

mit nicht allzu großen Unkosten verbunden war, aus dem Grunde ziemlich vortheilhaft für uns gewesen ist, weil, so lange die hiesige Stiftskirche noch nicht mit Heizungseinrichtungen versehen war, manche Mitglieder dieser Gemeinde sich veranlaßt gesehen haben, während der Winterszeit unseren Gottesdienst zu besuchen, und hierdurch die Einnahmen des Klingenbentels eine gewisse Aufbesserung erfahren haben.

Das Pfarrhaus kann man ebenfalls wie das Kirchengebäude zu den werthvollsten Besitzthümern der Gemeinde rechnen. Wie wir schon früher angegeben haben, ist die Erbauung desselben dem seligen Pastor Moz zu verdanken, welcher bald nach seinem Amtsantritte mit größtem Eifer danach strebte, für sich und seine Nachfolger eine bleibende Wohnstätte zu beschaffen. Da die Mittel der Gemeinde hierzu schon damals nicht ausreichend schienen, so suchte er eine Audienz bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Friedrich Franz I. nach, um diesen für den ihm vorschwebenden Plan zu gewinnen und zugleich um Gewährung eines Theiles der erforderlichen Materialien zu bitten. Bei dieser Audienz führte er, wie ich aus dem Munde seines jüngsten Sohnes in Zürich erfahren habe, den Grund ins Feld, daß die Oberhäupter der übrigen im Lande vertretenen Confessionen im Besitz von Dienstwohnungen wären, und daß es deshalb wohl in der Billigkeit läge, auch dem Oberhaupte der Reformirten zu einer solchen zu verhelfen. Dieses Argument schlug bei dem für Humor nicht unempfänglichen Landesherrn durch, und Serenissimus fand ein solches Wohlgefallen an dem freimüthigen Manne, daß er ihm das Versprechen abnahm, sich jedesmal persönlich zu melden, wenn er zufällig an demselben Orte wie der Großherzog anwesend wäre. Moz hatte somit erreicht, daß die Erbauung eines Pfarrhauses im Prinzip zugestanden worden war; doch sollte die Ausführung immer noch mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein. Nach den damaligen Gepflogenheiten wurde der lutherische Consistorialrath Ackermann in Schwerin beauftragt, den Bauplan und den Kostenanschlag zu prüfen, und dieser Herr brachte so viel Gegengründe vor, daß es wirklich einige Zeit den Anschein hatte, als ob das Project des Pastors Moz an entscheidender Stelle wieder aufgegeben werden könnte. Doch war der Mutterwitz des letzteren dem Scharfsinn seines Gegners wohl gewachsen, und namentlich konnte er mit Erfolg geltend machen, daß der Consistorialrath Ackermann überhaupt nicht befugt wäre, den Plan aus diesem Fundamente anzugreifen, nachdem Serenissimus bereits seine Einwilligung gegeben hätte, daß mit dem Bau eines reformirten Pfarrhauses vorgegangen würde. Allerdings nöthigt uns die eigene Wahrheitsliebe jetzt das Zugeständniß ab, daß Ackermann mit der von ihm ausgesprochenen

Beforgniß, das Vermögen der Gemeinde könnte vielleicht durch Ausführung des Moz'schen Planes eine allzu große Schmälerung erfahren, und auch in Zukunft würden die Kosten für nothwendige Reparaturen bei einem so geräumigen Hause sich verhältnißmäßig zu hoch stellen, im Grunde nicht ganz Unrecht gehabt hat. Nichtsdestoweniger müssen wir es aber doch als einen besonderen Segen empfinden, daß es dem reformirten Geistlichen in Bützow vergönnt ist, ein so zweckmäßig angelegtes und selbst für größere Familien ausreichendes Heim benutzen zu dürfen. Aus der „Berechnung des Pfarrhausbaues 1825 bis 1827“, abgeschlossen am 2. Januar 1828, welche heute noch bei den Akten vorhanden ist, führen wir an, daß zu diesem Bau ansehnliche Gaben im Gesamtbetrage von 442 Thl. 16 ß von verschiedenen anonym gebliebenen Gönnern, die zum größten Theile nicht der Gemeinde angehörten, ferner aus dem Alerar der Hamburger deutsch-reformirten Gemeinde 33 Thl. 16 ß sowie von mehreren Gliedern der französisch-reformirten Gemeinde in Hamburg 66 Thl. 39 ß und vom Pastor Moz selbst 638 Thl. 25 ß beigesteuert worden sind, und daß die Baukosten im Ganzen sich auf 3421 Thl. belaufen haben. Das im Ganzen 70 □ Ruthen umfassende Grundstück, an dessen nach der Pfaffenstraße zu belegener Front der Bau aufgeführt worden ist, und zu welchem der hinter dem Hause befindliche Garten gehört, war im Anfange dieses Jahrhunderts Eigenthum des um unsere Stadt sehr verdienten Senators Zarncke, dessen Enkel, der berühmte Literatur-Historiker Geheimer Hofrath Dr. Zarncke in Leipzig, mich im Spätsommer 1889 mit seinem Besuch beehrte, um die dereinst seiner Familie gehörig gewesenen Liegenschaften persönlich in Augenschein zu nehmen. Die Gemeinde hatte das Grundstück laut Kaufvertrags vom 3. October 1825 von dem Pastor und Magister Maßmann hier selbst für den Preis von 350 Thl. erstanden, welche bei der Totalsumme von 3421 Thl. mit eingerechnet sind. Nach heute steht in diesem Garten eine Anzahl von Obstbäumen werthvollerer Gattungen, welche s. B. von dem Ahnherrn der Familie Zarncke angepflanzt worden sind und bei dem Genuß ihrer überaus wohlschmeckenden Früchte ein lebhaftes dankbarer und doch zugleich wehmüthiger Erinnerung an den ersten Besitzer hervorrufen, der in den Zeiten der Napoleonischen Drangsal nach und nach sein ganzes mit so viel Fleiß und Umsicht erworbenes Vermögen eingebüßt hat.

Aus einem Nachtrag zur Baurechnung, welcher aus der Feder des Pastors Moz herrührt und ebenso wie diese selbst das Datum des 2. Januar 1828 aufweist, müssen hier noch folgende Sätze eingefügt werden, welche sich auf die von Serenissimus Allergnädigst geschehenen Bewilligungen u. dgl. beziehen: „Nicht berechnet sind:

80,800 Mauersteine	} sämtlich von Sr. Königl. Hoheit huldreichst geschenkt.
22,500 Dachsteine	
6,644 Fuß Tannenholz	
1,512 Fuß Eichen Bauholz und Planken	
20 Extrasuhren	

Ferner zu 5,700 Fuß Bretter das Holz geschenkt vom H. Baron von Herzele auf Vietgest hinter Güstrow. Dann eine große Zahl von Freisuhren, theils von den beiden gegenwärtigen Mit-Vorstehern der Kirche“ (J. Kramer und H. Brunier), „theils von andern Einwohnern Büzows, theils von benachbarten Bauerschaften unentgeltlich geleistet.“ Auch aus dieser Bemerkung erhellt hinlänglich, wie sehr wir Veranlassung haben, unserem damaligen Landesherrn für die von ihm bewiesene Munificenz schuldigen Dank zu zollen. Das neugebaute Haus wurde bereits unter dem 1. October 1827 in die Brand-Assecurations-Gesellschaft der mecklenburgischen Städte eingeschrieben und zum Betrage von 4000 Thl. R. $\frac{2}{3}$ gegen Feuersgefahr versichert. Seit dem Herbst 1887 sind wir, weil die zu zahlenden Beiträge für unsere Kirchenkasse damals allzu hoch waren, aus dieser Versicherung ausgeschieden und haben von da ab das Pfarrhaus nebst den Nebengebäuden bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Gotha in Höhe von 25 670 M versichert. Im Uebrigen ist es unser Bestreben gewesen, das Pfarrhaus gerade so wie das Kirchengebäude in gutem baulichen Zustande zu erhalten, was uns nach dem Zeugniß aller competenten Beurtheiler auch thatsächlich gelungen ist. In früheren Zeiten haben sich die Geistlichen aus dem Nießbrauch dieses Grundstücks noch dadurch eine Verbesserung ihrer Einkünfte zu verschaffen gewußt, daß sie Böglinge des hiesigen Real-Gymnasiums in Pension nahmen. Der gegenwärtige Pastor hat anstatt dessen einige in dem Erdgeschoß belegene Zimmer für einen billigen Preis vermietet, da er bei den hiesigen Theurungsverhältnissen einen derartigen Zuwachs seines Einkommens durchaus nicht entbehren kann, und es überdies für das Gebäude von Vortheil ist, wenn sämtliche Räumlichkeiten desselben bewohnt werden. Der zu dem Grundstück gehörige Garten ist von ihm nach dem Plane eines sehr tüchtigen Fachmannes im Jahre 1892 neu eingerichtet, und die Kosten hierfür sind aus seinen Privatmitteln bestritten worden.

Der Kirchhof, der letzte Bestandtheil des der Gemeinde gehörigen Immobilienbesitzes, befand sich ursprünglich vor dem Rühner Thore und zwar in einer Gegend, wo schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Papierfabrik errichtet war, deren in den Akten mehrfach Erwähnung

geschieht. Das betreffende Terrain war aber theilweise auch den Orts-
eingefessenen des nahe belegenem Dorfes Neuendorf und dem adligen
Gute Steinhagen zur Benutzung überwiesen. Aus einem im hiesigen
Stadt-Archive befindlichen Aktenstücke, welches hierauf Bezug hat, wollen
wir nachstehend einige Details anführen, welche über die damaligen
Verhältnisse Licht verbreiten und auch für die schon in jener Zeit vor-
handen gewesenen finanziellen Nöthe der Gemeinde höchst charakteristisch
sind. Schon am 20. August 1772 berichtet das Amt Büthow-Rühn
an den Herzog, daß der hier in Rede stehende Kirchhof „seit einigen
Jahren ohne alle Befriedigung, so daß zum allgemeinen Abscheu, die
Gräber nicht vor Hunden und Schweinen sicher seien“, und unterbreitet
ihm die dieshalb vom Pastor Finman gemachten Vorschläge, welche
darauf hinausgehen, daß, da das zum Kirchhof bestimmte Terrain zu
dieser Absicht viel zu groß sei, davon vorne an der Straße ein Platz
abgenommen werden möchte, „worauf man zwei Buden bauen könnte,
und daß eine Befriedigung von Feldsteinen hergerrichtet und zu diesem
Zwecke die von einem abgebrochenen Thurm des Schlosses noch übrigen
Steine geschenktweise überlassen werden möchten.“ Da sich hierauf bald
herausstellt, daß die erbetenen Steine inzwischen bereits durch Professor
Dyhsen verkauft sind, so ruht die Sache einstweilen, und erst am
20. März 1779 unterbreitet Finman den Büthow-Rühnschen Beamten
anderweitige Vorschläge: „Vorn an der Straße oder am Damm ein
Geländer von Bretter, etwa 6 bis 7 Fuß hoch in der Mitte mit einem
Thorwege versehen,“ ziehen zu lassen. Ferner das Ende nach der Papier-
mühle hiß an den Gaeblerschen Zaun entweder auch mit Bretter, oder
allenfalls mit Pallisaden. Dan hinten an dem See herum mit einem
tüchtigen Zaun oder Hackelwerk, oder auch Pallisaden“ (sic). „Die
Vertheilung in die Unkosten könnte wohl unsers Bedünkens nicht anders
geschehen, als daß eine jegliche Parthey sowohl zu dem einen, als andern
das Seine beytrüge, dabei wir der Hoffnung leben, daß Sens., da es
ein publicquer Ort ist, das Holz zu die Ständer, desgleichen Pallisaden
und Pfähle auf unterthänigste Vorstellung gndst. reichen lassen würden.“
Herzog Friedrich, an welchen sich Finman mit seinen Kirchenvorstehern
unter dem 31. März 1779 mit einer Eingabe in dem gleichen Sinn
gewandt hat, genehmigt die von ihm eingebrachten Vorschläge unter dem
3. April dess. Jahres. Aber selbst im Jahre 1780 ist man noch nicht
so weit gekommen, die Kosten für Errichtung der Zäune und Hecken,
welche sich im Ganzen auf 56 Rth. 44 ß belaufen, repartiren zu können,
und schon hat der Papiermüller Gähler eine neue Calamität bereitet,
indem er eigenmächtig einen „Steg über den Zaun“ hat anbringen lassen,

„um über den Kirchhof Stroh, Heu u. dgl. aus seiner Scheune holen zu können. Ja sogar hat man hinterwärts des Kirchhofes an zwei Stellen den auf dem aufgeworfenen Graben gesetzten Zaun von Dorn niedrigerissen und treibt die Schaafe darauf, denen die Ochsen, Pferde, Füllen und Schweine, wie vor diesem, bald folgen werden.“ Dies die eigenen Worte Finmans in einem Bericht vom 15. Juni 1780, in welchem er zugleich darauf aufmerksam macht, daß für die abgezweigten Parcellen sich bisher keine Käufer gefunden haben. Mit Bezug hierauf schlägt er nun vor, aus diesen Parcellen zwei Gärten zu machen und letztere zu vermietthen, „davon die Befriedigung des Kirchhofes nach diesem könnte mit beschaffet werden“. Auch mit diesem Vorschlage erklärt man sich höheren Orts einverstanden, und am 24. Dec. 1781 läßt das Amt Rühn den von der „Dorffschaft Niendorff zusammengebrachten Antheil von 19 Rth. 9 $\frac{2}{3}$ “ durch den Amtspfortner Groth an den Pastor Finman abführen, damit die betheiligten Handwerker endlich befriedigt werden können. Aber noch 1782 (24. Februar) wiederholen sich die Beschwerden gegen Gaebler, „der über die Gräber herfahren läßet, Wege machet und Vieh darauf gehen läßet“, und es stellt sich die Nothwendigkeit heraus, die inzwischen angelegten Gärten befriedigen zu lassen, „hierzu werden 200 Pfähle nöthig sein mit dem was hinten vor der Scheune des Papiermüllers muß gemacht werden.“ In einer Eingabe vom 10. März 1782 bittet Finman den Herzog, 150 eichene Pfähle aus der herzogl. Forst anweisen zu lassen, welchem Gesuche schon am 12. März Allernädigst deferiret wird. Doch am 2. December 1783 sieht sich Finman schon wieder genöthigt, Beschwerde führend vor das herzogl. Amt zu treten: „Mit unserm Kirchhof siehet es allwieder jämmerlich auß und ist er wieder der vorige Tummelplatz der Schweine, welche die frischen Gräber immer sofort mit der Erde gleich machen und darin nach Gefallen wühlen“. Er bittet um Hülfe, „damit dieser unser Kirchhof nicht länger zu einem so ärgerlichen Spektakel liegen und die Todten-Gebeine nicht weiter heunruhiget werden mögen.“ Hierauf scheint jedoch nicht sobald etwas erfolgt zu sein; denn unter dem 27. Dec. 1784 wird von den Kirchenvorstehern ein Pro Memoria in derselben Angelegenheit eingereicht, in welchem davon die Rede ist, „daß die übrigen Interessenten die Absicht haben, ein jeglicher ihren Theil bei der gegenwärtigen Befriedigung unsers gemeinschaftlichen Kirchhofes mit einer Mauer von Feldsteinen wollen versehen zu lassen“, wogegen die reformirte Gemeinde, da sie keine eigene Anspannung hätte und es ihr deshalb zu kostbar würde, ihren Theil davon durch einen Zaun befriedigen will. Hieraus ist aber dem Anschein nach nichts geworden; denn Finman

erbietet sich schließlich am 3. Juni 1786: „daß wir, da uns alle die einmahlige Befriedigung unsers Gemeinsh. Kirchhofes so sehr am Herzen lieget, für dieses Mal die Halbscheid derer zu verwendenden Kosten auf uns nehmen wollen“. Dieser Vorschlag ist das Letzte, was sich in dem betr. Aktenstücke vorfindet; Finman selbst ist wenige Monate darauf verstorben, und von seinem langjährigen Sorgenkinde, dem damaligen Friedhof der Gemeinde, berichtet uns keine weitere schriftliche Kunde. Nur ein Vermerk vom 2. November 1800 besagt, daß der Leibarzt Graumann die betr. Akten „wegen der Verlegung des Bühowschen Stadtkirchhofes außerhalb der Stadt einzusehen wünschte“; man scheint sich also bereits damals mit diesem Project getragen zu haben, welches dann allerdings erst im Jahre 1808 zur Ausführung gelangt ist. Der alte Friedhof, auf welchem so viele Generationen hindurch die Angehörigen sowohl der französischen als auch der deutschen Gemeinde ihre letzte Ruhe gefunden hatten, hat demnach nicht mehr lange seinen Zweck erfüllen können und ist in einen Garten umgewandelt worden, der gegenwärtig zu dem Grundstücke der Bleedschen Papierfabrik gehört.

Auf dem neuen Kirchhofe ist, wie es in § 2 Alinea 2 des unter dem 27. August 1862 oberbischöflich bestätigten „Revidirten Regulativs für die Benutzung des Friedhofes vor dem Rühner Thore“ heißt, der „Platz sub Nr. 29 (sfr. den Plan) der reformirten Gemeinde zur Benutzung überwiesen“ worden. Trotz großer meinerseits angewandter Mühe habe ich weder bei dem Großherzoglichen Amt noch bei dem Magistrat hierselbst irgend welche Akten, betreffend den neuen Kirchhof, auffinden können, und es hat sich deshalb nicht feststellen lassen, unter welchen Modalitäten die Ueberweisung des eben erwähnten Platzes an unsere Gemeinde erfolgt ist. Aus dem Umstande, daß nach § 2 Alinea 1 des Regulativs „der . . . Friedhof in seiner ganzen Ausdehnung, wie solche der aufgemachte Friedhofs-Plan nachweist, Eigenthum der Stiftskirche zu Bühow ist“, glaubt Herr Pastor Dehn folgern zu dürfen, daß unserer Gemeinde kein wirkliches Eigenthumsrecht an dem ihr „zur Benutzung überwiesenen“ Platze zustände, und der Wortlaut scheint allerdings der von ihm ausgesprochenen Ansicht zur Seite zu stehen. Indessen hat Herr Stadtsecretair a. D. Müller hierselbst, welcher bis auf den heutigen Tag als Kirchen-Deconomus der hiesigen Stiftsgemeinde fungirt und als solcher mit den einschlägigen Verhältnissen sehr genau vertraut ist, in einem Berichte vom 12. Juni 1866, der von ihm für den Vorstand unserer Gemeinde aufgesetzt worden ist, sub c. „den Friedhof vor dem Rühner Thore, soweit derselbe für die reformirte Gemeinde bestimmt ist“, unter den der Gemeinde gehörigen Grundstücken aufgeführt und hierdurch

bekundet, daß er in Bezug auf den hier berührten Punkt einer Auffassung huldige, welche von derjenigen des vorhin genannten Herrn wesentlich abweicht. Ich bin auch überzeugt, daß man f. B. bei Ueberweisung des erwähnten Platzes höheren Orts der diesbezüglichen Zusagen eingedenk gewesen ist, welche vom Herzog Friedrich Wilhelm an die damals eingewanderten Hugenotten gegeben worden sind, und daß man somit nicht die Absicht gehabt hat, unserer Gemeinde das Dispositionsrecht an dem mehrfach erwähnten Platze irgendwie zu schmälern oder einzuschränken. Im Uebrigen bin ich geneigt, den ganzen Differenzpunkt für eine sog. „Doctorfrage“ zu erachten, da uns wohl kaum die Gefahr drohen dürfte, daß von irgend einer Seite damit Ernst gemacht würde, uns aus dem einmal zugewiesenen Terrain zu verdrängen oder eine Aufhebung des bisherigen Verhältnisses herbeizuführen. Im Einklang mit dem Arrangement, welches bei dem früheren Kirchhof der Gemeinde bestanden hatte, ist übrigens auch diesmal der für die Reformirten bestimmte Platz in unmittelbarer Nähe desjenigen für die Neuendorfer und Steinhäger gelegt worden und hat ursprünglich das äußerste Ende des ganzen Friedhofsgebietes eingenommen; in Folge der allmählichen Erweiterung des letzteren befindet sich dieser Platz gegenwärtig in der Mitte des ganzen bisher zur Benutzung gekommenen Areal. Eine besondere Einfriedigung bezw. Abgrenzung gegen die übrigen Theile des Kirchhofs ist nicht vorhanden. Von Seiten der Friedhofs-Verwaltung sind uns auch bisher niemals irgend welche Vorschriften darüber gemacht worden, in welcher Weise wir über den uns eingeräumten Platz zu verfügen hätten. Leider ist von unserer Seite in früheren Zeiten nicht viel geschehen, um auf diesem Platze eine gehörige Ordnung zu unterhalten. Vor meinem Amtsantritte bestand vielmehr die Observanz, daß es jedem Gemeindegliede überlassen blieb, die in seiner Familie vorkommenden Beerdigungen an irgend einer beliebigen Stelle vorzunehmen, was gewöhnlich mit Vorliebe in der Nähe derjenigen Grabstätten geschah, welche schon anderweitig von derselben Familie benutzt worden waren. So kam es, daß vielfach frische Gräber neben ganz alten mitunter schon eingesunkenen aufgerichtet wurden, und daß es in Folge dessen unmöglich war, die letzteren zu beseitigen. Diesen Uebelständen ist neuerdings dadurch abgeholfen worden, daß man sich gewöhnt hat, die frischen Gräber der Ordnung gemäß reihenweise aufzuführen, wovon nur in dem Falle eine Ausnahme gemacht wird, wenn jemand sich in der Nähe der für einen theuren Angehörigen benutzten Grabstätte eine oder mehrere andere dergl. reservirt und hierfür die herkömmliche Gebühr entrichtet, wobei aber auch darauf Bedacht genommen wird, die Grabhügel möglichst reihenweise

zu errichten. Im vorigen Jahre haben wir endlich dazu gelangen können, einen größeren Theil des uns überwiesenen Raumes von Gestrüpp und abgestorbenem Gehölz befreien und planiren sowie unkenntlich gewordene Grabsteine entfernen zu lassen, wodurch ein lange gehegtes Bedürfniß seine Befriedigung gefunden hat. Es wird unser Bestreben sein, allmählich auf unserem Gebiete eine ähnliche zweckmäßige Ordnung einzuführen, wie sie unter der musterhaften Verwaltung des Provisorates der hiesigen Stiftskirche auf dem übrigen Friedhofsgebiete von jeher stattgefunden hat.

9. Schluß.

- c äußere Erlebnisse und innere Entwicklung in neuester Zeit.
Verhältniß zur Landeskirche. Bevorstehendes Jubiläum.

Die Gemeinde, über deren Kirchenpersonal, Parochialrechte und Vermögensverhältnisse vorstehend des Näheren berichtet worden ist, hat von äußeren Ereignissen im Laufe der hier besprochenen Periode nicht allzu viel erlebt. Am 1. September 1871 ist es ihr durch die Gnade Gottes vergönnt gewesen, das hundertjährige Bestehen ihres Gotteshauses festlich begehen zu dürfen; Herr Pastor Happel hat damals vor einer besonders zahlreichen Versammlung, zu welcher auch von auswärts eingeladene Gäste erschienen waren, die Jubelpredigt gehalten. Außerdem bewahrt sie die dankbare Erinnerung an zwei fürstliche Besuche, welche sie die Ehre gehabt hat in ihrer Kirche empfangen zu dürfen: im Jahre 1842 Seine Königliche Hoheit den Großherzog Friedrich Franz II., welcher bald nach seinem Regierungsantritte die Stadt Bügow mit Allerhöchsteiner Gegenwart erfreute und bei dieser Gelegenheit unser Gotteshaus eingehend besichtigte, und Seine Hoheit den Herzog-Regenten Johann Albrecht, welcher am 5. August v. J. uns zu unserer größten Freude die gleiche Auszeichnung zu theil werden ließ. —

Was das innere Leben der Gemeinde betrifft, so haben sich in Bezug auf dasselbe keine bemerkenswerthen Wahrnehmungen ergeben. Die Civilstandsgesetzgebung hat insofern keinen ungünstigen Einfluß gehabt, als die Gemeinde ihre alten kirchlichen Sitten aufrecht erhalten hat, und sowohl Taufen als Trauungen in hergebrachter Weise vollzogen worden sind, ohne daß es hierzu einer ausdrücklichen Mahnung von Seiten des Geistlichen bedurft hätte. Seit meinem Amtsantritte habe ich auch darauf gehalten, daß keine Beerdigung Erwachsener ohne Mit-

wirkung des Pastors vorgenommen wird. Um das Interesse an den Angelegenheiten der Gemeinde zu heben, haben wir i. J. 1886 begonnen, sog. Hausväterversammlungen abzuhalten, welche anfänglich auf den 31., später zum Andenken an das Edict von Potsdam auf den 29. October jeden Jahres gelegt wurden. Es wird hierbei regelmäßig ein Vortrag gehalten, welcher sich über die in der reformirten Gesamtkirche hervorgetretenen wichtigeren Ereignisse verbreitet. Außerdem haben wir zweimal (1888 und 1890) Familienabende veranstaltet, zu denen sämmtliche erwachsene Mitglieder der Gemeinde eingeladen wurden. Ich berichtete bei diesen Gelegenheiten über Reisen, welche ich theilweise im Interesse der Gemeinde unternommen hatte. Die Kosten, welche die Bewirthung der Anwesenden verursachte, wurden durch freiwillige Beiträge aufgebracht. So Gott will, gedenken wir später möglichst alljährlich auch solche Familienabende abzuhalten, weil die Erfahrung beweist, daß dadurch ein innigerer Zusammenhang zwischen den der Gemeinde angehörigen Familien herbeigeführt und eine regere Theilnahme für kirchliche Dinge erweckt wird.

Bei den Hausväterversammlungen sind manche wichtige Gegenstände zur Verhandlung gekommen, die zum Theil aus ihrer eigenen Mitte angeregt wurden. So hat man sich im Jahre 1887 dahin geeinigt, als Grundlage des Bekenntnisses den Heidelberger Katechismus anzunehmen und hierdurch eine frühere Unsicherheit zu beseitigen, welche durch die Unkenntniß über die geschichtlichen Antecedenzien hervorgerufen worden war. Es war einfach in Vergessenheit gerathen, daß die Vorfahren, soweit sie hugenottischen Ursprungs waren, neben der discipline des églises réformées de France auch die Confession von La Rochelle mitgebracht hatten, und daß auch bei der deutschen Hofkirchengemeinde ganz unzweifelhaft der Heidelberger Katechismus in Geltung gewesen war. Der jetzige Pastor sah sich deshalb veranlaßt, den Hausvätern die Frage vorzulegen, welchem von beiden Bekenntnissen sie von jetzt ab den Vorzug geben wollten, und, ohne daß von seiner Seite irgend welche Beeinflussung stattfand, erklärte sich die Versammlung einstimmig bereit, das Bekenntniß der deutschen reformirten Kirche zu dem ihrigen machen zu wollen, ein Beschluß, der insofern besonders willkommen war, als die dem Pastor s. J. ausgestellte Vocation die ausdrückliche Verpflichtung enthielt, in Predigt und Jugendunterweisung sich nach den Lehren gerade dieses Bekenntnißbuches zu richten. Bei derselben Gelegenheit trat die Gemeinde auch dem i. J. 1884 gegründeten Reformirten Bunde bei und bekundete hierdurch ihre innige Antheilnahme an den Bestrebungen, welche von dieser bedeutsamen Vereinigung ins Auge gefaßt werden. In ähnlicher Weise hat sich die Sympathie für den Deutschen Hugenotten-Verein

bei uns bethätigt, welcher im September 1890 errichtet worden ist. Nicht bloß hat der Kirchenvorstand sich diesem Vereine unmittelbar nach seiner Gründung angeschlossen, sondern es sind auch alle diejenigen Gemeindeglieder demselben beigetreten, bei denen die französische Abstammung entweder feststeht oder auch nur vermuthet wird, wie letzteres beispielsweise bei Herrn Düvel der Fall ist, dessen Name wahrscheinlich auf ein ursprüngliches Duval zurückgeführt werden muß. Wie schon früher erwähnt, ist uns sowohl von dem Reformirten Bunde als auch von dem Deutschen Hugenotten-Verein mannigfache Unterstützung in finanzieller Hinsicht zu theil geworden, und auch der jetzige Pastor hat sich bei Wahrnehmung der von beiden Vereinen abgehaltenen Conferenzen vielfacher Anregung zu erfreuen gehabt und erinnert sich mit dankbarster Befriedigung der vielen schönen Stunden, welche er in brüderlicher Gemeinschaft mit geistig hochstehenden und der hiesigen Gemeinde wohlgeneigten Theilnehmern dieser Conferenzen verlebt hat.

Zu den Einrichtungen, welche in neuerer Zeit zum Besten der Gemeinde getroffen sind, gehören auch die Gründung eines Parochial-Armenvereins, welche i. J. 1886 stattfand, sowie die Einführung alljährlicher Weihnachtsbescherungen und die Errichtung einer Jugend- und Volksbibliothek. Die Nothwendigkeit, für die Gemeinde auch eine besondere kirchliche Armenpflege zu organisiren, hatte sich schon lange fühlbar gemacht; aber bei der geringen Anzahl solcher Personen bezw. Familien, von denen etwaige Beihülfen für diesen Zweck zu erwarten waren, erschien die Ausführung eines derartigen Planes fast aussichtslos. Da kam ich auf den Gedanken, fortlaufende Predigten über christliche Armenpflege zu halten und hiermit so lange fortzufahren, bis aus dem Schoße der Gemeinde heraus eine Anregung zu dem Zwecke erfolgen würde, daß man der Sache mit Gottes Hülfe näher treten wollte. Nachdem ich die vierte Predigt in dieser Absicht gehalten hatte, meldete sich eine der für derartige Ideen empfänglichsten Frauen bei mir, um zu erforschen, in welcher Weise der mir vorschwebende Plan wohl am zweckmäßigsten auszuführen sein würde. Nun suchten wir gemeinschaftlich noch andere Frauen und Jungfrauen für diese Angelegenheit zu interessiren und erzielten hiermit bald einen günstigen Erfolg. Auf einer Missive, die an sämmtliche besser situirte Gemeindeglieder gerichtet wurde, erklärten sich die meisten bereit, jährlich einen kleinen Beitrag zu leisten. Der Vorstand wurde von fünf Damen gebildet, welche von da ab unter Leitung des Geistlichen die Kasse verwalten und die zweckmäßige Verwendung der Gelder überwachen sollten. Nach Verlauf von 10 Jahren konnten wir mit lebhaftem Dankgefühl für den uns widerfahrenen göttlichen Beistand die Thatfache feststellen,

daß in dieser Zeit mehr als 600 *M* an hülfbedürftige Mitglieder der Gemeinde hatten vertheilt und somit mancher recht schweren Nothdurst wenigstens eine Linderung hatte bereitet werden können. Ein so vortheilhaftes Resultat wäre allerdings nicht zu erreichen gewesen, wenn nicht auch verschiedene Gönner und Gönnerinnen aus den Kreisen der lutherischen Stiftskirchengemeinde uns zeitweise mit Beihülfen unterstützt hätten.

Der Gedanke, eine Weihnachtsbescherung für ärmere Familien und insonderheit für die Kinder derselben zu veranstalten, wurde dadurch bei meiner Frau und mir hervorgerufen, daß mir im December 1892 von Fräulein Henriette Grohé in Elberfeld ein Kistchen zuing, welches eine Menge von Bekleidungsgegenständen enthielt, die von ihr und ihren Freundinnen angefertigt worden waren, um am Christabend an unsere Armen vertheilt zu werden. Ähnliche Zuwendungen zu dem gleichen Zwecke sind uns durch dieselbe gütige Spenderin, welche an der Spitze eines dort von ihr ins Leben gerufenen Frauen-Hülfvereins des Reformirten Bundes steht, seitdem regelmäßig und zwar in wachsendem Umfange zu theil geworden, was wir hier mit wärmstem Danke gegenüber denjenigen bezeugen, welche ihre theilnehmende Liebe und Fürsorge für unsere nothleidenden Mitglieder auf solche Weise an den Tag gelegt haben. Nachdem ursprünglich die erwähnten Gaben den damit zu Bedenkenden am Weihnachts-Heiligabend ins Haus gebracht worden waren, mußten wir, als diese Gaben sich zu unserer großen Freude immer mehr häuften, dazu schreiten, die Bescherung im Pfarrhause selbst vorzunehmen und die daran Theilnehmenden bei uns zu versammeln. Es wird nun eine eigentliche religiöse Feier mit Gesang von Weihnachtsliedern und Ansprache seitens des Geistlichen abgehalten, welche auf die Anwesenden ersichtlich nicht ohne Eindruck bleibt. Den Gaben aus Elberfeld und Barmen haben sich in den letzten Jahren auch noch solche aus der französischen Colonie in Berlin angereicht, insofern wir von Herrn Rentier Matthieu daselbst regelmäßig mit werthvollen Kleidungs- und Wäschestücken und von Herrn Rentier Gueffroy sowie von Fräulein Guilletmot mit ansehnlichen Geldunterstützungen erfreut werden, welche ihrer Bestimmung gemäß unter vier ärmere Gemeindeglieder vertheilt werden. Wir können nicht unterlassen zu bemerken, daß durch diese von verschiedenen Seiten her uns zugehenden Zuwendungen nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich eine reiche Fülle von Segen gestiftet worden ist.

Die zuletzt angeführte Jugend- und Volksbibliothek verdankt ihre Entstehung dem Umstande, daß der jetzige Geistliche im Laufe der Jahre einen sehr beträchtlichen Bücherschatz sich angeschafft hat, von welchem er wegen seines andauernden Augenleidens nicht mehr selbst Gebrauch machen kann,

und daß er deshalb auf den Gedanken gekommen ist, alle diejenigen Werke, welche zu einem solchen Zwecke geeignet erscheinen, der Gemeinde dauernd zur Verfügung zu stellen. Er hat in Folge dessen die betreffenden Werke, soweit es nöthig war, auf seine Kosten neu einbinden lassen und nach Rücksprache mit der Hausväter-Versammlung deren Unterbringung in der Sakristei veranlaßt. Diese Einrichtung, mit welcher im Winter 1897 der Anfang gemacht worden ist, erfreut sich eines regen Zuspruchs von vielen Seiten; an Lesegebühren werden für solche Werke, die sich zur Lectüre für Erwachsene eignen, wöchentlich 2 Pfennig, für Jugendschriften dagegen nur 1 Pfennig entrichtet. Diese Gebühren sollen dazu dienen, daß nach und nach ein kleiner Reservefonds angesammelt werde, aus welchem die Kosten für Reparatur etwa schadhaft gewordener Einbände gedeckt und vor allem die Möglichkeit gesichert werde, die Bibliothek durch Ankauf anderweitiger Schriften allmählich zu vermehren.

Eine überaus wichtige Angelegenheit bedarf noch späterer Erledigung, nämlich die eigentliche Organisation der Gemeinde bzw. die Einführung einer Kirchenordnung bei derselben. Schon der verstorbene Pastor Mohr hat sich mit diesem Plane getragen und einen kurzen Entwurf einer solchen Gemeindeordnung aufgesetzt, der von mir in den Akten aufgefunden worden ist. Da jedoch dieser Entwurf für die hier vorliegende Aufgabe noch nicht recht ausreichend erschien, so habe ich mich bemüht, mir eine Anzahl der bei anderen reformirten Gemeinden in Gebrauch befindlichen Kirchenordnungen anzuschaffen, und bin durch die Güte der betr. Herren Amtsbrüder mit einer Menge werthvollen diesbezüglichen Materials versehen worden. Doch bedarf es noch immer einiger Zeit, um dieses Material zu prüfen und daraus das für die hiesigen Verhältnisse Brauchbare auszuwählen. Die discipline des églises réformées de France, welche für die frühere französische Gemeinde vom Anfang ihres Bestehens an gegolten haben muß, enthält eine große Menge von Bestimmungen, welche sich wohl kaum mehr zur Anwendung bei uns eignen dürften. Es wird unser eifriges Bestreben sein, die hier berührte Frage einer baldigen Regulirung entgegen zu führen, der Hausväter-Versammlung einen sorgfältig ausgearbeiteten Entwurf zur Berathung vorzulegen und hierauf geziemender Weise die Allerhöchste Bestätigung nachzusuchen. Bis jetzt haben wir uns damit begnügen müssen, alle diejenigen Observanzen, welche sich im Laufe der Zeit bei uns herausgebildet haben, gewissenhaft aufrecht zu erhalten und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, zu erbitten. Diese Behörde

bildet nach den in unseren Landen bestehenden Einrichtungen diejenige Instanz, zu deren Ressort die Beaufsichtigung sämmtlicher Cultusangelegenheiten und somit auch unserer eigenen Gemeinde gehört. Ein Kirchenregiment im eigentlichen Sinne besteht für uns nicht, und von einer büreaukratischen Bevormundung, wie sie andernwärts vielfach zum großen Nachtheil der Kirche im Schwange ist, kann bei uns deshalb keine Rede sein. Alle Vorschriften und Anordnungen, welche für die lutherische Landeskirche getroffen werden, erhalten wir, soweit sie auch für uns maßgebend sein sollen, durch das Justiz-Ministerium, so namentlich Gebetsformulare, welche sich auf Vorkommnisse in der Familie unseres erhabenen Landesherrn beziehen, desgleichen Anweisungen zur Abhaltung von Collecten sowie den Abdruck der für die Landes-Buß- und Bettage vorgeschriebenen Texte u. dergl. Die Abschriften aus den Kirchenbüchern sowie die Rechnungen der Kirchenkasse und der vorhandenen milden Stiftungen werden alljährlich bei der mehrfach genannten Aufsichtsbehörde eingereicht und von dieser für letztere das sog. Liberatorium ertheilt. Persönliche Angelegenheiten des Pastors, z. B. Urlaubsgesuche desselben werden zum Theil unmittelbar von Serenissimus erledigt bzw. Allerhöchstdemselben durch das Justiz-Ministerium unterbreitet. Im Uebrigen ist der Gemeinde und im Besonderen ihrem Kirchenvorstande eine große Selbstständigkeit und Bewegungsfreiheit eingeräumt, so daß sie in dieser Hinsicht sich unter dem Segen Gottes in recht gedeihlicher Weise fortentwickeln kann, sobald die rechten Männer an ihrer Spitze stehen, und ihrem Wirken und Walten eine freundliche Geneigtheit entgegengebracht wird. Es ist mein innigstes Gebet zu dem Herrn der Kirche, Er möge es in Seiner Gnade verleihen, daß diese Hauptbedingungen zu einer gedeihlichen Fortentwicklung bei der Gemeinde alle Zeit vorhanden bleiben, und es so dem reformirten Bekenntniß gegeben sein möge, auch in den mecklenburgischen Landen alle Zeit sich so zu bewähren, wie es in dem Mahnworte unseres Heilandes ausgesprochen ist: „Lasset euer Licht leuchten vor den Leuten, daß sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen.“ Matth. 5, Vers 16.

Wir haben es in dem vorliegenden Abschnitte versucht, die Geschichte der vereinigten Gemeinde bis auf die Gegenwart in kurzen Umrissen zu zeichnen, soweit dies unter Benutzung der uns zu Gebote stehenden verhältnißmäßig nur spärlichen Quellen möglich gewesen ist. Es liegt uns nunmehr noch die Aufgabe ob, von der jetzigen Zeit aus einen prüfenden Rückblick auf die Vergangenheit zu werfen und so uns darüber klar zu werden, in wie weit sich ein Wandel in den Verhältnissen

vollzogen haben wird. Bei dieser Vergleichung stellt es sich nun als unzweifelhafte Thatsache heraus, daß im Laufe der beinahe zwei Jahrhunderte, welche seit der ersten Ansiedelung hugenottischer Flüchtlinge in den mecklenburgischen Landen verfloßen sind, allmählich und unmerklich eine nicht unbedeutende Veränderung in der Lage der Dinge eingetreten ist. Wie wir schon früher gesehen haben, ist ein großer, ja vielleicht der bei weitem größte Theil der ursprünglichen Einwanderer überhaupt nicht in Mecklenburg verblieben, sondern hat sich bald wieder anderswo eine neue Heimath gesucht. Aber auch die Wenigen, welche damals zurückgeblieben waren, sind nach und nach von hier verzogen, und nur hin und wieder begegnen wir an anderen mecklenburgischen Orten einmal einem Namen, der an französische Abstammung erinnert. In Bülow selbst befinden sich gegenwärtig nur noch zwei Familien (Bernard und Brumier), deren Vorfahren nachweislich gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts hier eingewandert sind. Eine dritte Familie (Duvinage), die allerdings auch von Réfugiés abstammt, ist erst zu Anfang der achtziger Jahre h. s. aus Preußen hierher übergesiedelt. Aber auch von dieser kleinen Anzahl darf mit Bestimmtheit behauptet werden, daß sie sich im Laufe der Zeit vollständig akklimatisirt und den mecklenburgischen Typus angenommen haben, wozu wohl hauptsächlich der Umstand geführt haben wird, daß bei vielen der vorausgegangenen Generationen eine Verheirathung mit Frauen aus einheimischen Geschlechtern stattgefunden hat. Allerdings wird bei diesen Familien die Erinnerung an die hugenottischen Stammeltern noch sehr in Ehren gehalten, und man bewahrt die aus jener Zeit herrührenden französischen Bibeln, welche damals auch noch als Familienchronik benutzt worden sind, pietätvoll auf. Dagegen ist der Gebrauch der französischen Sprache, welcher gewissen Angaben nach theilweise noch von den Großeltern geübt worden ist, ganz erloschen, und auch das Gedächtniß an die Tage von Deschamps und de Convent vollständig zurückgetreten. Wenn der letztere Name erwähnt wird, so denkt man hier nicht mehr an den dereinstigen Zeitgenossen Finmans, sondern an dessen Enkel, der während der Napoleonischen Zeit bei unserer Gemeinde gewirkt hat. Einem ähnlichen Wandel begegnen wir aber auch bei denen, welche deutschen Stammes sind, insofern von den Mitgliedern der ursprünglichen Hofkirchengemeinde aus der Zeit der Herzogin Sophie Charlotte wohl kaum noch Nachkommen bei uns vorhanden, und somit wohl durchgängig neue Geschlechter an die Stelle der alten getreten sind. Auch die Ueberlieferung in der Gemeinde weiß nicht mehr viel aus den Tagen des vorigen Jahrhunderts zu berichten. Wohl taucht mitunter noch der Name Finmans als eines um die Gemeinde hochverdienten

Mannes im Gespräche auf, und dies hat wohl darin seine Ursache, daß das Kirchengebäude durch seinen Anblick an den ehrwürdigen Stifter erinnert. Auch hat es noch in unserm Jahrhundert betagte Leute gegeben, welche von ihren Eltern über die Persönlichkeit dieses Mannes etwas erfahren haben; aber im Ganzen und Großen ist doch auch sein Andenken in der Gemeinde nur ein ganz abgeblaßtes, und die vielen Nachforschungen, welche ich mit der größten Sorgfalt angestellt habe, um auch nur das Haus auszukundschaften, welches seine Wohnstätte gewesen ist, haben nur von einer einzigen Seite zu einem einigermaßen sicheren Ergebnis geführt. Nach mündlicher Ueberlieferung des Großvaters der hiesigen Gebrüder Bernard, welcher i. J. 1877 im Alter von nahezu 90 Jahren verstorben ist, und dessen Eltern im häuslichen Kreise während seiner Jugendzeit noch sehr viel von Finman erzählt haben, hat er das Haus bewohnt, welches an der westlichen Ecke zwischen dem Ellernbruch und der großen Kirchenstraße belegen ist und gegenwärtig dem Bäckermeister Meyer gehört, und ist auch vor Erbauung der Kirche der Gottesdienst für beide reformirte Gemeinden im ersten Stockwerk dieses Hauses abgehalten worden. Dagegen ist es mir noch viel schwerer geworden, etwas Näheres über die Häuser bzw. Wohnungen herauszubekommen, welche s. B. den Franzosen und insonderheit den Pastoren derselben zugewiesen worden waren. Nach Allem, was ich darüber erforscht habe, spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß nicht bloß den Kaufleuten, welche sich unter den ersten Ansiedlern befunden haben, sondern auch den Geistlichen anfänglich im Herzoglichen Schlosse Quartier gegeben worden ist, und daß später ein sog. Manufacturhaus und ein Pfarrhaus für die französische Gemeinde in der Nähe dieses Schlosses errichtet worden sind. Im vorigen Jahrhundert ist nämlich der Platz vor dem Schlosse mit zwei Reihen von Häusern, von denen jede ein Rondel bildete, bebaut gewesen; von diesen Reihen existirt jetzt nur noch die nach Süden belegene, während diejenige nach Norden zur Zeit der Erbauung des jetzigen Centralgefängnisses niedergelegt worden ist. Doch hat sich etwas Bestimmtes in dieser Hinsicht leider nicht feststellen lassen, und nur das Eine darf man als sicher annehmen, daß die hier in Rede stehenden Häuser sich Jedenfalls vor dem Rühner Thore befunden haben werden. Ob die Bezeichnung der Wollenweberstraße mit denjenigen manufacturiers zusammenhängt, welche sich mit diesem Fabrikationszweige beschäftigt haben, ist aus dem Grunde zweifelhaft, weil sich auch in anderen Städten Mecklenburgs Straßen vorfinden, welche denselben Namen tragen. Zuverlässig dagegen erscheinen die Angaben, welche mir von verschiedenen Seiten über den in den Akten vielfach erwähnten Bauhof gemacht worden sind; derselbe hat sich

gegenüber dem jetzigen städtischen Krankenhause und in einer und derselben Richtung mit dem heute noch vorhandenen Forsthofoe befunden, an welchen er grenzte. Weiter hinaus außerhalb der Stadt nach Süden zu soll dann ein Ackerstück von beträchtlicher Größe in Folge Schenkung der Herzogin Sophie Charlotte (oder, was wohl wahrscheinlicher ist, des Herzogs Friedrich Wilhelm selbst) denjenigen Franzosen zugewiesen gewesen sein, welche sich mit Tabaksbau beschäftigt haben; dieses Ackerstück, welches heute zu Bustoehl gehört, ist jetzt noch unter dem Namen „Franzosenkoppel“ bekannt, ein Umstand, der wohl einigermaßen für die Richtigkeit dieser Ueberlieferung sprechen dürfte. Von verschiedenen Seiten ist mir auch noch mitgetheilt worden, daß auf den Böden vieler Häuser sowohl im Ellernbruch als auch auf dem Markte Vorrichtungen zum Trocknen von Tabaksblättern angebracht waren, welche bis in unser Jahrhundert hinein bestanden haben; man wird daher annehmen müssen, daß die Franzosen den Tabaksbau bis in diese Zeit hinein immer wieder betrieben haben. Vielleicht ist auch dem Umstande einige Beachtung zu schenken, daß in der Faulen Grube mehrere Häuser die gleiche Bauart aufweisen, und daß, wie mir von einem sicheren Gewährsmann berichtet worden ist, die Balken an diesen aus Fachwerk hergestellten Häusern früher Aufschriften mit französischen Familiennamen aufgewiesen haben; es dürfte hiernach die Vermuthung begründet sein, daß auch diese Straße vordem von Franzosen bewohnt war, bzw. die erwähnten Häuser zu denjenigen gehört haben, welche der Herzog s. B. dem einmal gegebenen Versprechen gemäß für die hugenottischen Einwanderer besonders hat erbauen lassen. Von dem früheren Besitze der französischen Colonisten ist aber für ihre Nachkommen ganz unzweifelhaft nicht das Mindeste erhalten geblieben; selbst von den ehemals in der Kirche aufgehängt gewesenen beiden Tafeln mit dem Dekalog und dem Apostolicum in französischer Sprache habe ich absolut keine Spur auffinden können, und fast das einzige Ueberbleibsel aus jenen Zeiten bildet eine Bibel in französischer Sprache, welche zu der äußerst unbedeutenden Büchersammlung gehört, die ich bei meinem Amtsantritte hier vorgefunden habe. Im Munde des Volks aber tritt uns noch eine Bezeichnung entgegen, welche möglicherweise eine Erinnerung an die französischen Einwanderer (oder vielleicht auch an die Tage der Napoleonischen Occupation?) aufweist; man pflegt nämlich — und zwar anscheinend mehr außerhalb Büzows als in Büzow selbst — ein kleines Gebäck, eine gewisse Art von Zwieback in den Läden unter dem Namen „Muschüken“ zu fordern, was mit Monsieur zusammenhängen soll, während in Büzow selbst der Name „Franzbrote“ wohl um deswillen mit den Franzosen zusammenhängen mag, weil diese bekanntlich überall

und von jeher eine besondere Vorliebe für Weißbrot an den Tag gelegt haben. Schließlicb möchte es noch der Erwähnung werth sein, daß auch das alte Kircheniegel der französischen Gemeinde noch in unserem Pfarrarchive aufbewahrt wird; dasselbe enthält das Bild einer Sonne, welche eben aus einer Wolkenschicht hervorgetreten ist und, soweit die ziemlich unvollkommene Gravirung erkennen läßt, auf eine aufgeregte Meeresfläche ihre Strahlen entsendet, ein treffendes Sinnbild der göttlichen Gnade, welche den in schweren Trübsalsfluthen beinahe umgekommenen Jugenotten auf ihrem Wege in die neue Heimath geleuchtet hat. Beiläufig bemerkt, weist das gegenwärtig im Gebrauch befindliche Kircheniegel ein total anderes Gepräge auf; es stellt eine von Säulen getragene Tempel-Rotunde dar, in deren Mitte ein Opferaltar mit lodernnden Flammen sich befindet. Allem Vermuthen nach stammt dieses neuere Siegel aus der Zeit, in welcher das für die Gemeinde bestimmte Gotteshaus bereits errichtet war; wenigstens müssen wir dies aus der Umschrift schließen, durch welche dasselbe als „Siegel d. ev. reform. Kirche in Mecklenburg“, was doch unzweifelhaft nur auf die vereinigte Gemeinde passen kann, gekennzeichnet wird. Ob hiermit vielleicht der Gemeinde die Mahnung ans Herz gelegt werden sollte, des großen Gottessegens nicht zu vergessen, der ihr durch die endliche Gewinnung eines eigenen Tempels zu theil geworden war, und die Flammen dankbarer Liebe und Begeisterung für das Heiligthum bei sich niemals ersterben zu lassen?

Wir können diese geschichtliche Darstellung nicht schließen, ohne noch im Besonderen darauf aufmerksam zu machen, wie sich im Laufe der Jahre das Verhältniß zwischen unserer Gemeinde und der mecklenburgischen Landeskirche gestaltet hat. Mit einem trüben Bilde haben wir der Wahrheit gemäß beginnen müssen; es ist den Reformirten wahrlich nicht leicht geworden, in einem Lande Wurzel zu fassen, welches sich von Anfang an so stark ablehnend gegen sie und gegen das von ihnen vertretene Bekenntniß gezeigt hat. Aber, dem Herrn sei Dank! in dieser Hinsicht ist doch nach und nach ein unverkennbarer Wandel eingetreten. Wir haben gesehen, welche besonders freundlichen Beziehungen z. B. zwischen den Pastoren Moß und Bergner bestanden haben, und können aus dem gegenwärtig noch im Gebrauch befindlichen Kirchenbuche den Nachweis führen, daß in Folge dessen sogar mehrfach der Fall eingetreten ist, wo man den reformirten Geistlichen damit betraut hat, an Stelle seines lutherischen Amtsbruders in Familien von dessen Parochie Amtsverrichtungen vorzunehmen. Auch wissen wir aus dem Munde der glaubwürdigsten Zeugen, daß in jener Zeit die Zahl der Kirchenbesucher bei uns sich durch zahlreiche Gäste aus der Stiftskirchengemeinde ganz

bedeutend gemehrt hat, und auch die Jahresrechnungen der Kirchenkasse aus jener Zeit erweisen es zur Genüge, daß sogar sehr viele Sitzplätze in unserm Gotteshause an Lutheraner vermietet worden sind; ja, es ist noch in lebhafter Erinnerung, daß die Bewohner des benachbarten Dorfes Dettelin lange Jahre hindurch zu den regelmäßigen Besuchern unserer Gottesdienste gehört haben. Auch steht es aktenmäßig fest, daß bei der letzten Renovirung des Stiftskirchengebäudes unsere eigene Kirche der hiesigen lutherischen Gemeinde zur Abhaltung ihrer Gottesdienste eingeräumt worden ist, und daß man bald darauf, als auch bei uns eine Reparatur im Inneren des Kirchengebäudes nothwendig wurde, der reformirten Gemeinde den Gegendienst nicht verweigert und ihr gestattet hat, eine Zeit lang die herrlichen Räume jenes schon aus dem Mittelalter herstammenden Baues zu ihren Andachtsübungen benutzen zu dürfen. Von welchem Geiste der Duldsamkeit aber unsere eigene Gemeinde schon früher erfüllt gewesen ist, dürfte daraus hervorgehen, daß sie kein Bedenken getragen hat, ihr eigenes Gotteshaus längere Zeit einer kleinen katholischen Gemeinde zur Ausübung ihres Cultus einzuräumen. Dieser Geist freundlichen Entgegenkommens ist auch von Seiten unserer lutherischen Mitbürger wiederholt uns gegenüber in dankenswerthester Weise bethätigt worden. Es bestehen in Bützow mehrere milde Stiftungen, deren Urheber zum Theil ausdrücklich die Bestimmung getroffen haben, daß die Wohlthaten, welche aus den Aufkünften dieser Stiftungen zu gewähren sind, auch Mitgliedern unserer Gemeinde zu gute kommen sollen. So hat unter dem 21. October 1852 die weil. Frau Kanzleiräthin von Wick, geb. von Noos aus dem ihr durch Erbschaft zugefallenen Vermögen zweier Fräuleins von Hannecken eine nach den letzteren benannte Stiftung für arme Kranke mit einem Kapitale von 2000 Thl. Pommersch Courant errichtet, welche von dem Provisorate der hiesigen Stiftskirche unter Oberaufsicht des Großherzoglichen Ober-Kirchenrathes verwaltet wird, und aus deren jährlichen Aufkünften der zehnte Theil regelmäßig dem reformirten Geistlichen überwiesen wird. In den Genuß dieser Wohlthat sind wir allerdings erst nach dem im Jahre 1892 erfolgten Ableben des Gemahls der Stifterin gelangt und beziehen seitdem als die für uns ausgesetzte Quote einen jährlichen Betrag von etwas über 25 M., über den wir zu Gunsten unserer armen Kranken verfügen dürfen. Desgleichen besteht hier eine unter dem 26. August 1890 Allerhöchst bestätigte „May Fiedler Stiftung für verschämte Arme“, welche von den Erben des zu Dresden verstorbenen Rentiers May Fiedler, eines geborenen Bützowers und früheren Mündels des sel. Pastors Moz, mit einem Kapitale von 4000 M. errichtet, und in dessen Vorstand der gegenwärtige reformirte

Geistliche für die Dauer seiner hiesigen Amtswirksamkeit berufen worden ist. Da die Zinsen dieser Stiftung nach § 1 der Statuten „verschämten Armen ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses zu gute kommen“ sollen, so ist auch hier die Möglichkeit gegeben, daß bedürftige Mitglieder unserer Gemeinde davon bedacht werden, und es hat thatsächlich seit dem Inslebentreten dieser Stiftung mancher Arme aus unserer Gemeinde an den Wohlthaten derselben theilnehmen können. Mit besonderer Genugthuung dürfen wir es aber hier verzeichnen, daß die Herren Geistlichen der Stiftskirche aus den unter ihrer speciellen Verwaltung stehenden Stiftungen nicht selten namhafte Unterstützungen an bedürftige Reformirte geleistet haben, und zwar theils aus eigenem Antriebe, theils auf diesbezügliches Ersuchen unseres Seelsorgers, wenn Fälle außerordentlicher Noth vorlagen; ja, einzelne der Herren lutherischen Amtsbrüder sind in solchen Fällen auch zur Leistung von Beihülfen aus ihrer eigenen Tasche bereit gewesen. Schon diese vorstehend angeführten Thatsachen bieten einen hinreichenden Beweis dafür, daß zwischen der hiesigen lutherischen Geistlichkeit und dem reformirten Pastor ein sehr freundliches Einvernehmen besteht; es kommt aber noch hinzu, daß die erstere auch jederzeit ihre Geneigtheit bekundet hat, mich, soweit dies nach den ihr höheren Orts erteilten Vorschriften zulässig ist, bei eintretender Behinderung in meinen Amtsgeschäften zu vertreten. Ebenso haben die in Rede stehenden Herren sich von jeher eines wohlwollenden und liebevollen Benehmens gegen mich besleißigt und mir die Theilnahme an den bei ihnen stattfindenden Pastoralfränzchen gestattet, wie dies auch gegenüber meinem unmittelbaren Amtsvorgänger der Fall gewesen ist. Daß ich diesem Kränzchen nicht dauernd als Mitglied habe beitreten können, hat darin seinen Grund, daß ich bald nach Uebernahme meiner hiesigen Stellung mich von der Nothwendigkeit überzeugte, für die Aufbesserung der Gemeindeverhältnisse meine ganze Kraft aufwenden und deshalb jede Zersplitterung derselben vermeiden zu müssen. Ich habe aber im Verkehre mit den genannten Herren von vorneherein den Eindruck empfangen, daß es ihnen vollkommenster Ernst ist, sich in die heilige Schrift zu vertiefen und bei Auslegung derselben sich von dem darin waltenden Geiste leiten zu lassen, und daß sie, wie dies wohl überhaupt von den Mitgliedern der mecklenburgischen Landesgeistlichkeit gelten darf, durchgängig mit dem Besitze recht werthvoller theologischer Kenntnisse eine gediegene Amtserfahrung und praktische Tüchtigkeit verbinden. Allerdings ist ja nicht zu leugnen, daß in den Urtheilen, welche in diesen Kreisen ebenso wie in der Laienwelt über Anschauungen und Einrichtungen der reformirten Kirche gefällt werden, mitunter doch eine gewisse Einseitigkeit zu Tage tritt, welche wohl hauptsächlich darauf

zurückzuführen sein dürfte, daß man zu wenig Anlaß genommen hat, sich mit dem wirklichen Inhalte der reformirten Bekenntnißschriften und mit den werthvollen Erzeugnissen der einschlägigen Literatur quellenmäßig zu beschäftigen. Wenn es richtig ist, was vor Kurzem in einem hier viel gelesenen Blatte als eine Behauptung mitgetheilt wurde, welche ein hervorragendes Mitglied des mecklenburgischen Kirchenregimentes in einer von ihm gehaltenen Festpredigt aufgestellt haben soll: „Wir sitzen in der Schrift, die anderen (Rom und die reformirte Kirche) daneben“! — so können wir, was uns anbelangt, dem gegenüber nur auf die unvergleichliche Herrlichkeit unserer eigenen Kirche verweisen, welche von jeher als ihren obersten Grundsatz ausgesprochen und bethätigt hat: „Das Wort und das Wort allein und das ganze Wort!“ Es ist uns nicht unbekannt geblieben, daß mitunter auch heute noch in Predigten Aeußerungen über die Anhänger des reformirten Bekenntnisses gethan werden, welche auf ziemlicher Verkennung der bei uns geltenden Lehre beruhen, und daß mitunter auch im Confirmandenunterrichte unzutreffende Darstellungen über reformirtes Kirchenwesen gegeben werden; aber doch dürfen wir mit großer Genugthuung darauf hinweisen, daß jene traurigen Zeiten, in denen ein wilder Zelotismus auf lutherischen Kanzeln auch in den mecklenburgischen Landen sich breit machte, welcher die Anhänger jeder anderen Glaubensrichtung und darunter auch die Reformirten als eine Schule des Satans bekämpfte und vor der Berührung mit ihnen wie vor einer Pestgefahr warnte, Gott sei Dank! jetzt vorüber sind, und es dürfte deshalb vielleicht nicht zu kühn sein, der Hoffnung Raum zu geben, daß nach und nach überhaupt eine gerechtere Würdigung unseres Bekenntnisses in diesen Kreisen eintreten, und daß es daher wohl möglich sein werde, auch ohne Einführung einer eigentlichen Union auf ein brüderliches Handinhandgehen der beiden auf reformatorischem Grunde erwachsenen Confessionen hinzuwirken, wie es der Verfasser dieser Schrift einmal bei festlicher Gelegenheit im Kreise lutherischer Amtsbrüder als erstrebenswerthes Ziel der gegenwärtigen kirchlichen Entwicklung gekennzeichnet hat. Daß auch sehr namhafte und entschiedene Vertreter lutherischen Kirchenthums in unseren Landen nicht fern davon sind, einen solchen Standpunkt sich anzueignen, dafür können wir zu unserer Freude einen Beweis liefern, wie er im Grunde glänzender gar nicht gedacht werden kann. Der Vorsitzende des Deutschen Hugenotten-Vereins hatte sich am 29. Oktober 1891 u. A. auch an den damaligen Präsidenten des Großherzoglichen Ober-Kirchenraths zu Schwerin Herrn D. Aliefoth mit dem Ersuchen gewandt, für die Zwecke dieses Vereins förderlich zu sein, und erhielt darauf am 23. Nov. dess. J. ein Antwortschreiben, welches

nach seinem vollen Wortlaute auf S. 20 f. Jahrgang 1892 der Zeitschrift „Die Französische Colonie“ abgedruckt worden ist. In diesem Schreiben stellte sich der Verfasser selbst als einen solchen vor, „der wenigstens zu einem Viertel ein richtiger Hugenotte“ wäre, da seine Großmutter mütterlicherseits „die fromme und treue Pflegerin seiner Kindheit“ der französischen Colonie in Berlin angehört hätte. Der Schluppassus seines Briefes lautete aber wie folgt: „Ich komme . . . mit der herzlichsten Bitte, mich als einen der Ihrigen ansehen und als Mitglied Ihres Vereins aufnehmen zu wollen.“ Dieser Beitrittserklärung ist der nunmehr schon längst im Herrn entschlafene, um die Pflege und Wahrung seiner eigenen Kirche hochverdiente Mann bis an sein Lebensende treu geblieben und hat auch den von ihm gezeichneten Jahresbeitrag regelmäßig an die Vereinskasse entrichtet. Das von ihm gegebene Beispiel eines bei aller Strenge im Festhalten am eigenen Bekenntniß doch auch der Duldsamkeit gegen Andersgläubige nicht entbehrenden Geistes wird in unseren Reihen stets in Ehren gehalten werden, und wir werden bei der, will's Gott, im Spätherbst dieses Jahres zu erwartenden Feier des 200jährigen Bestehens unserer Gemeinde die Vertreter der lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in demselben Geiste bei uns willkommen heißen, zugleich dem unvergänglichen Haupte der Kirche Gottes auf Erden herzlichsten Dank dafür sagend, daß Er es uns vergönnt hat, auch in diesen Landen der apostolischen Mahnung jederzeit treulich nachleben zu dürfen: „Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens!“ Eph. 4, Vers 3.



Nachtrag.

Der besonderen Güte des Geheimen Archivraths Herrn Dr. Grotensend verdanke ich noch einige werthvolle Notizen, welche geeignet sind, zur Ergänzung und theilweise auch zur Berichtigung meiner Arbeit zu dienen, und welche ich deshalb nebst einigen anderen ähnlichen Inhalts nachstehend noch hinzuzufügen mich veranlaßt sehe.

Zu S. 10 Z. 13 v. o. Die betr. Stelle des Reverses von 1621 in § 1 lautet: „und darin nur allein die Sepultur und Leichpredigten für Uns und Unsere Religions-Verwandten, wie imgleichen, da Wir mit Unserer Hoffstatt auf andern Unsern Residenz-Häusern Uns aufhalten, und daselbst obberührter Unser Religions-Verwandten jemand mit Tode abgehen würde, denselben allda begraben.“

Die von mir im Text gemachten Angaben bedürfen demnach einer gewissen Berichtigung, insofern der Herzog bei der betreffenden Bestimmung in weitgehender Fürsorge auch auf seine Glaubensverwandten Rücksicht genommen hat.

Zu S. 33 Z. 16 v. u. Der hier genannte Varenius, dessen auch sonst vielfach in den Akten Erwähnung geschieht, war Kammerrath in Schwerin und wird von den Franzosen wohl nur irrthümlich mit einer höheren Titulatur, als die ihm zukommende war, belegt worden sein.

Zu S. 36 Z. 10 v. o. Die im Text enthaltene Annahme erscheint insofern nicht ganz stichhaltig, als um die in Rede stehende Zeit auch in anderen Städten z. B. in Güstrow die Sterbefälle nicht eingetragen worden sind.

Zu S. 36 Z. 6 v. u. Daniel le Plat war Postmeister in Güstrow; das von ihm betriebene kaufmännische Geschäft muß demnach einen ziemlichen Umfang gehabt und er sich überhaupt in guten Vermögensverhältnissen befunden haben, da man ihm einen derartigen in damaligen Zeiten doch recht ansehnlichen Posten anvertraut hat.

Zu S. 55 No. 3 und No. 4. Christine Juliane von Rannen war erstes Kammerfräulein, Ursula Christine von Gilsa zweites Kammerfräulein bei der Herzogin.

Zu S. 56 No. 7. Die Frau „Majorin“ Weichelt, Ehefrau des Stadt-Majors W., war Kammerfrau der Herzogin.

Zu S. 60 Z. 2 v. u. Der an erster Stelle aufgeführte Page trägt im Confirmationsregister irrthümlich den Namen „von Donep“ anstatt des richtigen „von Donop“.

Zu S. 80 Z. 4 v. o. Der fürstliche Mundkoch, welcher im deutschen Kirchenbuche den Namen Toppel führt, wird in den Akten des Schweriner Archivs häufig erwähnt, hier aber mit dem richtigen Namen Dippel.

Zu S. 107 Z. 5 v. o. Der zweite Sohn Finman's, Christian Friedrich Ludwig, war seit 1780 Justizcanzlist in Rostock, wo er 1808 verstarb. Nachdem 1792 seine Schwester Wilhelmine zu Rostock verstorben war, führte ihm seine überlebende Schwester Luise den Haushalt.

Zu S. 112 Z. 7 v. u. Die handschriftliche Entscheidung des Großherzogs ist an den Cabinetssecretair Andersen gerichtet.

Zu S. 123 Z. 16 v. o. Der Wortlaut dieses Vermerks ist inzwischen in dem Archiv festgestellt worden; die herzogliche Entscheidung vom 7. Januar 1814 besagte wörtlich: „Ich habe die Rescripte auf zehn Reichsthaler behandzeichnet. Remittire dieselben.“

Zu S. 152 Z. 11 v. o. Die von mir ausgesprochene Vermuthung hat sich vollauf bestätigt; seit dem J. 1800 bestand eine Commission für den gedachten Zweck, welcher der Leibarzt Graumann als Mitglied angehörte.

Zu S. 161 Z. 20 v. o. Ueber die Häuser, welche f. Z. für die Franzosen gebaut und später an sie vermiethet worden sind, giebt ein Aktenstück Auskunft, welches bei Stieda a. a. O. S. 156 ff. seinem ganzen Inhalte nach abgedruckt ist. Von diesen Häusern lag das eine „für dem Rühner Thor“, von einem anderen wird gesagt: „Ein geringes Haus bey der Maur“ (an der jetzigen Wallstraße), betreffs eines dritten findet sich die Angabe: „Ein Haus außer dem Rühner Thor“, ferner werden aufgeführt: „Ein Haus gegen der Apotheken über“, sodann „Ein Haus von 6 Wohnungen in der Rostocker Straßen“, desgleichen „Ein groß Haus hinter der Kirchen, auff der Freyheit, wobey 2 Buden“, und zum Schluß heißt es: „Dann ist noch nahe bey selbigem großen Hause ein amnoch unaußgebautes kleines Haus gekauft.“

Leider sind die vorstehenden Angaben sämmtlich so unbestimmt gehalten, daß es sich heute schlechterdings nicht mehr feststellen läßt, um welche Häuser in den betreffenden Straßen es sich gehandelt haben mag; nur so viel ergiebt sich daraus ohne Weiteres, daß den Franzosen nicht etwa ein bestimmter Stadttheil zum Wohnsitz angewiesen worden ist, sondern daß die für sie bestimmten Häuser in der ganzen Stadt zerstreut gelegen haben. Aus der Vergleichung mit anderen Angaben, welche sich

in demselben Aktenstücke, aus dem das Stiedasche Verzeichniß entnommen ist, vorfinden, geht mit Sicherheit hervor, daß man um die in Rede stehende Zeit (im Anfang des vorigen Jahrhunderts) die Bezeichnungen: „in der Rostocker Straßen“, „in der Jöden Straße“ und „vor dem Rostocker Thor“ abwechselnd als gleichbedeutend angewandt hat, da die Lage desjenigen Hauses, welches Wohnungen für sechs Familien enthielt, unter diesen verschiedenen Bezeichnungen aufgeführt wird, und die als Inassen desselben namhaft gemachten Familien immer wieder die gleichen sind. Danach würde also das fragliche Haus in der jetzigen Gördenstraße gestanden haben; doch ist dasselbe gemäß einem Berichte des Amtmanns Roland vom 5. Jan. 1718 bereits in der Nacht vom 9./10. Aug. 1716 durch eine Feuersbrunst zerstört worden.

Im Bezug auf das f. g. Herzogliche (oder fürstliche) Manufacturhaus, über welches im Schweriner Archiv heute noch ein Aktenstück vorhanden ist, hat sich nur ermitteln lassen, daß dasselbe gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in den Besitz eines Wollfabrikanten Schröder übergegangen war, dann aber im J. 1784 an den Landrath von Břitzbuer und 1799 an den Kaufmann Bernard (Isaac Elie, der hier anscheinend ein sehr bedeutendes Geschäft in Seidenwaaren betrieb und nach den Mittheilungen seiner jetzt noch lebenden Verwandten mehrere Häuser am Markt besaß) verkauft worden ist. Dagegen ist es mir bis jetzt nicht möglich gewesen, etwas Genaueres über die Lage dieses Hauses, welches nach einer Angabe des f. B. darin wohnhaft gewesenen Cantors Jordan zur f. g. Amtsfreiheit gehörte, festzustellen. Es erweckt eine recht wehmüthige Empfindung, wenn man davon Kenntniß nimmt, wie die Herzogliche Regierung unter dem 3. Juni 1784 dem Landesherrn selbst den Verkauf dieses f. B. von dem Herzog Friedrich Wilhelm mit so großem Kostenaufwande errichteten Gebäudes anrathen zu müssen glaubt:

„Die Břzow-Rühnschen Beamte beschreiben den kläglichen Zustand des Fabrik-Hauses zu Břzow in dem uns gnädigst communicirten Bericht so naif, daß uns nichts übrig bleibt, als den Verkauf des Hauses für die dargebohtenen in zween Terminen zu bezahlenden = 500 Rthlr. N ^{2/3}tel hiedurch unterthänigst anzurathen.

So hat denn auch diese Fabrick das gewöhnliche traurige Ende aller solcher Unternehmungen in Mecklenburg erreicht!“

Zu §. 161 Z. 1 v. u. Zur Bestätigung des hier Gesagten dient ein „Pro-Memoria“, welches die Herzogliche Regierung am 15. Juni 1801 an Serenissimus erstattet hat, und welches nebst der als Anlage desselben eingereichten „Relation“ mir erst nach Fertigstellung des Druckes der vorliegenden Schrift zu Gesicht gekommen ist. Da diese

beiden Schriftstücke sowohl wegen ihres Inhalts als auch deswegen eine besondere Wichtigkeit für die hiesige Gemeinde haben, weil sie den Beweis liefern, daß auch noch Herzog Friedrich Franz I. den Angelegenheiten der französischen Colonie ein lebhaftes Interesse zugewendet hat, so habe ich es für angezeigt gehalten, den Text dieser Schriftstücke nachstehend zum Abdruck bringen zu lassen:

A, „Untertänigstes Pro-Memoria.

Zur Befolgung Ihro Herzogl. Durchl: Höchsten Rescripts vom 3ten d. M., legen Unterzeichnete eine kurze Chronologische Darstellung der Bewandniß mit der Französischen Colonie, seit ihrer ersten Ansetzung an, bis auf gegenwärtige Zeit, so weit solche aus den Acten der Cammer-Registratur zu entnehmen gewesen, in der Anlage submitteert vor; bedauern dabey aber, daß sie diesem Auftrage, wie sie schon voraussehen, die der Höchsten Absicht angemessene Vollständigkeit nicht haben geben können.

Nicht zu gedenken, daß die Cammer-Acten an sich, sich nur hauptsächlich auf Nachweisungen derjenigen Verhältnisse beschränken, worin diese Colonisten mit der Cammer als Domonial-Pächter gestanden sind, kann selbst auch über das Verhältniß, wegen Mangels vollständiger Acten, aus den Jahren von 1723 bis 1759 nur unvollkommen referiret werden, einem Zeitraume, worin bekanntlich über mancherley Gegenstände und in mehreren Sachen, merckliche Lücken in den Acten gefunden werden.

Subscripti geben devotest anheim: ob Ihro Herzogl. Durchl. zu Höchst Ihrer vollkommenern Befriedigung, das Geschichtliche der Colonie außer ihrem Verhältnisse zur Cammer, aus dem Haupt-Archiv ergänzen zu lassen geruhen wollen; und empfehlen sich zur beharrlichen Huld und Gnade

untertänigst-treu-gehorfamte

Ludwig	Conrad	Cornelius	Friedrich	Leopold
v. Dorne.	Wilhelm	v. Wendland.	Wilhelm	v. Prißbner.
	Brüning.		Bühning.	

B, „Relation

aus den Acten der Cammer-Registratur
in Betref

der französischen Colonie zu Bützow, von ihrer ersten Ansetzung an, bis auf itzige Zeiten.

1.

Die Auswanderung der Protestanten aus Frankreich erfolgte bekanntlich zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, nachdem den 22ten Oct. 1685 das Edict von Nantes aufgehoben worden.

Verschiedene Familien fanden sich in den hiesigen Landen ein, und der Herzog Friedrich Wilhelm p: m: ließ den 24. Octbr: 1698 eine Declaration ergehen, um Manufacturen im Lande zu errichten, diese Flüchtlinge in Bützow aufzunehmen, und zwar an diesem Orte deshalb, weil Er hier im Stifte der Religion halber freyere Hände hatte. In den Acten der Cammer-Registratur finden sich aber die ersten Spuren von diesen Leuten im Jahr 1702.

2.

Sie fanden in Rücksicht ihres Schicksals, und in Hoffnung, in ihnen nützliche und zur Eröffnung neuer Quellen des Erwerbs brauchbare Bürger aufzunehmen, die mildeste Aufnahme und manche Unterstützung, um letztgedachte Erwartung zu ihrem Teil erfüllen zu können.

Es ward ihnen sofort einiges Land eingeräumet, um Toback anzupflanzen und Waid oder Pastell, wovon sie große Vorteile verhiessen, anzubauen.

3.

[Schon 1703 waren der Colonie, namentlich den Refugiés:
Jean Brun, Daniel Bernhard, Isac Chaise, du
Bussier, du Clos, Jean Jacque Roux und Pientenant
Seicheihai

95 1/2 Scheffel Acker, einstweilen bis 1705 zugeleget; wofür sie eine jährliche Miethe von 1 Rth. a Scheffel zu entrichten verpflichtet seyn sollten.

[Inmittelst traten hiezu die Refügirten:

Devoncienne, Horned, Arment, Brunier und
Remeaux]

und betrug das ihnen sämtlich eingeräumte Ackerwerk, außer Wiesen von 18 Tuder Heu, im Jahr 1706 — schon 178 Scheff: Ausfaat; wofür sie aber auch von 1707 an, eine erhöhte Ackerheuer von = 1 Rth: 8 ß: a Scheffel entrichten mußten.

4.

Zwar hatten sie diese ihre Aecker nicht unmittelbar von der Cammer in Pacht. Sie waren aber ihnen gleichwol von den Ländereyen, die zu dem Bau- oder Ziegelhofe zu Bützow gehörten, und was die Heuwerbung betrifft, vom Hopfen-Walle daselbst, in der Maaße mittelbar zugeteilet worden, daß dem Amtmann Roland als damaligem Pachtbesitzer des Amts

Bützow und zugleich des Hofes Wolken und des gedachten Bauhofes, bey Prolongation seines Contracts von 1704—1711 zur Bedingung gemacht war,

diesen Leuten von den Aekern des Bauhofes so vielen Acker, als sie verlangen würden, gegen Bezahlung obgedachter Aekermiethen sowohl, als gegen Vergütung der von ihm daran verwandten Arbeit abzutreten.

Mit der Aekermiethen blieben Verschiedene von Zeit zu Zeit, zumal in den ersten Jahren, in Rückstand; und die deshalb formirte Schadens-Rechnungen des Amtmanns Roland wurden mehrermale zum Theil von Cammerwegen vergütet.

5.

Dieser mittelbare Nexus lösete sich auf, als [1711] der Contract des Amtmanns Roland über den Bauhof erlosch. Zu Termino Johannis d: 3: ward der ganze Bauhof von Cammerwegen den Franzosen in Pacht gegeben. Nicht aber mit der ganzen Colonie ward contrahirt; sondern nur mit 6 Personen aus ihrem Mittel: namentlich mit

Jean Brun, Daniel Bernhard, Jacque Roux, du Chaise, Claude Julien und du Clos,]

und unter diesen wurden gesammte Ländereyen des Bauhofes vertheilt; der Contract ward geschlossen auf 12 Jahre bis 1723] — gegen eine stipulirte jährliche Pacht von 350 Rth: damaliger Mecklenburg: Landes valeur, und unter der von ihnen zugestandenen Bedingung,

allen sowohl gegenwärtigen als künftig etwa noch ankommenden Refugiés, Acker von den Ländereyen des Bauhofes, den Scheffel zu 1 Rth: in guten, und zu resp: 20 und 12 ß: im mittel und schlechten Lande, und gegen billige Erstattung der darauf bereits verwandten Arbeit und Düngung, jederzeit unverweigerlich abzutreten.

6.

[Seit Ablauf dieses Contracts im Jahr 1723. — werden in der Cammer-Registratur für den Zeitraum bis 1759, vollständige Acten über den Bauhof vermisst. Aus den vorhandenen Acten ergiebt sich inzwischen, worüber aber auch an sich kein Zweifel obwalten kann; daß die französischen Colonisten Pächter des Hofes nach wie vor geblieben;] und aus verschiedenen Protocollen des Bützowischen Amtsgerichts erhellet, daß die

nämlichen Conductores, Theils selbst, und Theils in ihren männlichen Erben, so wie sie in Spho praecedenti namentlich angeführt sind, mit Ausschluß des wahrscheinlich inmittelst ohne Erben verstorbenen du Clos, noch in den Jahren 1745 und 1748, Pacht-Besitzer des Bau-Hofes gewesen sind.]

Ob aber sie in diesem Zeit-Abschnitte veränderte Contracte erhalten, oder unter den Bedingungen des ersten Contracts, die Pacht continuiret haben, darüber geben die Acten der Cammer-Registratur keine Auskunft; in welchen für diesen Zeitraum keine nachherige Pacht-Contracte gefunden werden.

7.

Für die unabgeänderte Beybehaltung des ersten Contracts militirt nun deshalb die Vermuthung; weil selbst in dem zunächst nach einer Zeit — sub. d. d: 1ten Decbr. 1758 vollzogenen neuen Contracte, bis auf unerhebliche Beschränkungen, keine wesentliche Aenderung vorgenommen; vielmehr es im Eingange dieses Contracts ausdrücklich heißt,

daß den bisherigen Pächtern des Bau-Hofes, den Colonisten, Jean Brun, Nico: Bernhard, Peter Julien, Isaac Brunier und Daniel Chaise der Bau-Hof sammt seinen Pertinenzien, ohne nähere Untersuchung anderweitig zugeschlagen werde.]

8.

[Dieser Contract erstreckt sich auf die Jahre von 1759 bis 1771, und geloben Conductores darin, statt des vormaligen Locarii von 350 Rth: damalige schlechte Münze, die erhöhet jährliche Pacht von 380 Rth: R $\frac{2}{3}$.

9.

[Gegen Ablauf dieser Pachtzeit ward der Bauhof, der seit langer Zeit so wenig vermessen, als ein ordentlicher Anschlag davon formiret war, vermessen, reguliret und zum gerechten Ertrage veranschlaget: und hierauf Finito Contractu, auf anderweitige 10 Jahre bis 1781 den beyden Colonisten Chaise und Paquin, mit eventueller Freylassung der Associrung ihres Interessenten Salakru und des Bäckers Burmeister zu Bützow pachtweise überlassen. Sie gaben dafür die jährliche Pacht von 300 Rth: R $\frac{2}{3}$; obgleich das dem Bauhose abgenommene und der Dorfschaft Niendorff, den Puhstohler-Bauren und dem Oberförster Schlüter beygelegte — zu 123 Rth: 16 ß R. $\frac{2}{3}$ angeschlagen war, die diese auch entrichten mußten.

1780 erstand der jetzige Pächter, der Müller Hillemann zu Bützow beim dortigen Amte den Pächthof durch Licitation für 381 Rth: N. $\frac{2}{3}$.

Und so ward der, lange Zeit bestandene Nexus mit der ursprünglich Französischen Colonie und deren Nachkommenschaft, die jetzt in bloß Ackerbau treibenden Bützowsche Bürger bestehet, aufgehoben.“

[Die vorstehend zum Abdruck gebrachten Berichte lassen deutlich erkennen, daß es schon im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts den mit den einschlägigen Verhältnissen von Amts wegen vertrauten Behörden wegen Mangels an Aktenmaterial nicht mehr möglich gewesen ist, über Einzelheiten aus der Geschichte der hiesigen französischen Colonie genauere Mittheilungen zu machen, und man wird hiernach ermessen können, welche fast unüberwindlichen Schwierigkeiten erst heutigen Tags dem Geschichtsforscher entgentreten, der es unternommen hat, über den in Rede stehenden Gegenstand Ermittlungen anzustellen.]

Schließlich möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß sich in den von mir benutzten Urkunden bei mehreren der darin vorkommenden Namen eine Verschiedenheit der Schreibweise gezeigt hat, welche zum Theil auch in den Text meiner eigenen Darstellung übergegangen ist. Eigenthümlich erscheint es vor allen Dingen, daß Finman selbst sich in der Schreibung seines Namens nicht gleich geblieben ist, insofern er denselben zeitweilig am Ende mit einem doppelten n versehen hat. Ich habe jedoch die Schreibweise mit einem einfachen n deshalb vorgezogen, weil dieselbe nicht nur am häufigsten vorkommt, sondern auch die zuletzt von ihm angenommene ist, und weil ich sie auch für die der Bedeutung seines Namens mehr entsprechende halten möchte.

Auch der Name des einen Rüstlers erscheint in verschiedener Schreibart: Steinke, Steinicke und Steinecke, ferner wird der Secretair der Herzogin Sophie Charlotte bald Thielke bald Thilke und sogar Tielke genannt. Ebenso begegnet uns bei dem Namen des oft erwähnten Papiermüllers eine doppelte Schreibweise: Gäbler und Gaebeler, und sogar der Geburtsort von Salomon Jordan wird im Kirchenbuche bald als Vayne bald wieder als Veyne angegeben, während es gemäß der von Herrn Dr. Grotefend getroffenen Feststellung richtig Veynes heißen muß.

Anhang I.

Verzeichniß der in unserem französischen Kirchenbuche vorkommenden Familien-Namen.

Anmerkung: Von der Aufnahme in diese Liste sind ausgeschlossen worden:

1. Die Descendenten der ursprünglichen Einwanderer, so weit sie nicht bei der Ueberfiedelung nach Mecklenburg bereits erwachsen waren.

2. Alle diejenigen Personen, deren Namen bestimmt auf deutschen Ursprung hinweisen, und welche nur in Folge Verheirathung mit Réfugiés im französischen Kirchenbuche erwähnt werden.

3. Auch diejenigen, welche später in den beiden deutschen Kirchenbüchern aufgeführt werden. Eine wesentliche Ergänzung dieser Liste würde sich aus dem von W. Stieda beigebrachten Namens-Verzeichniß gewinnen lassen; doch habe ich es vorgezogen, das hier vorliegende Verzeichniß nur auf solche Personen zu beschränken, deren Namen sich in dem oben bezeichneten Kirchenbuche vorfinden.

Adam, Sébastien, gebürtig aus Troyes in der Champagne, Schneider, trat 1719 vom Katholicismus über, verheirathet mit Anna Margaréta Kölle.

Alméras (Almeras), Pierre, gebürtig aus Tresleu, baronie d'Or Pierre (d'Orpierre) im Dauphiné, Gutmachermeister, 1701. Ehegatte der Louise Miraillet.

André, Marie, Tochter des verstorbenen Jean André und der Marie Borne aus Stendal, anderwärts Mannheim angegeben, cop. 1703 mit Jean Brou.

„ Sara, Schwester der Vorigen, cop. 1705 mit Claude Julien.

„ Abraham, Tabackspinner, Bruder der Vorigen, cop. 1714 mit Elisabeth Cheyle (Scheel?)

- Arenauld, (Arnold?) Pierre Louis, de Lalande (zweifelhaft, ob hierunter der Ort der Herkunft, vielleicht gar = Laaland, oder, wie Ad. Brunier annimmt, ein adeliger Familienname zu verstehen sei), Sprachlehrer in Bützow, später in Rostock, zuerst 1776 erwähnt, Ehefrau Madeleine Jolage (Jolade).
- Armand, le Sieur, nicht näher bezeichnet, 1706, Ehegatte der Marianne Coiceut.
- Armer (mitunter auch Armet geschrieben), Etienne, Kaufmann, gebürtig aus Bourg in der Bresse (Bourgogne), Ehefrau Jeanne Ougier aus Clavon im Dauphiné, beide wohnhaft zu Güstrow, 1707.
- „ Esther, Tochter der Borigen, cop. 1707 mit Jean Vieux.
- Arnal, Jérémie, Strumpffabrikant in Güstrow, Sohn des Hutmachermeysters Jean A. und der Susanne Huot, cop. 1716 mit Anne Masseron, verwittweten Charrié.
- Baron, Isabeau, Ehefrau des Claude Julien, 1701.
- Barthelemi, 1707.
- Baudouin, Françoise, Ehefrau des Pierre Perieux, 1702.
- Bauré siehe de Sérÿs.
- Beaux (Beau), Marguérite, Ehefrau des Jérémie Vial, 1704.
- Berard, Marie, aus Misoën im Dauphiné, Mutter von Jean Vieux.
- Bernard, Daniel, Tabakspinner, 1702.
- „ Joseph, Kaufmann in Karlskrona, gebürtig aus Vallée de Barcelonette, trat 1713 vom Katholicismus über, dem Anschein nach zeitweilig in Bützow wohnhaft gewesen. *vgl. V. 2. 1819. 787.*
- Bicheur (Bischeur), Jean, ancien et diacre 1718—24, siedelte nach *330* Berlin über.
- le Boeuf, Charlotte, von ihrem Manne Barthélemi Jalaquier böswillig verlassen, wieder verheirathet 1701 mit Jean Dugal.
- Bonnel, Susanne, gebürtig aus Paris, Tochter des Pierre B., späteren Cantors in Prenzlau, und der Marie Rossignol, cop. 1716 mit Pierre Durand.
- „ Marthe, Ehefrau des Jean Boscus.
- Boscus, Jean, Schneidermeister in Güstrow, 1714.
- Bourdon, Major, 1722.
- Braux, Charlotte, Ehefrau des Jonas Vavre, 1718.
- Brianlard siehe Cambrai.
- Brison, Jeanne, Wittwe des Isâc Chays, wieder verheirathet 1721 mit Jean Salecru.

Brou (Broux), Jean, Tabakspinner, gebürtig aus Traverse im Pragelas, Sohn des verstorbenen Jean B. und der Madeleine Passet, cop. 1703 mit Marie André.

Brunel, Madeleine, Ehefrau des Missole in Güstrow, 1705.

Brunier, Isac, Tabakspinner in Tarnow, Sohn des Antoine B. und der Marie Lapeine aus Romans im Dauphiné, cop. 1707 mit Marie Almeras. *vgl. Vo. Zähl. 1819 272-280.*

Bureau, Marthe, Wittve des Dussesse in Güstrow, Tochter des Pierre B. und der Jeanne Veriez aus Annonay im Vivarais, wieder verheirathet 1705 mit Abel Chabert.

Calvet, Frau, 1712.

Cambrai, Marie, aus Malines in Brabant, Gattin des François Brianlard, trat 1714 von der katholischen Kirche über.

Cariez, Louise, aus Lyon, Tochter des Seidenfabrikanten Jean C. und der in Magdeburg verstorbenen François Cuirasse, cop. 1705 mit Louis Jean.

„ Joseph Pompée, Bruder der Vorigen, Strumpfwirker, cop. 1713 mit Jeanne Miraillet, sodann als Wittwer 1715 mit Jeanne Louise Dumoulin.

„ François, Schwester der Vorigen, cop. 1714 mit Nicolas Alexandre de Serys.

Carle, Schuhmachermeister, 1704, ancien 1708—15.

„ Marie, Wittve, geb. Survile, wieder verheirathet 1717 mit Nicolas Gentien.

Causse, Antoine, Rüstler, 1737.

Chabert, Abel, Strumpfwirker, Sohn des Louis Ch. und der Marie Soulie aus Montagneau in Languedoc, cop. 1705 mit Marthe Bureau, verwittveten Dussesse in Güstrow.

Chalier und Frau, 1713.

Chamina, Marie, Ehefrau des François Hugounet, 1713.

Charrié (Charriez), Etienne, Strumpffabrikant in Güstrow, Sohn des Jacques Ch. und der verstorbenen Saphira Vernet aus Alissas im Vivarais, cop. 1712 mit Anne Masseron.

Chays, Isac, Tabakspinner, aus Veyne im Dauphiné, 1701.

„ Marie, Gattin des Jean Vial.

Chiffel, François Charles, aus Neuchâtel, 1713.

Clément, Jacques, geboren in Berlin 1718, Cantor.

„ Jean, Soldat im Schwarzburgischen Regiment, cop. 1739 mit Cathérine Guillon.

Coiceut, Marianne, Ehefrau des Armand, 1707.

- Colinet (Coliner), Mlle., 1704.
- Colla, Elisabeth, zweite Ehefrau des Weinhändlers Delagarde.
- Contal, Perrückenmacher, aus Lothringen, trat 1769 von der katholischen Kirche über.
- de Convent, Jean, französischer Prediger, aus Orange gebürtig, Sohn des verstorbenen Parlamentsraths Messire Gabriel de C. daselbst und der Dame Isabeau de Benicroit, cop. 1735 mit Sophia Charlotte Deinhardt, Tochter des Hofpredigers D.
- Cornand, Olympe, Ehefrau des Jean Guiot, 1742.
- Corseillague, Marie, Ehefrau des Antoine Vaiset in Güstrow, aus Millau in Rouergue, 1705.
- Couriol, Antoine, Hutmachermeister, 1720.
- Courtois, Daniel, Färbermeister, gebürtig aus Magdeburg, Sohn des Cantors Daniel C. aus Frankfurt und der Marie le Roy, cop. 1724 mit Cathérine Louise Masseron.
- Crepin, Jacques, Tabakspinner, 1756.
- Cury (Kury), Abraham, Tischlermeister, aus Doyer in der Picardie, 1704.
- Delagarde (de la Garde), Weinhändler, 1709 in Berlin geboren, zuerst verheirathet mit Jeanne Reyne, wieder verheirathet 1748 mit Elisabeth Colla. *vgl. V. 2. 1819. 287*
- Denis, Michel, Herzoglicher Fasanenwärter in Schwerin.
- „ Marie, Tochter desselben, cop. 1702 mit Thomas Gourand.
- Deschamps, Pastor, Sohn des Kaufmanns Gabriel D. aus Bergerac in Guienne und der Susanne Laporte, cop. 1702 mit Susanne de Maffé.
- Despuechz, Jacques, Strumpfwirker, Sohn des Pierre D. und der Susanne Perier, cop. 1701 mit Louise Roume.
- Devoucienne, Isâc, Strumpfwirker, gebürtig aus Vitry le François, 1702.
- Docandre, Charles, Schuhmacher aus Orange, 1721.
- Dubois, Abraham, Tabakspinner, 1729, Ehefrau Marie Dufour.
- „ Abraham (später Jean genannt), Tabakspinner, aus Fridericia in Dänemark, cop. 1746 mit Marie Sophie Plessen.
- Dubreuil, General, 1722.
- Duclos, Laurence, 1701.
- „ Färbermeister, 1701 (Ehefrau Susanne Piffard), vielleicht identisch mit dem Sieur D., der 1705 ancien wurde.
- „ Jacques, Sohn des Vorigen, mitunter auch Siblairas Duclos genannt, cop. 1725 mit Julienne Laurence Roule in Stettin.

Dufour (du Four), Louis, Strumpffabrikant, Sohn des Louis D. aus Macon in Bourgogne, cop. 1708 mit Marguérite Judith Hordouk.

„ Abraham, Ehefrau Susanne Lefèvre, 1737.

„ Marie, Ehefrau des Abraham Dubois.

Dugal, Jean, Etaminemacher, cop. 1706 mit Charlotte le Boeuf, geschiedenen Jalaquier.

Dumoulin, Jeanne Louise, Tochter des Philibert D., Gerichtsbeamten (Justitiarius) in Vevey in der Schweiz und der verstorbenen Louise Devenoge, cop. 1705 mit Joseph Pompée Cariez.

Dupuits, G., Oberst und Stadtkommandant von Rostock, 1705 auf Lebenszeit zum ancien ernannt.

de Durand, Pastor, 1699.

Durand, Pierre, Strumpfwirker, gebürtig aus Cosne sur Loire im Bisthum Orleans, trat 1714 von der katholischen Kirche über.

„ Pierre, Sohn des Vorigen und der Marguérite Sajot, cop. 1716 mit Susanne Bonnel.

Dussesse, Marthe, geb. Bureau, wieder verheirathet 1705 mit Abel Chabert.

Eymieu, Jean, ancien 1705—6.

Flavard, M^{me}., 1705.

Forestier, aus Issoire in Auvergne, Lehrer der französischen und lateinischen Sprache, Ehegatte der Susanne Korne aus Faoug, Amt Avenche, Canton Berne, 1721.

Fournaise, Jacob, Tabakspinner, gebürtig aus Berlin, cop. 1741 mit Magdeleine Jourdain.

„ Cathérine, Gattin des Jacques Crepin, 1756.

la Gacherie, M^{lle}., 1739.

Gain, M^{me}., wohnhaft in Güstrow, 1717.

„ Marie Dorothea, verwittwete Brou, wieder verheirathet 1743 mit Isaac Julien.

Galier, Jacques, aus Quissac im Bas Languedoc, 1713.

Gardiol, Etienne, aus Berlin, Cantor, cop. 1755 mit Marguérite de Maffey.

Geallat, Pierre, Sohn des Jean G., Tuchmachermeisters aus Metz, und der Rachel Roussel, Gärtner in Brookhusen, cop. 1708 mit Angélique Souatzen (Schwarz?).

Gentien, Nicolas, Kaufmann, aus Nimes, Wittwer, cop. 1717 mit Marie Surville, ancien 1706—10 und 1725—27, dann nach Stettin verzogen.

- Glaise, Florian, aus Nyons im Dauphiné, cop. 1703 mit Anne Marguérite Kneyse, wieder verheirathet 1715 mit Anna Marie Müllers.
- Gourand, Thomas, Schuhmachermeister, Sohn des verstorbenen Jean G. und der Marie Gourande aus Clavon im Dauphiné, cop. 1702 mit Marie Denis.
- „ Jean, Schuhmacher, Sohn des verstorbenen Pierre G. und der Anne Jeofros (Geoffroy?), ebenfalls aus Clavon im Dauphiné, cop. 1706 mit Marguérite Jean, wieder verheirathet 1732 mit Sara Julien.
- „ Jean Pierre, Wollfabrikant, Gatte der Elisabeth Montet, 1729.
- NB. ein Jean G., über den genauere Angaben fehlen, wird als ancien aufgeführt für die Jahre 1727—46.
- Grisard (Grisar, Grisal u. Grisat), Marie, verehelichte Tardif, 1705.
- Group, Quartiermeister im Regiment von Bülow, 1721.
- Guillon, Jean, aus Poitiers, trat 1721 vom Katholicismus über, zuerst verheirathet mit Cathérine Suidorp, dann 1729 wieder verehelicht mit Anne Marie Müllers, verwittweten Glaise.
- „ Cathérine, Gattin des Jean Clément.
- Guiot, Jean, Perrückenmacher, aus Montauban im Languedoc, cop. 1742 mit Olympe Cornand.
- Guyion, Marguérite, Gattin des Sieur Tapernou.
- Guyot, Mlle., 1722.
- Honet, Anne, Gattin von Isâc Devoucienne.
- Hop, Henri, Schuhmacher, 1773.
- „ Weber, 1773.
- Hordouk, Marguérite Judith, aus Altona, Tochter des verstorbenen Robert H. und der Marguérite Hodo, cop. 1708 mit Louis du Four.
- Horneck, Jacques, aus Hanau, 1703.
- Hornus, Marie, Gattin von Abraham Cury.
- Huau, Mlle., 1705.
- Hugounet, François, Wollkämmer in Güstrow, 1713.
- Hugues, François, Etaminemacher in Güstrow, Sohn des Jean H. aus Usez (Uzès) im Languedoc und der Marie Champelle, cop. 1703 mit Marie Renié.
- Jalaquier, Charlotte, geb. le Boeuf, cop. 1701 mit Jean Dugal.
- Jean, Louis, Handschuhmacher, aus Nyons im Dauphiné, Sohn des ebendasselbst verstorbenen Fabrikanten Louis J. und der Catharine Verdier, cop. 1705 mit Louise Cariez.

Jean, Margu rite, Schwester des Vorigen, cop. 1706 mit Jean Gourand.

Jolade (Jolage), Madeleine, Gattin des Pierre Louis Arenauld.

Joly, Juwelier, B rger von Gen . 1738. *v. L. 2819, Jolly, 957*

Jordan, Mlle., 1701.

„ Salomon, Kaufmann, aus Veyne im Dauphin , verheirathet mit Marie de Maff , 1701, ancien 1705.

„ Daniel, Sohn des Vorigen, Perr ckenmacher in Schwerin, sp ter in Rostock, cop. 1709 mit Marie Sadi re.

„ Pierre Nathanael, Cantor, cop. 1743 mit Lucrece Julien.

Jourdain, Madeleine, geb rtig aus Schm l (?) im Brandenburgischen, cop. 1741 mit Jacob Fournaise.

Julien, Claude, Tabakspinner in Tarnow, verheirathet mit Isabeau Baron, beide aus Die im Dauphin , 1701 erw hnt, zum zweiten Mal verheirathet 1705 mit Sara Andr  und zum dritten Mal mit Marie Doroth e Niemann, hat seinen Wohnsitz seit 1725 nach Doberan verlegt.

Kaysan siehe Quezan.

Kneyse, Anne Margu rite, Tochter von Henri K. und der Ang lique Bengrever aus L beck, cop. 1703 mit Florian Glayse.

Kury siehe Cury.

Labeau, Susanne, aus Meckaw (Mechau?) im Brandenburgischen (Westpreu en?), cop. 1739 mit Michel Str wel.

„ Judith, cop. 1743 mit N. N., luth rien (sic).

Lacharc, Jean, 1730.

? de Lalande siehe Arenauld.

Lance, Mlle., 1702.

„ Pierre, Perr ckenmacher, aus Berlin, Sohn des verstorbenen Pierre L. und der Cath rine Cave, cop. 1714 mit Christine Rein.

Lavoitine, Cath rine, Gattin des Antoine Couriol.

Lef vre, Susanne, Gattin von Abraham Dufour.

Lorb, Henri, Raschmacher, aus Bremen, 1713.

Lovi , Etamine-Fabrikant, 1705.

de Maff , Lucrece, Tochter des Kaufmanns Nathanael de M. aus Veyne im Dauphin  und der Isabeau Archer, cop. 1702 mit Pastor Deschamps.

„ Gattin des Salomon Jordan.

de Maffey, Margu rite, aus la Tour, Vall e de Lucerne in Piemont, cop. 1755 mit Etienne Gardiol.

- de Maffey, Wittve des mecklenburgischen Geheimen Raths de M., 1774 zu Lübz in verstorben.
- de Maleprade, Gattin des Majors Bourdon.
- Martel, Adam, 1710.
- Martineau, Abraham, Strumpfwirker, Sohn des Jean M. und der Marie Orson, cop. 1705 mit Susanne Quezan.
- Massé, Michel, Uhrmacher, aus Dourdan in Beausse, Sohn des Michel M. und der Jeanne Tepeneau, trat 1705 vom Katholicismus über und verheirathete sich in demselben Jahre mit Dauphine Rousse Reboul.
- Masseron, Jean, Wollfabrikant, 1701, wahrscheinlich aus Die im Dauphiné, 1704 in Güstrow wohnhaft, 1705 ancien. (Vorausgesetzt, daß es sich bei diesen aus verschiedenen Stellen des Kirchenbuches geschöpften Notizen um eine und dieselbe Person handelt).
- „ Marie, Gattin von Jean Nouvel.
- „ Anne, vermittelte Charrié, wieder verheirathet 1716 mit Jérémie Arnal.
- „ Catharine Louise, Gattin des Daniel Courtois.
- „ Françoise, Gattin von Louis Tapernou.
- Massin, Pierre, Sohn des Jacob M. aus Vitry le François und der Marie Godet aus Sedan, cop. 1701 mit Marie Raullin.
- Mauran, David, 1701, ancien 1705—8.
- „ Mme., 1701.
- Miraillet, Louise, Ehefrau des Pierre Almeras.
- „ Jeanne, Tochter des verstorbenen Jean François M. und der Susanne Chambre aus Nyons im Dauphiné, cop. 1713 mit Joseph Pompée Cariez.
- Missole, Guillaume, in Güstrow, 1705.
- Montet, Elisabeth, Frau des Jean Pierre Gourand.
- Mornas, Anna, Gattin von Jacques Clément.
- Moses, Cathérine Elisabeth, vermittelte de Clausius, wieder verheirathet 1746 mit Etienne La Roche.
- Nal, Marie, Tochter des Daniel N. und der Magdeleine Davène, cop. 1728 mit Abraham Vial.
- Nel, Marie, Tochter des ? N. und der ? Bernard, cop. 1764 mit Nicolas Bernard.
- Nerbé (Nerbel), Emanuel, Zimmermann, 1768.
- Niel, Abraham, 1708, ancien 1710—18.

- Nouvel, Jean, Färbermeister in Güstrow, Sohn des verstorbenen Jacques N., Wollfabrikanten, und der ebenfalls verstorbenen Françoise Martin aus Castagnol en Sévennes, Provinz Languedoc, cop. 1707 mit Marie Masseron.
„ Jacques, 1708.
- Nyon, Abraham, 1705.
- Ougier, Jeanne, aus Clavon im Dauphiné, Ehefrau des Etienne Armer, 1707.
- Pasquin, Jean David, Gerbermeister, aus Metz, 1721, ancien et diacre 1727—46.
„ Mlle., 1721.
- Pellissier, Mr., 1707.
„ Marie Lucrèce, Gattin des Joseph Bernard, 1715.
- Perieux, Pierre, Gießer, 1702.
- Piffard, Gattin von Duclos, 1701.
- le Plat, Daniel, Kaufmann in Güstrow, 1701, seit 1705 ancien auf Lebenszeit.
- Quezan, (Kaysan) Susanne, Gattin des Abraham Martineau.
- Raullin, Marie, Tochter des Claude R. aus Vassy in der Champagne und der Rachel Mauclair, cop. 1701 mit Pierre Massin.
- Rein, Christine, Tochter des Schneidermeisters Pierre Nicolas R. aus Kiel und der Marie Christine Bernolin, cop. 1714 mit Pierre Lance.
- Renié, Marie, Tochter des verstorbenen Barthélemi R. aus Paris, cop. 1703 mit François Hugues.
- Renier, Magdeleine, Gattin des Jacques Galier.
- Reyne, Jeanne, Gattin des Isâc de la Garde.
- Rigaud, Pierre, aus Melun in Brie, trat 1706 vom Katholicismus über.
- La Roche, Etienne, Sprachlehrer, cop. 1746 mit Cathérine Elisabeth Moses verwittweten de Clausius.
- Roule, Julienne Lucrèce, aus Berlin, Tochter des Broderiehändlers Isâc R. und der Laurence Siblairas Duclos, cop. 1725 mit Siblairas Duclos.
- Roume, Louise, Tochter des Jaques R. aus Veyne im Dauphiné und der Jeanne André, cop. 1701 mit Jacques Despuechz.
- Rousse Reboul, Dauphine, aus Valdrome im Dauphiné, Tochter des David R. R. und der Magdeleine Gros, cop. 1705 mit Michel Massé.
- Roux, Jacques, Tabakspinner, 1701.
- Rouxel, Daniel, Strumpfwirker, 1705.

Sadière, Marie, in Schwerin, Tochter des verstorbenen Jaques S., früheren Bürger's in Metz, und der Susanne Cotel, cop. 1709 mit Daniel Jordan.

Salecru (Salecrut), Jean, Etaminemacher, Sohn des Paul S. und der Judith Jean, aus Bieu(Dieu)lefit im Dauphiné, cop. 1709 mit Claire Elisabeth Choultz (Schultz), als Wittwer wieder verheirathet mit Jeanne Brison, verwittweten Chays, seit 1719 Cantor bei der französischen Gemeinde.

„ le Sieur, ancien 1734—44.

„ Jean, 1735 ouvrier en laine, 1752 fabricant en laine genannt und unter dieser Bezeichnung cop. mit Sara Chays.

Sauze, le Sieur, 1708.

Seichehaye, David, Sohn des verstorbenen Kaufmanns Paul S. aus Metz und der Anne Sidrac, cop. 1704 mit Anne Regine Seiler.

Selier, Françoise, Gattin von François Chiffel.

de Serys, Nicolas Alexandre, genannt Bauré, Sprachlehrer in Stralsund, gebürtig aus Blois, Sohn des verstorbenen Jacques de S., Architekten des Königs von Frankreich, und der Marie Simonin du Cerfs, cop. 1714 mit Françoise Cariez.

Siblairas siehe Duclas.

Simon, Jean, Leinwandhändler, 1746.

Solerol, Gattin von Antoine Causse, 1739.

Soulage, Sophie, Gattin von Adam Martel.

Survile, Marie, aus Aulas im Languedoc, verwittwete Carle, wieder verheirathet 1717 mit Nicolas Gentien.

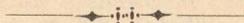
Tapernou (Tapernoux), Louis, Wollfabrikant, Sohn des verstorbenen Reyné T. und der ebenfalls verstorbenen Magdeleine Guique, gebürtig aus la Coulourde bei Montélimar(t) im Dauphiné, zuerst 1701 als Ehegatte der Marguérite Guyion erwähnt, dann 1708—15 ancien, wieder verheirathet 1711 mit Françoise Masseron.

Tardieu (auch Tardif), Pierre, zuerst 1705 genannt, von 1715—34 ancien und diacre.

Tesson, Louis, Gärtner, aus Namur in Flandern, cop. 1762 mit Caroline Schreuder.

Thourres, Pierre, Perrückenmacher in Schwerin, Sohn des Isac Th. und der Jeanne Brunet, aus Veyne im Dauphiné, cop. 1703 mit Judith Varnier.

- Toussain, Jean, wohnhaft in Güstrow, Sohn des verstorbenen Jean T. aus Metz und der Marie Laval, cop. 1704 mit Anna Marie Reisler.
- Vaiser (Vaiset), Antoine, Handschuhmacher in Güstrow, 1705.
- Varnier, Judith, Tochter des Antoine V. und der Marie Varnière aus Orange, cop. 1703 mit Pierre Thoures.
- Vavre (Wawre), Jonas, 1718.
- „ Daniel, 1720.
- „ Mlle., 1721.
- Veintos, Marie, Gattin von Jean Masseron.
- Vial, Jérémie, Ehegatte der Marguérite Beau, 1701 zuerst erwähnt.
- „ Jean, Strumpffabrikant, Sohn des Vorigen, cop. 1724 mit Marie Chays.
- „ Abraham, dessen Bruder, gleichfalls Strumpffabrikant, cop. 1728 mit Marie Nal.
- Vieux, Jean, wohnhaft zu Güstrow, Sohn des Kaufmanns Simon V. in Magdeburg und der Marie Berard aus Misoën im Dauphiné, cop. 1707 mit Esther Armet.



Anhang II.

Benutzte Quellen und Hilfsmittel:

1. Die Kirchenbücher der Gemeinde.
2. Die Akten des Pfarrarchivs.
3. Die Akten des Großherzoglichen Geheimen und Haupt-Archivs in Schwerin.
4. Die Akten des Großherzoglichen Amtes Bützow-Rühn.
5. Die Akten des Magistrats zu Bützow.
6. David Franck, Alt- und Neues Mecklenburg. Güstrow und Leipzig 1753/57.
7. E. F. F. Manzel, Bützowsche Ruhestunden. Anderer Theil. Bützow 1761.
8. A. L. Schlözer, Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts. Göttingen XXVII. Heft.
9. S. Wiggers, Kirchengeschichte Mecklenburgs. Parchim und Ludwigslust 1840.
10. J. (A. Zahn) Die Reformirten in Mecklenburg (Evangelisch-reformirte Kirchenzeitung von D. Thelemann, Jahrgang 1867, S. 309 ff.)
11. Ad. Brunier, Memoiren über die Gründung der evangelisch-reformirten Gemeinde in Bützow. Hamburg 1875.
12. H. Tollin, Geschichte der französischen Colonie in Magdeburg. 3 Bände 1886/94.
13. Geschichtsblätter des Deutschen Hugenotten-Vereins 1890 ff.
14. W. Stieda, Eine Hugenotten-Kolonie in Mecklenburg. (Jahrb. d. Ver. f. meckl. Gesch. LXI).
15. R. Koch, Geschichte der französisch-reformirten Gemeinde Bützow. 1897.



Seite	103	Zeile	17	v. o.	lies „Louisd'or“ statt „Louisdor“.
„	111	„	20	v. u.	streiche das Komma hinter „Lande“.
„	115	„	16	v. o.	und 17 v. u. lies „Friedrichs-Gymnasium“ statt „Friedrichs Gymnasium“.
„	122	„	20	„	setze ein Komma hinter „abgegangen“.
„	123	„	12	„	lies „Höchstzugesicherten“ statt „höchstzugesicherten“.
„	129	„	11	„	setze ein Komma hinter „Lübeck“.
„	130	„	3	„	lies „Arnold?“ statt „Arnould“.
„	131	„	19	„	lies „Fran“ statt „Wittwe“.
„	132	„	12	„	lies „dess. M.“ statt „d. M.“
„	144	„	19	v. u.	lies „seinerseits“ statt „ebenfalls“.
„	150	„	17	„	setze hinter „Ferner“ ein Anführungszeichen.
„	153	„	16	v. o.	lies „unmittelbare“ statt „unmittelbarer“.
„	157	„	13	„	lies „zu“ statt „zu“.
„	160	„	15	v. u.	lies „chroniken“ statt „chronik“.
„	161	„	13	v. o.	lies „dieser“ statt „er“.
„	163	„	1	v. u.	lies „Stiftskirchen“ statt „Stiftskirchen“.
„	165	„	18	„	lies „dem“ statt „den“.
„	166	„	16	v. o.	lies „zuweisen“ statt „mitunter“.
„	170	„	15	„	lies „Herzogliche“ statt „herzogliche“.
„	171	„	14	v. u.	lies „dereinst“ statt „i. Z.“.
„	172	„	22	v. o.	lies „Subscripti“ statt „Subscripti“.
„	173	„	12	v. u.	lies „Devoucienne“ statt „Devoncienne“.
„	180	„	2	„	füge hinter „Siblairas“ hinzu „(Sibleyras)“.
„	186	„	19	„	desgleichen.
„	„	„	„	„	lies „Duolos“ statt „Duclas“.
„	„	„	4	„	füge hinter „Schreuder“ hinzu „(Schröder)“.



25. Juli 1956



und von jeher eine besondere Vorliebe für Weißbrot an d
haben. Schließlich möchte es noch der Erwähnung werth
das alte Kircheniegel der französischen Gemeinde noch in u
archive aufbewahrt wird; dasselbe enthält das Bild einer
eben aus einer Wolkenschicht hervorgetreten ist und, so we
unvollkommene Gravirung erkennen läßt, auf eine aufgeregt
ihre Strahlen entsendet, ein treffendes Sinnbild der gött
welche den in schweren Trübsalsfluthen beinahe umgekommen
auf ihrem Wege in die neue Heimath geleuchtet hat. Weil
weist das gegenwärtig im Gebrauch befindliche Kircheniegel ein
Gepräge auf; es stellt eine von Säulen getragene Tempel
in deren Mitte ein Opferaltar mit lodernnden Flammen
Allem Vermuthen nach stammt dieses neuere Siegel aus
welcher das für die Gemeinde bestimmte Gotteshaus be
war; wenigstens müssen wir dies aus der Umschrift schließen
dasselbe als „Siegel d. ev. reform. Kirche in Mecklenbur
unzweifelhaft nur auf die vereinigte Gemeinde passen kann,
wird. Ob hiermit vielleicht der Gemeinde die Mahnung an
werden sollte, des großen Gottessegens nicht zu vergessen,
die endliche Gewinnung eines eigenen Tempels zu theil g
und die Flammen dankbarer Liebe und Begeisterung für d
bei sich niemals ersterben zu lassen?

Wir können diese geschichtliche Darstellung nicht so
noch im Besonderen darauf aufmerksam zu machen, wie
der Jahre das Verhältniß zwischen unserer Gemeinde und
burgischen Landeskirche gestaltet hat. Mit einem trüben
wir der Wahrheit gemäß beginnen müssen; es ist de
wahrlich nicht leicht geworden, in einem Lande Wurzel zu
sich von Anfang an so stark ablehnend gegen sie und g
ihnen vertretene Bekenntniß gezeigt hat. Aber, dem Herrn
dieser Hinsicht ist doch nach und nach ein unverkennbaren
getreten. Wir haben gesehen, welche besonders freundlicher
i. B. zwischen den Pastoren Mox und Bergner bestanden
können aus dem gegenwärtig noch im Gebrauch befindlichen
den Nachweis führen, daß in Folge dessen sogar mehr
eingetreten ist, wo man den reformirten Geistlichen dani
an Stelle seines lutherischen Amtsbruders in Familien von d
Amtsverrichtungen vorzunehmen. Auch wissen wir aus de
glaubwürdigsten Zeugen, daß in jener Zeit die Zahl der S
bei uns sich durch zahlreiche Gäste aus der Stiftskirchen

